

# Außerordentlicher Bundeskongress

**Ulm**

**15. Oktober 2022**



# Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung.....	3
Protokoll Außerordentlicher Bundeskongress 9. Oktober 2021 in Magdeburg ....	4
Protokoll Hauptausschuss 7. Mai 2022 in St. Ingbert .....	24
Berichte des Präsidiums .....	38
Berichte der Referentinnen und Referenten .....	45
Mitgliederstatistik .....	78
Social-Media-Statistik .....	81
Etatplan 2022 .....	82
Satzung .....	93
Satzungsändernde Anträge .....	116
Sonstige Anträge .....	182
Verbandsprogramm .....	219

# Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen
3. Wahl des Protokollführers
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls des a. o. Bundeskongresses am 9. Oktober 2021 in Magdeburg
6. Berichte des Präsidiums, der Funktionsträger gem. §14 Abs. 1. Nr. 4 – 18 sowie des DSB-Vertreters in der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga
7. Ehrungen
8. Anträge
  - a. Entscheidung über die Vergabe des neuen DEWIS/MIVIS
  - b. Beschluss über die Neufassung der Satzung
  - c. Anträge zur Änderung der Struktur der Deutschen Schachmeisterschaft und der Deutschen Schachmeisterschaft der Frauen
  - d. Anträge zur Neugestaltung der Bundesligen
  - e. Weitere Anträge
9. Nachwahlen
  - a. Stellvertretender Beisitzer des Schiedsgerichtes
  - b. Stellvertretender Sachverständiger Beisitzer des Schiedsgerichtes
10. Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2022
11. Aktueller Umsetzungsstand des Verbandsprogramms
12. Verschiedenes

## **Protokoll vom außerordentlichen Bundeskongress 09.10.2021 in Magdeburg**

Partner für die digitale Abstimmung: Votebox (QuizBox Solutions GmbH)

Versammlungsleitung: Ullrich Krause (Präsident des Deutschen Schachbundes) und Ingo Thorn (Vizepräsident des Bayerischen Schachbundes)

Teilnehmer: DSB-Funktionäre, Delegierte der DSB-Mitgliedsverbände und Gäste (siehe Anlage 1 Anwesenheitsliste)

Ort: Maritim Hotel, Otto-von-Guericke-Straße 87, 39104 Magdeburg

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 15:49 Uhr

### **TOP 1: Eröffnung und Begrüßung**

Ullrich Krause eröffnet den außerordentlichen Bundeskongress und begrüßt neben den Teilnehmenden und Gästen den Ehrenpräsidenten Alfred Schlya und die anwesenden Ehrenmitglieder Ralph Alt, Heinz-Jürgen Gieseke, Hans-Jürgen Hochgräfe, Jürgen Kohlstädt, Horst Metzger und Klaus-Norbert Münch.

Danach erläutert Ullrich Krause den technischen Ablauf der Veranstaltung. Der Bundeskongress ist öffentlich und wird auf dem Twitch-Kanal des Deutschen Schachbundes „SchachDeutschland TV“ gestreamt. Anschließend bittet Ullrich Krause den gastgebenden Landesverband, ein Grußwort an den Kongress zu richten. Der Präsident des Schachverbandes Sachsen-Anhalt Andreas Domaske begrüßt die Teilnehmer des Bundeskongresses.

Im Anschluss erklärt der DSB-Geschäftsführer Dr. Marcus Fenner den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung.

Nach der Begrüßung gedenken die Teilnehmer des Bundeskongresses der seit dem Bundeskongress im Juni 2021 verstorbenen Schachspieler. Stellvertretend wird der Fernschachweltmeister Horst Rittner genannt. Die Anwesenden halten eine Gedenkminute ab.

Ullrich Krause übergibt die Sitzungsleitung an Ingo Thorn.

Ingo Thorn begrüßt ebenfalls die Teilnehmer des Bundeskongresses. Ingo Thorn stellt fest, dass der außerordentliche Bundeskongress mit der Einladung vom 08. August 2021 ordnungsgemäß geladen wurde.

### **TOP 2: Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenden Stimmen**

Die digitale Abstimmung wird von der Firma Votebox betreut, die gleichzeitig die in der Satzung § 11 Abs. 4 erwähnte mandatorische Zählkommission bildet. Dagegen gibt es keinen Widerspruch. Im Allgemeinen wird bei der Abstimmung ein Gesamtergebnis angezeigt. Sollte ein Einzelstimmergebnis gewünscht sein, kann es angezeigt werden.

Stephan Velay erklärt das Abstimmungssystem und es wird eine Testabstimmung durchgeführt.

Im Anschluss wird festgestellt, dass 60 Personen mit 227 Stimmen abstimmungsberechtigt sind. Bei Wahlen reduziert sich diese Zahl nach §19 Abs. 4 der Satzung auf 215 Stimmen. Alle Abstimmungsergebnisse sind in Anlage 2 aufgeführt.

### **Top 3: Wahl des Protokollführers**

Ullrich Krause schlägt Anja Gering als Protokollführerin vor.

Mit 221 Ja-Stimmen wird Anja Gering zur Protokollführerin gewählt.

### **TOP 4: Feststellung der Tagesordnung**

Es gibt einen Änderungsantrag von Ralph Alt: Der Antrag 12 unter Tagesordnungspunkt 10 soll vor dem Antrag 3 besprochen werden. Außerdem beantragt Ingo Thorn, einen Punkt 4a) Ehrungen in die Tagesordnung einzufügen.

Abstimmung zur geänderten Tagesordnung: Mit 215 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen werden die Änderungsvorschläge angenommen.

Die geänderte Tagesordnung ist als Anlage 3 dem Protokoll beigelegt.

### **TOP 4a: Ehrungen**

Ullrich Krause ergreift das Wort. Da bei den digitalen Veranstaltungen keine Präsente überreicht werden konnten, wird dies nun nachgeholt und Ullrich Krause überreicht Alfred Schlya, Diana Skibbe, Thomas Strobl, Marcus Fenner, Ingo Thorn und Andreas Filmann nachträglich ein Präsent zu ihren runden Geburtstagen. Michael S. Langer hatte nach dem letzten Bundeskongress Geburtstag und bekommt ebenfalls ein Präsent überreicht. Am heutigen Tag hat Jürgen Kohlstädt Geburtstag und wird entsprechend geehrt.

Ingo Thorn übernimmt wieder die Sitzungsleitung und geht zu den Ehrungsanträgen aus Württemberg über. Armin Winkler wird gebeten, vorübergehend den Raum zu verlassen. Die Live-Übertragung wird für die Zeit der Beratungen zu diesem Antrag unterbrochen.

Für Armin Winkler wird die goldene Ehrennadel beantragt. Michael Meier begründet den Antrag, der vom Bundeskongress mehrheitlich angenommen wird. Armin Winkler kehrt zur Versammlung zurück. Die Verleihung der goldenen Ehrennadel wird von Ullrich Krause vorgenommen.

Als weiteren Antrag schlägt der Schachverband Württemberg vor, Walter Pungartnik für sein Lebenswerk zu ehren. Michael Meier begründet den Antrag, der vom Bundeskongress mehrheitlich angenommen wird. Da Walter Pungartnik nicht anwesend ist, wird die Ehrung zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.

### **TOP 5: Genehmigung des Protokolls des Bundeskongresses am 12. Juni 2021 in Magdeburg**

Zu diesem Protokoll gibt es zwei Einwände (Antrag 1 und 2 der Kongressbroschüre).

#### **Antrag 1:**

Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht. Er wird mehrheitlich angenommen.

#### **Antrag 2:**

Der Antrag wird zur Abstimmung gebracht. Er wird mehrheitlich angenommen.

Ingo Thorn stellt fest, dass das Protokoll damit angenommen ist, da es keine weiteren Einwände gibt.

## **TOP 6: Berichte des Präsidiums, der Referenten sowie des DSB-Vertreters in der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga**

### **a. Präsident (Ullrich Krause)**

Ullrich Krause ergänzt seinen Bericht in der Kongressbroschüre um einen mündlichen Vortrag (Anlage 4).

### **b. Vizepräsident Sport (Ralph Alt)**

Es gibt keine Ergänzungen zum schriftlichen Bericht.

### **c. Bundesturnierdirektor (Gregor Johann)**

Gregor Johann erläutert, dass die Deutschen Schnellschachmeisterschaften in Lübeck durchgeführt wurden. Die Breitenschachreferentin Sandra Schmidt hat die Veranstaltungen auf Twitter begleitet. Am 10. Oktober 2021 wird in Wissen die Blitz-Mannschaftsmeisterschaft aus 2020 durchgeführt.

Es gibt keine weiteren Ergänzungen der Referenten bzw. Funktionsträger zu den eingereichten Berichten der Kongressbroschüre.

## **TOP 7: Satzungsändernde Anträge**

### **Antrag 12:**

Ralph Alt erläutert den Antrag, und ändert ihn an einer Stelle. Die geänderte Fassung lautet wie folgt:

- Das Präsidium wird im zweiten Halbjahr 2022 einen außerordentlichen Bundeskongress einberufen, ...

Der geänderte Antrag steht zur Abstimmung bereit und wird mehrheitlich angenommen.

### **Antrag 3:**

Der Antrag wird vom bayerischen Schachbund zurückgezogen.

### **Antrag 4:**

Michael Meier begründet den Antrag. Er möchte alle Anwesenden bitten, sich zu äußern, wenn es Kritikpunkte gäbe. Darüber hinaus möchte er in Anlehnung an Gespräche mit Rheinland-Pfalz den Antrag um eine „inaktive Mitgliedschaft“ ergänzen.

Achim Schmitt ergänzt die Begründung von Michael Meier und erläutert den Begriff „inaktive Mitglieder“. Folgende Ergänzung in der Beitragsordnung wird beantragt:

Ziffer 3 Absatz 2b) ohne Spielrecht („p“ oder „i“)

„i“ steht für „inaktiv“. Die Begründung folgt unter Absatz 3

d) als inaktives Mitglied („i“), wenn die Person kein Spielrecht hat.

Diese Mitglieder sollen für alle Altersklassen beitragsfrei geführt werden.

Ralph Alt nennt zwei Gründe, warum aus seiner Sicht der Antrag im Juni abgewiesen wurde. Es war nicht klar, mit welcher Mehrheit über die Höhe des Beitrages entschieden werden soll und wozu der Deutsche Schachbund eine eigene Mitgliedschaft mit dem Status „z“ braucht. Mit den weiteren Mitgliedschaften „p“ und nun neu „i“ gibt es für einzelne Landesverbände einen enormen Verwaltungsaufwand. Beide Fragen werden auch im neuen Antrag nicht ausreichend geklärt. Deshalb appelliert Ralph Alt an die Mitglieder, heute den Antrag abzulehnen, um ihn dann mit der Satzungsreform abschließend zu klären.

Andreas Jagodzinsky weist daraufhin, dass es kleine Beiträge für die passiven und inaktiven Mitglieder pro Jahr sind und die Ausfälle wahrscheinlich zu Lasten der Aktiven gehen. Die Diskussion über einen ermäßigten Beitrag geht seiner Ansicht nach am Kern des Problems vorbei. Deshalb wird NRW den Antrag ablehnen.

Uwe Pfenning wirbt für den Antrag aufgrund seiner Flexibilität. Es ist kein Landesverband gezwungen, alle Kategorien einzuführen. In Baden war der Zugewinn durch passive Mitglieder vierstellig. Dies hat auch positive Auswirkungen auf die Mitgliederzahlen des Deutschen Schachbundes, die dann wachsen würden.

Michael S. Langer erläutert, dass Niedersachsen gegen den Antrag stimmen wird, obwohl sie für Veränderungen einer Beitragsstruktur sind. Dass, was vorgetragen wurde, ist aber nur ein erster, aus Sicht von Niedersachsen viel zu kleiner Schritt. Statt jetzt über einzelne Mitgliedschaften zu sprechen, sollte der DSB vielmehr prüfen und feststellen, wen will der DSB in seiner Beitragsstruktur wie berücksichtigen. Es soll ganzheitlich abgearbeitet werden.

Michael Meier geht auf die diversen Einwände ein. Ullrich Krause betont, dass dieser Antrag seiner Meinung nach ein Schritt in die richtige Richtung ist, weil die Landesverbände, die Handlungsbedarf sehen, in die Lage versetzt werden, Änderungen vorzunehmen, während sich für die anderen Landesverbände, die nicht betroffen sind, nichts ändern wird.

Im Anschluss wird über den geänderten Antrag zur Satzungsänderung abgestimmt. Der Antrag erhält mit 98 Ja-Stimmen, 83 Nein-Stimmen und 21 Enthaltungen keine ausreichende Mehrheit und wird abgelehnt.

## **TOP 8: Nachwahlen**

Ingo Thorn fragt bei den Delegierten des Bundeskongresses nach, ob er die Wahl leiten dürfe. Da keine Bedenken geäußert werden, fährt Ingo Thorn fort.

### Wahl zum Vizepräsidenten Finanzen

Als Kandidat wird Lutz Rott-Ebbinghaus vorgeschlagen. Er stellt sich den Delegierten vor.

Abstimmung: Mit 155 Ja-Stimmen wird Lutz Rott-Ebbinghaus zum Vizepräsidenten Finanzen gewählt. Er nimmt die Wahl an.

### Anti-Cheating-Officer

Als Kandidat wird Klaus Deventer vorgeschlagen.

Abstimmung: Mit 179 Ja-Stimmen wird Klaus Deventer zum Anti-Cheating-Officer gewählt. Er nimmt die Wahl an.

## **TOP 9: Verabschiedung der Haushalte 2022 & 2023**

### Antrag 8:

Niklas Rickmann erläutert den Antrag. Bei der Betrachtung der Finanzen des laufenden Jahres haben sich einige Änderungen ergeben, die vorher nicht bedacht wurden. Es erfolgt keine Aufstockung der Zuschüsse für Personalmittel durch die Deutsche Sportjugend. In den Jahren 2022 und 2023 werden die Zuschüsse für Personalmittel sogar auf 40% reduziert. Die Differenz soll aus Eigenmitteln der DSJ erwirtschaftet werden. Die im Antrag geforderten Mittel sollen für den Jugendbereich eingesetzt werden.

Ullrich Krause ändert den letzten Satz des Antrages wie folgt:

Alte Fassung: „Dieser Vorgang wird im Rahmen der ordentlichen Kassenprüfung geprüft werden.“

Neue Fassung: „Dieser Vorgang wird im Rahmen der DSB-Kassenprüfung oder durch vom DSB bestimmte Prüfer geprüft werden.“

Ingo Thorn ergänzt, dass der DSJ e.V. dem DSB gegenüber rechenschaftspflichtig ist und im Rahmen der DSB Kassenprüfung die Zahlen der DSJ mit geprüft werden.

Abstimmung: Mit 204 Ja-Stimmen wird der Antrag mehrheitlich angenommen.

Der Nachtrag 2021 und die Haushalte 2022 und 2023 werden entsprechend angepasst.

#### Antrag 9:

Ullrich Krause erläutert den Antrag.

Michael S. Langer wird gebeten, die Ergebnisse der Beratungen der AKLV-Sitzung zu diesem Thema wiederzugeben. Michael S. Langer fasst zusammen, dass es richtig ist, Gelder in den Haushalt für diese Position einzustellen. Was den Landesverbänden fehlt, ist die ein oder andere Detailfrage und die Mitnahme in den letzten technischen Entwicklungen. Die Empfehlung des AKLV ist, nicht jetzt zu bestellen und nicht zum 01.10.2021 das Rechtsgeschäft einzugehen, sondern es nach dem nächsten Bundeskongress zu terminieren. Bis dahin sollten entsprechende Unterlagen an die Landesverbände verteilt werden. Die Landesverbände wünschen sich eine Beteiligung an der Kaufentscheidung selbst durch zwei Vertreter aus den Ländern, die das Präsidium mit Fachexpertise unterstützen.

Michael Meier merkt an, dass man auch die Kosten berücksichtigen muss, die für die Landesverbände entstehen. Für Württemberg bedeutet das ca. 4.000 Euro im Jahr oder zusätzliches ehrenamtliches Engagement, um die Schnittstellen zu bearbeiten, die jetzt automatisiert ablaufen. In Württemberg gibt es einen neuen IT-Referenten, der sich mit seinem Team um die Weiterführung des bestehenden Systems kümmern will. Dieses Team könnte auch das MIVIS/DeWIS-System wieder fit machen, damit es auf einen DSB-Server umziehen kann und als Open Source Projekt weiter gepflegt werden kann. Danach könnte man überlegt werden, ob eine professionelle Lösung wirklich nötig ist.

Peter Eberl fragt an, ob der Betrag für die Folgejahre nicht erhöht werden müsste, da Wartungskosten fehlen.

Ullrich Krause erwidert, dass diese Kosten im Etat des Referats für Wertungen bereits eingestellt sind und nicht zusätzliche Kosten anfallen. Er begrüßt er das Angebot aus Württemberg und würde sich freuen, wenn ein Umzug von DeWIS und MIVIS auf einen DSB-Server durch das Team in Württemberg umgesetzt werden könnte.

Ingo Thorn fasst zusammen, dass der Kauf nicht vor dem nächsten Bundeskongress getätigt werden soll, die Planzahlen aber in den Etat 2022 und 2023 aufgenommen werden sollen.

Klaus-Norbert Münch ist der Meinung, dass kein Gremium die Entscheidung über den Kauf treffen sollte, sondern der Bundeskongress. Darüber hinaus ist nach Meinung von Klaus-Norbert Münch der Reifegrad des Programms noch nicht vorhanden, so dass die Anwendbarkeit, vor allem der gespeicherten Daten, nicht gesehen wird. Ullrich Krause weist darauf hin, dass an dieser Stelle ein Missverständnis vorliegt, da es nur um die Mitgliederverwaltung und nicht um den Ergebnisdienst geht.

Andreas Jagodzinsky bringt vor, dass es an einem schlagkräftigen Team mangelt, das solche Verträge schon einmal verhandelt hat. Ihm wäre wohler, wenn es ein Gremium gäbe, bestehend aus einem Kaufmann, einem Juristen und einem IT-Experten, welches das Ganze vorbereitet und die Verbände informiert.



Andreas Filmann sieht die Open Source Variante kritisch. Sollten die Ehrenamtler nicht mehr zur Verfügung stehen, kann der DSB auf niemanden zurückgreifen.

Michel Meier bestätigt noch einmal das Angebot, an der IT zu arbeiten, jedoch nicht in der Hauptverantwortung. Diese sollte beim DSB liegen. Es sind aber alle Landesverbände aufgerufen, eigene ITler zu benennen, die gemeinsam mit dem Team aus Württemberg an dem Projekt arbeiten.

Holger Schröck erklärt sich bereit, Interessierte in das bestehende Programm einzuarbeiten.

Guido Springer bringt noch einmal vor, dass zwei Vertreter aus den Landesverbänden in das Gremium bestellt werden sollten. Michael S. Langer und Andreas Filmann haben dazu ihre Bereitschaft erklärt.

Gerhard Hertneck erklärt seine Bereitschaft, aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen im IT-Bereich, bei dem Gremium mitzuarbeiten.

Es soll folgender Antrag beschlossen werden:

„Der Kongress am 9. Oktober möge beschließen, dass im Haushalt für die Jahre 2022 + 2023 eine Position „Neu-Entwicklung DeWIS-MIVIS“ eingestellt wird, die mit jeweils 60.000 Euro pro Jahr budgetiert wird. Der Kongress möge außerdem beschließen, dass für die Folgejahre nach 2023 jeweils 18.000 Euro pro Jahr für die Wartung und Weiterentwicklung von DeWIS und MIVIS in den Haushalt eingestellt werden. Über den Erwerb wird der nächste Bundeskongress entscheiden. Die Vorbereitung zu dieser Entscheidung soll ein geeignetes Gremium (Präsidium, Referent für Datenverarbeitung und Wertungen, zwei Vertreter der Landesverbände, Datenschutzbeauftragter, Bundesrechtsberater) durchführen.“

Pause bis 11:30 Uhr.

Nach der Pause wird über den geänderten Antrag abgestimmt. Er wird mit 136 Ja-Stimmen angenommen. Die Etatzahlen werden in den entsprechenden Haushalten angepasst.

#### Antrag 10:

Paul Meyer-Dunker begründet den Antrag und ändert ihn wie folgt:

„Den Landesverbänden wird die Möglichkeit gegeben, mindestens einmal im Jahr ein gefördertes Normenturnier für talentierte Jugendliche auszurichten.“

Hierfür wird beschlossen, dass die Möglichkeit der Förderung dieser Turniere durch den Deutschen Schachbund geschaffen werden soll. Landesverbände, die ihr Normenturnier unter Förderung des DSB durchführen möchten, lassen diesen als Mitveranstalter auftreten. Der DSB fördert dafür das jeweilige Normenturnier mit bis zu 2.000. Dafür stellt der DSB ab 2022 bis zu 16.000€ jährlich im Haushalt zur Verfügung. Dafür wird die entsprechende Summe dem Leistungssportetat zusätzlich zur Verfügung gestellt.“

Achim Schmitt hat Bedenken, dass aus Beitragsmitteln ein Subventionstopf aufgemacht wird für Aufgaben, die im Bereich des Bundes liegen. Darüber hinaus muss bedacht werden, dass es sich auch um Turniere handeln könnte, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind, wenn bezahlte Spieler daran teilnehmen. Es sollte somit sichergestellt werden, dass die geförderten Mittel auch zweckgebunden sind und nicht gemeinnützigkeitsgefährdend.

Thorsten Ostermeier möchte die technische Frage stellen, ob es eine Trennung zwischen organisatorischen Kosten und der Bezahlung der Spieler geben kann.

Ingo Thorn erklärt, dass immer das gesamte Turnier betrachtet werden muss. Eine Trennung im genannten Sinne ist somit nicht möglich. Sollte das Turnier im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb durchgeführt werden, kann die Förderung durch den DSB nicht erfolgen.

Andreas Jagodzinsky betont noch einmal, dass der Antrag als Unterstützung für die Landesverbände verstanden werden sollte. Der Vizepräsident Sport, der Sportdirektor und der Bundesnachwuchstrainer sollten die Landesverbände fachlich unterstützen.

Der Antrag wird in der geänderten Fassung zur Abstimmung freigegeben. Er wird mit 110 Ja-Stimmen angenommen. Der Haushalt wird an entsprechender Stelle angepasst.

#### Abstimmung Haushalt 2022 & 2023 in geänderter Fassung

Es wird über den Nachtragshaushalt 2021 inklusive des Antrag 8 und über die Haushalte 2022 und 2023 inklusive der Anträge 9 und 10 abgestimmt.

Die Abstimmung erfolgt en bloc. Mit 213 Ja-Stimmen werden die Haushalte vom Bundeskongress beschlossen.

In Anlage 5 sind die aktualisierten Haushaltszahlen aufgeführt.

#### **TOP 10: weitere Anträge**

##### Antrag 5:

Ralph Alt erläutert den Antrag. Der Antrag wird in der vorgelegten Version abgestimmt. Er wird einstimmig angenommen.

##### Antrag 6.1:

Gregor Johann erläutert den Antrag.

Michael Meier macht auf einen Widerspruch im Antrag aufmerksam. Es wird eine Zahl festgelegt, die die Bundesspielkommission ändern kann. Stattdessen sollte die Zahl aus dem Antrag entfernt und die Bundesspielkommission damit betraut werden, die Zahl festzulegen. Eine Alternative wäre, dass die Bundesspielkommission nur in begründeten Ausnahmefällen die Zahl erhöhen darf.

Der Antrag wird wie folgt geändert:

„Die DSEM kann mit bis zu 40 Teilnehmern ausgetragen werden. Die Zahl kann auf Antrag von der Bundesspielkommission erhöht werden. Es werden neun Runden nach Schweizer System gespielt.“

Mit 225 Ja-Stimmen wird der modifizierte Antrag angenommen.

##### Antrag 6.2:

Gregor Johann erläutert den Antrag.

Der Antrag wird mit 226 Ja-Stimmen angenommen.

##### Antrag 6.3:

Gregor Johann erläutert den Antrag.

Der Antrag wird mit 219 Ja-Stimmen angenommen.

##### Antrag 7.1:

Dan-Peter Poetke erklärt den Antrag.

Der Antrag wird mit 211 Ja-Stimmen angenommen.

### Antrag 7.2:

Dan-Peter Poetke erläutert den Antrag.

Diana Skibbe fragt nach, ob die C- und D/C-Kader der Länder davon betroffen sind.

Dan-Peter Poetke bestätigt dies und führt aus, dass eine Kaderzugehörigkeit nicht nötig ist, nur die Voraussetzungen der Nominierungskriterien des Deutschen Schachbundes für eine Kaderzugehörigkeit müssen erfüllt sein.

Michael Meier fragt an, ob es eine Unterscheidung zwischen Bundes- und Landeskaderzugehörigkeit gibt.

Dan-Peter Poetke verdeutlicht nochmal, dass nur die Kriterien der Bundeskader erfüllt sein müssen, keine Kaderzugehörigkeit.

Andreas Jagodzinsky führt an, dass es ein Formulierungsproblem gibt. Wenn man die Voraussetzungen nimmt, sind es eben auch die Spielstärkevoraussetzungen für den Kader. Diese müsste man herausnehmen. Das Ziel ist es, junge, deutsche Spielerinnen, egal welcher Spielstärke, einsetzen zu können. Die Formulierung im Antrag schränkt dies jedoch ein.

Der Antrag wird wie folgt geändert:

„Die Vereine melden zum festgesetzten Termin pro Mannschaft sechs Stamm- und bis zu acht Ersatzspielerinnen. Nach diesem Termin kann die Meldung nicht mehr geändert oder ergänzt werden

Die Kader der Mannschaften können durch zwei Jugendliche (bis einschließlich 20 Jahre bei Meldeschluss) um die Ranglisten Ziffern 15 und 16 erweitert werden. Die Jugendlichen müssen die Bestimmungen für die Kaderzugehörigkeit des DSB (ohne Spielstärkeregelung) erfüllen.“

Jürgen Kohlstädt führt aus, dass es den gleichen Passus bereits bei der Schachbundesliga gibt. Es soll jugendlichen Spielern ermöglicht werden, an hinteren Brettern eingesetzt zu werden, um auch das Jugendschach zu fördern. Es besteht die Möglichkeit, den gleichen Text für die Frauen zu übernehmen.

Der Antrag wird in der geänderten Form zur Abstimmung freigegeben und mit 208 Ja-Stimmen mehrheitlich angenommen.

### Antrag 11:

Paul Meyer-Dunker erläutert den Antrag.

Der Antrag wird mit 138 Ja-Stimmen angenommen.

### Antrag 13:

Peter Eberl erklärt den Antrag.

Uwe Pfenning bringt vor, dass man für solch eine Förderung von der Bundesinnenministerkonferenz als (z.B. Polizei-) Sportart anerkannt sein muss. Dies ist beim Schach leider nicht der Fall. Dies müsste also zuerst erledigt werden. Bei der Bundeswehr ist der Status bereits vorhanden.

Michael S. Langer führt an, dass es noch eine Schnittstelle Landessportbünde und DOSB gibt. Das Präsidium sollte beauftragt werden, zu sondieren und Gespräche mit allen wesentlichen Protagonisten zu suchen.

Klaus Deventer weist darauf hin, dass es lange Zeit eine Sportfördergruppe bei der Bundeswehr gab. Das Ganze rückte jedoch durch die Abschaffung der Wehrpflicht in den Hintergrund und das Interesse war nicht mehr so groß.

Marcus Fenner merkt an, dass Schach und auch andere Nicht-Olympische Verbände Teil der Sportfördergruppen von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und anderen Bundesbehörden waren, seit einiger Zeit aber alle Nicht-Olympischen Verbände als Teil dieser Fördergruppe ausgeschlossen werden. Die Interessengemeinschaft der Nicht-Olympischen Verbände (IG NOV), der auch der Deutsche Schachbund angehört, arbeitet an dieser Thematik, nicht nur für Schach, sondern für alle Nicht-Olympischen Verbände. Wenn der Deutsche Schachbund nun eigenmächtig Kontakte aufnimmt, so wie es der Antrag verlangt, könnte das sportpolitisch problematisch sein. Der Deutsche Schachbund sollte innerhalb der Interessenvertretung darauf drängen, dass das Thema intensiviert wird.

Ingo Thorn fragt bei Peter Eberl nach, ob der Antrag aufrechterhalten wird. Peter Eberl ändert den Antrag wie folgt:

„Das Präsidium strebt an, mit der IG NOV und mit der Bundeswehr und/oder der Bundespolizei Kooperationen in den Bereichen Leistungssportförderung, Sponsoring und Fachkräfte- bzw. Nachwuchsgewinnung zu schließen. Die Mitgliedsorganisationen werden aktiv miteinbezogen“.

Mit 156 Ja-Stimmen wird der modifizierte Antrag angenommen.

#### Antrag 14:

Niklas Rickmann warnt vor zu schnellem Handeln und schlägt vor, den Beschluss an dieser Stelle nicht herbeizuführen, sondern das Anliegen an die gemeinsame Kommission DSB und DSJ zu übergeben.

Peter Eberl zieht den Antrag zurück.

#### Antrag 15:

Ingo Thorn weist darauf hin, dass der Berliner Schachverband folgende Änderung vorgenommen hat:

„Das DSB-Präsidium und weitere zuständige Akteure/Funktionsträger werden aufgefordert, sich für den Kinderschutz bei führenden Schachservern und anderen Schachplattformen einzusetzen. Das betrifft insbesondere die Themenbereiche Cybermobbing, Fairplay, Cybergrooming, Datenschutz von Kindern, Sexting und missbräuchliche Darstellungen. Weiterhin sollen diese Punkte – soweit noch nicht geschehen – Bestandteil der Trainerausbildung und des DSB-Schutzkonzeptes für den Leistungssport werden. Zusätzlich sollen Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern über verschiedene Informationskanäle (Webseite, Social Media, DJEM, weitere Informationskanäle bzw. Aktivitäten) für das Thema und mögliche Schutzmaßnahmen sensibilisiert werden.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Schachjugend (-> siehe "gemeinsame Kommission DSJ und Bund" gem. §50a (4) der Satzung des DSB [Zuständigkeit für Prävention von sexuellen Übergriffen]), den Landesverbänden/-jugenden, internationaler Schachorganisationen und deutschen Kinderschutzorganisationen ist anzustreben. Als Dachverbände sollten der DSB und die DSJ die Landesverbände und Vereine bei diesem und weiteren Themen des Kinderschutzes mit Material unterstützen (z. B. Musterschreiben, Empfehlungen für Handlungsabläufe, ggf. auch weitere konkrete Vorgaben).

Das Präsidium berichtet mit den zuständigen Titelträgern (Referenten und Bundestrainer) zum Bundeskongress 2022 über die Fortschritte.“

Peter Eberl weist darauf hin, dass Niklas Rickmann eine Präsentation vorbereitet hat und die Änderungen des Berliner Schachverbandes mit Bayern abgesprochen sind.

Niklas Rickmann zeigt zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ eine Präsentation, die als Anlage 6 dem Protokoll beigelegt ist.

Mit 213 Ja-Stimmen wird der modifizierte Antrag angenommen.

#### Antrag 16:

Ullrich Krause berichtet, dass der Antrag bereits beim letzten Bundeskongress gestellt wurde und mit den zuständigen Personen abgesprochen war. Einige Punkte sind inzwischen obsolet, weil sie durch den Antrag 18 übersteuert werden, der mit Paul Meyer-Dunker abgesprochen ist. Auch Antrag 17 und Antrag 19 sind aus seiner Sicht sinnvolle Änderungen. Ullrich Krause schlägt vor, dass über die Anträge 16-19 en bloc abgestimmt wird.

Guido Springer erläutert, dass sein Landesverband sich unterschiedlich zu den einzelnen Anträgen positioniert hat und dass er eine en bloc Abstimmung nicht befürwortet. Darüber hinaus informiert Guido Springer die Versammlung darüber, dass sich der AKLV in seiner Sitzung am Vorabend darauf verständigt hat, den §39 der Satzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzuändern oder streichen zu lassen. Der AKLV soll deshalb aus dem Verbandsprogramm entfernt werden (Punkt 1 des Verbandsprogramms) bzw. es soll stattdessen auf die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände abgestellt werden.

Andreas Domaske stellt fest, dass im Inhaltverzeichnis der Punkt 3 eigentlich der Blindenschachbund ist und alle anderen Nummern nach hinten rücken müssten. Die Anpassung wird vorgenommen.

Zu Punkt 4 Breitenschach hat Andreas Domaske eine Ergänzung anzuführen. Es sollte folgendes am Ende der taktischen Ziele ergänzt werden:

„Videokonferenzen für den Bereich Breitenschach zur Förderung der Vereinsarbeit werden durchgeführt.“

Mit 167 Ja-Stimmen wird der modifizierte Antrag angenommen.

#### Antrag 17:

Der Antrag wird mit 193 Ja-Stimmen angenommen.

#### Antrag 18:

Guido Springer führt an, dass die Ziffer 1 gestrichen werden muss.

Mit 167 Ja-Stimmen wird der modifizierte Antrag angenommen.

#### Antrag 19:

Der Antrag wird mit 176 Ja-Stimmen angenommen.

Mittagspause bis 14 Uhr

### **TOP 11: Aktuelle Projekte**

a) DeWIS-MIVIS

Dieses Thema wurde bereits unter TOP 9 besprochen.

b) Verbandsspielbetrieb

Gregor Johann präsentiert ein Update zum Spielbetrieb. Die Präsentation ist als Anlage 7 dem Protokoll beigefügt.

c) Breitenschach

Sandra Schmidt präsentiert Informationen zum Breitenschach. Die Präsentation ist als Anlage 8 dem Protokoll beigefügt.

d) Online-Schach

Vortrag entfällt, da der Referent Frank Jäger bei der DSAM im Einsatz ist.

e) Grand-Prix Berlin

Marcus Fenner berichtet von Gesprächen mit World Chess. Von den drei Grand Prix Turnieren im nächsten Jahr werden zwei in Berlin durchgeführt. World Chess hat einen geeigneten Komplex zentral in Berlin (Unter den Linden / Ecke Friedrichstraße) für 10 Jahre gemietet. Zum einen soll dies der Austragungsort für die Grand Prix Turniere im Frühjahr 2022 sein, zum anderen soll es aber auch ein Ort werden, der durchgängig für Schach in unterschiedlichsten Varianten zur Verfügung steht, mit Cafe, Bar, Lounge, gastronomischen Angeboten, etc. Der erste Grand Prix beginnt mit der Eröffnungsfeier am 03. Februar 2022. Der zweite Grand Prix wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in Berlin, sondern in Belgrad stattfinden. Der dritte Grand Prix wird vom 21. März bis zum 4. April 2022 wieder in Berlin stattfinden. World Chess möchte mit den Vereinen und Verbänden des DSB zusammenarbeiten.

f) Meisterschaftsgipfel

Marcus Fenner gibt einen Überblick über die Veranstaltungen der letzten Jahre und einen Ausblick auf den kommenden Meisterschaftsgipfel. Durch Corona konnte der Meisterschaftsgipfel leider nicht so wachsen wie geplant. In diesem Jahr wurden 12 Meisterschaften, zwei Schiedsrichter-Lehrgänge und ein gemeinsamer Gala-Abend durchgeführt. Die Idee ist allerdings nach wie vor, den Gipfel in den kommenden Jahren größer zu gestalten. Idealerweise sollten sich Städte für diese Veranstaltung bewerben. Im Jahr 2022 wird der Meisterschaftsgipfel vom 11.-21. August 2022 in Magdeburg stattfinden.

Michael S. Langer gibt bekannt, dass Niedersachsen ein großes Interesse an der Ausrichtung des Meisterschaftsgipfels im Jahr 2023, idealerweise auch 2024 hat. 2024 wird der niedersächsische Schachverband 100 Jahre alt. Erste Gespräche mit der Lotto-Sport-Stiftung wurden bereits geführt.

Andreas Jagodzinsky möchte wissen, was der Meisterschaftsgipfel kostet, damit bei einem Wachstum kein finanzielles Loch entsteht. Hier braucht der Deutsche Schachbund eine Strategie, um das Produkt Meisterschaftsgipfel zu verkaufen.

Ingo Thorn ergänzt, dass es Aufgabe des neu gewählten Präsidiums ist, eine mittlere Finanzplanung zu erstellen.

Marcus Fenner erwidert auf Andreas Jagodzinsky, dass die Durchführung der Turniere durch die Bündelung der Meisterschaften für den Deutschen Schachbund deutlich günstiger geworden ist als vorher. Um Sponsoren zu gewinnen und ihnen einen Gegenwert zu bieten, benötigt es eine kritische Größe. Der Deutsche Schachbund hat mit dem Meisterschaftsgipfel jetzt ein Produkt, das es vorher noch nicht gab.

Andreas Jagodzinsky wünscht sich vom Präsidium ein Strategiekonzept mit konkreten Zahlen, damit der Bundeskongress seine Kontrollfunktion ausüben kann.

Ingo Thorn weist darauf hin, dass die konkreten Zahlen im Haushalt zu finden sind.

Ullrich Krause erläutert, dass es einen generellen Investitionsplan geben wird, in dem auch der Meisterschaftsgipfel enthalten sein wird.

Marcus Fenner ergänzt, dass es eine konkrete finanzielle Abrechnung zu jedem Meisterschaftsgipfel gibt, die auch den Kassenprüfern zur Verfügung gestellt wird.

Alisa Frey fragt nach einer Werbebroschüre zum Meisterschaftsgipfel. Marcus Fenner erläutert, dass es solch eine Broschüre zum Meisterschaftsgipfel gibt und dass diese öffentlich gemacht werden kann.

Uwe Pfenning bringt vor, dass aus badischer Sicht zu überlegen wäre, ob die Schachbundesliga als Werbeträger an den Meisterschaftsgipfel angebunden werden kann. Uwe Pfenning regt außerdem an, die Ärztemeisterschaft oder Polizeimeisterschaft als Teil des deutschen Schachsports zu integrieren. Darüber hinaus schlägt er vor, eine Wirtschaftlichkeitsstudie zum Meisterschaftsgipfel zu entwickeln.

g) Power Girls

Gerald Hertneck stellt das Programm der Powergirls vor. Die Präsentation ist als Anlage 9 dem Protokoll beigelegt.

Uwe Pfenning stellt fest, dass das Programm sehr individualisiert klingt. Es stellt sich die Frage, ob es auch Aspekte von Teamgeist und Teamförderung gibt und die Förderung von mentaler Stärke.

Gerald Hertneck erwidert, dass das Gemeinschaftliche durch Einsätze gefördert werden soll, beispielsweise in der Nationalmannschaft, Lehrgängen und Turnieren. Schach ist immer etwas individueller, aber die Gemeinschaft wird im Programm mitberücksichtigt. Das Thema mentale Stärke bzw. Motivationscoaching ist in der Kommission besprochen worden, stieß jedoch nicht auf Anklang.

Klaus Deventer begrüßt dieses Programm und ist erfreut, dass es einen entsprechenden finanziellen Background bekommen hat. Klaus Deventer berichtet von dem vergangenen Prinzenprogramm, an dem auch zwei Mädchen teilgenommen haben. Es stellte sich jedoch heraus, dass gerade bei den Mädchen verstärkt Prioritäten außerhalb des Schachs in den Vordergrund gerückt sind. Dies führte dazu, dass an der Spitze keine Nachfolge von Elisabeth Pätz zu sehen ist. Es fehlte die Bereitschaft über einen bestimmten Rahmen hinaus, Leistungssport zu betreiben. Klaus Deventer hält es für ganz wichtig, begleitend Perspektiven aufzuzeigen, bis hin zur Profilaufbahn. Die Weltspitze ist Profisport, das muss man offen ansprechen. Und auch bei den jungen Frauen sollte es diskutiert werden, ob der Profisport eine denkbare Variante ist.

Diana Skibbe möchte wissen, ob es Überlegungen gegeben hat, Frauen als Trainerinnen einzubinden.

Gerald Hertneck erklärt, dass die Heimtrainer dahingehend ausgesucht wurden, dass sie ca. 200 Punkte stärker waren als die jeweils geförderte Spielerin. Richtig ist sicherlich, dass mit Frauen anders trainiert werden muss, vor allem im Hinblick auf den Umgang mit Schwächen.

Stefanie Schneider möchte wissen, ob es nicht besser wäre, individuelle Ziele zu setzen anstelle von einem allgemeinen Ziel beispielsweise bei der ELO-Stärke und Ziele benannt werden, die für die Spielerinnen greifbarer wären. Vielleicht wäre es hilfreich, mit der Spielerin gemeinsam ein Ziel zu definieren, welches erreichbar scheint. Stefanie Schneider merkt an, dass es möglicherweise am System liegen könnte, warum junge Frauen nicht weitermachen möchten.

Gerald Hertneck berichtet, dass die jungen Frauen mit einer etwa gleichen ELO-Zahl gestartet sind und das Ziel einer ELO-Zahl von 2400 das Niveau der Nationalmannschaft ist, zu der sie nachrücken sollen. Es besteht nicht der Anspruch, dass alle 6 Spielerinnen die Zahl erreichen müssen. Es ist ein Angebot für ihre persönliche, schachliche Entwicklung, die sie ein Jahr lang intensiv betreiben können. Bezogen auf deutsche Trainerinnen sieht Gerald Hertneck derzeit keine Frau, die sich aufgrund der ELO-Zahl dafür anbieten würde.

Stefanie Schneider sieht das Problem mit den weiblichen Trainerinnen, spornt den DSB aber an, dahingehend Frauen zu fördern.

Emily König erhält als Gast durch den Versammlungsleiter das Wort. Emily König merkt an, dass die Zielsetzung von dem Projekt nicht sein sollte, ob das Ziel erreicht wird, sondern die Spielerinnen sollten individuell so gefördert werden, dass sie es erreichen. Die Herangehensweise der Zielsetzung ist kritisch zu betrachten.

Gerald Hertneck erläutert, dass sich die Ziele aus dem Interesse des Deutschen Schachbundes ergeben haben.

Ingo Thorn bittet die Protagonisten und Protagonistinnen zu dieser Fragestellung sich nach dem Kongress zusammenzufinden, um über die Thematik weiter zu sprechen.

#### h) Umstrukturierung im Leistungssport

Kevin Högy berichtet von Veranstaltungen, die im Laufe des Jahres bereits stattgefunden haben und Veranstaltungen, die noch durchgeführt werden.

Zu Beginn gab es einen Dreiklang, der in Magdeburg durchgeführt wurde: Die Kader-Challenge in Präsenz, dem hybrid durchgeführten Mitropa Cup und der European Hybrid Qualification, dem europäischen Qualifikationsturnier zum World Cup. Alle drei Veranstaltungen waren für die Spieler und Spielerinnen wichtig, um wieder Erfahrungen am Brett zu sammeln. Erfolge konnte auch verzeichnet werden.

Die nächste Veränderung war die Einstellung des neuen Bundestrainers, den Großmeister Yuri Yakovich aus Russland. Schachlich werden große Erwartungen an ihn gestellt. Aber auch das Teamgefüge ist wichtig und dieser Aufgabe hat sich Yuri Yakovich gestellt. So hat er bereits wenige Wochen nach seinem Antritt eine funktionierende Mannschaft geformt, die bei der Team-WM der Frauen im spanischen Sitges ein gutes Ergebnis abgeliefert hat. Die Mannschafts-Europameisterschaft in Slowenien im November wird an diese Erfahrungen anknüpfen und Kevin Högy hofft, dass beide Mannschaften im oberen Feld mitspielen können.

Den größten Erfolg hat dieses Jahr Vincent Keymer mit seiner Silbermedaille bei der Einzel-Europameisterschaft in Reykjavik errungen.

Derzeit findet ein einwöchiger Lehrgang der Frauen-Nationalmannschaft in Berlin statt, den Yuri Yakovich leitet und der vor allem der Vorbereitung der Team-EM dienen soll. Die Männer trainieren individuell.

#### i) Schachunterricht an Schulen

Ullrich Krause und Niklas Rickmann berichten über das gemeinsame Projekt von DSB, DSJ und den Landesverbänden zum Thema „Schachunterricht an Schulen“. Die Präsentation befindet sich in Anlage 10 des Protokolls.



Achim Schmitt begrüßt diese Initiative aus dem Grund heraus, weil ab 2026 jedes Kind in Deutschland einen Rechtsanspruch auf 8 Stunden Ganztagsbetreuung hat. Das bedeutet, dass nachmittags an den Schulen viel mehr möglich sein wird. In Rheinland-Pfalz gibt es ein Kooperationsprojekt mit dem Landessportbund mit dem Namen: Schule und Verein, welches vom Land gefördert wird. In diesem Projekt wird ein Kooperationsvertrag geschlossen zwischen einem Verein und einer Schule, so dass ein Vereinsmitglied in die Schule geht, um Schach zu unterrichten. Der Vereinsspieler wird vom Land mit 15 Euro pro Stunde gefördert. Das Projekt läuft jeweils ein Jahr mit der Option auf Verlängerung. Achim Schmitt plädiert dafür, das Thema weiter in die Länder zu bringen, da Bildung ja immer noch Ländersache ist und mit den Bildungsministerien zu sprechen. Was dringend gebraucht wird, ist die Manpower, um in die Schulen gehen zu können.

Klaus-Norbert Münch berichtet, dass in Augsburg ähnliche Projekte angestoßen wurden. Es gibt dabei Vereine, bei denen funktioniert dies vorzüglich, bei anderen jedoch findet sich niemand, der in die Schulen gehen kann. Klaus Norbert Münch rät, sich an Lehrerverbände zu wenden. Die Lehrerverbände haben beispielsweise eine Zeitschrift, in der man das Projekt bewerben könnte.

Ulrike Pfadenhauer bittet, die Präsentation an die Landesverbände und Jugendverbände zu schicken, damit die Schulschachleiter und –referenten informiert werden können. Darüber hinaus fragt Ulrike Pfadenhauer an, ob bereits bestehende Partnerschaften zwischen Vereinen und Schulen an dem Projekt teilnehmen dürfen.

Niklas Rickmann antwortet, dass sich das Projekt an neue Schachschulen bzw. Schulschach-AGs richtet. Die Zielrichtung ist die Neugründung von AGs. Darüber hinaus begrüßt es Niklas Rickmann, dass es ein gemeinsames Projekt beider Dachverbände mit den Landesverbänden ist. Es ist entscheidend, dass wir Schulschach als Einstiegsbasis für unsere Mitgliedergewinnung haben. Es ist ein Baustein, um Schulschach weiter zu bringen. Bisher gibt es viele aktive Schachschulen und Schach-AGs an Grund- und weiterführenden Schulen, aber es mangelt an Material. Die große Herausforderung wird aber nicht die Materialbeschaffung sein, sondern der Übergang aus der Schulschach-AG in den Verein. Das vorgestellte Projekt soll dabei ein Baustein sein, um diese Thematik anzugehen.

Gert Schulz fragt an, warum bei der Materialauflistung keine Schachuhren dabei sind.

Ullrich Krause antwortet, dass die Schulschachexperten der DSJ der Auffassung sind, dass es weder zielführend noch notwendig sei, bei Anfängern mit Schachuhren zu arbeiten. Bretter und Figuren reichen zu Beginn völlig aus.

## **TOP 12: Verschiedenes**

Ingo Thorn nimmt aus dem Antrag 12 die Aufforderung auf, eine Satzungskommission zu bilden.

Ralph Alt gibt an, dass er als Antragssteller Teil der Kommission sein wird. Der Bundesrechtsberater wäre sicherlich ein natürliches Mitglied einer solchen Arbeitsgruppe. Die Anzahl sollte 6 Personen nicht übersteigen. Es sollten mindestens 2 Personen aus dem Bereich der Landesverbände hinzukommen. Vorschläge werden erbeten.

Jörg Tenninger schlägt Michael S. Langer vor.  
Klaus Deventer möchte ebenfalls mitarbeiten.  
Guido Springer stellt sich ebenso zur Verfügung.

Nach kurzer Diskussion wird Ralph Alt beauftragt, die Mitglieder der Kommission zu benennen.

Ingo Thorn bedankt sich für die sachliche und angenehme Atmosphäre im Bundeskongress.

Ullrich Krause schließt sich den Worten an und weist darauf hin, dass es im Mai 2022 den nächsten Hauptausschuss gibt, bei dem sich die Landesverbände als Ausrichter bewerben können. Bis zum 31. Oktober 2021 werden Bewerbungen entgegengenommen. Ullrich Krause dankt noch einmal allen Teilnehmenden und wünscht allen einen schönen Abend. Um 15:49 Uhr schließt Ullrich Krause den Bundeskongress.



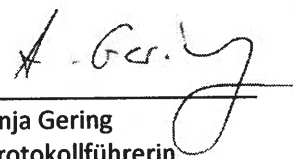
---

Ullrich Krause  
Präsident  
Sitzungsleiter



---

Ingo Thorn  
Sitzungsleiter

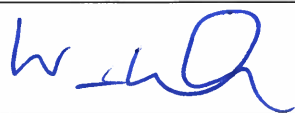

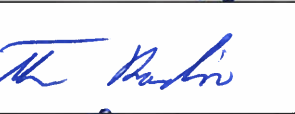







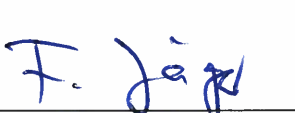





---

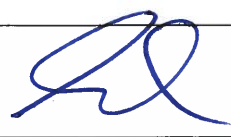






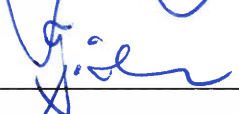


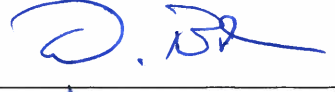


Anja Gering  
Protokollführerin


10 Anlagen

Bundeskongress in Magdeburg 9. Oktober 2021 Anwesenheitsliste

lfd. Nr.	Name	Funktion	Landesverband Organisation	Unterschrift
1	Winkelmann	Vizep. NRW	NRW	
2	Schäfer	Präsident SH	Schleswig-Holstein	
3	Rondio	Ref. f. Sen-Schach	Hessen	
4	Pott-Elbinghaus	Gast		
5	André Martini	Präsident Sachsen	Sachsen	
6	Geckler	Präsident NRW	Sachsen NRW	
7	Filmann	Vize	Hessen	
8	Skibbe	Präsidentin	Thüringen	
9	Rickmann	1. Vorsitzende	DSJ	
10	Riess	Vizepräsident	Berlin	
11	Strobl	Rechtsbeaufh. DSB	DSB	
12	Jägg	Referent für Online-Schach	DSB	
13	Block DSB-Seniorenrat		DSB	
14	JOHANN	Bundesturnwart	DSB	
15	Kohlhaidl	SR-Obmann	DSB	

lfd. Nr.	Name	Funktion	Landesverband Organisation	Unterschrift
16	Marina Sauer	Landes Jugendwart	Brandenburg	
17	Guido Springu	Präsident	M-V	
18	Eberl Peter	-er- Bayern		
19	Ulrich Kraus	Präsident	DSB	
20	Poland Kutz	LSL	Sachsen-Anhalt	
21	Rene Ploz	LSC	Sachsen	
22	Ulrich Mühl	Ehrenmitg.	Bayern	
23	Phorn, Hugo	Delegierter	Bayern	
24	Layr Michael J	Präsident	NDL	
25	Schmitt Achim	Präsident	Rheinland-Pfalz	
26	Wolfgang Erben	DSB-Delegierter	Schwarzwald	
27	Paul Meyer-Trunk	Präsident	Berlin	
28	Schlya	Ehrenmitg.	DSB	
29	Hedychja	Schatkmeister	Sachsen	
30	Gieseke	Ehrenmitg.	DSB	

Lfd. Nr.	Name	Funktion	Landesverband Organisation	Unterschrift
31	Winkler	Delegierte	SVU	
32	Poelke	DSB	Frankfurt	
33	Hadenhauer	Delegierte	Bay	
34	Schulz	Referent Inklusion	DSB	
35	Tenniger	Delegierte	Niedersachsen	
36	Hauk	Kassenprüferin	HES	V. Hauk
37	Schneider	Delegierte	HES	J. Schneider
38	Frey	Delegierte	BAD	
39	Meyer	Kassier	BSV Bad	
40	Hertneck	Referent Leistungssport	Bayern	
41	Strozecki	1. Spielk.	NRW	
42	Münster	Schiedsrichter Immatrikuliert	DSB	
43	Dr. Braun	DSB Datenschutz BSB Delegierter	DSB/BSB	
44	Hilt	Vizepräsident	DSB	
45	Ostmeier	Präsident	Hessen	

lfd. Nr.	Name	Funktion	Landesverband Organisation	Unterschrift
46	Dahl	Vizepres.	Saarland	M. Dahl
47	Rainer Blanquet	Referent Westfalen/DV	DSB	R. Blanquet
48	Urban	Landesrat Thür	Thüringen	U. Urban
49	Michael Meier	Vizepräsident	Württemberg	Meier
50	Ashley Roberts	Referentin Mädchenschach social media	Berlin	Roberts
51	Klaus Jentsch	Anti-Cheating d.	DSB	Jentsch
52	Sees, Philipp	Delegierter	Wü	P. Sees
53	Metzger	DSB- Ehrenmitglied	DSB	Metzger
54	Hochgräfe	Ehrenmitgl.	DSB	Hochgräfe
55	H. Schrock	Delegierter	SVW	H. Schrock
56	N. Becker	Delegierter	HAMBURG	N. Becker
57	Dr. Höfner	1. Vorsitzender	Bremen	Höfner
58	Schmidt, Sandra	Präsen u. Frauenrat	DSB	
59	König, Emmik	Gast	BRE/DSB	E. König
60	Anja Gering	DSB	DSB	A. Gering

lfd. Nr.	Name	Funktion	Landesverband Organisation	Unterschrift
61	Hoppe, Frank	Webmaster	DSB	Frank Hoppe
62	Enner, Marcus	GF	DSB	Marcus Enner
63	Högg, Kevin	SD	DSB	K. Högg
64				
65				
66				
67				
68				
69				
70				
71				
72				
73				
74				
75				

# Protokoll Hauptausschuss St. Ingbert am 7. Mai 2022

## TOP 1: Begrüßung

**Ullrich Krause** eröffnet die Sitzung um 09:05 Uhr. Er begrüßt alle Teilnehmer und Gäste des Hauptausschusses, insbesondere den DSB-Ehrenpräsidenten **Alfred Schlya**, den Aktivensprecher **Rasmus Svane** und den Beigeordneten der Stadt St. Ingbert für Vereine Sport und Kultur **Albrecht Hauck**, der ein Grußwort an den Hauptausschuss richtet.

Anschließend bedankt sich **Ullrich Krause** beim ausrichtenden Saarländischen Schachverband und übergibt dessen 2. Vorsitzenden **Michael Dahl** das Wort, der ebenfalls begrüßende Worte an den Hauptausschuss richtet und eine Präsentation über die Stadt St. Ingbert zeigt.

Nach der Begrüßung gedenken die Teilnehmer des Bundeskongresses der seit dem letzten Bundeskongress verstorbenen Schachspieler (Georg Hamm, Marcus Hausmann, Heinz Rätsch und Ludwig Beutelhoff). Die Anwesenden erheben sich zu einer Gedenkminute.

**Ullrich Krause** gratuliert den Geburtstagskindern (Wolfgang Block, Ralf Chadt-Rausch, Andre Martin, Paul Meyer-Dunker, Niklas Rickmann, Achim Schmitt und Guido Springer) und übergibt ihnen ein Präsent.

Nach der Klärung des organisatorischen Ablaufs übergibt **Ullrich Krause** die Sitzungsleitung an **Ingo Thorn**.

## TOP 2: Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenden Stimmen

**Ingo Thorn** stellt fest, dass zum Hauptausschuss fristgerecht und ordnungsgemäß geladen worden sei.

Die Mitgliedsverbände sind mit 203 Stimmen vertreten. Der Ehrenpräsident ist mit 1 Stimme, das Präsidium mit 3 Stimmen und die Referenten mit 9 Stimmen vertreten. Insgesamt beträgt die Zahl der Stimmen 216. Bei Entlastungen und Wahlen sind 204 Stimmen vertreten (§19, Absatz 4 der Satzung).

Es wird eine Testabstimmung mit den Abstimmungsgeräten durchgeführt. (Anlage 1: Abstimmungsprotokoll der Firma Votebox)

## TOP 3: Wahl des Protokollführers und Feststellung der Tagesordnung

Das Präsidium schlägt **Anja Gering** als Protokollführerin vor. Sie wird von den Anwesenden mit 193 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungsstimmen gewählt.

**Ingo Thorn** übergibt **Ralph Alt** das Wort. Dieser beantragt den Tausch von TOP 7 mit TOP 8. Per Handzeichen wird der Tausch mehrheitlich genehmigt.

**Gert Schulz** beantragt den Zusatz TOP 9g für seinen Antrag. Per Handzeichen wird die Änderung einstimmig genehmigt.



#### TOP 4: Genehmigung des Protokolls des Hauptausschusses am 12.12.2020 (digital)

**Ingo Thorn** stellt fest, dass es gegen das Protokoll des letzten Hauptausschusses keinen Widerspruch innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Protokolls gegeben habe. Mit 152 Ja-Stimmen und 38 Enthaltungen ist das Protokoll genehmigt.

#### TOP 5: Berichte des Präsidiums, der Referenten sowie des DSB-Vertreterers in der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga

**Ullrich Krause** ergänzt seine Berichte. Er erhofft sich gute Platzierungen bei der Schacholympiade in Indien und wünscht sich weiterhin bei den vielen anderen Themen, die gerade auf der Agenda stehen, eine offene und sachliche Diskussion. Beim Thema Professionalisierung gebe es eine sehr positive Entwicklung. Die Bereiche Ausbildung und Fundraising sollten diesbezüglich weiter verbessert werden.

Zum Thema FIDE-Wahlen könne sich das Präsidium noch nicht äußern, da die Meldung der Tickets noch nicht feststehe. Die Frist für die Benennung der Kandidaturen ende am 7.Juni und auf der Präsidiumssitzung am selben Tag solle auch der Beschluss gefasst werden, wer die Unterstützung des Deutschen Schachbundes erfahre.

Zum Thema Satzung seien die Rückmeldungen konstruktiv und würden die grundsätzliche Bereitschaft zum offenen Meinungs austausch signalisieren.

**Paul Meyer-Dunker** fragt an, wie der aktuelle Stand zu den Ausbildungs- und Vernetzungsangebote für Frauen und der beschlossenen Kinderbetreuung sei. **Ralph Alt** antwortet darauf, dass die Frauenkommission dafür zuständig sei. Da die Kommission dafür aber keinen Auftrag erhalten habe, müsse sich die Geschäftsstelle darum kümmern. **Paul Meyer-Dunker** erwidert, dass dies kein reines Frauenthema sei, auch Männer seien betroffen. Beim Meisterschaftsgipfel könnten mehr Teilnehmer davon betroffen sein. **Diana Skibbe** fügt an, dass erst einmal ermittelt werden müsse, welcher Bedarf vorhanden sei. Dann müssten Lösungen gefunden werden. **Ullrich Krause** präzisiert, dass die Vernetzung bei der Frauenkommission läge und die Kinderbetreuung bei der Geschäftsstelle. **Paul Meyer-Dunker** ergänzt, dass auch Schiedsrichter und Ausbildung wichtige Bereiche in dem Zusammenhang seien. **Ralph Alt** fügt hinzu, dass sich die SR-Kommission mit der Frauenausbildung bereits beschäftige. **Michael Langer** bittet darum, dass die Landesverbände über die Entscheidung des Präsidiums bzgl. der FIDE-Wahlen informiert werden, bevor diese öffentlich bekanntgegeben wird. **Ullrich Krause** gibt eine entsprechende Zusage.

Zu den Berichten der anderen Präsidiumsmitglieder gibt es weder Ergänzungen noch Nachfragen.

**Gregor Johann** ergänzt seinen Bericht. Er berichtet von den Ausschreibungen der nächsten Turniere, der Reform der 2. Bundesliga, der Diskussion des diesbezüglichen Unterbaus, der Reform der Deutschen Meisterschaft und bittet die Landesverbände, sich stärker in die Diskussionen einzubringen. Am Ende richtet er seinen Dank an **Ralph Alt**.

Zum Bericht des Frauenreferenten gibt es eine Aussprache.

Zu den übrigen Berichten gibt es weder mündliche Ergänzungen noch Nachfragen.

## TOP 6: Kassen- und Revisionsbericht

**Lutz Rott-Ebbinghaus** berichtet, dass er im Oktober 2021 angetreten und damit das Haushaltsjahr schon fast vorbei gewesen sei. Insgesamt habe sich der DSB nach dem Nachtragshaushalt gerichtet. Ein Dank gehe dabei an die Geschäftsstelle.

Die Ausgründung DSJ sei eine große Herausforderung gewesen. Die Zusammenarbeit mit DSJ-Vertretern verlaufe insgesamt sehr zufriedenstellend.

Die Kassenprüfung habe unter Corona-Bedingungen stattgefunden und deshalb auf zwei Termine aufgeteilt werden müssen. **Lutz Rott-Ebbinghaus** bedankt sich bei den Kassenprüfern für ihre geleistete Arbeit. Er sei außerordentlich zufrieden mit dem Verlauf der Prüfung und begrüße, dass es keine reine Belegprüfung gewesen sei, sondern auch eine Strukturprüfung.

**Viktoria Hauk** bedankt sich bei der Geschäftsstelle und weist darauf hin, dass solch eine Prüfung immer nur einen Ausschnitt darstellen könne.

## Top 7: Nachwahlen

a) Nachwahl Vizepräsident Verbandsentwicklung:

**Gerhard Prill** stellt sich den Mitgliedern des Hauptausschusses vor (siehe Anlage 2).

Abstimmung: **Gerhard Prill** wird mehrheitlich mit einer Enthaltung gewählt.

**Gerhard Prill** nimmt die Wahl an.

b) Beisitzer Schiedsgericht

**Martin Willmann** hat schriftlich seine Kandidatur erklärt.

Abstimmung: 157 Ja-Stimmen, 13 Enthaltungen

**Martin Willmann** hat im Nachgang des Hauptausschusses schriftlich die Annahme seiner Wahl erklärt (siehe Anlage 3).

c) Stellvertretender Beisitzer Schiedsgericht

Keine Vorschläge, Stelle bleibt vakant

d) Stellvertretender Sachverständiger Beisitzer Schiedsgericht

Keine Vorschläge, Stelle bleibt vakant

## Top 8: Nachtragshaushalt für 2022

**Lutz Rott-Ebbinghaus** erklärt den Nachtragshaushalt für 2022. Er berichtet von der anhaltend angespannten Situation, vor allem durch zu erwartende Preissteigerungen. In welcher Form und in welcher Höhe dies geschehen werde, sei noch nicht absehbar, es betreffe dann aber alle Bereiche. Die Entwicklung sei weiterhin zu beobachten und für zukünftige Haushalte noch nicht absehbar, aber ein ausgeglichener Haushalt, eine stringente Ausgabenpolitik und Budgetdisziplin bei den Referaten werde angestrebt.

Auf Nachfrage von **Carsten Karthaus** stellt **Marcus Fenner** die Veränderungen im Nachtragshaushalt vor.

**Peter Eberl** gibt zu bedenken, dass der Beitrag erhöht werden oder der DSB sich stärker einschränken müsse, falls die Haushalte weiter im Minus wären und die Rücklagen schrumpften.

**Lutz Rott-Ebbinghaus** erwidert, dass ein großer Teil der Ausgaben zu DeWIS/MIVIS gehöre und 2024 ein ausgeglichener Haushalt angestrebt werde.

**Klaus Deventer** bringt ein, dass alle zehn Jahre der Mitropa-Cup vom DSB ausgerichtet werden müsse und der DSB in den kommenden Jahren an der Reihe sei. Nach intensiver Diskussion wird festgehalten, dass der Mitropa-Cup 2024 vom DSB ausgerichtet werden müsse und dafür im Nachtrag 2022 bereits 10.000€ eingestellt werden sollten.

Bevor über den Nachtragshaushalt abgestimmt wird, werden die Anträge aus TOP 9 a)-c) behandelt.

#### **Antrag 9a) Nachtragshaushalt und Personalkosten:**

**Carsten Karthaus** als Antragssteller erklärt seinen Antrag und wünscht sich eine Stellungnahme des Präsidiums. Er stellt in Aussicht, den Antrag im Falle einer Klärung zurückzuziehen zu wollen.

**Ullrich Krause** beantragt den Ausschluss der Öffentlichkeit, da es sich um Personalangelegenheiten handeln könne. Dem Antrag wird per Handzeichen mehrheitlich zugestimmt. Alle Gäste verlassen den Raum.

**Paul Meyer-Dunker** stellt einen Geschäftsordnungsantrag, welcher **Rasmus Svane** ermöglichen würde, der Diskussion beizuwohnen. Dem Antrag wird per Handzeichen mehrheitlich zugestimmt.

**Guido Springer** stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf Unterbrechung der Sitzung, damit die Probleme mit der Akustik gelöst werden können. Dieser Antrag wird per Handzeichen mehrheitlich angenommen.

Die Sitzung wird von 10:35 -10:50 Uhr unterbrochen.

Nach der Pause berichten **Ullrich Krause** und **Marcus Fenner** ausführlich über die personellen und inhaltlichen Änderungen in der Geschäftsstelle des Deutschen Schachbundes. **Ullrich Krause** betont noch einmal das Bestreben nach Professionalisierung und bemerkt, dass die Kommunikation solcher Entscheidungen und Prozesse durch Proaktivität und Transparenz verbessert werden könne. Das DSB-Präsidium werde zukünftig wesentliche Änderungen im Haushalt erläutern, auch wenn es keine Nachfragen dazu gäbe.

**Diana Skibbe** fragt an, ob es gewünscht sei, dass es auf den Seiten des DSB keinen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit mehr gebe. Marcus Fenner antwortet darauf, dass es satzungsgemäß den Referenten noch gebe, die letzten Amtsinhaber jedoch inaktiv gewesen seien. Es stelle sich die Frage, ob die Leitung des Referats wirklich ehrenamtlich erfolgen solle. Da es derzeit keinen Referenten gebe, gebe es auch keine Darstellung auf der Homepage.

**Lutz Rott-Ebbinghaus** fügt hinzu, dass es zukünftig eine Kosten- und Leistungsrechnung geben werde, die genauer Prozesse und Zugehörigkeiten ermittele.

**Carsten Karthaus** bedankt sich für die ausführliche Darstellung der Geschäftsstelle und **Ullrich Krauses** Bericht. Er betont noch einmal, dass der Antrag nicht gegen die Personen gerichtet gewesen wäre, sondern dass es ihm im Kern der Frage darum gegangen sei, Transparenz zu schaffen. **Carsten Karthaus** zieht den Antrag zurück.

Die Gäste dürfen den Saal wieder betreten.

### Antrag 9b) Nachtragshaushalt DSJ Zuschuss variabel

**Paul Meyer-Dunker** erklärt den Antrag. Nach eingehender Diskussion wird der Antrag zurückgezogen. Die Prüfgruppe werde nach Beendigung einen Bericht vorlegen und einen Vorschlag unterbreiten.

### Antrag 9c) Corona-Sonderzahlung

**Achim Schmitt** erklärt den Antrag. Es seien bewusst keine Zahlen in den Antrag geschrieben worden, um die Diskussion offen zu halten. Es gehe bei diesem Antrag um die psychologische Wirkung für die Vereine und die Anerkennung ihrer Arbeit. **Niklas Rickmann** gibt an, dass durch eine finanzielle Zuwendung trotzdem häufig nichts in den Vereinen passiere. Lieber solle über Projekte zur Förderung der Vereine nachgedacht werden. **Peter Eberl** gibt bekannt, dass er gegen den Antrag sei. In den kommenden Jahren werde das Vermögen des DSB schmelzen, da negative Haushalte vorgeschlagen seien. Außerdem sei mit enormen Preissteigerungen zu rechnen. Der DSB brauche ein Polster. Vereine hätten meist kaum Ausgaben. Wenn überhaupt, dann sei es Aufgabe der Landesverbände, die Vereine zu unterstützen. Bayern habe diesbezüglich verschiedene Aktionen initiiert. **Paul Meyer-Dunker** bestärkt diese Argumentation. Es sei ein großer Aufwand mit kleinem Effekt für die Vereine. Es solle vielmehr der Bedarf der Vereine abgefragt werden, um gezielter helfen zu können. Auch er regt an, den Antrag abzulehnen. **Achim Schmitt** regt an, den Antrag abzuändern. Vielleicht könne ein Topf wie die Corona-Hilfen eingerichtet werden, um Vereinen zweckgebunden zu helfen. Solch eine Hilfe habe eine psychologische Wirkung. **Gerhard Prill** äußert sich, dass eine Auszahlung an einzelne Vereine immer zu wenig sei und dass er eher den Vorschlag begrüße, Projekte zu unterstützen. **Uwe Pfenning** gibt zu bedenken, dass der DSB gar nicht direkt an die Vereine zahlen könne, da sie keine Mitglieder seien. Das Präsidium solle eher einen Auftrag erhalten, wie mit Projekten geholfen werden könne. Der DSB habe in der Coronazeit gute Arbeit geleistet. Baden werde den Antrag nicht unterstützen. **Achim Schmitt** zieht daraufhin den Antrag zurück. Er werde für den Bundeskongress im Herbst eine Anpassung vornehmen.

Nun folgt die Abstimmung über den Nachtragshaushalt mit der Ergänzung Rücklage Mitropa-Cup im ideellen Bereich. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## Top 9: Anträge

### Antrag 9d): Turnierordnung Senioren

**Wolfgang Block** erklärt den ersten Teil des Antrags. **Ralf Chadt-Rausch** gibt zu bedenken, dass ein Spieler mit deutschem Ausweis nicht mitspielen dürfe, ein bei der FIDE eingetragener aber schon. Ein Spieler mit deutschem Ausweis solle auch mitspielen dürfen. **Paul Meyer-Dunker** findet den Antrag grundsätzlich begrüßenswert, ihm sei jedoch nicht klar, ob die nationale Zugehörigkeit dadurch entkoppelt werde. Was sei mit Mitgliedern des DSB, die keinen deutschen Ausweis besäßen, aber unter GER bei der FIDE geführt würden? **Wolfgang Block** antwortet, dass das bei der FIDE geführte GER wichtig sei. **Ralph Alt** ergänzt, dass die Ursache darin zu finden sei, dass die Seniorenschachregeln von den allgemeinen Regeln der TO abweichen würden. Bei den Senioren dürfe der Referent Spielberechtigungen erteilen. Es sei anzuraten, dass sich die Senioren an den Regeln der TO orientierten. **Wolfgang Block** erwidert, dass es sich um einen Antrag der

Seniorenkommission handele und dass der Antrag jetzt zurückgezogen werde, damit die Kommission darüber beraten könne.

**Wolfgang Block** erklärt den zweiten Teil des Antrags zum Thema Bedenkzeit. **Jürgen Kohlstädt** stimmt zu, dass dies ein vernünftiger Vorschlag sei. Bedenkzeiten sollten über Ausschreibungen geregelt werden. Er befürworte den Antrag.

Abstimmung: 186 ja-Stimmen, 30 Enthaltungen. Der zweite Teil des Antrags wird angenommen.

#### **Antrag 9e) Turnierordnung Deutsche Meisterschaft:**

**Carsten Karthaus** macht den Vorschlag, seinen und den Antrag 9f) gemeinsam zu besprechen und abzustimmen, da sie sich ähnelten. Per Handzeichen stimmt die Mehrheit dafür.

#### **Antrag 9e) Turnierordnung Deutsche Meisterschaft und Antrag 9f) Turnierordnung DEM DFEM:**

**Paul Meyer-Dunker** erklärt seinen Antrag über die Neuausrichtung der DEM und DFEM, mit der die Wertigkeit der Titel erhöht werden solle. Er fügt an, dass er den Antrag auf den Bundeskongress vertage, heute aber über das Thema diskutieren wolle.

**Peter Eberl** stellt einen Geschäftsordnungsantrag. Der Antrag möge heute diskutiert und abgestimmt werden oder komplett auf den Bundeskongress vertagt werden. **Paul Meyer-Dunker** erwidert, dass es um die Deutsche Meisterschaft gehe, diese wichtig sei und er die Meinung vom anwesenden Aktivensprecher hören wolle. **Peter Eberl** stellt einen Antrag auf Nichtbefassung. Dieser wird mit 129 Ja-Stimmen, 85 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Dennoch wird **Rasmus Svane** um seine Meinung gebeten. Aus Sicht der Kaderspieler sei die bisherige Struktur gut, sie würden aber eine Umbenennung begrüßen, da der Titel „Deutscher Meister“ schon öffentlichkeitswirksam sei. Er habe eine positive Außenwirkung, da es auch ein typisches Format in anderen Ländern sei. **Carsten Karthaus** fragt an, was die aktuellen Kaderspieler daran hindere, bei der DEM/DFEM mitzuspielen. **Rasmus Svane** antwortet, dass das Preisgeld zu niedrig sei und dass das German Masters zeitgleich ausgetragen werde, welches für die Kaderspieler attraktiver sei. **Gerald Hertneck** unterstützt die Meinung von **Rasmus Svane** und ist für einen wertvollen Titel. Nach längerer Diskussion fasst **Jürgen Kohlstädt** zusammen, dass es für Spitzenspieler nicht gut sei, gegen schlechtere Spieler zu spielen, da sonst ELO-Punkte verloren gehen könnten. Es sei somit in der jetzigen Form nicht attraktiv. Auf Nachfrage von **Carsten Karthaus**, was die Kaderspieler bräuchten, um die Deutsche Meisterschaft zu spielen, antwortet **Rasmus Svane**, dass ein hoher Preisfond, die kostenlose Teilnahme von Topspielern und eine gute Struktur erstrebenswerte Alternativen wären.

#### **Antrag 9g) Einführung einer Offenen Deutschen Behindertenmeisterschaft:**

**Gert Schulz** erklärt den Antrag. Er gibt folgende Änderungen bekannt: 1. Der Zeitmodus solle nicht feststehen, sondern mit der Ausschreibung festgelegt werden. 2. Zur Spielberechtigung: Der Vorschlag von Ralph Alt solle mit aufgenommen werden.

**Ralf Chadt-Rausch** bringt ein, dass 50 Grad Schwerbehinderung zu wenig seien und eher 70 Grad aufgenommen werden sollten. **Gert Schulz** erwidert, dass die Bewertung einer Behinderung an sich schon schlimm genug sei. Er wolle die Leute, denen man es nicht ansehe, auch mitnehmen. Bei anderen Meisterschaften gelte auch 50 Grad.

**Diana Skibbe** unterstützt den Antrag, vor allem, um zu beginnen. Wenn etwas nicht stimme, könne es im Laufe der Zeit verändert werden.

**Klaus Deventer** hält es für problematisch, die Behindertenbezeichnung mit in die Mitgliederverwaltung aufzunehmen. **Gert Schulz** hingegen fände es gut, die Möglichkeit zu haben, sie sei allerdings nicht zwingend. **Achim Schmitt** gibt zu bedenken, dass die Datenbank auch gepflegt werden müsse. Dies halte er für problematisch. Deshalb solle die Abfrage nur bei der Teilnahme am Turnier erfolgen.

**Ralph Alt** schlägt vor, im Paragraf 1.2.1 die Sätze 2-4 zu streichen.

**Carsten Karthaus** fragt, ob im Haushalt etwas dafür eingestellt werden müsse. **Gert Schulz** antwortet, dass dies erst für spätere Haushaltsjahre relevant sein werde. **Ingo Thorn** fügt hinzu, dass für den Herbst ein Antrag für den Haushalt 2023 gestellt werden könne.

**Guido Springer** gibt zu bedenken, dass der Satz 4 nicht entfallen dürfe. **Gert Schulz** stimmt dem zu.

Der geänderte Antrag kommt zur Abstimmung. Er wird einstimmig angenommen.

Von 12:40 Uhr bis 14:00 Uhr wird die Sitzung für eine Mittagspause unterbrochen.

## Top 10: Satzungsreform

**Ullrich Krause** bedankt sich bei allen Beteiligten für die Vorarbeit zum Thema Satzungsreform. Er wolle vor der Diskussion 3 Punkte festhalten:

- 1) Die Arbeitsgruppe sei nicht der DSB oder das DSB-Präsidium. Es seien alle interessierten Schachfreunde, die an dieser Thematik mitarbeiten möchten.
- 2) Wenn über eine neue Struktur gesprochen werde, sollten nicht Personen betrachtet werden, sondern Funktionen.
- 3) Die einzelnen Komponenten sollten modular betrachtet werden. Nur weil ein Teil nicht passe, solle nicht gleich das Ganze abgelehnt werden.

**Ralph Alt** erhält das Wort und erklärt den Prozess der Erarbeitung des Eckpunktepapiers mit den Hauptthemen Struktur, Grundsatz, Mitgliedschaft, Finanzen, Sanktionsregelungen. Das Thema Struktur sei am umfangreichsten, da zuerst rechtliche Dinge zu klären gewesen wären. Zielpunkt sei die Reduzierung auf das Nötigste, was geregelt werden müsse. Die Frage sei, ob die vorhandene Zielvorgabe noch geeignet sei, die Ziele umzusetzen, zum Beispiel im Frauenbereich oder Seniorenbereich. Die Themen seien unabhängig zu betrachten. Falls der Antrag bejaht werde, heiße das, in der Art und Weise weiterzumachen, nicht, dass allem zugestimmt würde.

Nach intensiver Diskussion über die einzelnen Themengebiete empfiehlt **Ralf Chadt-Rausch**, dass die Kommission weitermacht und einen Fragebogen entwickelt, um wichtige Punkte unter den Landesverbänden abzufragen.

Von **Rasmus Svane** wird der Wunsch vorgetragen, dass die Spielerinnen und Spieler einen Sitz und Stimmrecht im Präsidium bekommen, um mehr Mitsprache zu haben. Um sich ein Meinungsbild darüber zu verschaffen, wird dies per Handzeichen zur Abstimmung gebracht. Die Mehrheit ist für den Sitz.

Nach weiterer Diskussion über die Ticketwahl wird eine Abstimmung darüber durchgeführt, ob sich die Arbeitsgruppe mit dem Thema weiter befassen soll. Die Mehrheit spricht sich dagegen aus.

Weiter kommt es zur Abstimmung über die Weiterbeauftragung der Arbeitsgruppe. Die Mehrheit spricht sich dafür aus.

Im Weiteren wird über das Papier von Württemberg zur Satzungsreform gesprochen. Nach längerer Diskussion stellt **Rene Plötz** einen Geschäftsordnungsantrag zur Schließung der Debatte. Dieser wird mehrheitlich angenommen.

Es kommt zur Abstimmung über das Meinungsbild zum Konzept der Organisationsstruktur aus Württemberg. Mit 139 Nein-Stimmen wird dieses abgelehnt.

**Rasmus Svane** stellt den Antrag, ein Meinungsbild einzuholen, über eine Spielervertretung im Präsidium mit Stimmrecht. Dies wird mehrheitlich abgelehnt.

Von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr wird die Sitzung unterbrochen.

## Top 11: Aktuelle Themen

### a) Anti-Cheating

**Klaus Deventer** hält einen Vortrag zum Thema Anti-Cheating (siehe Anlage 4)

**Achim Schmitt** fragt an, ob der Landesverband noch einmal selbst eine Anhörung durchführen müsse. **Klaus Deventer** verneint dies.

**Carsten Karthaus** berichtet, dass sie sich in Württemberg mit der Schaffung von Strukturen zum Thema Online-Schach auseinandergesetzt hätten, sie aber über keine kompetente Manpower im Verband verfügen würden. Deshalb stelle sich die Frage, ob sich ein Landesverband dieses Gremium bedienen könne. **Achim Schmitt** ergänzt, dass in Rheinland-Pfalz eine ähnliche Problematik bestehe.

**Klaus Deventer** führt aus, dass ein Richteramt bei den Landesverbänden nicht unbedingt nötig sei, nur auf DSB-Ebene sei es so gemacht worden.

**Rene Plötz** merkt an, dass die Ermittlungskompetenz das Entscheidende sei. Er fragt an, ob man diese auslagern könne, um eine Handlungsempfehlung zu erhalten. Die Handlungskompetenz läge dann im Landesverband. Er fragt, ob der DSB eine zentrale Ermittlungsinstanz sein könne mit Handlungsempfehlung.

**Klaus Deventer** antwortet auf beide Fragen, dass es sich um Onlineturniere im Schnellschach handele. Es müsse schnell entschieden werden. Es müsse mit allen gesprochen werden und alle Daten müssten ausgewertet werden. Er bezweifle deshalb, dass eine dezentrale Struktur hilfreich sei.

### b) Aktualisierung zu DeWIS/MIVIS.

**Lutz Rott-Ebbinghaus** berichtet, dass sich die Kommission zusammengefunden habe und über die zwei Angebote noch einmal mit den Firmen verhandeln werde. Die Angebote seien überholt und müssten angepasst werden. Der Betrieb der alten Lösung könne nicht empfohlen werden, so die Meinung der Kommission. Eine Empfehlung werde zum Bundeskongress vorbereitet. **Michael S.**

**Langer** ergänzt, dass die Landesverbände der Kommission mitteilen sollten, was ihnen wichtig sei. Ansprechpartner sei weiterhin **Lutz Rott-Ebbinghaus**. **Ullrich Krause** bittet darum, dass die Empfehlung der Kommission auf dem Bundeskongress Zustimmung finde, die entsprechenden Diskussionen sollten vorher geführt werden und nicht erst während der Versammlung. Genau das sei der Sinn und Zweck einer Kommission unter Beteiligung der Landesverbände.

c) Ein Jahr DSJ e.V.

**Niklas Rickmann** hält einen Vortrag über die Entwicklungen des DSJ e.V. (Siehe Anlage 5)

d) Inklusion bei Schachturnieren an einem praktischen Beispiel

**Gert Schulz** gibt Auskünfte zum Training für Spieler mit Behinderung. Die Bereitschaft zu helfen sei groß. Leider gebe es auch Beispiele, bei denen es nicht so sei. In den FIDE-Regeln stehe geschrieben, dass es bei Turnieren zu organisieren sei, sollten behinderte Menschen teilnehmen wollen. Bisher gebe es dazu keine Sanktionsmöglichkeiten für Organisatoren oder Schiedsrichter. **Gert Schulz** berichtet von einem Negativfall und wolle dafür werben, inklusiver zu sein.

**Guido Springer** bestätigt, dass es eine Selbstverständlichkeit sein sollte, Möglichkeiten zu schaffen, behinderten Menschen eine Teilnahme zu ermöglichen.

Im Weiteren wird über Sanktionsmöglichkeiten diskutiert.

e) Mitgliedergewinnung

**Gerhard Prill** führt aus, dass es in Baden Projekte zur Mitgliedergewinnung für 2022 und 2023 gebe. Auf Bundesebene werde es zum Meisterschaftsgipfel die Bundesvereinskonferenz geben. Dazu würden Referenten gesucht werden. Interessierte mögen sich bitte bei ihm melden. Auch wer etwas zum Thema Verbandsentwicklung beitragen wolle oder Best Practice Beispiele habe, könne sich bei ihm melden.

f) Online-Schach

**Frank Jäger** hat einen kurzen schriftlichen Bericht an alle versandt.

g) Schulschachprojekt

**Ullrich Krause** berichtet über das Projekt und stellt den aktuellen Zwischenstand vor. Im Anschluss berichtet er, dass das Qualitätssiegel der Deutschen Schachschule wieder neu aufgelegt worden sei. Die Landesverbände mögen die Information an ihre Vereine weitertragen. Jede Schule beispielsweise, die am Projekt teilnehme, habe schon fast alle Voraussetzungen für das bronzene Siegel erfüllt. **Ullrich Krause** bittet die Landesverbände, das Schulschachprojekt noch einmal zu bewerben.

h) Sonderförderungen

Gerald Hertneck berichtet aus dem Bereich Leistungssport zum Thema Sonderförderungen (Siehe Anlage 6).

## Top 12: Ehrungen

entfällt



## Top 13: Verschiedenes

**Viktoria Hauk** gibt an, dass die FIDE das Jahr der Frauen ausgerufen habe und fragt, warum der Bericht aus dem Frauenreferat gestrichen und nicht ersetzt worden sei. Sie möchte wissen, welche Veranstaltungen geplant seien. **Roland Katz** zählt auf, dass es in ca. drei Wochen die Abschlussveranstaltung der Frauen-Bundesliga geben werde, die 2. Frauen-Bundesliga bereits fertig sei, die Regionalligen auch fast, für die nächste DFMM-LV hätten sich bereits 14 Mannschaften angemeldet, der Meisterschaftsgipfel mit DFEM und DBFEM stehe an und dann gebe es die Planungen der neuen Saison. Die Landesverbände und Funktionäre machen deutlich, dass vom Frauenreferat mehr erwartet werde, mehr Projekte zur Frauenförderung, jedenfalls mehr als nur Spielbetrieb. **Ullrich Krause** bestätigt dies und merkt an, dass es für das zweite Halbjahr mehr Aktivitäten geben sollte und dass Impulse aus dem Referat Frauenschach hilfreich wären.

**Rainer Blanquett** berichtet, dass derzeit verstärkt Spieler aus der Ukraine angemeldet würden. Da es diesbezüglich unterschiedliche Listen gebe, seien die internen Listen angepasst worden, um Hilfestellungen für die Wertungen zu geben. **Guido Springer** fragt an, ob die Organisatoren davon ausgehen könnten, dass ein Spieler keine offizielle Zahl habe, wenn er in den Listen nicht gefunden würde. **Rainer Blanquett** bejaht dies. **Carsten Karthaus** bedankt sich bei der Wertungskommission, dass eine schnelle Lösung gefunden worden sei.

**Uwe Pfenning** möchte wissen, ob es schon eine Entscheidung zum GM-Titel für **Elisabeth Pähtz** gebe. **Ullrich Krause** verneint dies.

**Ingo Thorn** bedankt sich bei den Mitgliedern des Hauptausschusses.

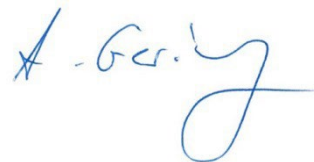
Am Ende bedankt sich **Ullrich Krause** bei **Ingo Thorn** für die Sitzungsleitung und bei allen Teilnehmern des Hauptausschusses für die konstruktive Mitarbeit. Der außerordentliche Kongress werde am 15.10.2022 stattfinden. Wenn ein Landesverband Interesse an der Ausrichtung habe, könne er sich beim Präsidium bewerben. **Ullrich Krause** schließt die Sitzung um 18:17 Uhr.



Ullrich Krause  
Präsident



Ingo Thorn  
Sitzungsleitung



Anja Gering  
Protokollführung

# Anweisenheitsliste

Deutscher Schachbund e.V.

Hauptausschuss in St. Ingbert 7. Mai 2022

lfd. Nr.	Name	Funktion	Landesverband Organisation	Unterschrift
1	Chadzy-P.	Präsident	NRW	
2	Rott-Elsbinger	Vize-Präs. Finanzen	DSB	
3	Alt, Ralph	Vizepr. Spiel	-u-	
4	Bienke, Wolfgang	Präsident Saarl. Schachverb.	SSV	
5	Filmann	Vize	Hessen	
6	Schmitt, Sandra	Breiten und Freizeitpost Referentin	DSB	
7	Strobl, Thomas	Bundesrechtler	DSB	
8	Seibbe, Diana	Präsidentin	TuSB	
9	Rickmann <sup>Arsulin</sup>	Vorsitzende	DSJ	
10	Eberl Peter	Präsident	Bayern	
11	Katz, Roland	Landesspielleiter FBL	Sachsen-Anhalt	
12	Schya, Almut	DSB-Konv.		
13	Dull, Michael	SSV-Vize	SSV	
14	Achim Schmitt	Präsident RLP		
15	Kretsch, J. Lothar	Präsident MV	MV	


**Anweisenheitsliste**

lfd. Nr.	Name	Funktion	Landesverband Organisation	Unterschrift
16	Meyer-Punkow, Paul	Präsident	Berlin	
17	GREGOR JOHANN	BUNDESTURNIER- DIREKTOR	DSB	
18	Hauke Victoria	Kassenprüferin	(HES)/DSB	V. Hauke
19	Hortneck Gerald	Referent Leistungssport	Bayern	G. Hortneck
20	Carsten Karthaus	Präsident Württemberg	Würt.	
21	Kromm, Ulrich	Rechnungs- prüfer DSB	BVB	
22	Piszk René	Landespräsident	SVS	
23	Ulrich Kromm	Präsident	DSB	
24	Pill Gerhard	Cast		
25	Herkunig	Präsident HfH	HfH	H. K.
26	Erben	Wolfgang	Schwalbe	W. Erben
27	Block	Wolfgang	Senioren/DSB	
28	Seibemann	Jean	gem. Kommission	
29	Dr. Braun	Datenschutz- beauftragte	DSB	
30	Klaus Deverts	Anti-Cheating	DSB	

## Anweisenheitsliste

Lfd. Nr.	Name	Funktion	Landesverband Organisation	Unterschrift
31	Ramus, Ine	Aktivensprecher	DSB	Ramus Ine
32	Rainer Blanquett	Ref. f. DV/ Wertungen	DSB	Rainer Blanquett
33	Dr. Oliver Löffner	1. Vorsitzender	Bremen	Löffner
34	Hertina Sauer	Landes- jugendwart	BRA	HS
35	Dirk Martens	Präsident Schleswig-Holst.	SVSH	Martens
36	Gregor Loh	BSV Prämie	BSV	Loh
37	<del>Loh, E.</del>	<del>Weltweite</del>	<del>Paradies</del>	<del>Loh</del>
38	Springer, G.	Präsident	LSV M-Ve.V.	Springer
39	Gering, Aja	Organisation	DSB	Gering
40	Schulz, Gert	Referent Inklusion	DSB	S. Platz 21122
41	Kohlstädt, Jürgen	SK-Obmann	DSB	
42	Fuhr, Michael	Präsident	Brandenburg	
43	Kolbehr, Jens	Gast	Schwalbe	
44	Velay, Stephan	Organisation	Votebox	
45	Marcus Fenne	GF/DSB		Fenne

## Anweisenheitsliste

lfd. Nr.	Name	Funktion	Landesverband Organisation	Unterschrift
46	Höfgen Widmer	Portaldirektor	Deutscher Schachbund	
47				
48				
49				
50				
51				
52				
53				
54				
55				
56				
57				
58				
59				
60				

## Bericht des Präsidenten Ullrich Krause

Dieser Bericht schließt an meinen Quartalsbericht 2022-II an, der den Zeitraum bis Ende Juni abgedeckt hat, d.h. es geht im Folgenden um die Monate Juli und August 2022.

Die beiden wesentlichen schachlichen Ereignisse der vergangenen beiden Monate waren die **Olympiade** und der **Meisterschaftsgipfel**.

Rein zahlenmäßig muss man die **Olympiade** mit gemischten Gefühlen betrachten (Platz 10 bei den Frauen, Platz 18 im offenen Turnier), aber wenn man sich die Abschlusstabellen anschaut, ist unschwer zu erkennen, dass die Abstände zu den weiter vorne platzierten Mannschaften nicht besonders groß sind. In Anbetracht des niedrigen Durchschnittsalters unserer Spieler und Spielerinnen lässt das für die Zukunft einiges erhoffen. Da ich aufgrund meiner Funktion als Mitglied des Schiedsgerichtes (es gab tatsächlich einen Protestfall) von der ersten bis zur letzten Runde vor Ort war, habe ich das gute Klima in beiden Mannschaften direkt erlebt, auch das ist natürlich wichtig für die zukünftige Entwicklung. Die beiden Team-Kapitäne, Yuri Yakovich und Jan Gustafsson wurden ebenfalls voll akzeptiert und ich hoffe, dass diese Zusammenarbeit auch bei den folgenden Turnieren fortgesetzt wird. Absolut überragend war das Ergebnis von Jana Schneider, die am fünften Brett mit neun Punkten aus zehn Partien eine Goldmedaille gewann!



Der **Meisterschaftsgipfel** ist traditionell einer der Höhepunkte im Schach-Kalender. Ich bin sehr erfreut, dass das im Jahr 2019 nach längeren Diskussionen in den Gremien und vielen anderweitigen Gesprächen erstmalig durchgeführte Konzept vieler Meisterschaften zur selben Zeit am selben Ort inzwischen unumstritten ist und dass wir nicht mehr gefragt werden, ob der Gipfel im kommenden Jahr wieder stattfindet, sondern nur nach danach, wann und wo der Gipfel ausgerichtet wird. Die Antwort für 2023 lautet „voraussichtlich Ende Juli in Braunschweig“, die endgültige Entscheidung fällt hoffentlich in den nächsten Wochen. Dann wird eine weitere Deutsche Meisterschaft hinzukommen, die der Menschen mit Behinderungen. Bei der Gipfel-Gala habe ich im Rahmen meines Grußwortes einige statistische Werte bekanntgegeben, die ich an dieser Stelle noch einmal wiederholen möchte: In vier Jahren haben 2.686 Teilnehmer (davon 366 Frauen und 673 Titelträger) in 14.273 Partien insgesamt 166 deutsche Meistertitel ausgespielt. Ich habe mich in meinem Grußwort bei allen Ehrenamtler(inne)n und unseren Mitarbeiter(inne)n ausdrücklich bedankt und möchte dies an dieser Stelle noch einmal tun. Das DSB-Team Öffentlichkeitsarbeit hat dafür gesorgt, dass auch die Schachspieler(innen), die nicht vor Ort waren, einen Eindruck bekommen haben von der fantastischen Stimmung und den spannenden Partien. Ich selbst war beim Gipfel als Teilnehmer der Deutschen Seniorenmeisterschaft durchgehend anwesend und kann diesen Eindruck deshalb aus erster Hand bestätigen. Ich bin in den zehn Tagen in Magdeburg mindestens genauso oft angesprochen und ausdrücklich gelobt worden für den Gipfel und es gab nicht eine kritische Rückmeldung, was nach meiner Erfahrung bei einer

Veranstaltung mit so vielen Menschen äußerst ungewöhnlich ist und noch einmal die hohe Qualität der von den ehren- und hauptamtlich tätigen Funktionär(inn)en bzw. Mitarbeiter(inne)n abgelieferten Arbeit unterstreicht.

Anfang August fand im Rahmen der Schach-Olympiade der FIDE-Kongress mit den Wahlen statt. Das Ergebnis war einigermaßen überraschend: Der russische Amtsinhaber Arkadij Dvorkovich hat sich mit sagenhaften 90% der Stimmen gegen den vom DSB unterstützten ukrainischen Herausforderer Andriis Baryshpolets durchgesetzt, ein Wahlergebnis, das man sonst nur aus den sprichwörtlichen Bananenrepubliken kennt. Die Tatsache, dass sich von den etwa 30 europäischen Föderationen maximal die Hälfte für den ukrainischen Herausforderer entschieden hat oder anders gesagt, dass mindestens die Hälfte der europäischen Föderationen für den Kreml-nahen amtierenden Präsidenten gestimmt hat, hat mich doch einigermaßen erschüttert. Das DSB-Präsidium wird auf seiner nächsten Sitzung am 10. September 2022 in Fulda darüber beraten, wie der Deutsche Schachbund mit diesem Ergebnis umgeht und wie die zukünftige Zusammenarbeit mit der FIDE gestaltet werden sollte.

Ebenfalls in Fulda wird es am 11. September 2022 eine Besprechung des Präsidenten mit den Vizepräsidenten geben, bei der es um die kürzlich vorgenommene Umstrukturierung der Geschäftsstelle gehen wird. Wir werden beim außerordentlichen Kongress alle Fragen rund um dieses Thema beantworten, soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist. Ich kann nachvollziehen, dass es hier viele Fragen gibt, aber die Verantwortung für unsere Mitarbeiter zwingt uns dazu, diese internen Themen auch intern zu behandeln, also ausschließlich auf dem Kongress und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Der außerordentliche Kongress am 15. Oktober wurde ursprünglich einberufen, um über die Satzungsreform zu sprechen. Inzwischen liegen uns insgesamt 18 Anträge vor, was der eigentlichen Intention dieses Kongresses in gewisser Weise widerspricht. Vielleicht gelingt es uns, im Rahmen der Satzungsreform eine Struktur zu etablieren, die dafür sorgt, dass außerordentliche Kongresse zukünftig nicht mehr oder nur noch in echten Ausnahmefällen notwendig sind.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal auf die diversen Angebote für unsere Vereine hinweisen, die es zurzeit gibt bzw. gab: Bei der [Bundesvereinskonferenz in Magdeburg](#) am 20.+21. August war die Teilnehmerzahl überschaubar, das war allerdings in erster Linie der Kurzfristigkeit der Planung geschuldet, da der zuständige Vizepräsident erst beim Hauptausschuss am 7. Mai 2022 in sein Amt gewählt wurde. Ich begrüße es dennoch, dass wir diese aus meiner Sicht wichtige Veranstaltungsreihe für unsere Vereine fortgesetzt haben. Die Resonanz auf das [Schulschach-Projekt](#) wächst stetig, Stand heute werden bereits 44 Schulen bzw. Vereine gefördert und es liegen etliche weitere Anträge vor. Beides waren bzw. sind gemeinsame Projekte von DSB und DSJ, was eine sehr erfreuliche Entwicklung darstellt. Last but not least gibt es noch den [Mitglieder-Award](#), der bis Ende des Jahres laufen wird, ebenfalls eine Initiative des neuen Vizepräsidenten Gerhard Prill. Die aktuelle Mitgliederzahl beträgt übrigens 89.500, das sind 2.000 Mitglieder mehr als zu Beginn des Jahres!

Ich bedanke mich bei allen Mitarbeitern und allen ehrenamtlichen Funktionären des DSB für die geleistete Arbeit und insbesondere bei meinen Mitstreitern im Präsidium, das in kurzer Zeit zu einem echten Team zusammengewachsen ist, das vertrauensvoll zusammenarbeitet.

Abschließend noch eine Übersicht der Termine, die ich zwischen dem Hauptausschuss und dem außerordentlichen Kongress wahrgenommen habe bzw. voraussichtlich noch wahrnehmen werde:

Besprechung wegen DeWIS-MIVIS	Online	12.05.2022
Frauen-Bundesliga	Lehrte	28.05.2022
Besprechung wegen DeWIS-MIVIS	Online	31.05.2022
Besprechung mit Anita Stangl	Online	01.06.2022
Besprechung mit Gerhard Prill	Online	03.06.2022
DSB-Präsidiumssitzung	Online	07.06.2022
Bundesspielkommission	Online	09.06.2022
DJEM	Willingen	11.06.2022
Besprechung mit Gernot Gauglitz	Online	22.06.2022
Rechtes gegen linkes Alsterufer	Hamburg	23.06.2022
Verbandstag Bayern	Online	25.06.2022
Verbandstag MVP	Online	26.06.2022
DSB-Präsidiumssitzung	Online	05.07.2022
Besprechung mit Andriis Baryshpolets	Online	06.07.2022
Gemeinsame Kommission DSB-DSJ	Online	12.07.2022
Arbeitsgruppe Satzungsreform	Online	14.07.2022
Schach-Olympiade (Schiedsgericht)	Chennai	29.07.-10.08.
FIDE-Kongress	Chennai	07.08.2022
FIDE-Kongress	Chennai	08.08.2022
Schachgipfel (diverse Besprechungen)	Magdeburg	11.08.-20.08.
Mitgliederversammlung Förderkreis	Magdeburg	13.08.2022
Präsidiumssitzung	Online	16.08.2022



Besprechung wegen des Gipfels 2023	Magdeburg	19.08.2022
Gala-Abend	Magdeburg	20.08.2022
Mitarbeiter-Besprechung	Magdeburg	21.08.2022
Bundesvereinskonferenz	Magdeburg	21.08.2022
Präsidiumssitzung	Online	22.08.2022
Präsidiumssitzung	Fulda	10.09.2022
Besprechung mit den Vizepräsidenten	Fulda	11.09.2022
Präsidiumssitzung	Online	04.10.2022
Präsidiumssitzung	Ulm	14.10.2022
Außerordentlicher Kongress	Ulm	15.10.2022

**Groß Grönau, den 31. August 2022**

**Ullrich Krause**

**DSB-Präsident**

# **Bericht des Vizepräsidenten Finanzen Lutz Rott-Ebbinghaus**

## **I. Allgemeines**

Dieser Bericht umfasst den Zeitraum vom 19.04.2022 (Datum meines Berichts für die Sitzung des Hauptausschusses am 07.05.2022 in St. Ingbert) bis zum 31.08.2022. Schwerpunkt war die Arbeit an der vom Bundeskongress beschlossenen Satzungsreform (siehe unten III) sowie die Weiterführung des Entscheidungsprozesses zum neuen DeWIS/MIVIS.



## **II. Wahrgenommene Termine**

23./24.04.2022	Sitzung des DSB-Präsidium in Berlin
06.05.2022	Sitzung des DSB-Präsidium in St. Ingbert
07.05.2022	Teilnahme am DSB-Hauptausschuss in St. Ingbert
16.05.2022	Videokonferenz des Arbeitskreises Satzungsreform
07.06.2022	Videokonferenz des DSB-Präsidiums
05.07.2022	Videokonferenz des DSB-Präsidiums
14.07.2022	Videokonferenz des Arbeitskreises Satzungsreform

## **III. Arbeitskreis Satzungsreform**

Für den Abschnitt ‚Finanzen‘ (O.2) wurde die bereits zum a.o. Kongress in Magdeburg vorgeschlagene Ausgliederung, die die Festsetzung der Beiträge und deren Zahlungsmodalitäten betreffenden Regelungen in einer Beitragsordnung vorsieht, in den Satzungsentwurf aufgenommen. Inhaltliche Änderungen sind im Satzungsentwurf und in der neu geschaffenen Beitragsordnung für den a.o. Kongress nicht vorgesehen.

## **IV. DeWIS/MIVIS**

Die vom a.o. Kongress in Magdeburg eingesetzte Kommission hat die Klärung, der noch offenen Fragen, weitestgehend abgeschlossen und wird in Kürze ihre Arbeit mit einer Empfehlung abschließen.

Dementsprechend wird zum a.o. Kongress in Ulm ein Antrag zur Anbietervergabe vorgelegt.

## **V. Originäre Arbeitsbereiche**

### **1. Kassenprüfung 2022**

Der Prüfbericht enthält Handlungsempfehlungen zu folgenden Punkten

- Einführung einer Kosten- u. Leistungsrechnung
- Überarbeitung des Budgetplanungsprozesses mit dem Ziel einer Vereinheitlichung von Kalkulations- u. Abrechnungsmodalitäten

Art und Umfang zur Umsetzung dieser Empfehlungen müssen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle in den nächsten Monaten erarbeitet werden.


### **2. Finanzen DSB/DSJ**

Das in der Finanzordnung festgelegte Prozedere (11. Finanzielle Unterstützung der DSJ durch den Bund) ist in der Praxis mit einem sehr hohen administrativen Aufwand hinsichtlich Planung, Beantragung und Kontrolle verbunden und somit sehr schwerfällig.

Besonders die Aufteilung in Beitragsanteil, fester Projektanteil und variabler Projektanteil ist wenig praktikabel.

Deshalb strebt die gemeinsame Kommission DSB/DSJ eine rein beitragsbasierte Finanzierung der DSJ an. Ein entsprechender Lösungsvorschlag soll dem nächsten ordentlichen Kongress in 2023 vorgestellt werden.

Alfter, 31.08.22



Lutz Rott-Ebbinghaus

## Bericht des Vizepräsidenten Verbandsentwicklung Gerhard Prill

Am 7.5.22 wurde ich auf der Sitzung des Hauptausschusses zum Vize-Präsidenten Verbandsentwicklung gewählt. Unmittelbar nach der Wahl ging ich 2 Projekte an, welche beide unter einem gewissen Zeitdruck standen.

Zum einen war dies die geplante **Bundesvereinskonferenz (BVK)** am 20./21.8.22 in Magdeburg, Für diese musste noch ein Themenkatalog auf die Beine gestellt, sowie dafür passende Referenten geworben werden.



Die BVK wurde mittlerweile innerhalb des Schachgipfels erfolgreich durchgeführt. Mit dem Schwerpunkt „**Der Schachverein im Mittelpunkt**“ hatten die Vereinsvertreter Gelegenheit in acht verschiedenen Vorträgen / Workshops interessante Konzepte zu hören und auch über eigene Erfahrungen zu diskutieren. Alle gemeldeten Teilnehmer erhalten die Kurzfassungen der Vorträge automatisch als pdf. Wer keine Möglichkeit zur Teilnahme hatte, kann diese Unterlagen per Mail bei [leonid.loew@deutsche-schachjugend.de](mailto:leonid.loew@deutsche-schachjugend.de) anfordern.

Das zweite Projekt ist der **Mitglieder-Award 2022 für die Vereine**. Auch hier war noch der Ausschreibungstext im Detail festzulegen sowie die graphische Gestaltung des Ganzen. Mit Unterstützung von Sandra Schmitt vom Referat Breitenschach sowie den Mitgliedern der Geschäftsstelle in Berlin ist auch das noch gelungen, sodaß die Ausschreibung dieses Wettbewerbes zur Mitgliedergewinnung zwischenzeitlich veröffentlicht werden konnte.

Speziell der Mitgliederwettbewerb benötigt natürlich in den nächsten Monaten noch eine enge publizistische Begleitung. Ich denke, dass dies - zusammen mit den Mitarbeitern des Teams „Öffentlichkeitsarbeit“ - gut machbar ist. Die ersten Zahlen werden in Kürze veröffentlicht.

Heitersheim, den 30.8.2022

Gerhard Prill

## Bericht des Bundesturnierdirektors Gregor Johann

Liebe Schachfreundinnen, liebe Schachfreunde,

nachfolgend finden Sie meinen Tätigkeitsbericht für den Zeitraum vom letzten ordentlichen Bundeskongress im Juni 2021 bis heute. Seit dem letzten ordentlichen Bundeskongress habe ich 14 Spielleiterinfos veröffentlicht, deren Inhalte auch den wesentlichen Teil dieses Berichts bilden. Die Bundesspielkommission hat in diesem Zeitraum 6 Videokonferenzen durchgeführt. Die Auswirkungen der Pandemie auf den Spielbetrieb waren auch 2021/2022 noch zu spüren. Dennoch konnten wir seit Beginn der Pandemie nahezu alle Bundesturniere wie geplant durchführen. Lediglich die Deutsche Pokal-Mannschaftsmeisterschaft und die Deutsche Mannschaftsblitzmeisterschaft mussten einmal ausfallen. Die Saison 2019/2020 wurde bis 2021 verlängert. Dass der Spielbetrieb in dieser schwierigen Zeit aufrechterhalten werden konnte, ist in erster Linie vielen engagierten Vereinen zu verdanken, die als Ausrichter von Turnieren oder Gastgeber von Mannschaftskämpfen viele Mühen auf sich genommen haben. Ich bin froh, für die Bundesturniere auf diese Schachfreundinnen und Schachfreunde zählen zu können.



Ich bedanke mich beim **Präsidium** des Deutschen Schachbundes für die gute Zusammenarbeit. Insbesondere möchte ich dem Vizepräsidenten Sport, **Ralph Alt**, Dank für die großartige Unterstützung des Spielbetriebs in vielfältiger Weise aussprechen. Herzlichen Dank auch an die **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle**, die nicht nur aber insbesondere beim Schachgipfel den Spielbetrieb unterstützt haben. Ebenso gebührt den **Mitgliedern der Bundesspielkommission** und den Leitern der Bundesligen **Jürgen Kohlstädt, Ralph Alt, Thomas Wiedmann** (zugleich Leiter der Pokalwettbewerbe), **Frank Strozewski** und **Michael Voss** großer Dank. Auch die Zusammenarbeit mit dem Frauenreferat (**Dan-Peter Poetke, Alisa Frey, Sandra Schmidt, Roland Katz**), den Referenten für die Dopingbekämpfung (**Dr. Thomas Wessendorf**) und Inklusion (**Gert Schulz**), dem Schachbundesliga e.V. (Präsidium mit **Markus Schäfer, Ulrich Geilmann, Detlef Wickert** und **Jürgen Kohlstädt**) und der Deutschen Schachjugend e.V. (Nationaler Spielleiter **Harald Koppen**) war erneut ausgezeichnet.

Im Folgenden gehe ich auf einige Aktivitäten des Berichtszeitraums detaillierter ein. Da sich der Schachgipfel 2022 mit der Abgabefrist für diesen Bericht überschneidet, werde ich auf diese Meisterschaften in meinem nächsten Bericht zum Bundeskongress 2023 eingehen.

## 1. Schachgipfel 2021 – DEM / DPEM / DBEM

Im Zeitraum vom 22. Juli bis 1. August 2021 fand in Magdeburg der **Schachgipfel des Deutschen Schachbundes** statt. Die Veranstaltung bedeutete für viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Rückkehr zum over-the-board Schach nach langer Durststrecke. Dank der hervorragenden Vorbereitung und Begleitung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle konnte der Gipfel auch unter Coronabedingungen professionell durchgeführt werden. Einziger Wermutstropfen war, dass Schachinteressierte die Partien nicht im Turniersaal verfolgen konnten, da die Auflagen der Behörden dies nicht zugelassen haben.

Bei der Deutschen Einzelmeisterschaft taten sich die erfahrenen Großmeister schwer und auf dem Treppchen landeten hinter dem neuen Deutschen Meister **IM Jonas Rosner** mit **FM Frederik Svane** und **FM Tobias Kölle** zwei Jugendspieler. Beide konnten, ebenso wie der Greifswalder **Marius Fromm**, eine IM-Norm erzielen.



v.l.n.r. FM Tobias Kölle (3.), Deutscher Meister IM Jonas Rosner, FM Frederik Svane (2.)

Auch bei der Deutschen Pokalmeisterschaft setzte sich der Favorit durch. Neuer Titelträger ist **IM Jonathan Carlstedt**, der nach vier Siegen in den ersten vier Runden im Finale gegen **FM Daniel Malek** in den Blitzentscheid musste und diesen mit 1,5:0,5 für sich entschied.



Deutscher Pokalsieger IM Jonathan Carlstedt

Zum Abschluss des Schachgipfels wurden am 1. August die Blitz-Einzelmeisterschaften ausgetragen. Im starken 30er-Feld mit 22 Titelträgern und einem Blitz-ELO Schnitt von fast 2400 machten die Deutschen Nationalspieler das Rennen unter sich aus. Mit knappem Vorsprung in der Zweitwertung siegte **GM Matthias Blübaum** vor **GM Daniel Fridman** und **GM Rasmus Svane**.



v.l.n.r. IM Robert Baskin (5.), GM Dmitrij Kollars (4.), GM Rasmus Svane (3.), GM Daniel Fridman (2.), GM Matthias Blübaum (1.)

Beim Schachgipfel konnten sieben Schiedsrichterkolleginnen und -kollegen eine Schiedsrichternorm erwerben:



v.l.n.r. Roland Katz (FA-Norm), Ingrid Lauterbach (FA-Norm), Brigitte Große-Honebrink (IA-Norm), Guido Springer (IA-Norm), Gregor Johann. Es fehlen: Claudia Münstermann (IA-Norm), Harald Koppen (FA-Norm), Dr. Matthias Dämmig (FA-Norm)

Die Bilder zu diesem Bericht wurden von **Arne Jachmann** und **Frank Hoppe** zur Verfügung gestellt.

## **2. Deutsche Mannschaftsblitzmeisterschaft 2021**

Am Sonntag, 10. Oktober 2021, fand in Wissen an der Sieg die **37. Deutsche Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach** statt. Das Kulturwerk Wissen, eine zu einer Eventlocation umgebaute ehemalige Werkshalle, bot den optimalen Rahmen für diese Titelkämpfe, die aufgrund der Pandemie zweimal verschoben werden mussten. Bürgermeister Berno Neuhoff begrüßte die 115 Teilnehmerinnen und Teilnehmer und freute sich, ein so hochkarätiges Aufgebot im Westerwald empfangen zu können. Klarer Favorit war das Bundesligateam der **SF Deizisau**, die mit den Großmeistern **Vincent Keymer**, **Georg Meier**, **Gata Kamsky** und **Rustem Dautov** top besetzt waren. Die Württemberger ließen auch nichts anbrennen und konnten sich in allen 25 Wettkämpfen durchsetzen. **Meier**, **Kamsky** und **Dautov** sicherten sich zudem die Brettpreise an den Brettern 2, 3 und 4. An Brett 1 aber stellte ein 17-jähriger Kaderspieler die Konkurrenz in den Schatten. **FM Tobias Kölle** vom **TSV Schönaich**, der vor wenigen Wochen bei der Deutschen Meisterschaft eine IM-Norm um einen Punkt übererfüllte, siegte am Spitzenbrett vor **GM Vincent Keymer** und dem Blitzspezialisten **IM Ilja Schneider** vom HSK Lister Turm.

Hinter den **SF Deizisau** sicherte sich der **Münchener SC 1836** mit einem starken Endspurt die Vizemeisterschaft, der **FC St. Pauli** wurde Dritter. Der **FC Bayern München** und der **HSK Lister Turm** sicherten sich als Vierter und Fünfter die Qualifikation für die nächste Meisterschaft.

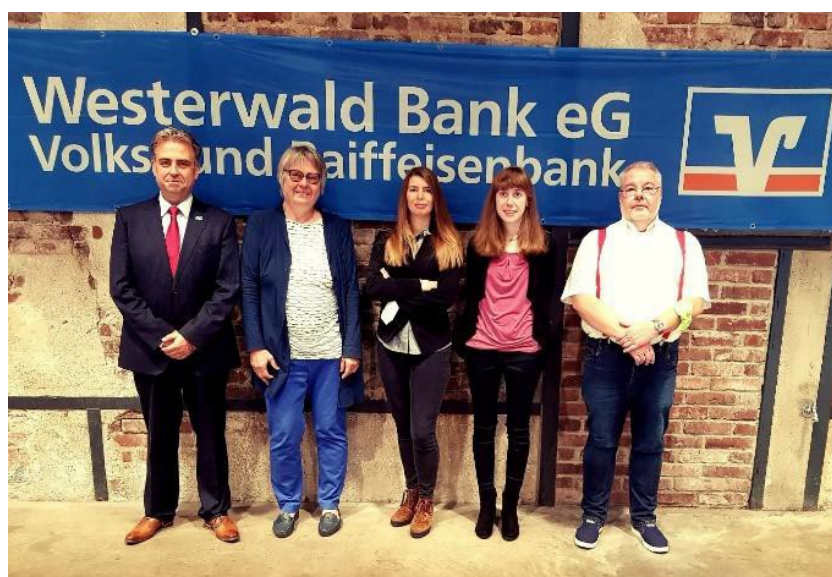
Schiedsrichterin **Ingrid Lauterbach** erzielte bei der Meisterschaft ihre dritte und letzte Norm zur FIDE-Schiedsrichterin und hat inzwischen den Titel erhalten.

Bei der Siegerehrung lobte die langjährige Rheinland-Pfälzische Gesundheitsministerin und jetzige Fraktionsvorsitzende **Sabine Bätzing-Lichtenthäler** die hervorragende Organisation der Veranstaltung durch den Schachkreis Altenkirchen. Dem kann ich mich nur anschließen.

#### [Ergebnisse DBMM](#)



Der neue Deutsche Blitz-Mannschaftsmeister SF Deizisau: v.l.n.r. Fraktionsvorsitzende im Rheinland-Pfälzischen Landtag Sabine Bätzing-Lichtenthäler, GM Rustem Dautov, GM Vincent Keymer, GM Georg Meier, GM Gata Kamsky, Bundesturnierdirektor Gregor Johann, Bürgermeister Berno Neuhoff



Das SR-Team v.l.n.r.: Gregor Johann, Ingrid Lauterbach, Sandra Schmidt, Estelle Morio, Peter Hoffmann



### 3. Deutsche Mannschaftsblitzmeisterschaft 2022

Der **Düsseldorfer SK 14/25** hat am 17. Juli 2022 die 38. Deutsche Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach in Wittenberge gewonnen. Nach schwachem Start mit einem Sieg, einem Unentschieden und zwei Niederlagen ließen die Rheinländer nichts mehr anbrennen und gewannen danach alle Spiele. Sie verwiesen den **HSK Lister Turm** und **SK König Tegel** auf die Plätze zwei und drei. **Frank Hoppe** hat einen schönen [Bericht](#) über die Meisterschaft und die am Vortag an gleicher Stelle ausgetragenen Norddeutsche Mannschaftsblitzmeisterschaft geschrieben.



Deutscher Meister Düsseldorfer SK: Guido Springer (Präsident LSVMV), FM Marcel Harff, IM Lars Stark, GM Andrej Orlov, IM Francesco de Gleria und Michael Fuhr (Präsident LSBB); Foto: Sandra Schmidt

Leider gab es kurzfristig einige, z.T. coronabedingte Absagen, so dass nur 23 der möglichen 26 Teams am Start waren. Dennoch konnte sich das Teilnehmerfeld mit 6 GMs, 19 IMs und 25 FMs sehen lassen. Vielen Dank an die **Stadt Wittenberge** und die Organisatoren **SF Schwerin**, **Carsten Dittrich** und **Wolfgang Westphal**.

### 4. Deutsche Schnellschachmeisterschaften 2021

Die **47. Deutsche Meisterschaften im Schnellschach** wurde am 25./26. September in **Lübeck** ausgetragen. **GM Rasmus Svane** ist der neue Titelträger. Er wurde seiner Favoritenrolle mit dem optimalen Ergebnis von 9 aus 9 eindrucksvoll gerecht und verwies **Martin Heider** (Rheinland-Pfalz) und **Jakob Leon Pajeken** (Schleswig-Holstein) auf die Plätze zwei und drei.



v.l.n.r. Bundeturnierdirektor Gregor Johann, Martin Heider (2.), GM Rasmus Svane (1.), IM Jakob Leon Pajeken (2.), DSB-Präsident Ullrich Krause

Das Turnier wurde vom Schachverband Schleswig-Holstein sehr gut organisiert. Weitere Informationen zum Turnier sind dem [Bericht](#) zu entnehmen.

Die einzelnen Ergebnisse finden Sie auf [Ergebnisse](#)

[DFSEM](#) und

[Ergebnisse DSEM](#)

[Live-Ticker von Ullrich Krause](#)

## 5. 2. Schach-Bundesliga

Die verlängerte Saison 2019/2021 konnte schließlich im August 2021 beendet werden. Trotz zweier Rückzüge war es aus meiner Sicht die sportlichste Lösung, die Entscheidung am Brett herbeizuführen, statt mit ebenso diskutierten Abbrüchen und Wertungen mithilfe mathematischer Methoden die Meister und Absteiger zu ermitteln. Auch die Folgesaison 2021/2022 blieb nicht frei von Einflüssen durch die Pandemie. Der Start der ohnehin kompakt im 1. Halbjahr 2022 geplanten Spielzeit verzögerte sich pandemiebedingt bis zum März 2022. Danach konnte aber wie geplant gespielt werden und die Saison endete im Juli 2022. Die Meldefristen für die kommende Saison 2022/2023 mussten gegenüber dem normalen Schema nur leicht nach hinten verschoben werden und wir gehen davon aus, dass in den folgenden Spielzeiten wieder zu den ursprünglichen Terminen zurückgekehrt werden kann.

Ein Ausschuss zur **Reform der 2. Schach-Bundesliga** hat seine Ergebnisse der Bundesspielkommission präsentiert. Der Bundeskongress wird nun über zwei Alternativen abstimmen. Näheres ist den Anträgen und beiliegenden Erläuterungen zu entnehmen.

## 6. Pokalwettbewerbe

Für die Deutsche Pokal-Einzelmeisterschaft und die Deutsche Pokal-Mannschaftsmeisterschaft zeichnete sich auch in dieser Spielzeit wieder **Thomas Wiedmann** gewohnt souverän verantwortlich. Die Ergebnisse des Einzelpokals wurden bereits oben (Schachgipfel 2021) dargestellt.

Der **Mannschaftspokal 2020** konnte nach mehreren, pandemiebedingten Verschiebungen schließlich im Juli 2021 mit der Endrunde in Kirchweyhe (Teilnehmer: OSG Baden-Baden, SF Deizisau, SK Kirchweyhe und SG Leipzig) beendet werden. Es siegten die **SF Deizisau** durch ein 2,5:1,5 im Finale gegen den Gastgeber **SK Kirchweyhe**.

Beim **Mannschaftspokal 2022** fand die Endrunde Mitte Juli 2022 in Baden-Baden statt. Die **OSG Baden-Baden** sicherte sich durch ein 2,5:1,5 gegen den **SK Kirchweyhe** den Titel. Seit dieser Saison sind die Ergebnisse der DPMM auch im [Ergebnisdienst des Deutschen Schachbundes](#) zu finden.

## 7. Schiedsrichterwesen

Als Mitglied der Schiedsrichterkommission nahm ich an Videokonferenzen der Kommission teil und war als Referent bei einem **FIDE-Schiedsrichter-Lehrgang** in **Ruit** und einer Ausbildung von **Nationalen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern** im Rahmen der Deutschen Jugendmeisterschaft in **Willingen** tätig.



NSR-Lehrgang in Willingen



FSR-Lehrgang in Ruit

## 8. Gemeinsame Kommission Schachbundesliga

Turnusgemäß wechseln sich im Vorsitz der gemeinsamen Kommission der Präsident des Schachbundesliga e.V., Markus Schäfer, und ich ab. Hauptaufgabe im vergangenen Jahr war die Festlegung der Termine für die **Bundesliga-Saison 2022/2023**. Der von mir eingereichte Vorschlag, der auch zwei Ersatztermine enthielt, wurde in E-Mails und einer Videokonferenz diskutiert und leicht modifiziert beschlossen. Im Kürze startet die Planung für die **Saison 2023/2024**.

## 9. Schachbundesliga e.V.

Als Vertreter des Deutschen Schachbundes habe ich an mehreren Online-Mitgliederversammlungen und einer Präsenzsitzung (in Berlin) des Schachbundesliga e.V. teilgenommen.

## 10. Dopingbekämpfung

Beim Schachgipfel 2021 wurden Dopingkontrollen bei mehreren Spielerinnen und Spielern durchgeführt. Alle Ergebnisse waren negativ. Der Referent des DSB für die Doping-Bekämpfung, **Dr. Thomas Wessendorf**, informierte alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Maßnahmen zur Dopingbekämpfung und beantwortete Fragen der Aktiven. 2021 wurde ein neuer NADA-Code, der die Version aus 2015 ablöst, veröffentlicht. Diese Änderung wurden von mir in die Spielervereinbarungen eingearbeitet und die neue Version an die verschiedenen Turnierleiter verteilt.

Beim Schachgipfel 2022 wurden ebenfalls Dopingkontrollen durchgeführt. **Dr. Thomas Wessendorf** war vor Ort in Magdeburg, hat die Kontrollen begleitet und aktuelle Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beantwortet. Dies war aus meiner Sicht sehr hilfreich.

Bei der Ende September anstehenden Deutschen Meisterschaft im Schnellschach in Göttingen sind erneut Kontrollen geplant.

## 11. FIDE Rules Commission

Als Mitglied der **FIDE-Regelkommission** nahm ich an verschiedenen Online-Kommissionssitzungen teil. Hauptthema war die Beratung über die geplanten Änderungen der FIDE-Schachregeln. Diese wurden dem FIDE-Kongress 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zum Jahresbeginn **2022** gab es einige Änderungen in FIDE-Regularien. Wichtig für die Spielerinnen und Spieler der Deutschen Schachmeisterschaft ist, dass bei Titelbeantragungen (GM, IM, WGM, WIM) künftig ein Turnier nach Schweizer System enthalten sein muss, an dem mindestens 40 Spielerinnen/Spieler teilgenommen haben. Daher habe ich bei der DEM 2022 hinreichend viele Freiplätze vergeben, damit wir über dieser Schwelle liegen.

## 12. Ausblick

Zum Zeitpunkt dieses Berichts läuft der **Schachgipfel 2022** im Maritim Hotel in Magdeburg. Erstmals seit zwei Jahren gibt es keine pandemiebedingten Einschränkungen und Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei allen Turnieren erlaubt.

Am letzten Septemberwochenende finden in Göttingen die **Deutschen Schnellschachmeisterschaften** (allgemeines Turnier und Frauenturnier) statt. In Zusammenarbeit mit der Referentin für Breiten- und Freizeitsport, **Sandra Schmidt**, und dem **Niedersächsischen Schachverband** organisieren wir parallel eine Deutsche Schnellschach-Amateurmeisterschaft ([DSSAM](#)) nach dem Vorbild der Deutschen Schach-Amateurmeisterschaft. Hierfür liegen bereits knapp 200 Anmeldungen vor.

Für die **Deutsche Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach 2023** gibt es bereits zwei Bewerbungen (Erkenschwick und Dinslaken). Für die **Schnellschachmeisterschaften 2023** wird noch ein Ausrichter gesucht. Eine erneute parallele Austragung der DSSAM wird angestrebt.

Dem Bundeskongress liegt ein Entwurf zur **Satzungsreform** vor, der auch größere Auswirkungen auf den Spielbetrieb hat. Mit der geplanten mehrstufigen Hierarchie der Spielkommissionen habe ich mich bereits [in meinem letzten Rundschreiben](#) kritisch auseinandergesetzt. Sollten diese und die Neustrukturierung Präsidium/Referenten so beschlossen werden, wird zu diskutieren sein, wie die zukünftige Zusammenarbeit der zuständigen Personen (Vizepräsident Spielbetrieb, Referenten) und Kommissionen gestaltet wird, ohne dass Aufwand, Komplexität und Dauer von Entscheidungsfindungen unnötig vergrößert werden.

Viele Grüße und alles Gute



Gregor Johann, Bundesturnierdirektor

Anlage: Turnierresultate

## 48. Deutsche Meisterschaft im Blitzschach

Termin: 1. August 2021

Ort: Maritim Hotel, Otto-von-Guericke-Straße 87, 39104 Magdeburg

Schiedsrichter: IA Gregor Johann, FA Brigitte Große-Honebrink, FA Guido Springer, NSR Sandra

Schmidt, NSR Harald Koppen, NSR Roland Katz, NSR Dr. Matthias Dämmig

Rg.	Snr		Name	Land	EloI	EloN	Verein/Ort	Pkt.	SBB	Siege
1	25	GM	Blübaum Matthias	GER	2685	2676	SF Deizisau	24	340	21
2	26	GM	Fridman Daniel	GER	2623	2599	SV Mülheim-Nord 1931	24	336	22
3	23	GM	Svane Rasmus	GER	2669	2620	Hamburger SK von 1830	23	296,8	22
4	13	GM	Kollars Dmitrij	GER	2576	2624	SF Deizisau	22	269,5	20
5	30	IM	Baskin Robert	GER	2462	2380	Wiesbadener SV 1885	20	253,5	18
6	7	IM	Schneider Ilja	GER	2438	2442	HSK Lister Turm	20	254,8	17
7	16	IM	Zelbel Patrick	GER	2509	2443	SV Mülheim-Nord 1931	18	229	15
8	17	FM	Barzen Pascal	GER	2437	2325	SG Trier	18	222,3	15
9	12	FM	Stein Robert	GER	2438	2298	SG 1871 Löberitz	17	238,8	10
10	29	FM	Riehle Marco	GER	2505	2343	SF Sasbach e.V.	17	213	14
11	8	GM	Baldauf Marco	GER	2473	2520	Sfr. Berlin 1903	16	219	12
12	18	IM	Kopylov Michael	UKR	2325	2380	SK Norderstedt von 1975	16	192	11
13	3		Vuckovic Zarko	GER	2357	2263	SF Augsburg	15	194	14
14	1	FM	Kölle Tobias	GER	2364	2283	TSV Schönaich	15	192,3	11
15	21	IM	Pajeken Jakob Leon	GER	2231	2298	SK Doppelbauer Kiel von 1910	15	193,5	12
16	2	IM	Carlstedt Jonathan	GER	2453	2436	SAbt SV Werder Bremen	13	177	11
17	9		Schulze Torben Dr.	GER	2365	2282	HSK Lister Turm	13	160,5	8
18	27	IM	Richter Christian	GER	2357	2290	SAbt SV Werder Bremen	13	158	9
19	5	IM	Langrock Hannes	GER	2353	2327	ESV Nickelhütte Aue	12	150,5	7
20	19		Frischmann Rick	GER	2365	2339	SC Caissa Schwarzenbach	12	146,8	11
21	24	FM	Hirneise Jens	GER	2350	2298	SC Böblingen 1975	12	133,8	8
22	4	FM	Schulz Karsten	GER	2298	2269	SF Schwerin	11	132,3	6
23	15		Kopylov Daniel	GER	2346	2355	TuRa Harksheide von 1945	11	143	5
24	28		Burian Simon	GER	2118	2136	SK König Plauen	11	128,3	8
25	22	FM	Vuckovic Aleksandar	GER	2359	2334	SF Augsburg	11	127,8	7
26	10	FM	Reichmann Hendrik	GER	2357	2317	SF Schwerin	10	123	6
27	20		Commercon Simon	GER	2268	2264	SG Speyer-Schwegenheim 2012	9,5	129,8	5
28	14		Dauner Benedikt	GER	2263	2123	SF Forst 1971	9,5	120,5	7
29	11	FM	Lentrodt Thomas	GER	2265	2218	FC Bayern München	8	94,75	5
30	6		Schefflein Richard	GER	2243	2171	Randspringer Bad Salzig	7,5	93	5

## 92. Deutsche Schachmeisterschaft

Termin: 25. – 31. Juli 2021

Ort: Maritim Hotel, Otto-von-Guericke-Straße 87, 39104 Magdeburg

Schiedsrichter: IA Gregor Johann, FA Claudia Münstermann, FA Guido Springer

Rg.	Snr		Name	Land	EloI	EloN	Verein/Ort	Pkt.	ELO-Ø	Buho
1	8	IM	Rosner Jonas	GER	2434	2431	SK 1926 Ettlingen	7	2374	46
2	7	FM	Svane Frederik	GER	2438	2451	Lübecker SV von 1873	7	2348	47,5
3	25	FM	Kölle Tobias	GER	2312	2283	TSV Schönaich	6	2419	46
4	1	GM	Kunin Vitaly	GER	2567	2586	Freibauer Mörlenbach-Birkenau	6	2392	44
5	4	IM	Feuerstack Aljoscha	GER	2473	2456	FC ST. Pauli 1910 SAbt	6	2373	48,5
6	16	FM	Braun Georg	GER	2375	2374	SK Bebenhausen 1992	6	2319	43,5
7	5	IM	Krassowizkij Jaroslaw	GER	2448	2437	TSV Schönaich	5,5	2360	46,5
8	11	FM	Roseneck Jonas	GER	2401	2358	SG Aufbau Elbe Magdeburg	5,5	2331	41,5
9	10	FM	Hess Max	GER	2413	2359	SC Garching 1980	5,5	2304	40
10	22		Fromm Marius	GER	2326	2267	Greifswalder SV	5	2436	46
11	21	IM	Pajeken Jakob Leon	GER	2328	2333	SK Doppelbauer Kiel von 1910	5	2412	47
12	3	GM	Stern René	GER	2517	2493	SK König Tegel 1949	5	2395	45,5
13	14	FM	Krastev Alexander	GER	2380	2378	SG Solingen	5	2354	44
14	20	FM	Ehmann Thilo	GER	2342	2337	SF Sasbach	5	2347	41
15	6	GM	Enders Peter	GER	2447	2422	Erfurter SK	5	2324	38
16	17		Wachinger Nikolas	GER	2355	2332	SAbt SV Werder Bremen	5	2312	37
17	27	FM	Kolb Tobias	GER	2307	2275	SC 1868 Bamberg	5	2309	43,5
18	9	FM	Muckle Julius	GER	2423	2397	SK 1912 Ludwigshafen	5	2294	42
19	2	GM	Poetsch Hagen	GER	2525	2540	SC Heusenstamm	4,5	2361	44
20	23	FM	Neyman Igor	GER	2325	2309	Stuttgarter SF 1879	4,5	2295	39
21	28	FM	Gutkin Ilya	GER	2304	2222	Krefelder SK Turm 1851	4,5	2281	38,5
22	30	FM	Nguyen Alex Dac-Vuong	GER	2298	2215	SG Leipzig	4	2358	44,5
23	29	FM	Schulz Karsten	GER	2302	2269	SF Schwerin	4	2355	42
24	18	FM	Colbow Collin	GER	2353	2312	SAbt SV Werder Bremen	4	2315	39,5
25	24	FM	Vöge Tobias	GER	2324	2303	HSK Lister Turm	4	2313	35
26	19	GM	Pächt Thomas	GER	2350	2258	Erfurter SK	4	2299	41
27	26	FM	Dobrikov Marco	GER	2311	2274	SV Hockenheim	4	2295	39
28	38		Matthes Aaron	GER	2035	2015	SC Oranienburg	4	2287	37
29	13	FM	Stork Oliver	GER	2394	2338	SV Oberursel	4	2261	39
30	34	FM	Lampe Dirk	GER	2160	2140	Lübecker SV von 1873	4	2228	30,5
31	33		Schulte Felix	GER	2162	2149	USV Halle	3,5	2374	43,5
32	36		Laux Dominik	GER	2085	2131	SV 1920 Hofheim	3,5	2287	37
33	15	IM	Belezky Alexander	GER	2377	2361	FC Bayern München	3,5	2143	28,5
34	31	FM	Biasoch Bennet	GER	2266	2233	SG Aufbau Elbe Magdeburg	3	2314	39,5
35	35		Geue Niklas	GER	2121	2190	USC Magdeburg	3	2274	36
36	32		Niering Martin	GER	2200	2191	SV Rochade Magdeburg 96	2,5	2269	33
37	37		Kuhn Patrick	GER	2073	2084	SC Turm Illingen	2,5	2256	34
38	39		Dyballa Gerhard	GER	1960	1862	Dt. Blinden- und Sehbehinderten-SB	0,5	2256	33,5
39	12	GM	Siebrecht Sebastian	GER	2394	2350	Sfr. Essen-Katernberg	0	2200	27

## Endrunde der Deutschen Schach-Pokalmeisterschaft 2021

Termin: 29. – 31. Juli 2021

Ort: Maritim Hotel, Otto-von-Guericke-Straße 87, 39104 Magdeburg

Schiedsrichter: IA Thomas Wiedmann, NSR Sandra Schmidt

Rg.	Snr		Name	Land	Elo	Verein/Ort	Pkt.	Buho	BuhoS	Siege
1	1	IM	Carlstedt,Jonathan	GER	2442	SAbt SV Werder Bremen	5	15,5	81,5	4
2	22	FM	Malek,Daniel	GER	2348	SK Zehlendorf e.V.	4	15,5	72,5	2
3	16	FM	Hourigan,Gerrit	GER	2268	SF Hamburg e.V. 1934	4	14,5	74	4
4	29		Hinrichs,Paul	GER	2203	SK Bingen	4	13	65	3
5	20	IM	Langrock,Hannes	GER	2352	ESV Nickelhütte Aue	4	10,5	79	4
6	8	CM	Tiarks,Jann-Christian	GER	2104	SC Empor Potsdam 1952 e.V.	3,5	13	73	2
7	14	CM	Eichstaedt,Mirko	GER	2236		3,5	11,5	62,5	3
8	12	FM	Weber,Samuel	GER	2288	SV Oberursel	3	17,5	69,5	1
9	15		Bosselmann,Tom Linus	GER	2037	Lübecker SV von 1873	3	16	59	1
10	6		Müer,Sebastian	GER	2240	SK Union Oldenburg	3	14	66,5	2
11	17		Uphoff,Lennart	GER	2136	FC Mintraching	2,5	16,5	61,5	2
12	19		Schroeder,Torsten	GER	2157	SSG Lübbenau e.V.	2,5	14,5	58,5	2
13	27		Chassard,Cedric	GER	1971	SC Caissa Schwarzenbach	2,5	12,5	68,5	1
14	7		Bracker,Arne	GER	2264	Hamburger SK von 1830 eV	2,5	12,5	64	2
15	2		Cofmann,Veaceslav	GER	2283	SC Eppingen	2,5	11	65	2
16	24		Falk,Kristoffer	GER	2064	Ilmenauer SV	2,5	10	68,5	2
17	30		Fischer,Edwin	GER	2151	SV Eiche Reichenbrand	2,5	9,5	64,5	2
18	21		Görgens,Michael	GER	2057	Union 1861 Schönebeck	2,5	9,5	54	2
19	9		Reck,Moritz	GER	2120	TSV Schönaich	2	19	63,5	1
20	23		Klotz,Simon	GER	1982	SK Meßkirch	2	12	57	2
21	25	CM	Hansch,Torsten	GER	2096	Stendaler SK	2	12	50	2
22	26		Meyer-Dunker,Paul	GER	2112	SC Friesen Lichtenberg e.V.	2	11	61	1
23	4		Bauer,Leon	GER	1976	SV Neustadt b. Coburg	2	10,5	60	2
24	13	FM	Laubsch,Bernd	GER	2302	Post SV Uelzen	1,5	14	52,5	1
25	5		Mährlein,Christoph,Dr.	GER	2068	SC Pforzheim 1906	1,5	13,5	50	1
26	18		Meyer,Thomas	GER	1933	VfB 1919 Vacha	1	12	57,5	1
27	10		Celmer,Ole	GER	1955	Think Rochade - SC HRO	1	10	53,5	1
28	3		Sulzbacher,Kurt	GER	1687	SG Donautal Tuttlingen	1	9	50,5	1
29	11		Schwab,Thomas	GER	2016	SV Mendig-Mayen e.V.	1	8	48,5	1
30	28		Sonntag,Sven	GER	1961	Möllner SV	1	7	54	1



## 47. Deutsche Meisterschaft im Schnellschach

Termin: 25. – 26. September 2021

Ort: Stadthalle Hotel Hanseatischer Hof, Wisbystraße 7-9, 23558 Lübeck

Schiedsrichter: IA Gregor Johann, NSR Sandra Schmidt, NSR Finn-Christopher Petersen

Rg.	Snr		Name	Land	EloI	EloN	Verein/Ort	Pkt.	Buho	SBB	Siege
1	1	GM	Svane Rasmus	GER	2640	2622	Hamburger SK von 1830	9	46,5	46,5	9
2	3		Heider Martin	GER	2434	2353	SC Herxheim	6,5	52	34	5
3	49	IM	Pajeken Jakob Leon	GER	2018	2358	SK Doppelbauer Kiel von 1910	6,5	51,5	34,3	5
4	24	FM	Svane Frederik	GER	2260	2494	Lübecker SV von 1873	6,5	46	32,5	5
5	7	IM	Langrock Hannes	GER	2383	2344	ESV Nickelhütte Aue	6	44,5	29	3
6	12	IM	Carlstedt Jonathan	GER	2346	2432	SAbt SV Werder Bremen	6	42,5	24,5	6
7	11	IM	Kopylov Michael	UKR	2350	2380	SK Norderstedt von 1975	5,5	52	28	4
8	9	IM	Spieß Gunter	GER	2371	2331	ESV Nickelhütte Aue	5,5	51,5	28,5	3
9	19	IM	Gschnitzer Adrian	GER	2311	2400	SV 1947 Walldorf	5,5	49,5	26,3	4
10	51		Bornholdt Joa Max	GER	1705	2020	Lübecker SV von 1873	5,5	44,5	24,8	4
11	33		Cofmann Veaceslav	GER	2208	2276	SC Eppingen	5,5	44	24,5	3
12	44	IM	Parvanyan Ashot	GER	2117	2475	SK Doppelbauer Kiel von 1910	5,5	43	25,3	4
13	26	FM	Vöge Tobias	GER	2231	2275	HSK Lister Turm	5,5	40	22,8	4
14	36		Kopylov Daniel	GER	2186	2332	TuRa Harksheide von 1945	5	49,5	23,8	4
15	2	IM	Feuerstack Aljoscha	GER	2439	2461	FC ST.Pauli 1910 SAbt	5	46,5	24	2
16	5	IM	Langheinrich Ferenc	GER	2411	2317	SV Empor Erfurt	5	46	24,3	3
17	21	FM	Schulz Karsten	GER	2310	2273	SF Schwerin	5	44	23,3	3
18	6	FM	Hochgräfe Markus Dr.	GER	2409	2357	SC Diogenes	5	42	21	2
19	16	FM	Kleeschätzky Rainer	GER	2324	2250	Forster SC 95	5	42	20,8	4
20	35	FM	Karsay Pascal	GER	2190	2300	SV Worms 1878	5	38,5	19,5	4
21	31		Schirm Friedmar	GER	2210	2245	SK Lehrte von 1919	5	36	18	4
22	22	FM	Voigt Martin	GER	2295	2282	FC ST.Pauli 1910 SAbt	5	33	18	4
23	14		Bärwinkel Tobias	GER	2340	2292	SV Worms 1878	4,5	51	21,8	4
24	29		Hartge Gedeon	GER	2214	2211	USV Halle	4,5	43,5	19	3
25	40		Peng Xiang-Tobias	GER	2167	2121	Heilbronner SV	4,5	41,5	18,5	4
26	4	IM	Kvetny Mark	GER	2427	2385	Stuttgarter SF 1879	4,5	40,5	20,8	2
27	23	FM	Richter Nils	GER	2262	2286	TSV Schönaich	4,5	40,5	18,5	2
28	20	FM	Hacker Jonas	GER	2311	2367	SC Eppingen	4,5	39	17,8	3
29	8	IM	Braun Christian	GER	2372	2431	SG Porz	4,5	39	16,5	4
30	17	FM	Burkart Patrick	GER	2317	2260	SV 1920 Hofheim	4,5	38	16	3
31	13	FM	Fromm Marius	GER	2342	2302	Greifswalder SV	4,5	37,5	15,3	4
32	45	FM	Arndt Magnus	GER	2106	2308	SK Doppelbauer Kiel von 1910 e	4,5	37	15	3
33	41		Runte Moritz	GER	2151	2131	SV Hemer 1932	4,5	36,5	16,8	2
34	15	FM	Neukirchner Pascal	GER	2339	2197	SK Gründau	4	41	13,3	3
35	18	FM	Fischer Sebastian	GER	2313	2311	SF Deizisau	4	39	15,5	2
36	38		Parashchenko Oleg	GER	2169	2157	SK Freising	4	37,5	15	4
37	32	FM	Bach Matthias	GER	2209	2269	SAbt SV Werder Bremen	4	36	11,8	3
38	47		Pryvalov Ivan	GER	2093	2143	SK Gau-Algesheim	4	31	10,5	3
39	27	FM	Laubsch Bernd	GER	2230	2267	Post SV Uelzen	3,5	40,5	10,8	3
40	28	FM	Schmitzer Klaus	GER	2214	2235	SK Münster 32	3,5	39	11,8	2
41	25		Schütze Norman	GER	2249	2294	SG 1871 Löberitz	3,5	36,5	10,8	3
42	10	FM	Muranyi Karl-Jasmin	GER	2351	2300	SV Worms 1878	3,5	36	10,3	2
43	37		Kotz Reinhard	GER	2181	2138	SK 1911 Herzogenaurach	3,5	34	9,5	2
44	52		Feidt Jonas	GER	1634	1851	SC Turm Illingen	3,5	33	9,5	3
45	46		Hartleb Christopher	GER	2096	2097	SG 1951 Sonneberg	3	37	11,3	2
46	39	CM	Schatz Christian	GER	2168	2143	SC Postbauer-Heng	3	35	10	2
47	42		Otte Marco	GER	2131	2144	SK Rochade Augsburg	3	29	6,75	2
48	30	FM	Schulz Michael	GER	2213	2144	SC Zitadelle Spandau 1977 e.V.	2,5	39	11	2
49	43	FM	Schunk Thomas	GER	2122	2123	SG Leipzig	2,5	30,5	7	2
50	50		Pössel Christian	GER	2001	2028	ESV Nickelhütte Aue	2	36,5	6,75	1
51	34	CM	Gottstein Claudius-Thomas	GER	2201	2073	SV Bad Essen	2	33	7,25	0
52	48		Giraud Valerian	GER	2064	2094	Hamburger SK von 1830	1,5	33,5	6	1

## Deutsche Pokal-Mannschaftsmeisterschaft 2019/2020

Termin Finalrunde: 3. – 4. Juli 2021

Ort: Mensa der KGS Gesamtschule Kirchweyhe, Hauptstr. 99, 28844 Weyhe

Schiedsrichter: IA Thomas Wiedmann

### Halbfinale – Paarung 1

03.07.2021

Br.	Mannschaft	-	Mannschaft	Erg.
	SK Kirchweyhe	-	SF Deizisau	1,5:2,5
1	GM Palac, Mladen (2525)	-	GM Donchenko, Alexander (2652)	0:1
2	GM Stevic, Hrvoje (2579)	-	GM Keymer, Vincent (2591)	0,5:0,5
3	GM Kovacevic, Aleksandar (2496)	-	GM Kollars, Dmitrij (2607)	0,5:0,5
4	GM Brkic, Ante (2592)	-	GM Kozul, Zdenko (2597)	0,5:0,5

### Halbfinale – Paarung 2

Br.	Mannschaft	-	Mannschaft	Erg.
	OSG Baden-Baden	-	SG Leipzig	4:0
1	GM Kasimdzhanov, Rustam (2662)	-	FM Natsidis, Christoph (2352)	1:0
2	GM Gustafsson, Jan (2643)	-	Richter, Leonard (2272)	1:0
3	GM Schlosser, Philipp (2506)	-	FM Nguyen, Alex Dac-Vuong (2307)	1:0
4	GM Schmaltz, Roland (2449)	-	FM Rösemann, Rainer (2269)	1:0

### Finale

04.07.2021

Br.	Mannschaft	-	Mannschaft	Erg.
	SF Deizisau	-	OSG Baden-Baden	2,5:1,5
1	GM Donchenko, Alexander (2652)	-	GM Kasimdzhanov, Rustam (2662)	1:0
2	GM Keymer, Vincent (2591)	-	GM Gustafsson, Jan (2643)	0,5:0,5
3	GM Kollars, Dmitrij (2607)	-	GM Schlosser, Philipp (2506)	0,5:0,5
4	GM Kozul, Zdenko (2597)	-	GM Schmaltz, Roland (2449)	0,5:0,5

### Spiel um Platz 3

Br.	Mannschaft	-	Mannschaft	Erg.
	SK Kirchweyhe	-	SG Leipzig	3:1
1	GM Stevic, Hrvoje (2579)	-	FM Natsidis, Christoph (2352)	0,5:0,5
2	GM Brkic, Ante (2592)	-	Richter, Leonard (2272)	0,5:0,5
3	GM Jovanovic, Zoran (2507)	-	FM Nguyen, Alex Dac-Vuong (2307)	1:0
4	GM Kovacevic, Aleksandar (2496)	-	FM Rösemann, Rainer (2269)	1:0

## Deutsche Pokal-Mannschaftsmeisterschaft 2021

Termin Finalrunde: 16. – 17. Juli 2022

Ort: Kulturhaus LA8, Lichtentaler Allee 8, 76530 Baden-Baden

Schiedsrichter: IA Thomas Wiedmann

### Ergebnisse Halbfinale

Schachfreunde Deizisau		1 - 3	OSG Baden-Baden					
8	GM 2593		Stepan Zilka	0 : 1	Michael Adams		2696	GM 11
14	GM 2672		Jules Moussard	½ : ½	Alexei Shirov		2704	GM 14
7	GM 2591		Rustem Dautov	½ : ½	Sergei Movsesian		2618	GM 12
10	GM 2562		Alexander Graf	0 : 1	Georg Meier		2613	GM 8

SK Kirchweyhe		2½ - 1½	SC Viernheim					
3	GM 2581		Velimir Ivic	½ : ½	Yuriy Kryvoruchko		2672	GM 1
4	GM 2611		Ante Brkic	1 : 0	Sergey A. Fedorchuk		2612	GM 3
5	GM 2521		Zoran Jovanovic	½ : ½	Dennis Wagner		2569	GM 5
1	GM 2563		Hrvoje Stevic	½ : ½	Ilja Zaragatski		2512	GM 7

### Ergebnisse Finale

OSG Baden-Baden		2½ - 1½	SK Kirchweyhe					
14	GM 2704		Alexei Shirov	½ : ½	Velimir Ivic		2581	GM 3
11	GM 2696		Michael Adams	½ : ½	Ante Brkic		2611	GM 4
12	GM 2618		Sergei Movsesian	1 : 0	Zoran Jovanovic		2521	GM 5
8	GM 2613		Georg Meier	½ : ½	Hrvoje Stevic		2563	GM 1

*Finale*

Schachfreunde Deizisau		2½ - 1½	SC Viernheim					
8	GM 2593		Stepan Zilka	1 : 0	Ilja Zaragatski		2512	GM 7
14	GM 2672		Jules Moussard	½ : ½	Yuriy Kryvoruchko		2672	GM 1
10	GM 2562		Alexander Graf	½ : ½	Sergey A. Fedorchuk		2612	GM 3
7	GM 2591		Rustem Dautov	½ : ½	Dennis Wagner		2569	GM 5

*Spiel um Platz 3*

### **37. Deutsche Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach**

Termin: 10. Oktober 2021

Ort: kulturWERKwissen, Walzwerkstraße 22, 57537 Wissen

Schiedsrichter: IA Gregor Johann, FA Estelle Morio, NSR Sandra Schmidt, NA Ingrid Lauterbach, NSR

Peter Hoffmann

Rg.	Snr	Team	Anz	+	=	-	Pkt.	Br.Pkt.
1	13	SF Deizisau	25	25	0	0	50	88
2	23	Münchner SC 1836	25	19	2	4	40	70,5
3	8	FC St. Pauli	25	17	5	3	39	68
4	15	FC Bayern München	25	15	6	4	36	58
5	7	HSK Lister Turm	25	13	8	4	34	63,5
6	19	SV Werder Bremen	25	14	5	6	33	62,5
7	14	SV Worms	25	14	4	7	32	54,5
8	1	TSV Schönaich	25	9	11	5	29	56,5
9	12	SC Hofheim	25	11	7	7	29	55,5
10	5	SF Schwerin	25	12	5	8	29	52,5
11	18	Erfurter SK	25	11	6	8	28	55
12	2	SV Koblenz	25	11	6	8	28	52,5
13	25	SV Oberursel	25	13	1	11	27	56
14	24	SF Lieme	25	10	5	10	25	43,5
15	4	SK Landau	25	8	7	10	23	49,5
16	11	Sfr. Heidesheim	25	7	9	9	23	48
17	22	PSV Uelzen	25	8	7	10	23	47
18	26	SC Heimbach-Weis/Neuwied	25	9	4	12	22	47
19	21	Düsseldorfer SK	25	7	8	10	22	45
20	6	Hamburger SK	25	7	5	13	19	47
21	20	SG Leipzig	25	6	7	12	19	42,5
22	9	SC Böblingen	25	8	0	17	16	40,5
23	16	Bochumer SV 02	25	5	4	16	14	36,5
24	10	SK Altenkirchen	25	1	4	20	6	23,5
25	17	MTV Tostedt	25	1	2	22	4	22,5
26	3	SVG Saarbrücken	25	0	0	25	0	14,5

### **38. Deutsche Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach**

Termin: 17. Juli 2022

Ort: Kultur- und Festspielhaus, Paul-Lincke-Platz 1, 19322 Wittenberge

Schiedsrichter: IA Gregor Johann, IA Jürgen Kohlstädt, IA Hugo Schulz, FA Sandra Schmidt, FA Ingrid Lauterbach, FA Guido Springer

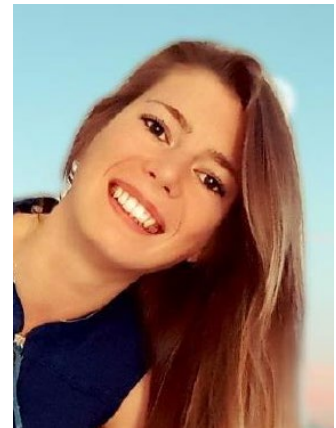
Rg.	Snr	Team	Anz	+	=	-	Pkt.	Br.Pkt.	SBB
1	13	Düsseldorfer SK	22	19	1	2	39	63,5	2540
2	15	HSK Lister Turm	22	17	2	3	36	64,5	2676
3	16	SK König Tegel	22	17	2	3	36	64,5	2652
4	12	FC St. Pauli	22	17	2	3	36	60	2372
5	6	TSV Schönaich	22	15	4	3	34	60,5	2438
6	3	FC Bayern München	22	15	2	5	32	59	2373
7	1	SV Werder Bremen	22	14	2	6	30	55,5	2235
8	4	SK Norderstedt	22	12	3	7	27	54	2220
9	11	SF Schwerin	22	12	2	8	26	50,5	1964
10	20	Bochumer SV	22	11	3	8	25	46	1731
11	17	SC Noris Tarrasch Nürnberg	22	9	4	9	22	42,5	1719
12	14	Heilbronner SV	22	8	4	10	20	42,5	1720
13	5	PSV Uelzen	22	7	5	10	19	40	1538
14	7	SV Empor Erfurt	22	8	3	11	19	35,5	1338
15	18	SG Leipzig	22	7	4	11	18	40,5	1542
16	23	SG 1871 Löberitz	22	7	4	11	18	37,5	1525
17	8	SK Nordhorn-Blanke	22	7	4	11	18	37,5	1493
18	19	TSG Oberschöneweide	22	5	5	12	15	31,5	1181
19	2	SC Turm Illingen	22	5	2	15	12	29	1087
20	9	SC Bamberg	22	2	5	15	9	26,5	991,8
21	10	SK Ettlingen	22	1	4	17	6	22	879
22	21	Hamburger SK	22	1	3	18	5	27,5	1085
23	22	Hamelner SV	22	1	2	19	4	21,5	837,5

# Bericht der Referentin für Breiten- und Freizeitsport Sandra Schmidt

## 1. Deutsche Familienmeisterschaft im Schach 2021

Eine Woche vor dem letzten außerordentlichen Bundeskongress in Magdeburg fand die 21. Offene Deutsche Familienmeisterschaft im Schach statt. Aus diesem Grund ist diese Teil meines jetzigen Rechenschaftsberichts für den außerordentlichen Bundeskongress in Ulm.

Insgesamt nahmen 55 Familien im Rathaus Berlin-Mitte an der Meisterschaft teil. Geleitet wurde das Turnier von DSB-Breitensportreferentin **Sandra Schmidt** sowie vom Berliner Breitensport- und Jugendschachreferenten **Olaf Sill**. Gespielt wurden 7 Runden Schweizer System mit einer Bedenkzeit von 12 Minuten für die ganze Partie und fünf zusätzlichen Sekunden je Zug.



Werner Windmüller \*1930 - Paul Matthes \*2014  
(Foto: Sandra Schmidt)



Platz 1: Familie Hansch (Foto: Swenja Wagner)

## 2. Anfängergerechte Videoanalysen zur WM mit IM Jonas Rosner

Das Referat Breiten- und Freizeitsport des Deutschen Schachbundes nutze die Chance, allen Schachinteressierten und Neulingen das WM-Match näher vorzustellen. Der Wettkampf zwischen den zwei besten Schachköpfen der heutigen Zeit offenbarte die Schönheit und die Faszination dieses Spiels. Ziel war es, dem Zuschauer die kritischen Momente in einer kurzen Videoanalyse ex post vorzustellen. Der [Deutsche Meister 2021](#) **IM Jonas Rosner** hat in Kooperation mit dem DSB nach jeder Runde die Partien zwischen dem Weltmeister **GM Magnus Carlsen** und seinem Herausforderer **GM Jan Nepomniachtchi** anfängergerecht analysiert. Alle Videos finden Sie hier: [WM-Analysen mit IM Jonas Rosner](#)

### **3. Deutsche Schach-Online-Liga**

Die Deutsche Schach-Online-Liga (DSOL) startete am 31. Januar in die dritte Saison. Für unseren Online-Spielbetrieb auf der Plattform Playchess unseres Partners ChessBase haben sich in diesem Jahr 320 Mannschaften angemeldet, die bis zum Finale am 20. Mai in zehn Ligen um die Meisterschaft kämpften. Großmeister **Sebastian Siebrecht** hat ab dem 4. Februar an jeweils einem Abend pro Runde bei SchachdeutschlandTV ausgewählte Partien live kommentiert und teilnehmende Vereine vorstellt. Ich war Teil des Teams und konnte bei der Organisation im Vorfeld und als Onlineschiedsrichterin unterstützen. Ein Interview gibt es hier: [DSOL-Liveshow 18.02.2022](#). Mein Dank gilt dem Onlinereferenten **Frank Jäger** stellvertretend für das ganze Team.

### **4. Deutsche Familienmeisterschaft im Schach 2022**

Bereits zum 22. Mal wurde die Deutsche Familienmeisterschaft ausgerichtet. Dieses Jahr fand sie als Teil des Rahmenprogramms zum [FIDE-Grand-Prix 2022](#) in Berlin statt. Aus diesem Grund konnten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer startgeldfrei spielen und ein reichhaltiges Snackangebot stand allen kostenfrei zur Verfügung. "Die Schnäbel" siegten und somit geht auch der Titel "Deutscher Familienschachmeister 2022" an das Vater-Sohn-Duo. Familie Hansch landet auf dem 2.

Platz vor Familie Müller. Ein Kilo "pures Gold" in Form von süßer Hasenschokolade und 4x2 FIDE-Grand-Prix-Tickets wurden zusätzlich bei der Siegerehrung verlost. Ich bedanke mich bei der FIDE als Sponsor dieses Events, beim Berliner Schachverband für die Ausrichtung des Turniers, bei **Olaf Sill** mit seinen zahlreichen Helferinnen und Helfern und bei **Andreas Rehfeldt** für die Organisation sowie die Durchführung der Deutschen Familienmeisterschaft im Schach.

[DSB-Turnierseite zur 22. Offenen Deutschen Familienmeisterschaft](#)



*Platz 1: Ralf und Bennett Schnabel (Foto: Sandra Schmidt)*

### **5. Onlineseminar 1x1 des Marketings**

In Zusammenarbeit mit dem DSB organisierte der Bayerische Schachbund und die Bayerische Schachjugend eine Reihe von Onlineseminaren. Thema waren u.a. „Anticheating“ und „Onlineschiedsrichtern“ mit **Gregor Johann** und 1x1 des Marketings mit **Sandra Schmidt**. Vielen Dank an **Johannes Pfadenhauer** für die Organisation der Onlineseminare.

## 6. Best Practice: Treffen mit den Initiatoren für Schach in der Öffentlichkeit in Köln

Seit ungefähr einem Jahr treffen sich Kölner an einem ruhigen Ort im Grüngürtel, um dort Schach zu spielen. Über Facebook kontaktierte ich die Initiatoren und traf mich mit ihnen in Berlin zu einem Erfahrungsaustausch. Mittlerweile zählt die Gemeinschaft über 80 Mitglieder. Die ganze Aktion hat bei eBay-Kleinanzeigen begonnen. Viele interessierte Fußgänger blieben bei den regelmäßigen Schachsessions stehen, schauten zu und einige sind ebenfalls Teil der Community geworden. Zudem trudelten weitere Antworten auf eBay-Kleinanzeigen ein. Auch auf Facebook wurden parallel Anzeigen zum freien Schachspielen im Park geschaltet. Das Ganze entwickelte sich zu einer Art Selbstläufer. Hier finden Sie den ganzen Artikel zu [„Best Practice: Schach in Köln“](#).



*Schach in Köln (Foto: Denno Probst)*

## 7. Unterstützung bei Straßenfesten



*Foto: Michael Bolduan*

In diesem Jahr konnte ich einige Schachvereine bei Straßenfesten mit Material ausstatten, so z.B. auch den Verein „Stiller Zug“ beim Super-Block-Sonntag in Wiesbaden.

*„Dank des kostenlos zur Verfügung gestellten Schachmaterials des Deutschen Schachbundes war diese Veranstaltung ein voller Erfolg. Es waren viele Interessierte da; vor allem Kinder und Eltern, Jugendliche und ältere Herren und Damen. [...] Die Tassen vom DSB, Kugelschreiber, Notizblöcke sowie*

*die Schachheftchen „Nette Menschen spielen Schach“ und die Aufkleber waren der Renner und erfreuten sich großer Beliebtheit. Alles ist verteilt worden!! Optisch sehr schön eingerahmt wurde das Schachmaterial und die Bänke mit den Schachspielern von den zwei Roll-Ups des Deutschen Schachbundes.“*

– **Michael Bolduan** – Mannschaftsführer Bezirksoberliga

Hier finden Sie den vollständigen Artikel zu [„Schach beim autofreien Sonntag in Wiesbaden“](#).



In der Sportwelt zeigte der Deutsche Schachbund zusammen mit dem Berliner Verein Queerspringer e.V. das organisierte Schachspiel in seiner bunten und fröhlichen Form den 350.000 Besuchern des weltweit seiner Art größten Freiluftfests der [LGBTIQ](#)-Community. Für den Queerspringer e. V. hat sich das Straßenfest gelohnt. Und noch während der beiden Tage des Straßenfests konnten neue Mitglieder gewonnen und die Beitrittsformulare unterschrieben werden! In Summe also eine



Vorne links: Ehemaliger Jugendweltmeister  
GM Arik Braun (Foto: DSB)

Erfolgsformel, die auch andere Vereine bei ihren lokalen Orts- und Stadtfesten kopieren können. Vielen Dank an **Paul Meyer-Dunker** und **Kevin Högy** die hier eine großartige Öffentlichkeitsarbeit geleistet haben.

Hier finden Sie den vollständigen Artikel von **Kevin Högy** zu [„Schach unter den Regenbogen“](#).

## 8. Tag des Schachs

Zum [Tag des Schachs](#) startete das Referat Breiten- und Freizeitsport eine ähnliche Aktion wie bereits im letzten Jahr. Ziel ist es, die Freude am Schachspiel mit einer Frau oder einem Mädchen zu teilen und das Ganze in einem Foto festzuhalten. Das Foto sollte anschließend mit den entsprechenden Hashtags (#womeninchess #schachliebe) auf den Socialmedia-Kanälen geteilt werden. Aktionszeitraum war der 20.07.-21.08.2022. Im FIDE-Jahr der Frau gewinnen die besten Fotos ein Onlinetraining mit WGM Melanie Lubbe. Der Aktionszeitraum ist zu diesem Zeitpunkt bereits beendet. Das Referat Breiten- und Freizeitsport und die Botschafterin für Frauen im DSB, **WFM Dr. Anita Stangl** überlegen jedoch, den Aktionszeitraum zu verlängern, um noch mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer motivieren zu können.

## 9. Deutsche Schnellschach-Amateurmeisterschaft (DSSAM)



Am 24. und 25. September 2022 ist in Göttingen Premiere für die [Deutschen Schnellschach-Amateurmeisterschaften \(DSSAM\)](#). Gespielt wird wie bei der DSAM in sieben Gruppen bis zu einer maximalen Wertungszahl von 2300. Der **Niedersächsische Schachverband** ist Gastgeber dieser Meisterschaft und der parallel veranstalteten Deutschen Schnellschach-Meisterschaften (Offenes und Frauen-Turnier). Es ist eine tolle Gelegenheit, die besten deutschen Spielerinnen und Spieler hautnah

zu erleben. Der Sieger der A-Gruppe und die Frau mit der besten Turnierleistung der DSSAM qualifizieren sich automatisch für die "großen" Deutschen Schnellschach-Meisterschaften 2023. Seit der letzten Woche gibt es einen Bombenverdacht rund um die Sparkassenarena. Die eigentliche Spiellocation steht nun nicht mehr zur Verfügung. Eine Ersatzhalle ist bereits organisiert. Trotz der organisatorischen Hindernisse haben sich bereits einen Monat vor Turnierbeginn ca. 220 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeldet. Vielen Dank an den NSV für den mutigen Schritt zur ersten Ausrichtung der DSSAM!

Link zu [chess-results.com](https://chess-results.com)

## 10. Weitere Aktivitäten

### „ran an den Turm“ in Blumenthal



Foto: Matías Lazarte

Als Breiten- und Freizeitsportreferentin freut es mich natürlich sehr, dass der Verein in dem ich Mitglied bin (SC Wittstock) im letzten Jahr das größte Breitensportturnier im Land Brandenburg ausgerichtet hat. In nur 8 Jahren hat sich das Event „ran an den Turm“ zu einer standfesten Größe mit über 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern entwickelt. In der 8. Ausgabe war „Faszination Schach“ zu Gast bei uns und **GM Sebastian Siebrecht** präsentierte zusammen mit **FM**

**Lara Schulze** und **WIM Fiona Sieber** das Schachspiel in seiner vollen Schönheit an einer Schule in Heiligengrabe, im Bürgerzentrum in Blumenthal und auf dem Marktplatz in Wittstock. **IM Elisabeth Pähtz** spielte Simultan parallel mit **GM Sebastian Siebrecht** am Abend vor dem Turnierstart. Das 9. „ran an den Turm“ ist bereits in Planung und findet vom 27.05.-29.05.2023 statt.

## 11. Beauftragte für die Deutschen Blitz- und Schnellschachmeisterschaften der Frauen

Im letzten Jahr wurde ich von der Frauenkommission zur Beauftragten für die Deutschen Blitz- und Schnellschachmeisterschaften der Frauen gewählt. Die Deutschen Blitzschachmeisterschaften der Frauen fanden bereits am 13. August beim Schachgipfel in Magdeburg statt. Trotz vieler Absagen, spielten 24 Teilnehmerinnen um den Titel. **WGM Tatjana Melamed** ist die neue Deutsche Meisterin im Blitzschach 2022 mit 21,5 Punkten aus 23 Partien. Platz zwei geht an Nationalspielerin **IM Elisabeth Pähtz** mit 21 Punkten. Die Plätze auf dem Podium komplettiert **WIM Anmarie Mütsch** mit 18,5 Punkten denkbar knapp vor **Alina Rath** (18/23).



Turnierleiterin Sandra Schmidt, Elisabeth Pähtz (2.), Tatjana Melamed (1.), Annamarie Mütsch (3.) und Frauenbotschafterin Anita Stangl (Foto: Frank Hoppe)

## 12. German Masters der Frauen

Als Schiedsrichterin konnte ich erstmals das German Masters der Frauen in Darmstadt leiten. Neben der Tätigkeit als Schiedsrichterin war ich auch für die Live-Übertragung und für organisatorische Angelegenheiten vor Ort zuständig. Neben den gewohnten aus Schokolade bestehenden Snacks haben wir es beim German Masters der Frauen mit einer gesunden Alternative probiert, die auf viel Zuspruch gestoßen ist. Aus diesem Grund hat die gesunde Alternative auch beim Schachgipfel Einzug erhalten.



### 13. Aktivitäten auf Social Media

Seitdem ich zur Referentin für Breiten- und Freizeitsport gewählt worden bin, informiere ich regelmäßig über schachliche Aktivitäten auf Twitter und Facebook. Seitdem habe ich 245 Tweets verfasst und einen kleinen Teil zur Öffentlichkeitsarbeit im DSB beigetragen.



### 14. Ausblick

Aufgrund des bisherigen guten Zuspruchs soll die DSSAM beibehalten ggf. auch ausgeweitet werden. Eine weitere Idee ist die Schaffung eines Turnierangebots für nichtorganisierte Schachinteressierte beim Meisterschaftsgipfel. Für die Beteiligung von Vereinen an Stadtfesten wird es zukünftig mehr Merchandiseartikel geben.

Beste Grüße

Sandra Schmidt, Referentin für Breiten- und Freizeitsport

## Bericht des Referenten für Frauenschach Dan-Peter Poetke

Im Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt auf der Überwindung der Coronafolgen.

Das galt für den Frauenspielbetrieb, der sinnvoll beendet werden musste und der Aufgabe alle Frauen bei der Stange zu halten oder wieder ans Brett zu bringen.

Dank geschickter Planung durch den Turnierleiter Roland Katz konnten die durch Corona bedingten, ausgefallenen Runden nachgeholt werden und in Lehrte, dank der Unterstützung des Präsidiums eine anspruchsvolle gemeinsame Endrunde gespielt werden. Es war eine Wohltat, für alle die sich für das Frauenschach engagieren, wie dankbar die Spielerinnen die Veranstaltung annahmen. Es wurde hart am Brett um Titel und gegen den Abstieg gekämpft und die Gelegenheit genutzt sich persönlich auszutauschen. Es war erfreulich, dass trotz des verbrecherischen Angriffskrieges von Russland die Spielerinnen vernünftig miteinander umgingen. Der Dank gilt den SF Lehrte und Jan Salzmann, dass sie mit sehr viel Einsatz die Endrunde vorbereiteten und durchführten.



In der FBL-Saison gab es einige Proteste, das Turniergericht gab in allen Fällen dem Turnierleiter Roland Katz Recht.

Kurz darauf folgte mit der DFMM-LV in Braunfels das größte Frauenturnier des DSB, ausgerichtet wieder zur gewohnten Zeit. Organisatorisch war alles gut vorbereitet und Hinweise zur Konfliktvermeidung wurden von der Turnierleitung (Hauptschiedsrichter Roland Katz) gegeben, doch es kam zur Eskalation.

Die ukrainische Großmeisterin für Württemberg spielend, musste gegen die weißrussische Spielerin an Bayerns Brett 1 antreten. Laut ukrainischer Rechtsprechung ein Straftatbestand. Die Turnierleitung bekam Unterstützung vom anwesenden Vizepräsidenten Sport und einem weiteren Juristen und Schachfunktionär. Am Ende wurde verhindert, dass Württemberg das Turnier verlässt. Sie gaben das Brett 1 kampflos ab, gewannen aber den Wettkampf. Inzwischen hatte ein sehr auf Emotionen aufbauender Bericht der Mannschaftsleiterin von Württemberg (Ukrainerin), den Weg aus den sozialen Netzwerken zu den Perlen in gefunden. In enger Abstimmung mit unserem Präsidenten schaffte ich es, dass die Diskussion nicht in weitere Medien übergriff, denn emotional hätte der DSB nur verloren.

Das ganze Turnier konnte so erfolgreich abgeschlossen werden, mit den üblichen Zutaten- ein heißer Kampf um den Titel des Deutschen Meisters und vielen freundschaftlichen Kontakten.

Wir sind den SF Braunfels und ihrem Vorsitzenden Sebastian Swoboda sehr dankbar, dass sie wieder ein hervorragender Ausrichter waren und hoffen auf viele, weitere Jahre!

Bei der IODFEM musste der Turnierleiter Roland Katz eine schwierige Situation meistern. Die Meisterschaft wurde dem Master der Frauen angebunden. Kurzfristig wurde der Austragungsort von Berlin nach Darmstadt verlegt, was zu vielen Absagen führte, die auch qualitativ das Feld schwächte. Auf Grund bereits eingegangener Meldungen, insbesondere Ukrainischer Spielerinnen war jedoch eine Absage des Turnieres nicht mehr möglich.

Die Frauenblitzmeisterschaft konnte wieder auf den Rahmen des Meisterschaftsgipfels bauen. Qualitativ war sie mit der Nummer 1 und 2 der DWZ Liste sehr gut besetzt. Endlich konnte sich die Idee des Schachgipfels durchsetzen, denn es gab sehr viele Zuschauer, was sich auch bei Einzelmeisterschaft zeigte. Für die qualitative Besetzung war die Trennung von Master und Gipfel für die Meisterschaft gut.

Beim Blitz und der Vorbereitung Schnellschach zeigte sich, dass es sehr gut war Sandra Schmidt für das Frauenreferat zu gewinnen. Sie leistete hervorragende Arbeit

Sehr gut war auch, dass es Ralph Alt gelungen ist, Dr. Anita Stangl als Botschafterin des Frauenschachs zu gewinnen. In Zusammenarbeit mit dem Frauenausschuss wurden viele interessante Ideen angeschoben.

Für die Zukunft ist es wichtig in den Ländern aktive Frauenreferenten\*innen zu gewinnen.

In Vorbereitung des nächsten DSB Kongresses finden in den meisten Ländern entsprechende Veranstaltungen statt.

Wichtig ist es auch, dass entsprechend des Verbandsprogrammes alle Funktionäre die Förderung des Frauenschachs sich auf die Fahnen heften. Wenn im Frauenbereich etwas nicht gut funktioniert, kann die Reaktion nicht sein es abzuschaffen, sondern zu helfen und unterstützen, dass es besser wird!

## Bericht des Anti-Cheating-Officers Klaus Deventer

Der außerordentliche Bundeskongress in Magdeburg hat mich am 9. Oktober 2021 zum Nachfolger von Ralph Alt gewählt.

Meine erste Aufgabe war es, in Umsetzung einer Satzungsänderung des vorangegangenen Bundeskongresses einen technischen Beisitzer für den Anti-Cheating-Arbeitskreis zu finden. Mit dem Mathematiker und Informatiker IA Michael Weber konnte die Funktion kompetent besetzt werden. Die anderen beiden Beisitzer, IA Jürgen Kohlstädt und IA Prof. Dr. Jürgen Klüners, hat die Schiedsrichter-Kommission im Januar dieses Jahres für weitere zwei Jahre bestätigt.



Ich habe dann an der Vorbereitung der 3. Saison der DSOL mitgewirkt. Die Anti-Cheating-Regeln wurden überarbeitet. Neu eingeführt wurde insbesondere eine Web-Cam-Kontrolle für die Begegnungen des Halbfinals und des Finales in allen Staffeln. Für das Turnier übernahm ich die Aufgabe des Obmanns des Anti-Cheating Teams, dem außerdem Martin Fischer (ChessBase), Jürgen Kohlstädt und Michael Weber angehörten. Das Anti-Cheating-Team hat nach jeder Runde im Rahmen von Online-Konferenzen zahlreiche Partien auf Hinweise für die Verwendung von unzulässigen Hilfsmitteln untersucht. Insgesamt wurden ca. 30 förmliche Verfahren (d.h. mit Anhörung des betroffenen Spielers oder der betroffenen Spielerin) betrieben, auf Anzeige oder Eigeninitiative. In fünf Fällen wurden Spielerinnen und Spieler disqualifiziert. In fünf weiteren Fällen wurden vorläufig Warnungen unter Vorbehalt einer weiteren Überprüfung der nachfolgenden Partien ausgesprochen.

In einem Fall aus dem Halbfinale der DSOL wurde ein Spieler dabei beobachtet, wie er eine Schachsoftware während der Partie benutzte. Der Fall wurde an den Anti-Cheating Arbeitskreis nach § 61a der DSB-Satzung weitergeleitet. Dieser sperrte den Spieler für alle Turniere auf DSB-Ebene bis zum Jahresende und darüber hinaus bis zum 31.05.2023 für Online-Turniere. Der betreffende Landesverband wurde informiert und gebeten, die Sperre zu übernehmen.

Für nachfolgende DSOL-Spielzeiten wird vorgeschlagen, etwas Geld zu investieren und das Anti-Cheating-Team mit einem starken Spieler aufzustocken. Außerdem sollte ein weiteres Auswertungssystem neben der „Centi-Pawn-Loss“-Analyse von ChessBase zur Anwendung kommen.

Ich habe mir vorgenommen, nach und nach alle Meisterschaften und Wettbewerbe des DSB darauf zu überprüfen, ob sie den Vorgaben der FIDE hinsichtlich der zu beachtenden Betrugsprävention gerecht werden, und ggf. entsprechende Änderungen vorzuschlagen. Den Anfang machten die diesjährige DEM und DFEM im Rahmen des Schachgipfels. Es wurden erstmals eine Anti-Cheating-Schiedsrichterin, IA Brigitte Große-Honebrink, und ein Anti-Cheating-Schiedsrichter, IA Michael Weber eingesetzt. Sowohl vor der Runde als auch stichprobenweise nach der Runde wurden die Spielerinnen und Spieler mit einem Metalldetektor darauf überprüft, ob sie elektronische Kommunikationsmittel mit sich führten. Auch das Mitbringen von Armbanduhren war nicht gestattet. Soweit ich das (am ersten Tag) beobachten konnte, wurden diese Kontrollen von allen Beteiligten akzeptiert. Ein Abschlussbericht liegt mir noch nicht vor.

Der Anti-Cheating-Officer ist kraft Amtes Mitglied in der Schiedsrichterkommission des DSB. Die diesbezüglich anfallenden Aufgaben habe ich wahrgenommen. Ich habe außerdem an der Erarbeitung des Entwurfs der neuen DSB-Satzung mitgewirkt.

Im Rahmen des Hauptausschusses am 7. Mai 2022 habe ich einen Überblick über aktuelle Fragen aus dem Bereich Anti-Cheating gegeben. Für wichtig halte ich den Hinweis, dass die FIDE nach dem neuen Ethics & Disciplinary Code nunmehr nicht nur für das Online-Schach, sondern auch für das „Normalschach“ die Kategorie des „vermuteten Cheatings“ eingeführt hat, das ab einer bestimmten Wahrscheinlichkeitsschwelle mit einer Beweislastumkehr arbeitet. Außerdem sind neue neue Anti-Cheating Regulations in Kraft getreten, die demnächst neue FIDE-Titel (Fair-Play Expert und Fair-Play Officer) und flankierend entsprechende Ausbildungsangebote vorsehen.



## Bericht des Referenten für Leistungssport Gerald Hertneck

Auf dem Online-Kongress des DSB am 15.06.2021 wurde ich zum Referenten für Leistungssport gewählt, und damit konnte das wichtige, aber damals seit über 6 Monaten leider vakante Amt wiederbesetzt werden. Die Arbeit des Referenten für Leistungssport fand zunächst in einem schwierigen Umfeld statt, da zum Amtsantritt folgende Ämter nicht oder nur kommissarisch besetzt waren:

- Die Stelle des Bundestrainers der Männer
- Die Stelle des Bundestrainers der Frauen
- Die Stelle des Bundessportdirektors  
(damals kommissarisch durch Marcus Fenner besetzt)



De facto sollte sich die Jahresmitte 2021 als **Neustart im Leistungssportbereich** erweisen, weil vieles was liegengeblieben war, wieder vorangetrieben wurde, und weil ab 1. August ein neues Team verantwortlich war, das mit frischen Kräften agierte.

Unmittelbar im Anschluss an die Wahl legte ich die ersten beiden Sitzungen der Kommission für Leistungssport fest, die am 19.06.21 und 31.07.21 stattfanden. Eine unserer ersten Aktionen war die Nominierung der Teilnehmer\*innen des bevorstehenden Masters der Frauen in Magdeburg (in Ersatzvornahme).

\*\*\*

Auf der nächsten Sitzung am 31. Juli vor Ort in Magdeburg konnte sich bereits der neue **Bundestrainer der Frauen** Yuri Yakovich vorstellen, der im Auswahlverfahren den Zuschlag erhalten hatte. Des Weiteren wurde an diesem Tag auch bekannt gegeben, dass das Präsidium den Mitarbeiter der Geschäftsstelle Kevin Högy **zum Sportdirektor** ernannt hat. Für das Amt des Bundestrainers der Männer war hingegen keine feste Besetzung geplant, da dies von den Kaderspielern mehrheitlich nicht gewünscht wurde. Vielmehr sollte zielgerichtetes Training zu den Europameisterschaften und Olympiaden erfolgen. Und für die Nominierung zu diesen Meisterschaften wurde eine Vergabe nach Elo beschlossen, wobei sich die Kommission die Entscheidung über das fünfte Brett vorbehielt.

In dieser Sitzung wurde auch über das neu vom Referenten ausgearbeitete **Powergirl-Programm** zur Förderung der Nachwuchsspielerinnen entschieden, die zuvor in interner Abstimmung ausgewählt wurden.

Jede dieser Spielerinnen erhielt über den **Sponsor Roman Krulich** ein vierstelliges Budget für Trainingsunterstützung und Turnierkostenerstattung. Des Weiteren bekam auch jede Spielerin einen festen Heimtrainer. Schnell stellte sich heraus, dass diese Initiative sehr gut ankam – nicht nur bei den Spielerinnen selbst, sondern auch in der Öffentlichkeit und bei den Landesverbänden. Das Programm lief offiziell vom 01.08.21 bis 31.07.22, konnte aber aktuell darüber hinaus verlängert werden, weil die Fördermittel durch die Spielerinnen noch nicht vollständig abgerufen sind. Eine Fortsetzung des Programms ab 2023 wird definitiv angestrebt und ist auch bereits in Aussicht gestellt!

Schließlich hat die Kommission ein Förderprogramm für hochtalentierte junge Spieler aufgelegt, und folgende Spieler nominiert:

Sonderförderung (als Einzelförderung) aus dem Budget Leistungssport für **Leonardo Costa** (13 J.) und

**Marius Deuer** (13 J.). Diese beiden gehören aktuell in ihrer Altersklasse zu den Besten der Welt!

Des Weiteren wurde eine Gruppenförderung für folgende Spieler beschlossen: **Laertes Neuhoff** (11 J.), **Hussain Besou** (10 J.), **Alexis Buchinger** (10 J.) und **Christian Glöckler** (10 J.) **Levi Malinowsky**

Daneben wurden in dieser Kommissionsitzung die Kader der Männer und der Frauen für das Jahr 2022 aufgestellt.

\*\*\*

Die nächste Sitzung der Kommission Leistungssport fand am 30. Mai 2022 statt.

Der talentierte junge ukrainische Spieler **Tykhon Cherniaiev**, der kriegsbedingt nach Hamburg gezogen war, wo er am Sportgymnasium unterrichtet wurde, wurde hier in den D/C-Kader nachnominiert und ihm wurde zugleich eine Sonderförderung gewährt. Umso größer war die Überraschung bei den Verantwortlichen im Leistungssport, dass die Familie Ende Juli 2022 wieder in die Ukraine zurückzog.

Des Weiteren wurde in dieser Sitzung auch **WGM Dinara Wagner** nach erfolgtem Föderationswechsel in den B-Kader der Frauen nachnominiert. Sie hatte zuvor ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt und **GM Dennis Wagner** geheiratet.

Auf dieser Sitzung wurde auch beschlossen, eine **Arbeitsgruppe** für das Thema „Prämien für besondere Leistungen (Medaillen) in Spitzenwettbewerben“ zu bilden, die erstmals im August tagte.

In dieser Kommissionssitzung wurde auch eine **Zwischenbilanz des Powergirl-Programms** gezogen, mit dem Tenor, dass es zwar im Schnitt keinen großen Elo-Zugewinn bei den Spielerinnen gebracht hat, aber zu mehr Training und mehr Leistungsorientierung und auch zu mehr Turnierteilnahmen (Praxiserfahrung) geführt hat. Besonders hervorzuheben ist der Trainingsfleiß vieler Frauen; das Grundproblem bleibt aber die starken Elo-Schwankungen bei den Frauen. In der Praxis wird ein Gewinn von 50 Elopunkten später oft wieder durch einen Verlust von 50 Elopunkten aufgeessen. Das Ziel muss jedoch eine nachhaltige Steigerung der Elozahl bleiben. Wie ist dies zu erreichen? Nach aller Logik nur, indem die stärksten Nachwuchsspielerinnen noch mehr Turnierhärte im internationalen Wettbewerb sammeln, d.h. viel spielen und dabei möglichst erfolgreich abschneiden. Diese Partien werden dann nachbereitet und intensiv auf Fehler analysiert. Darüber hinaus führt der Bundestrainer der Frauen Trainingslager durch, die sehr gut ankommen und auch regelmäßiges Online-Training findet statt.

In der nachfolgenden Liste sind die Elozahlen der Powergirls zum 01.08.21 und zum 01.09.22 aufgeführt.

- Heinemann, Josefine (2296) -> 2321 Tendenz +
- Mütsch, Annmarie (2259) -> 2238 Tendenz -
- Schneider, Jana (2353) -> 2322 Tendenz -
- Schulze, Lara (2269) -> 2297 Tendenz +
- Sieber, Fiona (2254) -> 2280 Tendenz +
- Ziegenfuss, Antonia (2157) -> 2144 Tendenz =

Sonderfall Jana: Sie hatte zu Beginn des Programms ihre bisher höchste Elozahl erreicht, und konnte diese im Verlauf des Jahres nicht ganz halten.

Sonderfall Annmarie: Sie befand sich im Förderzeitraum im Freiwilligen Sozialen Jahr und hatte wenig Gelegenheit, Turniere zu spielen.

Wieso die Elo-Entwicklung bei den Männern besser gelingt als bei den Frauen, ist eine Frage, die im Raum steht, und der man nachgehen sollte. Generell ist dabei zu beachten, dass eine Elozahl von 2300 bei den Frauen in etwa 2500 bei den Männern entspricht. Somit sind Frauen bei einer Elozahl von 2300 zumindest im semiprofessionellen Bereich unterwegs.

\*\*\*

In der Kommissionssitzung im Juli 22 wurden von der Kommission die Teilnehmer\*innen für die Jugendwelt- und Europameisterschaften nominiert.

\*\*\*

Die Nominierungen zur **Olympiade in Chennai** wurden wie folgt vorgenommen:

Bei den **Männern** spielten: **GM Keymer, GM Blübaum, GM Svane, GM Nisipeanu** und **GM Kollars**. Kapitän war **GM Gustafsson**. Jedoch erreichte die Mannschaft der Männer nur einen enttäuschenden

18. Platz bei Startnummer 9. Bester Spieler der Mannschaft war Vincent Keymer mit 6 aus 8 Punkten und einer Performance von 2.766.

Bei den **Frauen** traten an: **IM Pähz, WGM Klek, WGM Heinemann, WGM Wagner** und **WGM Schneider**. Kapitän war **GM Yakovich**. Die Frauen erreichten den 10. Platz bei Startnummer 8. Besonders hervorzuheben war die **Goldmedaille von Jana Schneider** für ihre individuelle Leistung mit 9 von 10 Punkten und einer Performance von 2414 am fünften Brett!

Das eher enttäuschende Abschneiden der Männer wurde intern bereits diskutiert; allgemein wurde dabei festgehalten, dass es mit Schwarz gewisse Eröffnungsprobleme gab.

Zum Abschluss des Berichts möchte ich hervorheben, dass die **Zusammenarbeit aller Beteiligten** im Leistungssportbereich sehr angenehm, konstruktiv und teilweise sogar herzlich verläuft. Alle auftretenden Konflikte wurden schnell besprochen und gelöst.

## Anhang: Herausragende Erfolge deutscher Kaderspieler seit Mitte 2021 bis August 2022

### Ausgewählte Erfolge der Männer

- **GM Vincent Keymer** errang sensationell die Silbermedaille auf der Europameisterschaft in Reykjavik!
- **GM Vincent Keymer** landete sensationell auf dem 5. Platz auf dem FIDE Grand Swiss in Riga und qualifiziert sich damit zum FIDE Grand Prix in Berlin! Er nahm in Berlin zwei Mal im FIDE Grand Prix teil, und schlug sich in dem illustren Feld beachtlich gut.
- 5 Spieler haben sich für den **World Cup** qualifiziert (Vincent, Daniel, Matthias, Niclas und Rasmus)
- **GM Matthias Blübaum** wurde sensationell Europameister in Terme Catez.
- **GM Alexander Donchenko** errang den 2. Platz bei Schnellschacheuropameisterschaft 2021 Dezember Kattowice
- **IM Frederik Svane** erzielte 3 GM-Normen und wurde im August 22 zum Großmeister ernannt. Im German Masters belegte er sensationell den 2. Platz hinter Vincent Keymer
- **Alex Krastev** gewinnt GM-Turnier in Berlin und wird Jugendeuropameister U16 (Hybrid) in Apolda
- **Leonardo Costa** und **Marius Deuer** mit 2400+ Performance am Bodensee
- **Leonardo Costa** wurde im August 22 Deutscher Meister in Magdeburg – mit 14 Jahren der jüngste deutsche Meister aller Zeiten!
- **Europameisterschaft in Terme Catez** (Slowenien): 10. Platz bei den Männern (Setzliste 9) Bester Spieler bei den Männern war **Rasmus Svane** gemessen am Elogewinn)
- Medaillen bei **Jugend-WM und EM** im Schnellschach und Blitzschach:
  - a) 2021 JEM U16: **Dominik Laux** 1. Platz Novi Sad
  - b) 2022 JWM U14 : **Bennet Hagner** 1. Platz und 3. Platz Rhodos
  - c) 2022 JEM : 1. Platz **Tykhon Cherniaiev**, 1. Platz **Ruben Köllner**, 1. Platz **Tobias Kölle**, 2. Platz **Marius Fromm** in Thessaloniki

## Ausgewählte Erfolge der Frauen

- **IM Elisabeth Pähtz** errang die Silbermedaille auf dem FIDE Grand Swiss in Riga und qualifiziert sich damit zum FIDE Grand Prix (siehe )!
- **IM Elisabeth Pähtz** erzielt zugleich ihre dritte GM-Norm und wird nach interner Debatte in der FIDE als erste deutsche Spielerin (voraussichtlich) zum Großmeister (GM) ernannt!
- **WGM Jana Schneider** wurde zweite auf dem Normenturnier in Rosenheim, und platzierte sich sogar vor ihrem Heimtrainer GM Prusikin.
- **FM Jana Schneider** wurde zur Frauengroßmeisterin (WGM) ernannt
- **WGM Jana Schneider** erzielte die Goldmedaille für die beste Einzelleistung am 5. Brett auf der Olympiade in Chennai
- **Lara Schulze** wird Jugendeuropameisterin U20 (Hybrid) in Apolda
- **Lara Schulze** erringt die Goldmedaille bei der Schnellschachmeisterschaft in Lübeck
- **Lara Schulze** wurde deutsche Frauenmeisterin in Magdeburg, gefolgt von **Annamarie Mütsch**.
- **Europameisterschaft in Terme Catez** (Slowenien): Hervorragender 5. Platz bei den Frauen unter Bundestrainer Yakovich. beste Spielerin bei den Frauen **war Josefine Heinemann** (gemessen am Elogewinn)
- **Olympiade in Chennai**: In der Aufstellung IM Pähtz, WGM Klek, WGM Schneider, WGM Heinemann, WGM Wagner erreichten die Frauen den 10. Platz bei Startnummer 8.
- **JEM Thessaloniki**: Luisa Bashylina wird U16-Europameisterin (Rapid) & Vize-Europameisterin U16 (Blitz)

# Mitgliederstatistik

Stand: 2022-09-02 11:33:35

Stichtag: 2022-09-01

Es fehlen die ca. 1500 Mitglieder des Fernschachbunds.

Organisation	Art	0-14	15-18	19-59	60-140	Summe
Deutscher Schachbund	alle	16431	7640	41120	22857	88048
	aktiv	15989	7286	37189	20601	81065
	passiv	441	354	3931	2256	6982
	männl.	13427	6652	37732	22090	79901
	weibl.	3004	988	3388	767	8147
	aktiv m	13052	6364	34343	19998	73757
	aktiv w	2937	922	2846	603	7308
Badischer Schachverband	alle	1308	672	3939	2126	8045
	aktiv	1252	635	3424	1695	7006
	passiv	56	37	515	431	1039
	männl.	1086	574	3573	2049	7282
	weibl.	222	98	366	77	763
	aktiv m	1040	540	3150	1649	6379
	aktiv w	212	95	274	46	627
Bayerischer Schachbund e.V.	alle	2943	1405	7514	4204	16066
	aktiv	2878	1368	6896	3882	15024
	passiv	65	37	618	322	1042
	männl.	2378	1174	6873	4041	14466
	weibl.	565	231	641	163	1600
	aktiv m	2325	1149	6345	3751	13570
	aktiv w	553	219	551	131	1454
Berliner Schachverband	alle	603	235	1316	750	2904
	aktiv	580	221	1239	697	2737
	passiv	23	14	77	53	167
	männl.	509	203	1222	724	2658
	weibl.	94	32	94	26	246
	aktiv m	488	193	1161	672	2514
	aktiv w	92	28	78	25	223
Hamburger Schachverband	alle	488	179	1208	611	2486
	aktiv	483	173	1112	584	2352
	passiv	5	6	96	27	134
	männl.	395	158	1097	594	2244
	weibl.	93	21	111	17	242
	aktiv m	390	153	1015	567	2125
	aktiv w	93	20	97	17	227
Hessischer Schachverband	alle	1188	624	3354	1703	6869
	aktiv	1134	568	2954	1495	6151
	passiv	54	56	400	208	718
	männl.	1010	535	3095	1646	6286
	weibl.	178	89	259	57	583
	aktiv m	961	487	2731	1454	5633
	aktiv w	173	81	223	41	518
Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V.	alle	2798	1441	8284	4490	17013
	aktiv	2757	1386	7692	4174	16009
	passiv	41	55	592	316	1004
	männl.	2345	1287	7750	4380	15762
	weibl.	453	154	534	110	1251
	aktiv m	2317	1243	7217	4075	14852
	aktiv w	440	143	475	99	1157
Niedersächsischer Schachverband e. V.	alle	866	518	2471	1438	5293
	aktiv	844	498	2186	1319	4847
	passiv	22	20	285	119	446
	männl.	738	456	2267	1382	4843
	weibl.	128	62	204	56	450
	aktiv m	718	441	2016	1271	4446
	aktiv w	126	57	170	48	401
SB Rheinland-Pfalz e.V.	alle	706	420	2301	1116	4543
	aktiv	695	410	2171	1072	4348
	passiv	11	10	130	44	195
	männl.	565	369	2130	1086	4150
	weibl.	141	51	171	30	393

Organisation	Art	0-14	15-18	19-59	60-140	Summe
	aktiv m	555	362	2009	1044	3970
	aktiv w	140	48	162	28	378
Saarländischer Schachverband	alle	179	81	495	307	1062
	aktiv	169	68	450	288	975
	passiv	10	13	45	19	87
	männl.	146	71	429	297	943
	weibl.	33	10	66	10	119
	aktiv m	136	60	390	278	864
	aktiv w	33	8	60	10	111
SVB Schleswig-Holstein	alle	598	232	1113	661	2604
	aktiv	588	224	993	614	2419
	passiv	10	8	120	47	185
	männl.	443	201	980	633	2257
	weibl.	155	31	133	28	347
	aktiv m	436	193	884	589	2102
	aktiv w	152	31	109	25	317
Landesschachbund Bremen	alle	143	105	424	227	899
	aktiv	141	101	407	208	857
	passiv	2	4	17	19	42
	männl.	112	99	392	220	823
	weibl.	31	6	32	7	76
	aktiv m	110	95	375	201	781
	aktiv w	31	6	32	7	76
Schachverband Württemberg e.V.	alle	1653	866	4462	2157	9138
	aktiv	1552	798	3696	1719	7765
	passiv	101	68	766	438	1373
	männl.	1373	782	4110	2077	8342
	weibl.	280	84	352	80	796
	aktiv m	1286	723	3467	1678	7154
	aktiv w	266	75	229	41	611
Schachbund Brandenburg	alle	483	127	548	425	1583
	aktiv	479	126	535	422	1562
	passiv	4	1	13	3	21
	männl.	376	111	490	409	1386
	weibl.	107	16	58	16	197
	aktiv m	373	110	478	406	1367
	aktiv w	106	16	57	16	195
LSV Mecklenburg-Vorpommern	alle	217	103	371	321	1012
	aktiv	216	101	366	319	1002
	passiv	1	2	5	2	10
	männl.	169	92	342	311	914
	weibl.	48	11	29	10	98
	aktiv m	168	90	338	310	906
	aktiv w	48	11	28	9	96
Schachverband Sachsen e.V.	alle	760	275	1424	989	3448
	aktiv	756	268	1379	960	3363
	passiv	4	7	45	29	85
	männl.	609	232	1268	959	3068
	weibl.	151	43	156	30	380
	aktiv m	606	227	1223	932	2988
	aktiv w	150	41	156	28	375
LSV Sachsen-Anhalt	alle	1075	179	944	563	2761
	aktiv	1063	172	899	551	2685
	passiv	12	7	45	12	76
	männl.	830	159	847	542	2378
	weibl.	245	20	97	21	383
	aktiv m	819	154	814	530	2317
	aktiv w	244	18	85	21	368
Thüringer Schachbund	alle	421	177	816	519	1933
	aktiv	402	169	750	489	1810
	passiv	19	8	66	30	123
	männl.	341	148	740	507	1736
	weibl.	80	29	76	12	197
	aktiv m	324	144	691	479	1638

<b>Organisation</b>	<b>Art</b>	<b>0-14</b>	<b>15-18</b>	<b>19-59</b>	<b>60-140</b>	<b>Summe</b>
Deutscher Blinden- und Sehbehinderten-Schachbund	aktiv w	78	25	59	10	172
	alle	1	1	49	93	144
	aktiv	0	0	2	0	2
	passiv	1	1	47	93	142
	männl.	1	1	41	78	121
	weibl.	0	0	8	15	23
	aktiv m	0	0	2	0	2
	aktiv w	0	0	0	0	0
Schwalbe, deutsche Vereinigung für Problemschach e. V.	alle	0	0	87	157	244
	aktiv	0	0	38	113	151
	passiv	0	0	49	44	93
	männl.	0	0	86	155	241
	weibl.	0	0	1	2	3
	aktiv m	0	0	37	112	149
	aktiv w	0	0	1	1	2



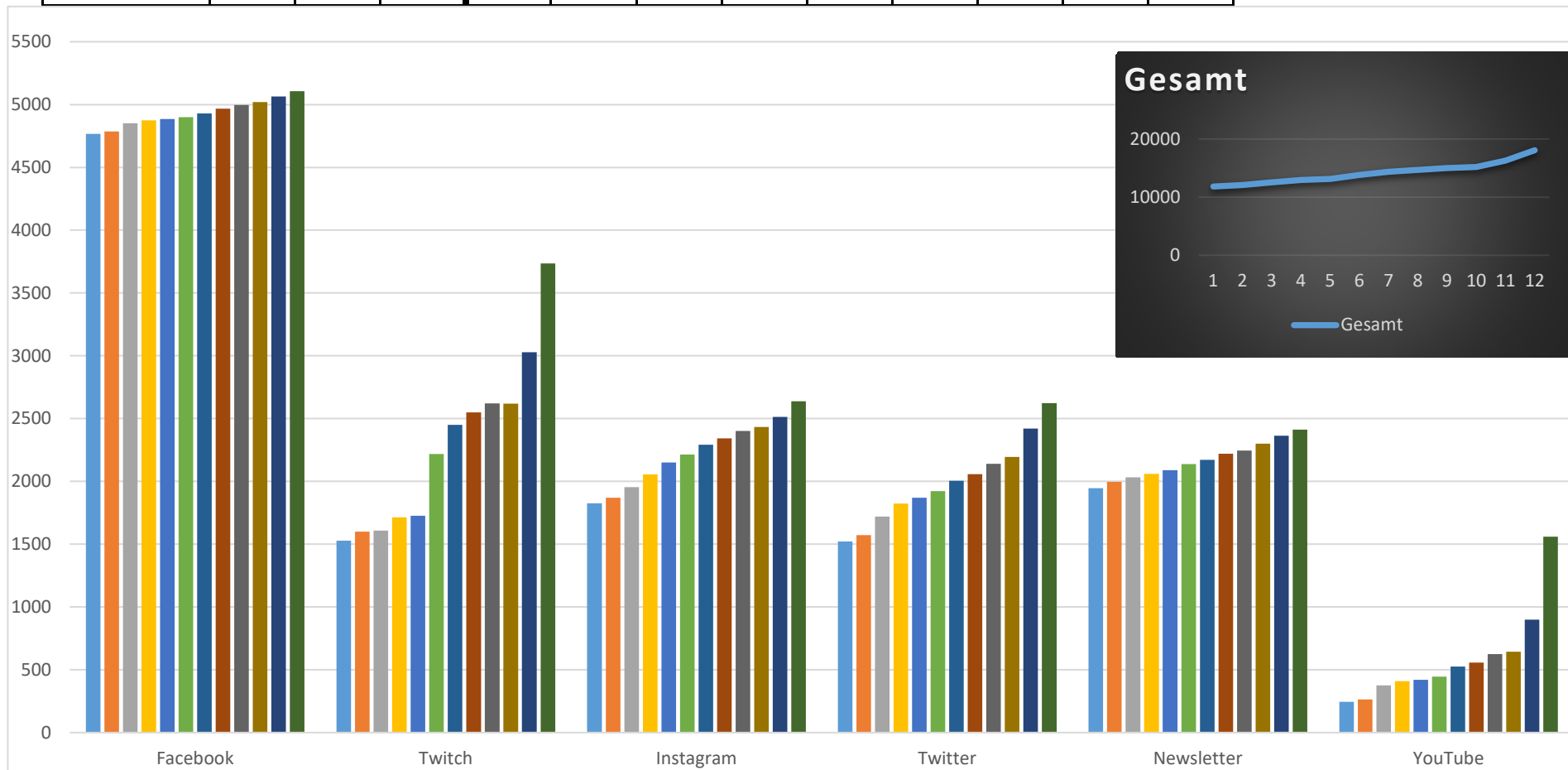
# Social-Media-Statistik

## Follower

2021

2022

Kanal/Monat	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>Facebook</b>	4767	4786	4852	4875	4886	4900	4930	4968	4997	5021	5065	5106
<b>Twitch</b>	1527	1599	1609	1714	1727	2218	2450	2549	2620	2619	3028	3735
<b>Instagram</b>	1825	1869	1955	2055	2150	2213	2291	2343	2402	2434	2514	2637
<b>Twitter</b>	1521	1572	1719	1823	1869	1922	2005	2058	2140	2195	2420	2623
<b>Newsletter</b>	1946	1997	2033	2060	2089	2138	2172	2221	2246	2301	2363	2412
<b>YouTube</b>	246	265	375	410	421	446	525	558	624	643	899	1560
<b>Gesamt</b>	11832	12088	12543	12937	13142	13837	14373	14697	15029	15213	16289	18073



**Zwischenabschluss 31.07.2022**  
**Nachtrag 2021 und 2022; Plan 2022 und 2023**

**Einnahmen**

	<b>Buchungskonten</b>	<b>31.07.22</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>Nachtrag 2022</b>	<b>Plan 2023</b>
<b>Einnahmen ideeller Bereich</b>	<b>2120-2440; 3212-3230</b>	631.794,55 €	974.800,00 €	1.044.600,00 €	994.800,00 €
<b>Einnahmen Vermögensverwaltung</b>	<b>4100</b>	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €
<b>Einnahmen Zweckbetrieb</b>	<b>5721-5761</b>	164.339,00 €	446.600,00 €	388.700,00 €	456.600,00 €
<b>Einnahmen Geschäftsbetrieb</b>	<b>7006-7100</b>	17.215,38 €	153.400,00 €	164.100,00 €	158.500,00 €
<b>Summe- Einnahmen</b>		<b>813.348,93 €</b>	<b>1.574.800,00 €</b>	<b>1.607.400,00 €</b>	<b>1.609.900,00 €</b>

**Ausgaben**

	<b>Buchungskonten</b>	<b>31.07.22</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>Nachtrag 2022</b>	<b>Plan 2023</b>
<b>Ausgaben ideeller Bereich</b>	<b>2550-2894; 3212-3251</b>	539.495,27 €	993.740,00 €	990.740,00 €	1.014.240,00 €
<b>Ausgaben Vermögensverwaltung</b>	<b>4712</b>	1.614,62 €	1.000,00 €	2.500,00 €	1.000,00 €
<b>Ausgaben Zweckbetrieb</b>	<b>5306; 5860-5897</b>	294.265,46 €	615.300,00 €	650.709,00 €	603.650,00 €
<b>Ausgaben Geschäftsbetrieb</b>	<b>7222-7360</b>	9.285,18 €	80.550,00 €	93.150,00 €	80.550,00 €
<b>Summe- Ausgaben</b>		<b>844.660,53 €</b>	<b>1.690.590,00 €</b>	<b>1.737.099,00 €</b>	<b>1.699.440,00 €</b>

## Vermögensbestand

	Buchungskonten	31.07.22	Plan 2022	Nachtrag 2022	Plan 2023
Summe Einnahmen		813.348,93 €	1.574.800,00 €	1.607.400,00 €	1.609.900,00 €
Summe Ausgaben		844.660,53 €	1.690.590,00 €	1.737.099,00 €	1.699.440,00 €
Zwischensumme		<b>-31.311,60 €</b>	<b>-115.790,00 €</b>	<b>-129.699,00 €</b>	<b>-89.540,00 €</b>
+ Steuereinnahmen	870;1845;1850	5.662,88 €			
- Geschäftsausstattung	410	984,01 €			
- Steuerausgaben	780;875;1919;3754-3756	4.500,19 €			
<b>Einnahmenüber-/unterdeckung</b>		<b>-31.132,92 €</b>			

Vermögensbestand 01.01.	573.412,64 €
Einnahmenüber-/unterdeckung	-31.132,92 €
<b>Vermögensstand</b>	<b>542.279,72 €</b>

Konten des DSB	31.07.22
<b>Bankguthaben</b>	<b>542.279,72 €</b>
Kautionskonto Startgelder 2.BL	9.500,11 €
Konto AKLV	1.614,08 €
Briefmarkenbestand	869,75 €
Rücklage Mitropacup	10.000,00 €

**Zwischenabschluss 31.07.2022**  
**Nachtrag 2021 und 2022; Plan 2022 und 2023**

Einnahmen Ideeller Bereich

Kontonr.	Kontenbezeichnung	31.7.2022	Plan 2022	Nachtrag 2022	Plan 2023	Bemerkungen
2120	Mitgliedsbeiträge DSB	540.351,78 €	644.800,00 €	644.800,00 €	644.800,00 €	
2121	Mitgliedsbeiträge DSJ	0,00 €	70.200,00 €	65.000,00 €	70.200,00 €	70% der eingenommenen Beiträge U20
2301	Zuschüsse von Verbänden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
2302	Zuschüsse von Behörden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
2303	Zuschüsse Sonstiges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Zuschüsse von Städten für Veranstaltungen
2304	Zuschüsse BMI LSP Personal	34.300,00 €	98.000,00 €	104.000,00 €	118.000,00 €	
2305	Zuschüsse BMI Sportfördermittel des Bundes JPL	0,00 €	74.000,00 €	129.000,00 €	74.000,00 €	anteilig Einnahmen, die dem Gipfel zuzuordnen sind (5761
2306	Zuschüsse BMI FIDE Trainer Akademie	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	0,00 €	100,00 €	3.100,00 €	100,00 €	
2401	Einnahmen Ehrenamt	216,79 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	
2402	Einnahmen Personal	8.149,66 €	500,00 €	4.000,00 €	500,00 €	AAG
2403	Einnahmen Geschäftsstelle	720,34 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	
2404	Einnahmen Öffentlichkeitsarbeit	2.600,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	
2405	Einnahmen Breitensport	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
2406	Einnahmen Senioren	160,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
2407	Einnahmen Schiedsrichter	535,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	
2408	Einnahmen Ausbildung	50,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	
2409	Einnahmen LSP	1.310,00 €	4.000,00 €	1.500,00 €	4.000,00 €	
2430	Einnahmen Inklusion	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
2431	Einnahmen FIDE/ECU	21.724,00 €	40.000,00 €	50.000,00 €	40.000,00 €	Turniere und Gebühren, Zuschuss FIDE Grand Prix Berlin (korreliert mit 2846 und 2847
2432	Einnahmen FIDE Titelgebühren	4.168,75 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	
2433	Einnahmen SR-Lizenzen	1.675,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	
2434	Einnahmen FTA	0,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	
2435	Einnahmen Veranstaltungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
2436	Einnahmen Bundesliga	4.608,47 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	Fahrtkostenausgleich
2437	Einnahmen Spielbetrieb Männer	0,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	Bußes, etc.
2438	Einnahmen Spielbetrieb Frauen	2.472,76 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	Bußes, Fahrtkostenausgleich, etc.
2439	Einnahmen DSJ im DSB	6.892,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
871	Einnahmen DSJ durchlaufend	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
2440	Einnahmen AKLV			0,00 €		
3212	Vermächtnisse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
3221	Geldspenden	1.860,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	Spenden für den Gipfel und LSP
3225	Sachspenden	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	Preise für DSAM, etc.
3230	Aufwandsspenden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
		631.794,55 €	974.800,00 €	1.044.600,00 €	994.800,00 €	

**Zwischenabschluss 31.07.2022**  
**Nachtrag 2021 und 2022; Plan 2022 und 2023**

Einnahmen Vermögensverwaltung

Kontonr.	Kontenbezeichnung	31.07.2022	Plan 2022	Nachtrag 2022	Plan 2023	Bemerkungen
4100	Einnahmen aus Vermögensverwaltung	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	NT 22 Auflösung GmbH
		0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	

**Zwischenabschluss 31.07.2022**  
**Nachtrag 2021 und 2022; Plan 2022 und 2023**

Einnahmen Zweckbetrieb

Kontonr.	Kontenbezeichnung	31.07.2022	Plan 2022	Nachtrag 2022	Plan 2023	Bemerkungen
5721	Teilnehmergebühren Lehrgänge LSP	4.155,00 €	8.000,00 €	14.600,00 €	8.000,00 €	
5722	Teilnehmergebühren Ausbildungslehrgänge	0,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	
5723/5724	Teilnehmergebühren SR-Lehrgänge	16.575,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	
5728	Startgelder Spielbetrieb Männer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
5729	Startgelder Spielbetrieb Frauen	790,00 €	2.100,00 €	2.100,00 €	2.100,00 €	IODFEM, DSFEM
5730	Teilnehmergebühren Wettkämpfe LSP	21.207,00 €	35.000,00 €	24.000,00 €	35.000,00 €	
5733	Teilnehmergebühren Wettkämpfe LSP Nachwuchs	36.086,00 €	103.000,00 €	75.500,00 €	103.000,00 €	
5758	Einnahmen Breitenschach Turniere	1.600,00 €				DSSAM
5759	Einnahmen DSAM	57.716,00 €	140.000,00 €	120.000,00 €	140.000,00 €	
5760	Sonstige Einnahmen Veranstaltungen	150,00 €	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €	Berliner Bär, Barlinek
5761	Einnahmen Meisterschaftsgipfel	26.060,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €	130.000,00 €	zzgl. 33.410€ fiktive Zuschüsse DSB, zzgl. anteilig 2305 und 3221
		164.339,00 €	446.600,00 €	388.700,00 €	456.600,00 €	

**Zwischenabschluss 31.07.2022**  
**Nachtrag 2021 und 2022; Plan 2022 und 2023**

Einnahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Kontonr.	Kontenbezeichnung	31.07.2022	Plan 2022	Nachtrag 2022	Plan 2023	Bemerkungen
7006	Einnahmen Diplombearbeitung	1.144,32 €	1.300,00 €	2.000,00 €	1.400,00 €	
7008	Einnahmen Turnierregistrierung stpfl.	1.797,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	
7011	Betriebskosten GmbH	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	GmbH in Liquidation
7012	Zuwendungen Dritter	500,00 €	45.000,00 €	70.000,00 €	45.000,00 €	Kooperation ChessBase, Krulich, UKA
7013, 7014	Provisionen	11.810,85 €	17.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	Random House, ASS, ISPC
7015	Einnahmen Meisterschaftsgipfel stpfl.	621,82 €	75.000,00 €	65.000,00 €	80.000,00 €	
7016	Einnahmen DSAM stpfl.	1.164,72 €	10.000,00 €	10.000,00 €	15.000,00 €	
7070-7071	Verkäufe	81,96 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	FIDE-Regeln, Turnierordnungen, etc.
7100	Sonstige Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
8012	Werbung Reklameflächen	94,71 €				Werbung auf Twitsch
		17.215,38 €	153.400,00 €	164.100,00 €	158.500,00 €	

**Zwischenabschluss 31.07.2022**  
**Nachtrag 2021 und 2022; Plan 2022 und 2023**

Ausgaben Ideeller Bereich

Kontonr.	Kontenbezeichnung	31.07.2022	Plan 2022	Nachtrag 2022	Plan 2023	Bemerkungen
2550-2554	Personalkosten	280.382,73 €	490.000,00 €	490.000,00 €	510.000,00 €	
2555	Aufwandsentschädigungen Ehrenamt	0,00 €	1.000,00 €	500,00 €	1.000,00 €	vereinbarter Pauschalbetrag
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	958,53 €	1.200,00 €	1.100,00 €	1.200,00 €	
2559	Verwaltungskosten BT/BNT	714,74 €	1.500,00 €	3.500,00 €	1.500,00 €	
2561-2563	Reisekosten Arbeitsnehmer und Fortbildung	14.335,93 €	20.000,00 €	30.000,00 €	20.000,00 €	
2565	Ausgaben Ehrenamt	4.344,36 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	Reise- und Tagungskosten Referenten und Kommissionen
2656	Ausgaben Präsidium	4.154,86 €	6.000,00 €	6.500,00 €	6.000,00 €	
2660	Bundeskongress/Hauptausschuss	11.254,16 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	
2661-2702	Geschäftskosten	17.854,82 €	42.000,00 €	35.000,00 €	42.000,00 €	ab 2022 inkl. Websitekosten
2751	Abgabe Mitgliedsbeiträge	2.635,00 €	2.740,00 €	2.740,00 €	2.740,00 €	bei anderen Organisationen
2752	Abgaben Fachverband	8.040,78 €	8.500,00 €	8.500,00 €	8.500,00 €	DOSB
2753	Versicherungsbeiträge	5.662,12 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	
2800	Ausgaben Datenverarbeitung/Wertungen	0,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	
2801	Neuentwicklung DeWIS/MIVIS	0,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	0,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	
2810	Repräsentationskosten	0,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	
2820	Dienste außer Haus	4.221,71 €	9.500,00 €	9.000,00 €	10.000,00 €	Geschäftsstelle: IT, Reinigung, etc.
2830	Förderzuschüsse Mitgliedverbände	4.460,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	bis 2020 inkl. DSJ
2833	Förderung Projekt Schach macht Schule	3.700,20 €		10.000,00 €		
2834	Förderzuschuss Normenturniere Landesverbände	4.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	
2835	Förderzuschüsse Veranstaltungen/Vereine	5.000,00 €	3.000,00 €	1.500,00 €	3.000,00 €	Endrunde FBL
2836	Förderzuschuss DSJ fest	28.000,00 €	28.000,00 €	28.000,00 €	28.000,00 €	Festzuschuss
2837	Förderzuschuss DSJ variabel	27.000,00 €	42.000,00 €	42.000,00 €	42.000,00 €	maximal abrufbarer Zuschuss
2838	Gründungszuschuss	0,00 €	0,00 €		0,00 €	Beschluss HA 2020
2839	Zuschuss Personalkosten +Erhöhung BK an DSJ	0,00 €	0,00 €		0,00 €	anteilig Mai-Dez 2021 abzügl. dsj-Zuschuss
2839	Weiterleitung Beiträge an DSJ	47.375,87 €	70.200,00 €	65.000,00 €	70.200,00 €	Mitgliedsbeiträge U20



2840-2842	Ausgaben FIDE	25.512,89 €	40.000,00 €	30.000,00 €	40.000,00 €	
2843	Ausgaben Spielbetrieb Herren	574,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	
2844	Ausgaben Frauenbereich	1.810,25 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	
2845	Ausgaben Senioren	6.947,61 €	28.000,00 €	28.000,00 €	28.000,00 €	
2846	Ausgaben Öffentlichkeitsarbeit	24.494,28 €	20.000,00 €	25.000,00 €	20.000,00 €	
2847	Ausgaben Breitenschach	1.311,32 €	8.500,00 €	8.500,00 €	8.500,00 €	
2848	Ausgaben Ausbildung	0,00 €	3.100,00 €	3.100,00 €	3.100,00 €	
2849	Ausgaben Schiedsrichter	592,03 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	
2850	Ausgaben FTA	200,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	
2851	Ausgaben Inklusion	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	
2852	Ausgaben LSP	1.409,25 €	500,00 €	1.300,00 €	500,00 €	
2853	Ausgaben Prävention	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	
2854	Etat Präsidium	150,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	
2855	Ausgaben DSJ	0,00 €				Weiterleitung nach Kassensturz
876	Ausgaben DSJ durchlaufend	0,00 €				weitergeleitete Zahlungseingänge der DSJ
2856	Ausgaben AKLV	0,00 €				
2857	Ausgaben Bundesliga	2.397,83 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	Fahrtkostenausgleich
2894	Rechts- und Beratungskosten	0,00 €	11.500,00 €	5.000,00 €	11.500,00 €	
3212	Vermächtnisse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
3251	gezahlte Spenden					
		539.495,27 €	993.740,00 €	990.740,00 €	1.014.240,00 €	

**Zwischenabschluss 31.07.2022**  
**Nachtrag 2021 und 2022; Plan 2022 und 2023**

Ausgaben Vermögensverwaltung

Kontonr.	Kontenbezeichnung	31.07.2022	Plan 2022	Nachtrag 2022	Plan 2023	Bemerkungen
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs	1.614,62 €	1.000,00 €	2.500,00 €	1.000,00 €	Bankgebühren
		1.614,62 €	1.000,00 €	2.500,00 €	1.000,00 €	

**Zwischenabschluss 31.07.2022**  
**Nachtrag 2021 und 2022; Plan 2022 und 2023**

Ausgaben Zweckbetrieb

Kontonr.	Kontenbezeichnung	31.07.2022	Plan 2022	Nachtrag 2022	Plan 2023	Bemerkungen
5306	Kosten Abzugs-/Quellensteuer	633,00 €		700,00 €		Bezahlung nach §50a EStG
5859-5860	Kosten Lehrgänge LSP	25.316,28 €	20.000,00 €	60.240,00 €	20.000,00 €	
5861	Kosten Lehrgänge Ausbildung		10.000,00 €	10.000,00 €	8.100,00 €	
5862	Kosten Lehrgänge SR	1.610,00 €	28.000,00 €	28.000,00 €	28.000,00 €	
5871	Kosten DSAM	39.178,59 €	105.000,00 €	90.000,00 €	105.000,00 €	
5872	Kosten sonstige sportl. Veranstaltungen	2.547,27 €	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	Berliner Bär,
5873	Kosten Meisterschaftsgipfel	33.484,94 €	150.000,00 €	135.000,00 €	160.000,00 €	
5885	Ausgaben Spitzensport Kader	14.120,02 €	50.000,00 €	41.570,00 €	50.000,00 €	
5886	Ausgaben Sonderförderung Einzel	3.963,12 €	28.000,00 €	33.917,00 €	8.000,00 €	
5887	Ausgaben Wettkämpfe LSP	79.139,57 €	62.500,00 €	85.837,00 €	62.500,00 €	Olympiade, EM
5890	Ausgaben Wettkämpfe LSP Nachwuchs	57.321,97 €	124.000,00 €	101.845,00 €	124.000,00 €	U18, U16, U12
5892	Ausgaben Powergirls	14.661,37 €		22.000,00 €		Einnahme in 2021
5893	Ausgaben Prämien	0,00 €		3.000,00 €		
5895	Ausgaben Spielbetrieb Männer	1.250,00 €	4.200,00 €	5.000,00 €	4.200,00 €	DSEM, DBMM, DPMM
5896	Ausgaben Spielbetrieb Frauen	6.129,52 €	6.600,00 €	6.600,00 €	6.850,00 €	DFMM-LV, IODFEM, DSFEM
5897	Ausgaben Online-Spielbetrieb	14.909,81 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	DSIM, DSOL
5898	Ausgaben Breitenschach Turniere					DSSAM
		294.265,46 €	615.300,00 €	650.709,00 €	603.650,00 €	

**Zwischenabschluss 31.07.2022**  
**Nachtrag 2021 und 2022; Plan 2022 und 2023**

Ausgaben wirtschaftlicher Zweckbetrieb

Kontonr.	Kontenbezeichnung	31.07.2022	Plan 2022	Nachtrag 2022	Plan 2023	Bemerkungen
7253	Abgeführte Quellensteuer	0,00 €		0,00 €		Bezahlung nach §50a EStG
7222	Vergütung an Sportler	0,00 €	30.000,00 €	40.000,00 €	30.000,00 €	in Verbindung mit 7012, durch Wegfall der GmbH
7311	ISPC Clearing	320,63 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €	
7312	Provisionszahlungen ohne UST	481,95 €	400,00 €	1.000,00 €	400,00 €	Weiterleitung Provision Random House
7313	Provisionszahlungen	1.350,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	Weiterleitung Provision Random House
7351	Kosten Meisterschaftsgipfel stpfl.	597,30 €	25.000,00 €	30.000,00 €	25.000,00 €	German Masters
7353	Kosten DSAM stpfl.	6.105,90 €	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	
7358	Gutscheine DSAM ohne UST	0,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	
7359	Kosten Diplombearbeitung	429,40 €	350,00 €	350,00 €	350,00 €	
7360	Werbeleistungen Kooperationspartner	0,00 €	15.000,00 €	12.000,00 €	15.000,00 €	Kooperation ChessBase
		9.285,18 €	80.550,00 €	93.150,00 €	80.550,00 €	

# Satzung

## Übersicht:

1. Allgemeine Bestimmungen	§§ .... 1- 3
2. Mitglieder und Deutsche Schachjugend	§§ .... 4- 8
3. Bestimmungen für Organe, Kommissionen und Ausschüsse	§§ .... 9-13
4. Bundeskongress	§§ ....14-20
5. Hauptausschuss	§§ ....21-24
6. Präsidium	§§ ....25-29
7. Präsident und Vizepräsidenten	§ .....30
8. Schiedsgericht	§§ ....31-36
9. Bundesturniergericht	§§ ....37-38
10. Arbeitskreis der Landesverbände	§ .....39
11. Präsidialausschüsse	§ .....40
12. Kommissionen und Ausschüsse	§§ ....41-51a
13. Finanzen	§§ ....52-54
14. Sanktionen und Ausschluss	§§ ....55-62
15. Austritt und Auflösung	§§ ....63-64

## Anmerkung zu Änderungen der Satzung:

Die Satzung wurde auf den Bundeskongressen

am 14. 05. 1994 in Böblingen	am 22. 05. 2004 in Mainz
am 27. 05. 1995 in Ströbeck	am 07. 05. 2005 in Pfullingen
am 18. 05. 1996 in Bad Segeberg	am 19. 05. 2007 in Bad Wiessee
am 10. 05. 1997 in Bad Schandau	am 23. 05. 2009 in Zeulenroda
am 23. 05. 1998 in Baden-Baden	am 04. 06. 2011 in Bonn
am 15. 05. 1999 in Monschau	am 11. 05. 2013 in Berlin
am 26. 05. 2001 in Coburg	am 16.05. 2015 in Halberstadt
am 27. 05. 2017 in Linstow	am 01.06.2019 in Magdeburg
am 22. 08. 2020 in Magdeburg	am 12.06.2021 in Online

geändert; die redaktionellen Folgeänderungen sind eingearbeitet.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Deutsche Schachbund e.V., im folgenden "Bund" genannt, ist die Vereinigung der Landes-schachverbände (Landesverbände) und sonstiger Schachorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Bund hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben, Grundsätze**

- (1) Der Bund erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz wie der Gleichberechtigung aller Menschen.
- (2) Der Bund fördert den fairen Schachsport. Er bekämpft in Zusammenarbeit mit dem Weltschachbund (FIDE) und der Europäischen Schachunion (ECU) jede Form der Manipulation insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel.
- (3) In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) bekämpft der Bund Doping und setzt den NADA-Code in seiner jeweils gültigen Fassung unverzüglich um.
- (4) Der Bund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art ist; er verurteilt jedwedes Verhalten, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.
- (5) Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Bundes keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundes.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Bund obliegt die Vertretung des Deutschen Schachs gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene. Dazu zählen insbesondere der DOSB, die FIDE und die ECU.
- (2) Der Bund führt Veranstaltungen auf Bundesebene durch, insbesondere deutsche Meisterschaften und Länderkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Lehrgänge und Maßnahmen im Breiten- und Freizeitsportbereich. Er kann Meisterschaften durch Vertrag aus seinem Spielbetrieb ausgliedern und Dritten zur Nutzung überlassen oder Dritte mit deren Durchführung beauftragen. Er entsendet die deutschen Teilnehmer und Mannschaften zu offiziellen internationalen Veranstaltungen und unterstützt Initiativen für Schachveranstaltungen von nationaler und internationaler Bedeutung.
- (3) Zur Unterstützung der Arbeit seiner Organe richtet der Bund eine Geschäftsstelle ein, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Für den sportlichen Bereich werden ein Sportdirektor und Bundestrainer beschäftigt.

## **2. Mitglieder und Deutsche Schachjugend**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Bundes sind:
  1. als Mitgliedsorganisationen:
    - a) die Landesverbände,
    - b) der Deutsche Schachjugend e.V.,
    - c) sonstige Schachorganisationen;
  2. die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Bundes.

- (2) Die Mitgliedsorganisationen müssen in ihren Aufgaben und Zielsetzungen für ihren Bereich denen des Bundes entsprechen. Ihre Mitgliedschaft setzt die Gemeinnützigkeit und die Anerkennung der Satzung des Bundes voraus.

### **§ 5 Landesverbände**

- (1) Für jedes Land kann ein Landesverband Mitglied des Bundes werden. Die Schachvereine und Schachabteilungen können nur dem Landesverband angehören, der für ihr Land Mitglied des Bundes ist. Die politischen Landesgrenzen bzw. die Grenzen der Landessportbünde sind zugleich die Grenzen der Landesverbände. Abweichungen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Landessportbünden bestehen, genießen Bestandsschutz. Grenzüberschreitender Spielbetrieb ist im Einvernehmen mit den beteiligten Landesverbänden zulässig.
- (2) Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem dem Bund angehörigen Landesverband mittelbar auch Mitglieder des Bundes und in dieser Eigenschaft den Ordnungen des Bundes unterworfen.
- (3) Über die Aufnahme von Landesverbänden entscheidet das Präsidium vorläufig. Lehnt es die Aufnahme ab, so ist hiergegen Einspruch zulässig. Dieser ist binnen eines Monats nach Zustellung der Ablehnung beim Präsidenten einzulegen und zugleich zu begründen. Der Bundeskongress entscheidet endgültig.

### **§ 6 Sonstige Schachorganisationen**

Sonstige Schachorganisationen können, sofern sie bundesweit tätig sind, dem Bund beitreten. § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Sie können unter der Voraussetzung des § 52 Abs. 2 Satz 4 bis 6 den Status eines Landesverbandes erhalten.

### **§ 7 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten**

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das deutsche Schach erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Bundeskongress mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen ernannt. Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können in gleicher Weise zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

### **§ 8 Deutsche Schachjugend**

- (1) Die Deutsche Schachjugend e.V. (DSJ) ist der Jugendverband des Bundes. Die DSJ nimmt die Aufgaben des Bundes nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen für junge Menschen wahr und vertritt deren Interessen. Junge Menschen sind solche, die am 1. Januar eines Kalenderjahres noch nicht 20 Jahre alt sind.
- (2) Die Landesverbände (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 5) sind zugleich Mitglieder der DSJ; einer ausdrücklichen Beitrittserklärung bedarf es nicht. Endet oder ruht die Mitgliedschaft im Bund, endet beziehungsweise ruht auch die Mitgliedschaft in der DSJ.
- (3) Die DSJ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung ihrer Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (4) Bund und DSJ wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Wohle des deutschen Schachs zusammen. Sie sind einander zu gegenseitiger Treue und Rücksichtnahme verpflichtet. Sie sollen Art und Weise ihrer Zusammenarbeit in einer Vereinbarung regeln.
- (5) Der Bund unterstützt die DSJ in einer Weise finanziell, die den Vorhaben der DSJ und den Möglichkeiten des Bundes angemessen ist. Der Bund achtet das Interesse der DSJ, finanziell handlungsfähig zu sein. Zuwendungen des Bundes an die DSJ dürfen seine Gemeinnützigkeit nicht gefährden. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (6) Ist in der Satzung der DSJ vorgesehen, dass ihre Beschlüsse der Zustimmung des Bundes bedürfen, so entscheidet hierüber der Bundeskongress beziehungsweise der Hauptausschuss.

## **3. Bestimmungen für Organe, Kommissionen und Ausschüsse**

### **§ 9 Funktionsträger und Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen nehmen die ihnen durch die Satzung übertragenen Aufgaben des Bundes in eigener Verantwortung im Rahmen der Geschäftsordnung wahr.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Präsidium vorzulegen und andere Mitglieder des Präsidiums an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.
- (3) Unabhängig von der generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen mit Frauen oder Männern besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.
- (4) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, beträgt die Amtszeit für alle ehrenamtlichen Funktionsträger, Beauftragte und Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitskreisen zwei Jahre. Falls das Amt durch den Bundeskongress besetzt wird, endet die Amtszeit zum jeweils nächsten ordentlichen Bundeskongress mit Abschluss des Tagesordnungspunktes Entlastungen.

#### **§ 10 Beschlüsse**

- (1) Die Organe nach § 13 Nr. 1 – 3, die Kommissionen und die Ausschüsse sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Sie entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse können im Präsidium, in Kommissionen und Ausschüssen im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

#### **§ 11 Wahlen**

- (1) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmen oder ein Kandidat verlangen.
- (2) Erhalten bei einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten bei der Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Sollte auch dabei Stimmgleichheit eintreten, so entscheidet das Los.
- (3) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtbesetzung einer Funktion eine Nachwahl notwendig, so wird nur für die restliche Amtszeit gewählt.
- (4) Für die Wahlen im Bundeskongress wird eine Zählkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen besteht, die nicht selbst kandidieren. Entscheidet sich ein Mitglied der Zählkommission nach deren Einsetzung für eine Kandidatur, nimmt es an der Auszählung dieser Wahl nicht teil.

#### **§ 12 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung der Organe, der Kommissionen und Ausschüsse ist Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums innerhalb von zwei Monaten zu übersenden. Die Mitglieder können innerhalb von zwei Monaten Einwände erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend gemacht, ist das Protokoll damit genehmigt. Einwände müssen der nächsten Versammlung des Gremiums vorgelegt werden, das über sie entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt. Das Schiedsgericht und das Bundesturniergericht können in ihren Ordnungen von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichen.



## **§ 13 Organe und Ordnungen**

- (1) Die Organe des Bundes sind:
  1. der Bundeskongress,
  2. der Hauptausschuss,
  3. das Präsidium,
  4. das Schiedsgericht,
  5. das Bundesturniergericht.
  
- (2) Der Bund gibt sich folgende Ordnungen:
  1. Sitzungs- und Geschäftsordnung für den Bundeskongress und den Hauptausschuss, falls dieser gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 der Satzung tagt,
  2. Finanzordnung,
  3. Turnierordnung, für die §§ 43 Abs. 4, 44 Abs. 4 und 46 Abs. 4 gilt,
  4. Geschäftsordnung für den Hauptausschuss, sofern dieser nicht gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 der Satzung tagt, das Präsidium, die Kommissionen und Ausschüsse,
  5. Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle,
  6. Geschäftsverteilungsplan für das Präsidium einschließlich der Zuordnung von Vizepräsidenten und Referaten zu Präsidialausschüssen,
  7. Verfahrensordnung für das Präsidium,
  8. Verfahrensordnung für den Vorstand gemäß § 26 BGB,
  9. Verfahrensordnung für die Präsidialausschüsse,
  10. Ordnung für die Auslagererstattung,
  11. Ehrenordnung,
  12. Rechts- und Verfahrensordnung,
  13. Wahlordnung für die Wahl der Aktivensprecher,
  14. Ordnung für den Deutschen Schachpreis,
  15. Internetordnung,
  16. Anti-Doping-Ordnung,
  17. Wertungsordnung,
  18. Schiedsgerichtsordnung (§ 35),
  19. Bundesturniergerichtsordnung (§ 40 Abs. 2 i. V. m. § 35),
  20. Geschäftsordnung für den Arbeitskreis der Landesverbände,
  21. Datenschutzordnung,
  22. Verfahrensordnung des Anti-Cheating-Arbeitskreises

## **4. Bundeskongress**

### **§ 14 Zusammensetzung**

- (1) Der Bundeskongress wird gebildet aus:
  1. den Vorsitzenden und den Delegierten der Mitgliedsorganisationen,
  2. den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des Bundes,
  3. den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4,
  4. dem Referenten für Leistungssport,
  5. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
  6. dem Bundesturnierdirektor,
  7. dem Referenten für Frauenschach,
  8. dem Schiedsrichter-Obmann,
  9. dem Referenten für Seniorenschach,
  10. dem Referenten für Breiten- und Freizeitschach,
  11. dem Referenten für Ausbildung,
  12. dem Referenten für Wertungen,
  13. dem Referenten für Datenverarbeitung,
  14. dem Referenten für Inklusion,
  15. dem Referenten für Online-Schach
  16. dem Beauftragten für die Dopingbekämpfung,
  17. dem Anti-Cheating-Officer
  18. dem Bundesrechtsberater, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss.

- (2) Der Geschäftsführer sowie die Vorsitzenden des Schiedsgerichts und des Bundesturniergerichts gehören dem Bundeskongress beratend an.

#### **§ 15 Aufgaben**

- (1) Der Bundeskongress ist das oberste Organ des Bundes.
- (2) Er gibt sich eine Sitzungs- und Geschäftsordnung, die zugleich für den Hauptausschuss gilt, wenn dieser gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 tagt.
- (3) Er beschließt die Finanzordnung.

#### **§ 16 Einberufung**

- (1) Der Bundeskongress tritt in Jahren mit ungerader Jahreszahl im ersten Halbjahr zusammen (Ordentlicher Bundeskongress). Er wird vom Präsidenten einberufen. Zum Bundeskongress ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Ein Bundeskongress muss einberufen werden, wenn das spätestens sechs Monate vor dem nächsten vorgesehenen Kongress der Hauptausschuss oder das Präsidium durch Beschluss oder mindestens fünf Mitgliedsorganisationen verlangen (Außerordentlicher Bundeskongress). Ein Bundeskongress auf Verlangen von Mitgliedsorganisationen ist binnen zwei Monaten einzuberufen und muss innerhalb von zwei Monaten nach der Einberufung stattfinden.

#### **§ 17 Tagesordnung**

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen, Wahl des Protokollführers,
2. Genehmigung oder Feststellung der Genehmigung des Protokolls des vorhergehenden Bundeskongresses,
3. Berichte des Präsidiums, der Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 und des Vertreters des Bundes in der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga,
4. Kassen- und Revisionsbericht,
5. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4 und der Funktionsträger gem. § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18,
6. Wahlen,
7. Festsetzung des Jahresbeitrages und Anrechnung des Beitrages der DSJ für die beiden folgenden Geschäftsjahre,
8. Verabschiedung des Haushaltsplans für die beiden folgenden Geschäftsjahre,
9. Anträge.

#### **§ 18 Anträge**

- (1) Anträge können von Mitgliedsorganisationen, von Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 5, sowie vom Präsidium, den Funktionsträgern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18, von den ständigen Kommissionen und von der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga gestellt werden. Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 5, die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18, die ständigen Kommissionen und die gemeinsame Kommission 1. Schachbundesliga sollen Anträge zuvor dem Präsidium zur Stellungnahme zuleiten; diese ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben. Das Präsidium kann auch zu Anträgen von Mitgliedsorganisationen Stellung nehmen und soll insbesondere die finanziellen Auswirkungen darlegen.
- (2) Die Anträge müssen spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sitzung des Bundeskongresses bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Bundeskongresses spätestens sechs Wochen vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Bei einem Außerordentlichen Bundeskongress kann der Präsident die Fristen auf bis zu vier und zwei Wochen verkürzen.
- (3) Anträge an den Bundeskongress zur Änderung der Bundesturnierordnung müssen von der zuständigen Kommission vorberaten werden. Dazu sind sie so rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vor dem Bundeskongress, einzureichen, dass die zuständige Kommission zu ihnen, ggf. nach Beratung im Umlaufverfahren, Stellung nehmen kann. Die Stellungnahme ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben.

- (4) Die Frist ist hinsichtlich der Delegierten gewahrt, wenn die Unterlagen der jeweiligen Mitgliedsorganisation rechtzeitig zugehen.
- (5) Der Bundeskongress kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn das vom Bundeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

### **§ 19 Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt sind:
  1. die Mitglieder des Bundeskongresses gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 – 18 der Satzung mit je einer Stimme auch bei Ausübung mehrerer Funktionen,
  2. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Vertreter mit je einer Stimme,
  3. die Delegierten der Landesverbände und der sonstigen Schachorganisationen, die den Status eines Landesverbandes besitzen, mit einer Stimme für je angefangene 500 der dem Bund gemeldeten Einzelmitglieder der Vereine und Schachabteilungen,
  4. die Delegierten der DSJ mit 2 Stimmen
  5. Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 – 18 können im Bundeskongress nicht Vertreter einer Mitgliedsorganisation sein.
- (2) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen errechnet sich nach den der Geschäftsstelle des Bundes mit Stand vom letzten 01.01. gemeldeten Einzelmitgliedern in den Schachvereinen und Schachabteilungen.
- (3) Die Delegierten müssen von der jeweiligen Mitgliedsorganisation benannt werden oder sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen Delegierten einer anderen Mitgliedsorganisation ist nicht möglich. Die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen bzw. deren Vertreter und die Delegierten dürfen jeweils bis zu zehn Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4 und die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt.

### **§ 20 Beschlüsse**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
- (2) Der Beschluss der Auflösung des Bundes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

## **5. Hauptausschuss**

### **§ 21 Zusammensetzung und Ordnungen**

- (1) Der Hauptausschuss wird gebildet aus:
  1. den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertretern,
  2. den Ehrenpräsidenten des Bundes,
  3. den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4,
  4. den Funktionsträgern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18.
- (2) Die Vorsitzenden des Schiedsgerichts und des Bundesturniergerichts, gehören dem Hauptausschuss beratend an, ebenso der Geschäftsführer.
- (3) Der Hauptausschuss gibt sich, soweit er nicht in kongressfreien Jahren an Stelle des Bundeskongresses tagt, eine Sitzungs- und Geschäftsordnung.

### **§ 22 Einberufung, Anträge und Stimmrecht**

- (1) Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten einberufen. Er tagt in den kongressfreien Jahren jeweils im ersten Halbjahr. Er tagt außerdem im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres. Der Präsident kann entscheiden, Tagungen des Hauptausschusses im zweiten Halbjahr ausfallen zu lassen, falls nach ordnungsgemäßer Einberufung weder Anträge noch Besprechungs-

wünsche seitens der antragsberechtigten Mitglieder innerhalb der Antragsfrist eingereicht wurden. In Halbjahren, in denen ein außerordentlicher Bundeskongress durchgeführt wird, tagt der Hauptausschuss nicht.

- (2) Hinsichtlich der Anträge gilt § 18 der Satzung entsprechend.
- (3) Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 19 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen die Stimmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Satzung auf sich vereinen.

### **§ 23 Widerspruch**

- (1) Gegen einen Beschluss des Hauptausschusses ist Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist bis zum Ende der Hauptausschusssitzung durch wenigstens fünf Vertreter der Mitgliedsorganisationen beim Präsidenten bzw. dem von ihm beauftragten Sitzungsleiter einzulegen. Er bedarf der Schriftform.
- (2) Über den Widerspruch entscheiden die anwesenden Vertreter der Mitgliedsorganisationen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird dem Widerspruch stattgegeben, so wird der Beschluss, dem widersprochen wurde, unwirksam. Dem folgenden Bundeskongress ist der Beschlussantrag erneut vorzulegen. Der Bundeskongress entscheidet endgültig.

### **§ 24 Aufgaben**

- (1) Der Hauptausschuss hat die Aufgaben und Befugnisse des Bundeskongresses mit Ausnahme der folgenden Aufgaben, die dem Bundeskongress vorbehalten bleiben:
  1. Satzungsänderungen,
  2. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4 und der Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 und des Vertreters des Bundes in der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga,
  3. Wahlen, außer kommissarische Besetzung von vakanten Positionen (Nachwahlen),
  4. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
  5. Festsetzung von Beiträgen und Anrechnung des Beitrages der DSJ,
  6. Aufstellung der Haushaltspläne für die nachfolgenden Geschäftsjahre,
  7. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen,
  8. Aufhebung von Sanktionen und Ausschlussentscheidungen, die der Bundeskongress getroffen hat,
  9. Auflösung des Bundes.
- (2) Der Hauptausschuss darf Beschlüsse des jeweils letzten Bundeskongresses weder aufheben, noch in seinem Wesensgehalt ändern.
- (3) Die Tagesordnung für die im ersten Halbjahr von kongressfreien Jahren stattfindenden Tagungen des Hauptausschusses enthält folgende Punkte:
  1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen, Wahl des Protokollführers,
  2. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Hauptausschusssitzung
  3. Berichte des Präsidiums und der Funktionsträger gem. § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 und des Vertreters des Bundes in der gemeinsamen Kommission 1. Schachbundesliga,
  4. Kassen- und Revisionsbericht,
  5. Nachwahlen,
  6. Nachtragshaushalt für das laufende Geschäftsjahr,
  7. Anträge.
- (4) Die Tagung des Hauptausschusses im zweiten Halbjahr dient der Beratung über grundsätzliche Angelegenheiten des Bundes sowie der Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge.

## **6. Präsidium**

### **§ 25 Zusammensetzung**

- (1) Das Präsidium des Bundes wird gebildet aus:
  1. dem Präsidenten,
  2. dem Vizepräsidenten Sport,
  3. dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung,

4. dem Vizepräsidenten Finanzen.

(2) Der Geschäftsführer gehört dem Präsidium beratend an.

### **§ 26 Aufgaben**

(1) Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des Bundes,
2. Einsetzung und Abberufung des Geschäftsführers und des Bundestrainers,
3. Koordinierung der Arbeit des Präsidiums und Zuständigkeitszuweisung für die Mitglieder des Präsidiums, die Präsidialausschüsse, die Kommissionen und sonstige Ausschüsse,
4. vorläufige Aufnahme von Mitgliedsorganisationen,
5. kommissarische Berufung von Funktionsträgern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses bzw. des Bundeskongresses, falls eine Funktion in der Amtszeit vakant wird,
6. Beratung des Verhaltens des Bundes in anderen Organisationen (DOSB, FIDE, ECU) und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen,
7. Unterbreitung von Vorschlägen an den Bundeskongress zur Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
8. Entscheidung über Sanktionen und Ausschlüsse,
9. Anordnen des Ruhens von Mitgliedschaftsrechten,
10. Aufhebung von Sanktionen und Ausschlüssen, soweit nicht dem Bundeskongress vorbehalten.

(2) Es beschließt die Ordnungen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 – 17 und Nr. 21 und 22.

(3) Es bestätigt:

1. die Schiedsgerichtsordnung (§ 35),
2. die Ordnungen für das Bundesturniergericht (§ 40 Abs. 2 i. V. m. § 35),
3. die Verfahrensordnung des Anti-Cheating-Arbeitskreises (§61a Abs.9).

### **§ 27 Beauftragte und Ausschüsse**

Das Präsidium ist berechtigt, Beauftragte und Ausschüsse mit einem konkreten Auftrag einzusetzen. Bei der Einsetzung ist die Dauer zu bestimmen; sie endet spätestens mit der Amtszeit des Präsidiums und kann verlängert werden, wenn weiterhin Bedarf besteht.

### **§ 28 Wahl**

(1) Der Bundeskongress wählt die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4, die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 und den stellvertretenden Beauftragten für die Dopingbekämpfung. Ausgenommen ist der von der Jugendversammlung zu wählende Vorsitzende der DSJ.

(2) Der Bundeskongress bestimmt einen der Vizepräsidenten zum Stellvertreter des Präsidenten.

(3) Die Wahl des Präsidenten muss geheim erfolgen.

### **§ 29 Einberufung und Stimmrecht**

(1) Das Präsidium wird bei Bedarf vom Präsidenten einberufen.

(2) Das Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen. Das beratende Mitglied ist insofern mit antragsberechtigt.

(3) Mit Ausnahme des Geschäftsführers, der nicht stimmberechtigt ist, hat jedes Mitglied des Präsidiums in den Sitzungen eine Stimme.

(4) Der Präsident und diejenigen Vizepräsidenten, die einen Präsidialausschuss leiten, haben das Recht, Gäste zu den Sitzungen des Präsidiums hinzu zu laden.

(5) Die Vizepräsidenten, die einen Präsidialausschuss leiten, haben das Recht, bei Verhinderung und sofern wichtige Fragen Ihres Bereiches zur Beratung anstehen, einen Vertreter aus dem von ihnen geleiteten Präsidialausschuss mit Stimmrecht mit ihrer Vertretung zu beauftragen.

- (6) Der 1. Vorsitzende der DSJ ist mit beratender Stimme zu Beratungsgegenständen hinzu zu laden, wenn Interessen der Jugend berührt sind. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn Entscheidungen oder Maßnahmen Auswirkungen auf die finanzielle Situation der DSJ haben können. Der 1. Vorsitzende der DSJ kann sich durch einen stellvertretenden DSJ-Vorsitzenden vertreten lassen.

## **7. Präsident und Vizepräsidenten**

### **§ 30 Präsident**

- (1) Der Präsident, sein gemäß § 28 Abs. 2 gewählter Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen vertreten den Bund jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Wurde der Vizepräsident Finanzen zum Stellvertreter des Präsidenten berufen, bestimmt der Bundeskongress zusätzlich einen weiteren Vizepräsidenten zum gesetzlichen Vertreter. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung für den BGB-Vorstand.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten koordinieren die Ausführungen der Beschlüsse des Bundeskongresses, des Hauptausschusses, des Präsidiums und der Präsidialausschüsse.
- (3) Der Präsident ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des Bundes Stellung zu nehmen.
- (4) Der Präsident ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen der Organe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 – 3, Funktionsträger, Kommissionen oder Ausschüsse, die er für rechtswidrig, satzungswidrig oder mit höherrangigen Beschlüssen nicht für vereinbar hält, binnen zwei Wochen, nachdem er von ihnen Kenntnis erhalten hat, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Der Präsident soll im Benehmen mit dem Bundesrechtsberater handeln. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Beanstandet der Präsident Entscheidungen oder Maßnahmen eines Gremiums, dem er selbst angehört, ist er verpflichtet, unverzüglich im Umlaufverfahren die Mitglieder dieses Gremiums zu informieren und deren Entscheidung über die Erhebung eines Widerspruchs einzuholen. Wird der Beanstandung widersprochen, so kann der Präsident binnen zwei Wochen nach Erhebung des Widerspruchs das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich von Amts wegen über die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung. Ruft der Präsident das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.
- (5) Der Präsident führt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer, den Sportdirektor und die Bundestrainer und entscheidet in Angelegenheiten der Geschäftsstelle.
- (6) Der Präsident wird allein tätig:
1. in Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden können,
  2. in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Präsidiums oder von Kommissionen oder Ausschüssen fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Präsidiums oder Vorsitzenden der Kommission oder des Ausschusses trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Präsident kann jederzeit die Aufgaben des Beauftragten für die Dopingbekämpfung an sich ziehen.

## **8. Schiedsgericht**

### **§ 31 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Dem Schiedsgericht gehören an:
1. der Vorsitzende,
  2. der stellvertretende Vorsitzende,
  3. zwei Beisitzer,
  4. zwei stellvertretende Beisitzer,
  5. ein Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (sachverständiger Beisitzer),
  6. ein stellvertretender Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (stellvertretender sachverständiger Beisitzer).

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; in Dopingangelegenheiten mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einem sachverständigen Beisitzer.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden alle 4 Jahre vom Bundeskongress gewählt und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Bundesturniergericht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (5) Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach.  
Bei Verhinderung eines Beisitzers wird dieser – vorbehaltlich der in S. 4 bis 6 für Dopingangelegenheiten getroffenen Regelung – vom dienstälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 4) vertreten; in die Berechnung des Dienstalters fließen – im Falle einer oder mehrerer Unterbrechungen – alle Dienstperioden eines Richters im Schiedsgericht ein. Bei gleichem Dienstalter gebührt der Vorrang dem lebensälteren der beiden stellvertretenden Beisitzer.

Entscheidet das Schiedsgericht in Dopingangelegenheiten (Abs. 2, 2. Halbsatz), ist das Gericht – neben dem sachverständigen Beisitzer gem. Abs. 1 Nr. 5 – mit dem dienstälteren der beiden Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3) besetzt. Ist dieser verhindert, vertritt ihn der zweite Beisitzer (Abs. 1 Nr. 3); im Falle auch dessen Verhinderung gilt die zu S. 2 und 3 getroffene Regelung entsprechend.

Scheidet der sachverständige Beisitzer (Abs. 1 Nr. 5) aus, rückt dessen Stellvertreter (Abs. 1 Nr. 6) nach.

### **§ 32 Zuständigkeit**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet:
  1. bei Verstößen gegen die Satzung des Bundes,
  2. in Streitfällen, die über den Rahmen einer Mitgliedsorganisation hinausgehen, insbesondere, wenn Mitglieder eines Organs des Bundes oder Angehörige verschiedener Mitgliedsorganisationen beteiligt sind,
  3. bei Verdacht von Dopingverstößen und bei Dopingverstößen im Sinne der Definition des NADA-Codes,
  4. in den ihm sonst durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Fällen.
- (2) Für die Entscheidung von Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, ist das Schiedsgericht nicht zuständig.
- (3) Hält das Schiedsgericht das Bundesturniergericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses ab. Die Abgabe ist bindend.

### **§ 33 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte**

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des Bundes, die Mitgliedsorganisationen, deren selbständige, mit Satzung und Organen ausgestatteten Untergliederungen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.
- (2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen nachteilig betroffen zu sein.
- (3) Bei Verdacht von Dopingverstößen ist der Beauftragte für die Dopingbekämpfung verpflichtet, den Vorgang an das Schiedsgericht zur weiteren Sachaufklärung und Herbeiführung einer Entscheidung über die Verhängung der nach dieser Satzung für Dopingverstöße vorgesehenen Sanktionen abzugeben. Dieses Recht steht jederzeit auch dem Präsidenten zu.

### **§ 34 Ordentlicher Rechtsweg**

- (1) In Dopingangelegenheiten ist gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts des Bundes die Berufung zum Deutschen Sportschiedsgericht gegeben. Gegen dessen Entscheidung kann der Internationale Sportgerichtshof (CAS) in Lausanne angerufen werden.
- (2) Der ordentliche Rechtsweg vor den deutschen Gerichten ist ausgeschlossen.

### **§ 35 Verfahren**

- (1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten seines Verfahrens nach billigem Ermessen, wobei die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet werden können. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.
- (3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

#### **§ 36 Amtshilfe**

Dem Schiedsgericht ist Amtshilfe zu leisten. Es ist bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Seine Beschlüsse sind auszuführen.

### **9. Bundesturniergericht**

#### **§ 37 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Das Bundesturniergericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die alle vier Jahre vom Bundeskongress gewählt werden und nicht dem Präsidium oder dem Schiedsgericht angehören oder eine Turnierleitungsfunktion auf Ebene des Bundes ausüben dürfen. Zugleich sind ein stellvertretender Vorsitzender und zwei stellvertretende Beisitzer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. Fällt ein Beisitzer aus, rückt ein stellvertretender Beisitzer nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen nach.

#### **§ 38 Zuständigkeit und Verfahren**

- (1) Das Bundesturniergericht entscheidet in Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, sowie in den ihm durch das Satzungs- und Ordnungsrecht des Bundes und der DSJ zugewiesenen Fällen endgültig. Hält das Bundesturniergericht das Schiedsgericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses ab. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zuständigkeit endgültig.
- (2) Die §§ 33, 35 und 36 gelten für das Bundesturniergericht entsprechend.

### **10. Der Arbeitskreis der Landesverbände**

#### **§ 39 Zweck und Zusammensetzung**

- (1) Der Arbeitskreis der Landesverbände ist ein Beratungsgremium im Bund.
- (2) Zweck des Arbeitskreises der Landesverbände ist ein offener Meinungsaustausch unter den Mitgliedsorganisationen zur Vorbereitung von Entscheidungen in Bundes-Gremien. Die Kosten des Arbeitskreises der Landesverbände tragen die Mitgliedsorganisationen selbst.
- (3) Der Arbeitskreis der Landesverbände hat ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen.
- (4) Der Arbeitskreis der Landesverbände besteht aus den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen. Diese können sich vertreten lassen.
- (5) Der Arbeitskreis der Landesverbände gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **11. Präsidialausschüsse**

#### **§ 40 Präsidialausschüsse**

- (1) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten Sport, Verbandsentwicklung und Finanzen werden die Funktionsträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 – 18 und Beauftragte zugeordnet. Die Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan für das Präsidium.
- (2) Die Funktionsträger verwalten die Aufgaben ihres Referates gemäß den Bestimmungen dieser Satzung (§ 9 Abs. 1) eigenverantwortlich und selbständig im Rahmen der Haushaltsansätze. Sie sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen mit dem nach Abs. 1 zuständigen Präsidiumsmitglied zu erörtern und dieses regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren.



- (3) Das nach Abs. 1 zuständige Präsidiumsmitglied hat gegenüber den ihm zugeordneten Funktionsträgern und Beauftragten ein Vetorecht, wenn dringende Verbandsinteressen ein Abweichen vom Haushaltsansatz oder von geplanten Maßnahmen eines Referates erfordern.
- (4) Kann bei der Ausübung des Vetorechts ein Einvernehmen mit dem betroffenen Funktionsträger oder Beauftragten nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

## **12. Kommissionen und Ausschüsse**

### **§ 41 Arbeit der Ständigen Kommissionen**

- (1) Soweit im Folgenden nichts Besonderes bestimmt ist, gelten für die Arbeit der Kommissionen und Ausschüsse die nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Tagungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat das Recht, Gäste hinzu zu laden.
- (3) Für die Erledigung der laufenden Arbeit und für die Leitung der Tagungen ist der Vorsitzende zuständig.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Kommission gewählt.
- (5) Die Präsidenten der Landesverbände erhalten unaufgefordert von den Arbeitstagungen der Kommissionen eine Kopie der Einladung, der Tagungsunterlagen und der Protokolle.
- (6) Die Kosten der ständigen Kommissionen trägt der Bund.
- (7) Zum Zweck des Informationsaustauschs und der Koordinierung können die vom Bundeskongress gewählten Referenten sowie der Bundesturnierdirektor mit den Vertretern der Mitgliedsverbände Arbeitstagungen durchführen. In diesen Fällen tragen die entsendenden Verbände die Kosten ihrer Vertreter.

### **§ 42 Kommission Leistungssport**

- (1) Die Kommission Leistungssport besteht aus:
  1. dem Referenten für Leistungssport als Vorsitzendem,
  2. dem Sportdirektor als stellvertretendem Vorsitzenden,
  3. dem Bundestrainer,
  4. dem Bundesnachwuchstrainer,
  5. der Aktivensprecherin,
  6. dem Aktivensprecher,
  7. einem Vertreter der DSJ
  8. zwei weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die Kommission Leistungssport ist zuständig für die Spitzensport- und Nachwuchsförderung. Dazu zählen insbesondere:
  1. Erstellung und Fortschreibung der Konzeption zur Leistungssportförderung,
  2. Kontrolle der Konzeption zur Leistungssportförderung,
  3. die Kaderaufstellung,
  4. Koordinierung der Länderkonzeptionen zur Leistungssportförderung,
  5. Unterstützung des Beauftragten für die Dopingbekämpfung.
- (3) Für die Mitarbeit in der Kommission wählen die Kaderspieler eine Aktivensprecherin und einen Aktivensprecher und je einen Vertreter in Briefwahl. Das Präsidium erlässt eine Wahlordnung; Wahlleiter ist der Präsident.

### **§ 43 Bundesspielkommission**

- (1) Die Bundesspielkommission besteht aus:
  1. dem Bundesturnierdirektor als Vorsitzendem,
  2. je einem Vertreter der Landesverbände,
  3. den Turnierleitern (1. Bundesliga, Staffelleiter 2. Bundesliga, Pokal),
  4. einem Vertreter des Schachbundesliga e. V.,
  5. einem Vertreter der DSJ.

- (2) Die Bundesspielkommission ist für den Spielbetrieb gem. Punkt A-1.1 der Turnierordnung des DSB, die Beratung spieltechnischer Fragen und die Gestaltung des Terminplans zuständig.
- (3) Die Bundesspielkommission tagt jährlich jeweils vor dem ordentlichen Bundeskongress bzw. in den kongressfreien Jahren vor dem im ersten Halbjahr stattfindenden Hauptausschuss.
- (4) Die Bundesspielkommission hat die Befugnis, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit ihrer Mitglieder, Änderungen der den allgemeinen Spielbetrieb regelnden Ordnungen vorzunehmen. Die Regelung über die Zuständigkeit der Gemeinsamen Kommission der 1. Schachbundesliga bleibt unberührt (§ 50). Die Entscheidung über Grundsatzfragen, insbesondere die Einführung oder Streichung einzelner Meisterschaften und Veranstaltungen, sowie über Regelungen, die in gleicher Weise den Frauen- und den Seniorenspielbetrieb betreffen, bleibt dem Bundeskongress vorbehalten. Die Bundesspielkommission hat alle von ihr vorgenommenen Änderungen der Ordnungen dem Bundeskongress zur Bestätigung vorzulegen. Versagt der Bundeskongress die Bestätigung, tritt mit sofortiger Wirkung wieder die zuvor gültige Regelung in Kraft, sofern der Bundeskongress nichts anderes bestimmt. Der Bundesturnierdirektor kann Beschlüsse nach Satz 1 auch im Umlaufverfahren herbeiführen; ein Widerspruch nach § 10 Abs. 4 der Satzung ist ausgeschlossen. Der Antrag ist in diesem Fall angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der Mitglieder der Bundesspielkommission aktiv zustimmen.

#### **§ 44 Kommission für Frauenschach**

- (1) Die Kommission für Frauenschach besteht aus:
  1. dem Referenten für Frauenschach als Vorsitzendem,
  2. je einem Vertreter der Landesverbände,
  3. den Turnierleitern (1. Bundesliga, Staffelleiter 2. Bundesliga, Pokal)
  4. dem Referenten für Mädchenschach der DSJ.
- (2) Die Kommission für Frauenschach ist zuständig für den Spielbetrieb der Frauen und für die allgemeine Förderung des Frauenschachs. Dazu zählen insbesondere:
  1. Beratung spieltechnischer und frauenspezifischer Fragen,
  2. Erarbeitung und Fortschreibung eines Förderplans für das Frauenschach,
  3. Erstellung der Terminliste für das jeweils kommende Spieljahr,
  4. Organisation der Bundesliga (Frauen),
  5. Erarbeitung der Vorschläge für die Freiplatzvergabe bei den Deutschen Einzelmeisterschaften der Frauen.
- (3) Die Kommission für Frauenschach tagt alle zwei Jahre jeweils vor dem ordentlichen Bundeskongress. Zwischen den Sitzungen der Kommission für Frauenschach übernimmt deren Aufgaben ein Spielausschuss, dem der Referent für Frauenschach als Vorsitzender und bis zu fünf weitere Mitglieder, die von der Kommission für Frauenschach gewählt werden, angehören. Die Befugnisse nach Abs. 4 sowie zur Abgabe von Stellungnahme nach § 18 Abs. 3 der Satzung bleiben der Kommission für Frauenschach vorbehalten.
- (4) Die Kommission für Frauenschach hat die Befugnis, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen Änderungen der den Spielbetrieb der Frauen regelnden Ordnungen vorzunehmen. Die Entscheidung über Grundsatzfragen, insbesondere die Einführung oder Streichung einzelner Meisterschaften und Veranstaltungen, sowie über Regelungen, die in gleicher Weise den allgemeinen Spielbetrieb und den Seniorenspielbetrieb betreffen, bleibt dem Bundeskongress vorbehalten. Die Kommission für Frauenschach hat alle von ihr vorgenommenen Änderungen der Ordnungen dem Bundeskongress zur Bestätigung vorzulegen. Versagt der Bundeskongress die Bestätigung, tritt mit sofortiger Wirkung wieder die zuvor gültige Regelung in Kraft, sofern der Bundeskongress nichts anderes bestimmt. Der Referent für Frauenschach kann Beschlüsse nach Satz 1 auch im Umlaufverfahren herbeiführen; ein Widerspruch nach § 10 Abs. 4 der Satzung ist ausgeschlossen. Der Antrag ist in diesem Fall angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der Mitglieder der Kommission für Frauenschach aktiv zustimmen.

#### **§ 45 Schiedsrichterkommission**

- (1) Die Schiedsrichterkommission besteht:
  - aus dem Schiedsrichter-Obmann als Vorsitzendem,
  - dem Bundesturnierdirektor
  - dem vom Bundeskongress zu wählenden Anti-Cheating-Officer und

- drei weiteren Mitgliedern, die vom Bundeskongress gewählt werden
- (2) Alle Mitglieder der Schiedsrichterkommission müssen nationale oder internationale Schiedsrichter sein. Der Anti-Cheating-Officer muss außerdem die Befähigung zum Richteramt besitzen.
  - (3) Die Schiedsrichterkommission ist auf Bundesebene zuständig für:
    1. die Überwachung der einheitlichen Regelauslegung,
    2. die Bekanntgabe und Kommentierung von Regeländerungen an die Schiedsrichter,
    3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Schiedsrichteraus- und -fortbildung,
    4. Durchführung von Schiedsrichteraus- und -fortbildungsmaßnahmen,
    5. die Mitwirkung bei Schiedsrichterlehrgängen und der Abnahme von Abschlussprüfungen,
    6. den Einsatz und die Beobachtung der aktiven Schiedsrichter,
    7. Vorschläge für die Ernennung zum Internationalen Schiedsrichter und zum FIDE-Schiedsrichter durch den Weltschachbund (FIDE),
    8. die Bestellung von zwei Beisitzern für einen Anti-Cheating-Arbeitskreis (§61a Abs.1). Die Beisitzer müssen nicht Mitglied der Schiedsrichterkommission sein. Mindestens einer der Beisitzer soll internationaler Schiedsrichter sein, sofern dies nicht schon der Anti-Cheating-Officer ist.

#### **§ 46 Kommission für Seniorenschach**

- (1) Die Kommission Seniorenschach besteht aus:
  1. dem Referenten für Seniorenschach als Vorsitzenden,
  2. je einem Vertreter der Landesverbände.
- (2) Die Kommission Seniorenschach ist zuständig für die allgemeine Förderung des Seniorenschachs. Sie soll hierzu Vorschläge entwickeln, Maßnahmen und Veranstaltungen koordinieren und seniorengerechte Spielbedingungen entwerfen. Die Kommission für Seniorenschach regelt den Seniorenspielbetrieb und alle internen Verfahrensfragen in eigener Verantwortung.
- (3) Die Kommission für Seniorenschach tagt als ständige Kommission alle zwei Jahre vor dem ordentlichen Bundeskongress. Zwischen den Sitzungen der Kommission für Seniorenschach übernimmt deren Aufgaben ein Arbeitsausschuss, dem der Referent für Seniorenschach als Vorsitzender und bis zu fünf weitere Mitglieder, die von der Seniorenkommission gewählt werden, angehören. Die Befugnisse nach Abs. 4 sowie zur Abgabe von Stellungnahmen nach § 18 Abs. 3 der Satzung bleiben der Kommission für Seniorenschach vorbehalten.
- (4) Die Kommission für Seniorenschach hat die Befugnis, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen Änderungen der den Spielbetrieb der Senioren regelnden Ordnungen vorzunehmen. Die Entscheidung über Grundsatzfragen, insbesondere die Einführung und Streichung einzelner Meisterschaften und Veranstaltungen sowie über Regelungen, die in gleicher Weise den Spielbetrieb oder den Frauenspielbetrieb betreffen, bleibt dem Bundeskongress vorbehalten. Die Kommission für Seniorenschach hat alle von ihr vorgenommenen Änderungen und Ordnungen dem Bundeskongress zur Bestätigung vorzulegen. Versagt der Bundeskongress die Bestätigung, tritt mit sofortiger Wirkung wieder die zuvor gültige Regelung in Kraft, sofern der Bundeskongress nichts anderes bestimmt. Der Referent für Seniorenschach kann Beschlüsse nach Satz 1 auch im Umlaufverfahren herbeiführen, ein Widerspruch nach § 10 Abs. 4 der Satzung ist ausgeschlossen. Der Antrag ist in diesem Fall angenommen, wenn vier Fünftel der Mitglieder der Kommission für Seniorenschach aktiv zustimmen.

#### **§ 47 Kommission für Breiten- und Freizeitsport**

- (1) Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport besteht aus:
  1. dem Referenten für Breiten- und Freizeitsport als Vorsitzenden,
  2. zwei weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsorganisationen,
  3. dem Referenten für allgemeine Jugendarbeit der DSJ,
  4. dem Referenten für Frauenschach oder einem von der Kommission für Frauenschach gewählten Vertreter,
  5. dem Referenten für Seniorenschach oder einem von der Kommission für Seniorenschach gewählten Vertreter,
  6. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport ist zuständig für die Beratung von Breiten- und Freizeitsportfragen sowie für die Koordination der breiten- und freizeitsportlichen Aktivitäten, insbesondere deren Mitgliederwerbung durch den Bund und die Landesverbände.

**§ 48 Kommission für Ausbildung**

- (1) Die Kommission für Ausbildung besteht aus dem Referenten für Ausbildung als Vorsitzendem und bis zu fünf Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Präsidium für die Dauer von zwei Amtsjahren unter Zuweisung eines konkreten Aufgabengebiets berufen. Eines der Mitglieder wird von der DSJ im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden vorgeschlagen.
- (2) Die Kommission für Ausbildung ist zuständig für:
  1. die Beratung von Ausbildungsfragen,
  2. die Erarbeitung von Ausbildungsrichtlinien,
  3. Unterstützung des Referenten für Ausbildung bei der Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen,
  4. die Koordination der Ausbildungsaktivitäten des Bundes und der Landesverbände.

**§ 49 Kommission für Wertungen**

- (1) Die Kommission für Wertungen besteht aus:
  1. dem Referenten für Wertungen als Vorsitzendem,
  2. dem Referenten der zentralen DWZ-Datenbank,
  3. dem Referenten für Systemkontrolle und Auslandskontakte,
  4. dem FIDE-Rating-Officer,
  5. dem Wertungsreferenten der DSJ,
  6. drei weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsorganisationen.

Die Kommissionsmitglieder nach den Nrn. 2, 3 und 4 werden vom Präsidium berufen.

- (2) Die Kommission für Wertungen ist zuständig für die Entwicklung und laufende Verbesserung eines einheitlichen deutschen Wertungszahlensystems, insbesondere für:
  1. ein Verfahren zur ordnungsgemäßen Erfassung der Wertungszahlen,
  2. eine Regelung zur zentralen Bereitstellung der aktuellen Wertungszahlen,
  3. ein Überprüfungsverfahren bei Beanstandungen wegen unrichtiger Wertungszahl,
  4. die Entwicklung von Umrechnungsformeln für ausländische nationale Wertungszahlen sowie für erforderlich werdende Anpassungen an die ELO-Zahlen der FIDE.
- (3) Die Kommission für Wertungen hat die Wertungsordnung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln weiterzuentwickeln. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

**§ 50 Gemeinsame Kommission 1. Schach-Bundesliga**

- (1) Die gemeinsame Kommission besteht aus drei Vertretern des Bundes und drei Vertretern des Schachbundesliga e. V.
- (2) Die Vertreter des Bundes in der gemeinsamen Kommission sind
  - der Bundesturnierdirektor,
  - ein weiteres von der Bundesspielkommission für die Amtsdauer von zwei Jahren zu wählendes Mitglied aus dem Kreis der Turnierleiter der 2. Schach-Bundesliga (Punkt A-6.1.1 der Turnierordnung),
  - ein weiteres, vom Präsidium zu bestimmendes Mitglied.
- (3) Die gemeinsame Kommission erörtert die schachsportliche Entwicklung der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften und erstellt den Rahmenterminplan für das jeweils kommende Spieljahr. Sie ist befugt, Änderungen der Turnierordnung zu beschließen, die den Spielbetrieb sowohl der 1. wie den der 2. Schach-Bundesliga gleichermaßen oder die Einführung weiterer Spielklassen oberhalb der 2. Schach-Bundesliga oder eine grundsätzliche Änderung des Austragungsmodus der 1. Schach-Bundesliga betreffen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesspielkommission.
- (4) Die Kosten der Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission trägt der Bund.
- (5) Die Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission erstatten dem Präsidium jährlich Bericht. § 43 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 50a Gemeinsame Kommission DSJ und Bund**

Die Gemeinsame Kommission besteht aus drei Vertretern des Bundes und drei Vertretern der DSJ.

- (2) Die Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission sind
  1. zwei vom Präsidium zu bestimmende Mitglieder sowie
  2. ein Mitglied aus den Mitgliedsorganisationen.
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Kann kein Mitglied die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wählen die Vertreter des Bundes und die Vertreter der DSJ je eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden; die beiden Vorsitzenden leiten die Kommission abwechselnd für je sechs Monate, wobei die Amtszeit des von den Vertretern der DSJ gewählten Vorsitzenden am 1. Januar eines Jahres beginnt.
- (4) Die Gemeinsame Kommission ist zuständig für
  1. die einheitliche Verbandsentwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Rolle junger Menschen im Bund, insbesondere mit Blick auf ihren Übergang in das Erwachsenenalter;
  2. die Ermittlung des Finanzbedarfs der DSJ;
  3. die Initiierung gemeinsamer Projekte, sofern nicht Zuständigkeit anderer Kommissionen, in denen die DSJ ständig vertreten ist;
  4. die Koordination in schachsportlichen Fragen, insbesondere zu den Themen
    - a) Integration und Inklusion,
    - b) Prävention von sexuellen Übergriffen und
    - c) Fairplay;
  5. die Koordination in Anti-Doping-Angelegenheiten; die Zuständigkeit des Anti-Doping-Beauftragten bleibt unberührt;
  6. die Koordination in Angelegenheiten der internationalen Zusammenarbeit sowie
  7. sonstige Zweifels- und Streitfragen im Verhältnis DSB und DSJ; die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bleibt unberührt. Die Gemeinsame Kommission kann gegenüber den Organen, Kommissionen und Ausschüssen des Bundes Empfehlungen abgeben oder von ihnen Stellungnahme verlangen.
- (5) Die Gemeinsame Kommission soll jährlich tagen. Die Gemeinsame Kommission ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn die Vertreter von Bund oder DSJ dies einstimmig verlangen.
- (6) Die Kosten der Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission trägt der Bund.“

### **§ 51 Der Beauftragte für die Dopingbekämpfung**

- (1) Der Beauftragte für die Dopingbekämpfung des Bundes wird bei Verdacht von Dopingverstößen von Amts wegen tätig.
- (2) Er ermittelt und dokumentiert den Sachverhalt und leitet den Vorgang unverzüglich an das Schiedsgericht des Bundes weiter.
- (3) Die weiteren Aufgaben des Beauftragten für die Dopingbekämpfung gemäß aktueller Fassung des NADA-Codes sind:
  1. Erstellung, Fortschreibung und Kontrolle einer Anti-Doping-Präventionskonzeption,
  2. Überprüfung der Regelungen des Bundes auf Übereinstimmung mit den Regeln der World Anti Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), sowie der FIDE,
  3. aktuelle Informationen der zuständigen Organe des DSB, sowie der zuständigen Referenten, sowie Veröffentlichung im Internet,
  4. Beauftragung der NADA mit der Durchführung von Dopingkontrollen im Rahmen der mit der NADA getroffenen Vereinbarung,
  5. Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung und deren Weiterleitung an die NADA,

6. Überprüfung und Mitwirkung an der Aktualisierung des Testpools,
  7. Informationen der NADA über Stand und Ergebnis von Verfahren aus Anlass der Feststellung von Dopingverstößen (Ergebnismanagement gem. NADA-Code),
  8. Entgegennahme von Mitteilungen der NADA bei Feststellung eines Dopingverstoßes,
  9. Gewährung rechtlichen Gehörs für die Spielerin/den Spieler bei Feststellung eines Dopingverstoßes,
  10. vorläufige Suspendierung einer Spielerin/eines Spielers von einem Wettkampf bei Feststellung eines Dopingverstoßes (Punkt 3 dieser Ordnung), und deren Aufhebung, sofern das Verfahren nicht gem. NADA-Code fortzuführen ist,
  11. Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Durchführung der Analyse der B-Probe (gem. NADACode),
  12. Zusammenarbeit mit den Beauftragten für die Dopingbekämpfung der Mitgliedsorganisationen.
- (2) Der Beauftragte für die Dopingbekämpfung ist verpflichtet, über die ihm zur Kenntnis gelangten Gründe für eine medizinische Ausnahmegenehmigung Stillschweigen zu bewahren.

#### **§ 51a Datenschutz**

- (1) Der Bund ist dem Datenschutz verpflichtet.
- (2) Das Präsidium bestellt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser ist nicht an Weisungen gebunden und darf dem Hauptausschuss angehören.

### **13. Finanzen**

#### **§ 52 Beiträge**

- (1) Die Landesverbände haben an den Bund Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder in den Schachvereinen und Schachabteilungen des Landesverbandes. Der Beitrag und die Umlage werden vom Bundeskongress spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres festgesetzt, wobei die Umlage höchstens 50 % des Beitrages betragen darf. Es gibt Beitragsgruppen für Erwachsene, Jugendliche und Schüler. Als Erwachsener gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat; als Jugendlicher gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; als Schüler gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 10. Lebensjahr vollendet und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Zugleich mit der Festsetzung der Beiträge nach Absatz 1 Satz 1 bestimmt der Bundeskongress, ob und in welcher Höhe der Beitrag, den die DSJ erhebt, auf den Beitrag der Landesverbände angerechnet wird. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, dass
  1. die DSJ die gleichen Beitragsgruppen (Absatz 1 Satz 4 und 5) zugrunde legt und
  2. die Beiträge auf die gleichen Einzelmitglieder entfallen.

Die Anrechnung für Einzelmitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist ausgeschlossen. Die Anrechnung findet auch dann statt, wenn die in einer Vereinigung verfasste Jugend (Landesschachjugend) eines Landesverbands an dessen Stelle Mitglied in der DSJ geworden ist.

- (3) Den Beitrag für die sonstigen Schachorganisationen setzt das Präsidium nach einheitlichen Grundsätzen fest. Dabei können insbesondere Finanzkraft, Mitgliederzahl und Intensität der Inanspruchnahme von Leistungen des Bundes berücksichtigt werden. Der Schachbundesliga e. V. ist von der Beitragszahlung befreit. Die sonstigen Schachorganisationen können stattdessen erklären, Mitgliedsbeiträge nach den gemäß Abs. 1 festgelegten Sätzen entrichten zu wollen. Sie haben in diesem Fall den Status eines Landesverbands. Die Erklärung nach Satz 4 gilt für das gesamte Geschäftsjahr und kann nur mit Wirkung für das jeweilige Folgejahr widerrufen werden.
- (4) Die Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder und die DSJ sind beitragsfrei.

#### **§ 53 Beitragszahlung**

- (1) Der Jahresbeitrag ist in drei gleichen Raten zum 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres abzuführen. Erfolgt die Zahlung der Raten nicht zu den genannten Terminen, wird nach einer Frist von zehn Tagen ein Säumniszuschlag erhoben. Der Säumniszuschlag beträgt ein v.H. des rückständigen, auf 50 € nach unten

abgerundeten Beitrags. In Fällen besonderer Härte kann durch Beschluss des Präsidiums auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden.

- (2) Gerät eine Mitgliedsorganisation mit mehr als zwei Beitragsraten in Rückstand, so ruhen mit fruchtlosem Ablauf einer vom Schatzmeister zu setzenden Nachfrist die Mitgliedschaftsrechte.

#### **§ 54 Kassenprüfung**

- (1) Der Bundeskongress wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören. Die Rechnungsprüfer dürfen höchstens einmal wiedergewählt werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Bundeskongress und dem im ersten Halbjahr in kongressfreien Jahren stattfindenden Hauptausschuss die Kassen- und Buchführung des Bundes auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, auf Ordnungsmäßigkeit sowie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu prüfen und dem Bundeskongress bzw. dem Hauptausschuss darüber Bericht zu erstatten. Prüfungsgegenstand ist dabei nicht nur die Rechnungslegung, sondern die gesamte Betätigung des Deutschen Schachbundes, soweit sie sich finanziell auswirken kann oder ausgewirkt hat.

### **14. Sanktionen und Ausschluss**

#### **§ 55 Sanktionen**

- (1) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 2 können durch den Bund Sanktionen verhängt werden, wenn sie
  1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
  2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
  3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen,
  4. sich eines Verstoßes gegen die Grundsätze des § 2 Abs. 2 oder des § 2 Abs. 4 schuldig machen.
- (2) Die Sanktionen sind:
  1. förmliche Missbilligung,
  2. Verwarnung,
  3. Geldbußen bis zu 1.000,00 €
  4. Funktionssperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang,
  5. Spielsperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang.
- (3) Sanktionen gem. Abs. 2 können auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes sind oder aus anderen Gründen der Sanktionsgewalt des Bundes unterworfen sind. §§ 56 bis 60 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der Bund beachtet in seinem Spielbetrieb Spielsperren, die gegen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 von der FIDE, der ECU oder der Schiedsgerichtsbarkeit des Schachbundesliga e.V. ausgesprochen worden sind. Er leistet diesen Organisationen auf deren Anforderung hin Amtshilfe. Die Mitglieder des Bundes sind gehalten, in ihrem Spielbetrieb entsprechend zu verfahren.
- (5) Wird gegen einen Spieler eine Sperre nach Abs. 2 Nr. 5 wegen der Verwendung verbotener technischer Hilfsmittel verhängt, sind die Mitglieder des Bundes gehalten, die Sperre in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzusetzen.
- (6) Gerät ein Spieler in den Verdacht, in einem Wettbewerb des Landesverbands oder dessen Gliederungen verbotene technische Hilfsmittel verwendet zu haben, informiert der Landesverband zum Zweck der Einleitung eines Sanktionsverfahrens unter Vorlage aller dazu vorhandener Unterlagen unverzüglich in Textform den Präsidenten des DSB. Der Landesverband leistet den für das Sanktionsverfahren zuständigen Organen des DSB auf Anforderung Amtshilfe.
- (7) Lässt ein Turnierveranstalter einen gesperrten oder ausgeschlossenen Spieler an einem Turnier im räumlichen Geltungsbereich der Satzung in Kenntnis der Sperre oder des Ausschlusses teilnehmen, wird dieses Turnier nicht für Zwecke der Spielstärkeberechnung oder des Erwerbs von Titelnormen ausgewertet. Das Gleiche gilt, wenn der Turnierveranstalter während des Turniers von der Sperre oder dem Ausschluss des Spielers Kenntnis erlangt und den Spieler nicht unverzüglich aus dem Turnier ausschließt.

### **§ 56 Ausschluss**

- (1) Ist ein Verstoß gemäß § 55 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Bund erkannt werden.
- (2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.
- (3) Der Ausschluss einer Organisation oder einer natürlichen Person wird, sofern ein Eintrag in der Mitglieder- und Spielerliste besteht, durch Streichung aus dieser Liste vollzogen. Die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer ausgeschlossenen Person kann nur nach einer Entscheidung gemäß § 60 erfolgen.

### **§ 57 Rechtliches Gehör und Verfahren**

- (1) Vor der Verhängung von Sanktionen im Sinne von § 55 und Ausschlüssen ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.
- (2) Die Entscheidung über Sanktionen im Sinne von § 55 und Ausschlüsse trifft das Präsidium durch Beschluss, der dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist.
- (3) Gegen die Verhängung einer Sanktion im Sinne von § 55 und gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Präsidenten einlegen.
- (4) Über Einsprüche von Organisationen entscheidet der Bundeskongress, über Einsprüche von natürlichen Personen das Schiedsgericht.

### **§ 58 Vorläufige Entscheidung im Ausschlussverfahren**

- (1) Das Präsidium kann bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes oder nach der Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen. § 57 Abs. 2 zweiter Halbsatz, und Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Über den Einspruch gegen diese Anordnung entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird gegenstandslos, wenn nicht drei Monate nach ihrem Erlass eine Entscheidung über den Ausschluss getroffen ist.

### **§ 59 Wirkung von Einsprüchen**

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung anordnen.

### **§ 60 Aufhebung und Begnadigung**

- (1) Das Präsidium kann Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben. Hat an einer Entscheidung der Bundeskongress mitgewirkt, ist die Aufhebung bis zur Zustimmung des Bundeskongresses nur vorläufig wirksam.
- (2) Der Präsident übt das Begnadigungsrecht aus.

### **§ 60a Dopingverstöße**

- (1) Gegen Mitglieder nach § 4 sowie gegen Personen, die nicht Mitglied des Bundes oder einer Mitgliedsorganisation des Bundes oder aus anderen Gründen den Dopingregelungen des Bundes unterworfen sind, können durch den Bund Sanktionen gem. §§ 55 Abs. 2, 56 in Verbindung mit der jeweiligen Fassung des NADA-Codes verhängt werden, wenn sie sich eines Dopingverstoßes schuldig machen. Zuständig für die Verhängung von Sanktionen ist gem. § 33 Abs. 3 ausschließlich das Schiedsgericht.
- (2) Den vorübergehenden Ausschluss von einem Wettkampf (vorläufiger Suspendierung) kann der Beauftragte für die Dopingbekämpfung oder das Schiedsgericht anordnen.
- (3) Die DSJ kann durch generelle Vereinbarung mit dem Bund diesem die Befugnis übertragen, bei dem Verdacht auf Dopingverstöße im Zuständigkeitsbereich der DSJ Ermittlungen einzuleiten und die Sanktionsgewalt auszuüben.



## **§ 61 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb**

- (1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bundes können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:
  1. für den Schiedsrichter:
    - a) Ermahnung,
    - b) Verwarnung,
    - c) Verweis,
    - d) Zeitstrafen,
    - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
    - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
    - g) Ausschluss von der laufenden Runde,
    - h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,
    - i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
    - j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen,
  2. für den Turnierleiter über Nr. 1 hinaus:
    - a) Punktabzug,
    - b) Geldbußen bis zu 100 €
  3. für den Bundesturnierdirektor, den Referenten für Frauenschach und den Referenten für Seniorenschach über Nr. 1 und 2 hinaus:
    - a) Geldbußen bis zu 1.000 €
    - b) Spielsperren für die Dauer bis zu drei Jahren,
    - c) Zwangsabstieg.

Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

Die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Nr. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

- (2) Das Präsidium kann ein laufendes Sanktionsverfahren an sich ziehen, um eine Maßnahme nach § 55 Abs. 2 Nr. 4 oder 5 oder nach § 56 zu verhängen.
- (3) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach Abs. 1 ist das Bundesturniergericht zuständig.

## **§ 61a Ordnungsmaßnahmen bei Ergebnismanipulation**

- (1) Zur Bekämpfung der Ergebnismanipulation (§2 Abs. 2 Satz 2) wird ein „Anti-Cheating-Arbeitskreis“ eingerichtet. Dieser besteht aus dem Anti-Cheating-Officer als Vorsitzendem, und drei von der Schiedsrichterkommission bestellten Beisitzern, von denen einer spezielle Kenntnisse im Online-Schach haben muss und an Verfahren wegen Verdachts von Cheating bei Online-Turnieren mitwirkt. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich dem Anti-Cheating-Arbeitskreis angehören.
- (2) Der Anti-Cheating-Arbeitskreis ist zuständig in Fällen, in denen
  - a) es jemand unternimmt, während einer Partie ohne Zustimmung des Schiedsrichters ein elektronisches Gerät oder eine andere unzulässige Informationsquelle zu benutzen oder sich hieran beteiligt.
  - b) es jemand unternimmt, Ergebnisse von Schachpartien oder Schachturnieren mit unlauteren Mitteln zu verfälschen oder sich hieran beteiligt (Ergebnisabsprachen, Verfälschung von Ergebnissen oder Ratingzahlen, Täuschung über Personenidentität, Teilnahme an fiktiven Partien oder Turnieren oder Ähnliches).
  - c) jemand einen anderen vorsätzlich oder grob fahrlässig fälschlich beschuldigt, einen der Verstöße nach Buchst. a) oder b) begangen zu haben.
- (3) Partien mittels elektronischer Übertragung werden erfasst, wenn sie vom DSB organisiert werden. Fernpartien werden nicht erfasst.

- (4) Zur Feststellung von Verstößen nach Abs. 2 können die Turnierordnung und die Turnierausschreibung den Spielern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. Die Verletzung dieser Pflichten steht der positiven Feststellung eines Verstoßes gleich.
- (5) Der Anti-Cheating-Arbeitskreis ist zur Entgegennahme von Anzeigen und zur selbständigen Durchführung von Ermittlungen im Rahmen seiner Aufgaben befugt und verpflichtet. Er ist an Weisungen nicht gebunden. Die Mitgliedsorganisationen, deren Untergliederungen, Vereine und Einzelmitglieder sind verpflichtet, dem Anti-Cheating-Arbeitskreis auf Aufforderung Amtshilfe zu leisten, insbesondere Kontaktdaten mitzuteilen und Schriftstücke zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (6) Bei Verstößen gegen einen der in Abs. 2 genannten Fällen setzt der Anti-Cheating-Arbeitskreis gegen Mitglieder nach §4 und §5 Abs. 2 sowie gegen Personen, die aus anderen Gründen den Regelungen des Bundes unterworfen sind, Maßnahmen gemäß §61 Abs.1 fest. Unterliegt der Betroffene nicht der Sanktionsgewalt des DSB, stellt der Anti-Cheating-Arbeitskreis den fraglichen Verstoß fest und teilt seine Feststellung mit einer Empfehlung zur Verhängung von Maßnahmen dem zuständigen Rechtsträger mit.
- (7) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen oder Feststellungen nach Abs. 4 ist das Bundesturniergericht zuständig.
- (8) Ist wegen eines Manipulationsvorwurfs ein Verfahren vor den Gremien der FIDE anhängig, wird der Anti-Cheating-Arbeitskreis nicht tätig, sofern die FIDE nicht das Verfahren an den DSB verweist.
- (9) Im Zuständigkeitsbereich des Anti-Cheating-Arbeitskreises besteht für das Präsidium und den in §61 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personenkreis keine Sanktionsgewalt. Erachtet der Arbeitskreis jedoch nach Abschluss des Verfahrens Maßnahmen nach §61 Absatz 1 für nicht ausreichend, gibt er das Verfahren an das Präsidium ab.
- (10) Die §§57 bis 60 gelten entsprechend. Der Anti-Cheating-Arbeitskreis kann sich eine eigene Verfahrensordnung geben, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.

#### **§ 62 Ordnungsmaßnahmen im Bereich der Ausbildung und des Schiedsrichterwesens**

- (1) Der Vorsitzende der Kommission für Ausbildung hat die Befugnis
  - a) die vom Bund verliehenen Trainer- und Übungsleiterlizenzen zu entziehen,
  - b) verliehene Trainer- und Übungsleiterlizenzen nicht zu verlängern,
  - c) Nichtzulassungen zu Lizenzlehrgängen auszusprechen.

Die Maßnahmen können zeitlich befristet oder auf Dauer verhängt werden. Die näheren Einzelheiten regelt die Ausbildungsordnung.
- (2) Die Schiedsrichterkommission hat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder die Befugnis,
  - a) die vom Bund verliehenen Schiedsrichterlizenzen zu entziehen,
  - b) verliehene Schiedsrichterlizenzen nicht zu verlängern,
  - c) Nichtzulassungen zu Lizenzlehrgängen auszusprechen,

sofern ein grober Verstoß gegen die Turnierbestimmungen der FIDE oder des DSB vorliegt, z. B. bei Beteiligung an vorsätzlichen Partieabsprachen oder Ergebnismanipulationen. Die Maßnahmen können zeitlich befristet oder auf Dauer verhängt werden.  
Der Schiedsrichterobmann ist berechtigt, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Die Maßnahmen können nebeneinander sowie neben denen des § 61 sowie neben den Sanktionen der §§ 55 und 56 verhängt werden.

Die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden. Der sportlichen Vorbildfunktion der Lizenzträger kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhaltes, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen.
- (4) Gegen Entscheidungen gem. Abs. 1 und 2 ist der Rechtsweg zum Schiedsgericht des Bundes gegeben.

## **15. Austritt und Auflösung**

### **§ 63 Austritt**

Mitgliedsorganisationen können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Organ der Mitgliedsorganisation beschlossen ist.

### **§ 64 Auflösung des Bundes, Wegfall der Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Bundes ist nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Bundeskongress möglich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Bundes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das Bundesvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zu übereignen, der es zur Förderung des Schachsports verwenden soll.

## Antrag 1



An den  
Präsidenten des Deutschen Schachbundes  
Ullrich Krause  
/ DSB-Geschäftsstelle  
Dr. Marcus Fenner

**Vizepräsident Sport**

Ralph Alt  
Soxhletstr. 6  
80805 München  
Tel.: (089) 5501784  
E-Mail: schach.muenchen@t-online.de

München, 05.08.2022

**Antrag an den außerordentlichen Bundeskongress des DSB vom 15. Oktober 2022  
zur Neufassung der Satzung des DSB sowie der Verabschiedung einer Geschäftsordnung  
und einer Beitragsordnung**

**Der Bundeskongress möge beschließen:**

- I. Die Satzung des DSB wird gemäß der Anlage I zu diesem Antrag neu gefasst.
- II. Die Geschäftsordnung wird gemäß der Anlage II zu diesem Antrag neu gefasst;
- III. Es wird eine Beitragsordnung gemäß Anlage III zu diesem Antrag erlassen.
- IV. Hilfweise für den Fall, dass der Bundeskongress den Tagungsturnus des Bundeskongresses nicht auf ein Jahr verkürzt (§ 20 Absatz 1 des Satzungsantrags – Anlage I –), werden die Ergänzungen und Änderungen gemäß der Anlage IV zu diesem Antrag vorgenommen.

Die Begründung erfolgt gesondert.

Ralph Alt

Anlagen:

- Anlage I: Neufassung der Satzung des DSB  
Anlage II: Verabschiedung einer Geschäftsordnung  
Anlage III: Verabschiedung einer Beitragsordnung  
Anlage IV: Hilfsantrag betr. den Hauptausschuss

## Anlage I

### zum Antrag vom 05.08.2022 an den außerordentlichen Bundeskongress des DSB vom Oktober 2022 zur Neufassung der Satzung des DSB sowie der Verabschiedung einer Geschäftsordnung und einer Beitragsordnung

---

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis dient nur der Orientierung und ist nicht Bestandteil des Antrags.

#### Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
§ 1 (Name, Sitz) .....	4
§ 2 (Zweck des Bundes, Gemeinnützigkeit) .....	4
§ 3 (Grundsätze) .....	4
§ 4 (Geschlechterneutralität) .....	4
<b>Abschnitt 2: Mitgliedschaft im Bund</b> .....	<b>5</b>
§ 5 (Mitglieder des Bundes) .....	5
§ 6 (Landesverbände .....	5
§ 7 (DSJ) .....	5
§ 8 (Sonstige Schachorganisationen .....	5
§ 9 (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder) .....	6
§ 10 (Beendigung der Mitgliedschaft).....	6
<b>Abschnitt 3: Bestimmungen für Organe und andere Gremien</b> .....	<b>6</b>
§ 11 (Organe) .....	6
§ 12 (Amtsträger) .....	6
§ 13 (Beschlüsse) .....	6
§ 14 (Wahlen, Abwahl) .....	7
§ 15 (Protokollführung) .....	7
§ 16 (Ordnungen) .....	7
<b>Abschnitt 4: Der Bundeskongress</b> .....	<b>8</b>
§ 17 (Aufgaben, Zuständigkeiten) .....	8
§ 18 (Zusammensetzung) .....	8
§ 19 (Anzahl der Stimmen) .....	9
§ 20 (Einberufung des ordentlichen Bundeskongress) .....	9
§ 21 (Einberufung des außerordentlichen Bundeskongresses) .....	9
§ 22 (Online-Durchführung) .....	10
§ 23 (Antragsberechtigung) .....	10
§ 24 (Beschlussfassung) .....	10
<b>Abschnitt 5: Das Präsidium</b> .....	<b>10</b>
§ 25 (Zusammensetzung des Präsidiums) .....	10
§ 26 (Vertretung des Bundes) .....	11
§ 27 (Aufgaben des Präsidiums) .....	11
§ 28 (Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder) .....	11
§ 29 (Aufgaben des Präsidenten) .....	12
§ 30 (Verfahrensregelungen) .....	12

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Abschnitt 6: Das Schiedsgericht des Bundes</b> .....	<b>13</b>
§ 31 (Zuständigkeit des Schiedsgerichts) .....	13
§ 32 (Zusammensetzung des Schiedsgerichts) .....	13
§ 33 (Besetzung des Schiedsgerichts) .....	13
§ 34 (Verfahrensvorschriften) .....	13
§ 35 (Weiterer Rechtsweg) .....	14
<b>Abschnitt 7: Das Bundesturniergericht</b> .....	<b>14</b>
§ 36 .....	14
<b>Abschnitt 8: Die Arbeitstagung</b> .....	<b>15</b>
§ 37 .....	15
<b>Abschnitt 9: Referenten, Beauftragte</b> .....	<b>16</b>
§ 38 (Referenten) .....	16
§ 39 (Wahrnehmung der Aufgaben) .....	16
§ 40 (Aktivensprecher) .....	17
<b>Abschnitt 10: Die Kommissionen</b> .....	<b>17</b>
§ 41 (Allgemeines).....	17
§ 42 (Kommission Leistungssport) .....	18
§ 43 (Bundesspielkommission) .....	18
§ 44 (Kommission für den allgemeine Spielbetrieb) .....	18
§ 45 (Kommission für Frauenschach) .....	19
§ 46 (Kommission für Seniorenschach) .....	19
§ 47 (Schiedsrichter-Kommission) .....	20
§ 48 (Anti-Cheating-Kommission) .....	20
§ 49 (Kommission für Online-Schach) .....	21
§ 50 (Kommission für Breiten- und Freizeitsport) .....	21
§ 51 (Kommission für Ausbildung) .....	21
§ 52 (Kommission für Wertungen) .....	22
§ 53 (Gemeinsame Kommission 1. Schach-Bundesliga) .....	22
§ 54 (Gemeinsame Kommission DSB – DSJ) .....	23
§ 55 (Ethik-Kommission) .....	23
<b>Abschnitt 11: Der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung</b> .....	<b>24</b>
§ 56 .....	24
<b>Abschnitt 12: Der Datenschutzbeauftragte</b> .....	<b>25</b>
§ 57 .....	25
<b>Abschnitt 13: Finanzen</b> .....	<b>25</b>
§ 58 (Geschäftsjahr) .....	25
§ 59 (Beitragspflicht) .....	25
§ 60 (Anrechnung der DSJ-Beiträge) .....	25
§ 61 (Ehrenamtszuschale) .....	26

## Inhaltsverzeichnis

---

§ 62 (Kassenprüfung) .....	26
<b>Abschnitt 14: Sanktionen.....</b>	<b>26</b>
§ 63 (Sanktionsgründe) .....	26
§ 64 (Liste der Sanktionen) .....	26
§ 65 (Zuständigkeit) .....	27
§ 66 (Verfahrensgrundsätze) .....	28
§ 67 (Einstweilige Maßnahmen) .....	28
§ 68 (Rechtsmittel gegen Sanktionsentscheidungen) .....	28
§ 69 (Aufhebung von Sanktionen) .....	29
<b>Abschnitt 15: Abschlussbestimmungen .....</b>	<b>29</b>
§ 70 (Übergangsregelungen) .....	29

---

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 (Name, Sitz)**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutscher Schachbund e.V.“ und wird hinfort „Bund“ genannt.
- (2) Der Bund hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

### **§ 2 (Zweck des Bundes, Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der Bund ist die Vereinigung der Landesschachverbände (hinfort: „Landesverbände“) und sonstiger Schachorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) <sup>1</sup>Der Bund vertritt den in Deutschland betriebenen Schachsport gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene. <sup>2</sup>Dazu zählen insbesondere der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der Weltschachbund (FIDE) und die Europäische Schachunion (ECU).
- (3) <sup>1</sup>Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>4</sup>Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>5</sup>Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes erhalten. <sup>6</sup>Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Bundes keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundes.

### **§ 3 (Grundsätze)**

- (1) <sup>1</sup>Der Bund erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. <sup>2</sup>Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz und der Gleichberechtigung aller Menschen. <sup>3</sup>Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen und sieht sich dabei dem Schutz von Kindern verpflichtet.
- (2) <sup>1</sup>Der Bund fördert den fairen Schachsport. <sup>2</sup>Er bekämpft in Zusammenarbeit mit der FIDE und der ECU jede Form der Manipulation, insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel.
- (3) In Zusammenarbeit mit dem DOSB bekämpft der Bund Doping und setzt den Nationalen Anti-Doping Code (NADA-Code) in seiner jeweils gültigen Fassung unverzüglich um.
- (4) Der Bund beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung („Good Governance“).
- (5) <sup>1</sup>Die Amtsträger und Organe des Bundes behandeln alle für den Bund und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt unter Wahrung von Vertraulichkeit und datenschutzrechtlicher Vorgaben. <sup>2</sup>Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen.
- (6) Der Bund verpflichtet sich, mit allen seinen Amtsträgern und Mitarbeitern Vereinbarungen über die Einhaltung der Grundsätze nach den vorstehenden Absätzen sowie die Unterwerfung unter vom Bund angeordneter Maßnahmen bei deren Verletzung abzuschließen.
- (7) Der Bund unterstützt die Mitgliedsorganisationen, Vereine und deren Mitglieder durch Service, Beratung, Qualifizierung und Entwicklung.

### **§ 4 (Geschlechterneutralität)**

Unabhängig von der verwendeten Sprachform für Personen- und Amtsbezeichnungen sind Personen männlichen, weiblichen oder nicht bestimmbar Geschlechts umfasst. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.



## Abschnitt 2: Mitgliedschaft im Bund

### § 5 (Mitglieder des Bundes)

(1) Mitglieder des Bundes sind:

1. als Mitgliedsorganisationen:
  - a) die Landesverbände,
  - b) der Deutsche Schachjugend e.V. (hinfort: die DSJ),
  - c) sonstige Schachorganisationen;
2. als natürliche Personen:

die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Bundes.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben und Zielsetzungen der Mitgliedsorganisationen müssen für ihren Bereich denen des Bundes entsprechen. <sup>2</sup>Die Anerkennung als gemeinnützig und die Anerkennung der Satzung des Bundes sind Voraussetzungen für ihre Mitgliedschaft.

### § 6 (Landesverbände)

(1) <sup>1</sup>Für jedes Land kann ein Landesverband Mitglied des Bundes werden. <sup>2</sup>Die politischen Landesgrenzen bzw. die Grenzen der Landessportbünde sind zugleich die Grenzen der Landesverbände.

(2) <sup>1</sup>Über die Aufnahme von Landesverbänden entscheidet das Präsidium vorläufig. <sup>2</sup>Lehnt es die Aufnahme ab, so ist hiergegen ein Einspruch zulässig. <sup>3</sup>Dieser ist binnen eines Monats nach Zustellung der Ablehnung beim Präsidenten einzulegen und zugleich zu begründen. <sup>4</sup>Über den Einspruch entscheidet der Bundeskongress endgültig.

(3) <sup>1</sup>Die Schachvereine und Schachabteilungen gehören dem Landesverband an, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben. <sup>2</sup>Abweichungen hiervon im grenznahen Bereich sind zulässig, wenn beide Landesverbände und beide Landessportbünde einverstanden sind. <sup>3</sup>Grenzüberschreitender Spielbetrieb ist im Einvernehmen mit den beteiligten Landesverbänden zulässig.

### § 7 (DSJ)

(1) <sup>1</sup>Die DSJ ist der Jugendverband des Bundes. <sup>2</sup>Sie nimmt die Aufgaben des Bundes nach den in § 3 niedergelegten Grundsätzen für junge Menschen wahr und vertritt deren Interessen. <sup>3</sup>Junge Menschen sind solche, die am 1. Januar eines Kalenderjahres noch nicht 20 Jahre alt sind.

(2) <sup>1</sup>Die Landesverbände sind zugleich Mitglieder der DSJ; einer ausdrücklichen Beitrittserklärung bedarf es nicht. <sup>2</sup>Endet oder ruht die Mitgliedschaft im Bund, endet beziehungsweise ruht auch die Mitgliedschaft in der DSJ.

(3) <sup>1</sup>Die DSJ führt und verwaltet sich selbständig. <sup>2</sup>Sie entscheidet auch über die Verwendung ihrer Mittel in eigener Zuständigkeit.

(4) <sup>1</sup>Bund und DSJ wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Erzielung der Vereinszwecke zusammen. <sup>2</sup>Sie sind einander zu gegenseitiger Treue und Rücksichtnahme verpflichtet. <sup>3</sup>Der Bund und die DSJ sollen Art und Weise ihrer Zusammenarbeit in einer Vereinbarung regeln.

(5) <sup>1</sup>Der Bund achtet das Interesse der DSJ, finanziell handlungsfähig zu sein. <sup>2</sup>Er unterstützt die DSJ in einer Weise finanziell, die den Vorhaben der DSJ und den Möglichkeiten des Bundes angemessen ist. <sup>3</sup>Zuwendungen des Bundes an die DSJ dürfen seine Gemeinnützigkeit nicht gefährden. <sup>4</sup>Näheres regelt die Finanzordnung.

### § 8 (Sonstige Schachorganisationen)

<sup>1</sup>Sonstige Schachorganisationen, die bundesweit tätig sind, können dem Bund beitreten; § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Sie können den Status eines Landesverbands erhalten, wenn sie ihre Beiträge unter Berücksichtigung der in der Beitragsordnung für Landesverbände vorgeschriebenen Beitragsgruppen entrichten.

## § 9 (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder)

<sup>1</sup>Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das deutsche Schach erworben haben. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Bundeskongress mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen ernannt. <sup>3</sup>Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können in gleicher Weise zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. <sup>4</sup>Näheres regelt die Ehrenordnung.

## § 10 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt,
2. Verlust der Rechtsfähigkeit,
3. Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Mitgliedsorganisation mangels Masse,
4. Ausschluss aus dem Bund,
5. Ausscheiden aus dem Landessportverband.

(2) <sup>1</sup>Mitgliedsorganisationen können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. <sup>2</sup>Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich zu erklären. <sup>3</sup>Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Organ der Mitgliedsorganisation beschlossen worden ist.

## Abschnitt 3: Bestimmungen für Organe und andere Gremien

### § 11 (Organe)

Organe des Bundes sind:

1. der Bundeskongress,
2. das Präsidium,
3. das Schiedsgericht,
4. das Bundesturniergericht.

### § 12 (Amtsträger)

(1) Amtsträger des Bundes sind die Mitglieder des Präsidiums, die Referenten und Beauftragten, die Aktivensprecher, die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen, soweit sie vom Präsidenten oder von einem Gremium des Bundes bestellt werden, sowie die Mitglieder des Schiedsgerichts und des Bundesturniergerichts.

(2) Zu Mitgliedern von Organen können nur geschäftsfähige natürliche Personen bestellt werden.

(3) Die Amtszeit aller Amtsträger endet

1. mit Abschluss des Tagesordnungspunktes Entlastungen beim nachfolgenden Wahlkongress,
2. durch schriftliche Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Präsidenten oder bei Mitgliedern einer Kommission oder eines Ausschusses gegenüber dem Vorsitzenden,
3. im Fall der Abwahl (§ 14 Absatz 2) mit der Entscheidung des zuständigen Gremiums.

(4) Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird, ist Wiederwahl zulässig.

### § 13 (Beschlüsse)

<sup>1</sup>In allen Gremien, mit Ausnahme des Bundeskongresses, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. <sup>2</sup>Im Übrigen wird das Verfahren für Beschlussfassungen in der Geschäftsordnung für das jeweilige Gremium geregelt.

## **§ 14 (Wahlen, Abwahl)**

(1) <sup>1</sup>Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen oder ein Kandidat verlangt. <sup>2</sup>Die Wahl des Präsidenten ist stets geheim. <sup>3</sup>Einzelheiten des Wahlverfahrens sind im Übrigen in der Geschäftsordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Ein Amtsträger des Bundes kann durch Beschluss des Gremiums, das ihn gewählt hat, abgewählt werden. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Wahl gelten entsprechend.

## **§ 15 (Protokollführung und Protokollberichtigung)**

(1) Über jede Sitzung der Organe, der Kommissionen und Ausschüsse wird ein Protokoll geführt.

(2) <sup>1</sup>Der Präsident oder der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. <sup>2</sup>Die Versammlung kann an seiner Stelle eine andere Person als Protokollführer bestimmen.

(3) Das Protokoll muss mindestens eine Liste sämtlicher Anwesender, die eingereichten sowie während der Sitzung gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis sowie die Unterschriften des Protokollführer und des Sitzungsleiters enthalten.

(4) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren der Berichtigung des Protokolls.

(5) Sitzungen der Spruchkörper des Schiedsgerichts und des Bundesturniergerichts ohne Anwesenheit sonstiger Verfahrensbeteiligter sind von den Vorschriften über die Protokollführung ausgenommen.

## **§ 16 (Ordnungen)**

(1) Der Bund gibt sich Geschäftsordnungen für den Bundeskongress, das Präsidium und die Kommissionen, ferner eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Bundesturnierordnung, für deren Erlass der Bundeskongress zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Der Bund kann sich weitere Ordnungen geben. <sup>2</sup>Sofern diese Satzung keine besondere Bestimmung enthält, entscheidet hierüber der Bundeskongress, wenn darin die Rechtsstellung der Mitglieder des Bundes berührt wird, andernfalls das Präsidium.

(3) <sup>1</sup>Anträge an den Bundeskongress zur Änderung von Ordnungen, für deren Änderung die Zuständigkeit einer Kommission gemäß § 41 Absatz 5 besteht, sind von der Geschäftsstelle unverzüglich an die zuständige Kommission weiterzuleiten, so dass diese, gegebenenfalls nach Beratung im Umlaufverfahren, Stellung nehmen kann. <sup>2</sup>Die Stellungnahme ist dem Bundeskongress zur Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Anträge auf Änderung der Bundesturnierordnung.

## **Abschnitt 4: Der Bundeskongress**

### **§ 17 (Aufgaben, Zuständigkeit)**

(1) Der Bundeskongress ist das oberste Organ des Bundes.

(2) <sup>1</sup>Alle vier Jahre, erstmals im Jahr 2023, tritt der Bundeskongress als Wahlkongress zusammen. Dabei obliegen ihm die Wahl

1. der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1,
2. der Mitglieder des Schiedsgerichts gemäß § 32 Absatz 1,
3. der Mitglieder des Bundeturniergerichts gemäß § 36 Absatz 2,
4. der Mitglieder der Ethik-Kommission gemäß § 55 Absatz 2
5. der Referenten gemäß § 38,
6. des Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung und dessen Stellvertreter gemäß § 56,
7. der Rechnungsprüfer gemäß § 62 Absatz 1.

<sup>2</sup>Scheidet ein gewählter Amtsträger vorzeitig aus dem Amt, obliegt dem Bundeskongress die Nachwahl für die restliche Zeit bis zum nächsten Wahlkongress.

(3) Dem Bundeskongress obliegt die Verabschiedung des Haushaltsplans für eines oder mehrere der folgenden Geschäftsjahre.

### **§ 18 (Zusammensetzung)**

(1) <sup>1</sup>Dem Bundeskongress gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen,
2. die Delegierten der Landesverbände und ihnen gleichgestellter Mitgliedsorganisationen,
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums,
4. die Referenten,
5. der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung,
6. die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Bundes,
7. der Aktivensprecher und die Aktivensprecherin,

<sup>2</sup>Die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen können durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Person vertreten werden.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Bundeskongress an:

1. der Vorsitzende des Schiedsgerichts,
2. der Vorsitzende des Bundeturniergerichts.
3. der Geschäftsführer,
4. der Datenschutzbeauftragte,

## § 19 (Anzahl der Stimmen)

(1) Stimmberechtigt sind:

1. die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Funktionen,
2. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren Vertreter mit je einer Stimme,
3. die Delegierten der Landesverbände und ihnen gleichgestellter Mitgliedsorganisationen, mit einer Stimme für je angefangene 500 der dem Bund gemeldeten Einzelmitglieder der Vereine und Schachabteilungen,
4. die Delegierten der DSJ mit insgesamt zwei Stimmen.

(2) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen errechnet sich nach den der Geschäftsstelle des Bundes mit Stand vom letzten 1. Januar gemeldeten Einzelmitgliedern in den Schachvereinen und Schachabteilungen.

(3) Mitglieder des Präsidiums und Referenten können nicht zugleich Vertreter einer Mitgliedsorganisation sein.

(4) <sup>1</sup>Delegierte dürfen nur natürliche, geschäftsfähige Personen sein. <sup>2</sup>Sie müssen von der jeweiligen Mitgliedsorganisation benannt werden oder sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen bzw. deren Vertreter und die Delegierten dürfen jeweils bis zu zehn Stimmen vertreten. <sup>4</sup>Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen Delegierten einer anderen Mitgliedsorganisation ist nicht zulässig.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums, die Referenten und andere vom Kongress gewählte Amtsträger mit Stimmrecht im Bundeskongress sind bei Wahlen und Abstimmungen über die Entlastung nicht stimmberechtigt.

## § 20 Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses

(1) <sup>1</sup>Der ordentliche Bundeskongress tritt jährlich, grundsätzlich im ersten Halbjahr zusammen. <sup>2</sup>Der Präsident lädt zum Kongress in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein.

(2) <sup>1</sup>Anträge an den ordentlichen Bundeskongress müssen spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sitzung des Bundeskongresses bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. <sup>2</sup>Spätestens sechs Wochen vor dem Bundeskongress ist die entsprechend den eingegangenen Anträgen erweiterte Tagesordnung zusammen mit den fristgerecht eingereichten Anträgen den Mitgliedern mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Fristen sind hinsichtlich der Delegierten gewahrt, wenn die Unterlagen der jeweiligen Mitgliedsorganisation rechtzeitig zugehen.

(3) <sup>1</sup>Anträge, die nicht innerhalb der Frist zur Einreichung von Anträgen gestellt worden sind (Dringlichkeitsanträge), werden nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen, wenn das vom Bundeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird. <sup>2</sup>Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Abwahl eines Amtsträgers, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Bundes sind nicht zulässig.

## § 21 (Einberufung des außerordentlichen Bundeskongresses)

(1) <sup>1</sup>Ein außerordentlicher Bundeskongress muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies aus wichtigem Anlass beschließt oder dies spätestens sechs Monate vor dem nächsten vorgesehenen Kongress mindestens fünf Mitgliedsorganisationen verlangen. <sup>2</sup>Ein Bundeskongress auf Verlangen von Mitgliedsorganisationen ist binnen zwei Monaten einzuberufen und muss innerhalb von zwei Monaten nach der Einberufung stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Bei einem außerordentlichen Bundeskongress kann der Präsident in der Einladung die Frist für die Einreichung von Anträgen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 auf bis zu vier Wochen vor dem Bundeskongress und die Frist für den Versand der Tagesordnung und der fristgerecht eingereichten Anträge nach § 20 Absatz 2 Satz 2 auf bis zu zwei Wochen verkürzen. <sup>2</sup>§ 20 Absatz 3 ist anzuwenden.

## **§ 22 (Online-Durchführung)**

<sup>1</sup>Der Präsident kann in der Einladung anordnen, dass die Mitglieder des Bundeskongresses an der Versammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

<sup>2</sup>Der Präsident bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einladung oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der Versammlung bekannt macht.

## **§ 23 (Antragsberechtigung)**

Antragsberechtigt sind:

1. Mitgliedsorganisationen,
2. das Präsidium und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums,
3. die Referenten,
4. die Kommissionen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich,
5. der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung und der Datenschutzbeauftragte für ihren jeweiligen Aufgabenbereich.

## **§ 24 (Beschlussfassung)**

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.

(2) Der Beschluss der Auflösung des Bundes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

(3) Im Übrigen wird das Verfahren der Beschlussfassung in der Geschäftsordnung geregelt.

## **Abschnitt 5: Das Präsidium**

### **§ 25 (Zusammensetzung des Präsidiums)**

(1) <sup>1</sup>Dem Präsidium des Bundes gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Präsident,
2. der Vizepräsident für Organisation, der zugleich Stellvertreter des Präsidenten ist,
3. der Vizepräsident Finanzen,
4. der Vizepräsident für Entwicklung, Frauen- und Seniorenschach,
5. der Vizepräsident für den Leistungssport,
6. der Vizepräsident für den Spielbetrieb,
7. der Vizepräsident für Ausbildung.

<sup>2</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied des Präsidiums hat in den Sitzungen eine Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Funktionen.

(2) Dem Präsidium gehören mit beratender Stimme an:

1. der 1. Vorsitzende der DSJ oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter,
2. der Geschäftsführer,
3. der Sportdirektor.

## § 26 (Vertretung des Bundes)

<sup>1</sup>Der Präsident, sein Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen vertreten den Bund jeder für sich alleine gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <sup>3</sup>Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsverteilung.

## § 27 (Aufgaben des Präsidiums)

(1) Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des Bundes,
2. Ausführung der Beschlüsse des Bundeskongresses,
3. Einsetzung und Abberufung des Geschäftsführers und der Bundestrainer,
4. Koordinierung der Arbeit des Präsidiums, der Kommissionen und der Ausschüsse,
5. Zuweisung von Zuständigkeiten an die Mitglieder des Präsidiums, die Kommissionen und die Ausschüsse,
6. vorläufige Aufnahme von Mitgliedsorganisationen (§ 6 Absatz 2 Satz 1),
7. kommissarische Berufung von Referenten bis zur nächsten Sitzung des Bundeskongresses, falls eine Funktion während der Amtszeit vakant ist,
8. Beratung des Verhaltens des Bundes in anderen Organisationen (DOSB, FIDE, ECU) und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen,
9. Unterbreitung von Vorschlägen an den Bundeskongress zur Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
10. Berufung zweier Ansprechpartner verschiedenen Geschlechts für die Bekämpfung sexualisierter Gewalt,
11. Berufung der Mitglieder des Ehrenausschusses, dessen Aufgaben in der Ehrenordnung geregelt werden,
12. Bestellung anderer Amtsträger, soweit sie nicht vom Bundeskongress zu berufen sind,
13. Entscheidung über Sanktionen und Ausschlüsse gemäß § 65, soweit nicht anderen Amtsträgers oder Gremien zugewiesen.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium kann Beauftragte und Ausschüsse mit einem konkreten Auftrag einsetzen. <sup>2</sup>Bei der Einsetzung ist die Dauer zu bestimmen; sie endet spätestens mit der Amtszeit des Präsidiums und kann verlängert werden, wenn weiterhin Bedarf besteht. Beauftragungen können jederzeit widerrufen werden.

## § 28 (Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder)

(1) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen die ihnen durch die Satzung übertragenen Aufgaben des Bundes in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse des Bundeskongresses und der jeweils einschlägigen Ordnungsbestimmungen wahr.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation. <sup>2</sup>Hierbei muss aus ihrer Haltung erkennbar sein, dass sie sich auch zu den weiteren, in der Präambel und in den einzelnen Satzungsbestimmungen verankerten Werten und Zielen des Sports und deren Einhaltung bekennen.

(3) Die Referenten und Beauftragten werden gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums dem Präsidenten und den Vizepräsidenten zugeordnet.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Präsidium vorzulegen und andere Mitglieder des Präsidiums an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.

## § 29 (Aufgaben des Präsidenten)

- (1) Der Präsident ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des Bundes Stellung zu nehmen.
- (2) Der Präsident wird alleine tätig:
  1. in Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden können,
  2. in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Präsidiums oder von Kommissionen oder Ausschüssen fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Präsidiums oder Vorsitzenden der Kommission oder des Ausschusses trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Präsident führt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer, den Sportdirektor und die Bundestrainer; er entscheidet in Angelegenheiten der Geschäftsstelle.
- (4) Der Präsident kann jederzeit die Aufgaben des Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung an sich ziehen.
- (5) <sup>1</sup>Der Präsident ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundeskongresses oder des Präsidiums, die er für rechtswidrig oder satzungswidrig hält, binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe zu beanstanden. <sup>2</sup>Der Präsident soll hierbei im Benehmen mit dem Bundesrechtsberater handeln. <sup>3</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>4</sup>Die Mitglieder des betroffenen Gremiums sind unverzüglich im Umlaufverfahren zu informieren und deren Entscheidung über die Erhebung eines Widerspruchs einzuholen. <sup>5</sup>Bei Beanstandung eines Beschlusses des Bundeskongresses genügt die Information der Mitgliedsverbände und deren Entscheidung. <sup>6</sup>Wird der Beanstandung widersprochen, so kann der Präsident binnen zwei Wochen nach Erhebung des Widerspruchs das Schiedsgericht anrufen. <sup>7</sup>Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich von Amts wegen über die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung. <sup>8</sup>Ruft der Präsident das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.

## § 30 (Verfahrensregelungen)

- (1) Der Präsident beruft die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. Das Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- (2) Die Einladung soll den Teilnehmern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. Bei regelmäßig abgehaltenen Sitzungen genügt die Mitteilung der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung.
- (3) Weitere Einzelheiten des Verfahrens der Durchführung der Präsidiumssitzungen regelt die Geschäftsordnung, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.



## **Abschnitt 6: Das Schiedsgericht des Bundes**

### **§ 31 (Zuständigkeit des Schiedsgerichts)**

(1) Das Schiedsgericht des Bundes entscheidet:

1. bei Verstößen gegen die Satzung des Bundes,
2. in Streitfällen, die über den Rahmen einer Mitgliedsorganisation hinausgehen, insbesondere, wenn Mitglieder eines Organs des Bundes in dieser Eingeschaft oder Angehörige verschiedener Mitgliedsorganisationen beteiligt sind,
3. bei Verdacht von Dopingverstößen und bei Dopingverstößen im Sinne der Definition des NADA-Codes,
4. in den ihm sonst durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Fällen.

(2) Für die Entscheidung von Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, ist das Schiedsgericht nicht zuständig. Hält das Schiedsgericht das Bundesturniergericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses mit bindender Wirkung ab.

### **§ 32 (Zusammensetzung des Schiedsgerichts)**

(1) Dem Schiedsgericht gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Beisitzer,
4. zwei stellvertretende Beisitzer,
5. ein Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (sachverständiger Beisitzer),
6. ein stellvertretender Beisitzer mit abgeschlossenem Medizin- oder Pharmaziestudium (stellvertretender sachverständiger Beisitzer).

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen kein anderes Amt als Amtsträger des Bundes innehaben.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

### **§ 33 (Besetzung des Schiedsgerichts)**

(1) Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) In Dopingangelegenheiten entscheidet das Schiedsgericht mit dem Vorsitzenden, dem lebensälteren der beiden Beisitzer und dem sachverständigen Beisitzer.

(3) <sup>1</sup>Bei Verhinderung des Vorsitzenden rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. <sup>2</sup>Bei Verhinderung eines Beisitzers rücken die übrigen Beisitzer in der Reihenfolge – weiterer Beisitzer – lebensälterer stellvertretender Beisitzer – weiterer stellvertretender Beisitzer – nach. <sup>3</sup>An die Stelle des sachverständigen Beisitzers tritt bei dessen Verhinderung der stellvertretende sachverständige Beisitzer.

(4) Lebensälter ist, wer früher geboren worden ist; bei gleichem Geburtstag gilt die alphabetische Reihenfolge.

### **§ 34 (Verfahrensvorschriften)**

(1) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. <sup>2</sup>Zu einer Anrufung sind die Organe des Bundes, die Mitgliedsorganisationen, deren selbständige, mit Satzung und Organen ausgestattete Untergliederungen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.

(2) Beschlüsse und Abstimmungen des Bundeskongresses können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Ende der Sitzung angefochten werden.

(3) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen nachteilig betroffen zu sein.

(4) <sup>2</sup>Die Amtsträger des Bundes, die Mitgliedsverbände und deren Gliederungen sowie die Vereine haben dem Schiedsgericht Amtshilfe zu leisten. <sup>2</sup>Es ist bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. <sup>3</sup>Seine Beschlüsse sind auszuführen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. <sup>2</sup>Ihnen können bei Bearbeitung und Entscheidung eines Streitfalles keine Weisungen erteilt werden. <sup>3</sup>Sie sind im Einzelfall nicht verpflichtet, dem Präsidium oder anderen Stellen zu berichten.

(6) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung. <sup>2</sup>Diese Ordnung kann insbesondere Regelungen über die Zahlung einer Verfahrensgebühr und die Erstattung notwendiger Auslagen treffen.

### **§ 35 (Weiterer Rechtsweg)**

(1) <sup>1</sup>In Dopingangelegenheiten ist gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts des Bundes die Berufung zum Deutschen Sportschiedsgericht gegeben. <sup>2</sup>Gegen dessen Entscheidung kann der Internationale Sportgerichtshof (CAS) in Lausanne angeufen werden. <sup>3</sup>Der ordentliche Rechtsweg vor den deutschen Gerichten ist ausgeschlossen.

(2) In den übrigen Angelegenheiten kann der ordentliche Rechtsweg erst nach Durchführung eines Verfahrens vor dem Schiedsgericht des Bundes beschritten werden.

## **Abschnitt 7: Das Bundesturniergericht**

### **§ 36**

(1) <sup>1</sup>Das Bundesturniergericht entscheidet in Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, sowie in den ihm durch das Satzungs- und Ordnungsrecht des Bundes zugewiesenen Fällen. <sup>2</sup>Hält das Bundesturniergericht das Schiedsgericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses ab. <sup>3</sup>Das Schiedsgericht entscheidet über die Zuständigkeit endgültig.

(2) Dem Bundesturniergericht gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Beisitzer,
4. zwei stellvertretende Beisitzer.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen kein anderes Amt als Amtsträger des Bundes innehaben.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) <sup>1</sup>Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. <sup>2</sup>Für die Besetzung bei Verhinderung eines Mitglieds des Gerichts gilt die Regelung des § 33 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(6) §§ 34 und 35 Absatz 2 gelten entsprechend.

## Abschnitt 8: Die Arbeitstagung

### § 37

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitstagung hat die Aufgabe, über mittel- und langfristig wirkende Vorhaben zu beraten. <sup>2</sup>Sie kann Empfehlungen abgeben, jedoch keine Beschlüsse mit verbindlicher Wirkung fassen.

(2) Der Arbeitstagung gehören an:

1. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Vertreter,
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums,
3. die Referenten,
4. die Ehrenpräsidenten,
5. der Vorsitzende des Schiedsgerichts,
6. der Vorsitzende des Bundesturniergerichts,
7. der Aktivensprecher und die Aktivensprecherin,
8. der Geschäftsführer,
9. der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung,
10. der Datenschutzbeauftragte.

(3) <sup>1</sup>Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 19 Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen die Stimmen nach § 19 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf sich vereinen. <sup>2</sup>Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummer 8 bis 10 haben kein Stimmrecht.

(4) <sup>1</sup>Die Arbeitstagung tagt jeweils im zweiten Halbjahr. <sup>2</sup>Für die Förmlichkeiten der Einladung und die Möglichkeit der Online-Durchführung gelten die Bestimmungen über den außerordentlichen Bundeskongress entsprechend.

## **Abschnitt 9: Referenten, Beauftragte**

### **§ 38 (Referenten)**

(1) Referenten sind:

1. der Bundesturnierdirektor,
2. der Schiedsrichter-Obmann,
3. der Referent für Frauenschach,
4. der Referent für Seniorenschach,
5. der Referent für Online-Schach,
6. der Anti-Cheating-Officer, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und nicht dem Präsidium angehören darf,
7. der Referent für Inklusion,
8. der Referent für Informationstechnik und Wertungen,
9. der Bundesrechtsberater, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.
10. der Referent für Compliance-Angelegenheiten, der nicht anderweitig Amtsträger oder Mitarbeiter des Bundes sein darf oder dem Präsidium eines Mitgliedsverbandes angehören darf,

(2) <sup>1</sup>Der Bundesrechtsberater berät den Bundeskongress, das Präsidium und die Amtsträger in allen anfallenden Rechtsfragen. <sup>2</sup>Er hat das Recht, zu allen Anträgen und Beschlüssen Stellung zu nehmen. <sup>3</sup>Er ist unmittelbar dem Präsidenten nachgeordnet. <sup>4</sup>Er ist an den Verfahren vor dem Schiedsgericht und dem Bundesturniergericht zu beteiligen.

(3) <sup>1</sup>Der Referent für Inklusion ist zuständig für die durch Teilnahme behinderter Menschen an Schachwettbewerben auftretenden Besonderheiten, für die Organisation eigener Wettbewerbe für behinderte Menschen und die Beschickung der Welt- und Europameisterschaften für behinderte Menschen. <sup>2</sup>Er soll Vorschläge für behindertengerechte Spielbedingungen entwickeln. <sup>3</sup>Er berät das Präsidium in allen Fragen der Inklusion und hat diesbezüglich ein Initiativrecht. <sup>4</sup>Er ist unmittelbar dem Präsidenten nachgeordnet.

### **§ 39 (Wahrnehmung der Aufgaben)**

(1) <sup>1</sup>Die Referenten und Beauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der jeweils einschlägigen Ordnungsbestimmungen sowie der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Präsidiums wahr. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Präsidium vorzulegen, sofern durch Geschäftsordnung bestimmt über das für sie zuständige Präsidiumsmitglied.

(2) Die in § 28 Absatz 2 niederlegten Grundsätze gelten für die Referenten und Beauftragten in gleicher Weise.

(3) <sup>1</sup>Das zuständige Präsidiumsmitglied oder das Präsidium haben ein Vetorecht gegenüber den Amtsträgern. <sup>2</sup>Kann bei der Ausübung des Vetorechts ein Einvernehmen mit dem oder den betroffenen Amtsträgern nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend. <sup>3</sup>Der betroffene Amtsträger, bei einem Gremium dessen Vorsitzender, ist zu der betreffenden Sitzung des Präsidiums als Gast zu laden und hat für den fraglichen Tagesordnungspunkt Rederecht.

## § 40 (Aktivensprecher)

(1) <sup>1</sup>Die Aktivensprecherin und der Aktivensprecher sind über alle den Leistungssport und die Kaderspieler betreffenden Themen zu informieren, hierzu anzuhören und zu Gremiensitzungen über diese Themen zu laden. <sup>2</sup>Sie haben dort Rederecht und das Recht, Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) <sup>1</sup>Der Aktivensprecher und die Aktivensprecherin werden von den Kaderspielern gewählt. <sup>2</sup>Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung der Aktivensprecher. <sup>3</sup>Wahlleiter ist der Vizepräsident Leistungssport.

## Abschnitt 10: Die Kommissionen

### § 41 (Allgemeines)

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet der Bund folgende Kommissionen ein:

1. die Ethik-Kommission,
2. die Kommission für Leistungssport,
3. die Bundesspielkommission,
4. die Kommission für Frauenschach,
5. die Kommission für Seniorenschach,
6. die Schiedsrichterkommission,
7. die Anti-Cheating-Kommission,
8. die Kommission für Online-Schach,
9. die Kommission für Breiten- und Freizeitsport,
10. die Kommission für Ausbildung,
11. die Kommission für Wertungen,
12. die Gemeinsame Kommission Schach-Bundesliga,
13. die Gemeinsame Kommission Bund – DSJ.

<sup>2</sup>Vorsitz, Zusammensetzung und Aufgaben regeln die nachfolgenden Vorschriften.

(2) <sup>1</sup>Für die Erledigung der laufenden Arbeit einer Kommission und für die Leitung der Tagungen ist der Vorsitzende zuständig. <sup>2</sup>Einzelheiten des Verfahrens der Kommissionen regelt die Geschäftsordnung, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

(3) Die Berufung der weiteren Mitglieder der Kommissionen erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Kommissionsvorsitzenden; dies gilt nicht für Kommissionsmitglieder, die von anderen Organisationen entsandt werden.

(4) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, soweit keine besondere Regelung besteht..

(5) Die Kommissionen tagen jährlich, sofern nichts Besonderes bestimmt ist.

(6) <sup>1</sup>Die Kommissionen haben die Befugnis, sich für ihren Aufgabenbereich eigene Ordnungen zu geben. <sup>2</sup>Über ihre erstmalige Einführung und ihre Aufhebung entscheidet der Bundeskongress; Änderungen darf die Kommission beschließen. <sup>3</sup>Änderungen sind im Protokoll oder in einer als Bestandteil des Protokolls zu erklärenden Anlage im Wortlaut kenntlich zu machen. <sup>4</sup>Die Änderungen treten frühestens zwei Monate nach Übersendung des Protokolls gemäß § 15 Absatz 5 in Kraft. <sup>5</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt kann jedes Mitglied des Bundes verlangen, dass der Bundeskongress über die vorgenommenen Änderungen entscheidet. <sup>6</sup>In diesem Fall tritt die Änderung nicht in Kraft und gilt als Antrag an den Bundeskongress. <sup>7</sup>Dieses Verfahren gilt auch für die Änderung der Bundesturnierordnung durch die Bundesspielkommission.

(7) <sup>1</sup>Die Kosten der ständigen Kommissionen trägt der Bund, soweit nichts Besonderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Führt ein Referent einE Arbeitstagung zum Zweck des Informationsaustauschs und der Koordinierung mit den Vertretern der Mitgliedsverbände durch, tragen die entsendenden Verbände die Kosten ihrer Vertreter.

(8) Für die gemeinsamen Kommission (§§ 53, 54) gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

#### **§ 42 (Kommission Leistungssport)**

(1) Die Kommission Leistungssport ist zuständig für die Spitzensport- und Nachwuchsförderung. Dazu zählen insbesondere:

1. Erstellung und Fortschreibung der Konzeption zur Leistungssportförderung,
2. Kontrolle der Konzeption zur Leistungssportförderung,
3. die Kaderaufstellung,
4. Koordinierung der Länderkonzeptionen zur Leistungssportförderung,
5. Unterstützung des Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung.

(2) Die Kommission Leistungssport besteht aus

1. dem Vizepräsidenten für Leistungssport als Vorsitzendem,
- 2 dem Sportdirektor als stellvertretendem Vorsitzenden,
3. den Bundestrainern,
5. den Aktivensprechern,
6. einem Vertreter der DSJ.

#### **§ 43 (Bundesspielkommission)**

(1) Die Bundesspielkommission ist zuständig für den gesamten Spielbetrieb des Bundes mit Ausnahme der Deutschen Schach-Amateur-Meisterschaft (DSAM), für die Gestaltung des Terminplans und die Änderung der Bundesturnierordnung.

(2) Die Bundesspielkommission besteht aus:

1. dem Vizepräsidenten für Spielbetrieb als Vorsitzendem,
2. dem Bundesturnierdirektor,
3. dem Referenten für Frauenschach,
4. dem Referenten für Seniorenschach,
5. dem Referenten für Online-Schach,
6. dem Schiedsrichterobmann,
7. dem Anti-Cheating Officer,
8. einem Vertreter des Schachbundesliga e.V.,
9. einem Vertreter der DSJ,
10. je einem weiteren Vertreter aus den Kommissionen für den allgemeinen Spielbetrieb, Frauenschach und Seniorenschach.

(3) Die in § 41 Absatz 5 den Kommissionen eingeräumte Befugnis zur Änderung von Ordnungen steht hinsichtlich der Bundesturnierordnung nur der Bundesspielkommission zu. Die Kommissionen für den allgemeinen Spielbetrieb, für Frauenschach und für Seniorenschach richten ihre Änderungsvorschläge an die Bundesspielkommission.

#### **§ 44 (Kommission für den allgemeinen Spielbetrieb)**

(1) Die Kommission für den allgemeinen Spielbetrieb ist zuständig für

1. Organisation des allgemeinen Spielbetrieb gemäß Abschnitt H der Bundesturnierordnung und die Koordination mit dem allgemeinen Spielbetrieb der Landesverbände.

2. Beratung spieltechnischer Fragen.
- (2) Die Kommission für den allgemeinen Spielbetrieb besteht aus:
1. dem Bundesturnierdirektor als Vorsitzendem,
  2. je einem Vertreter der Landesverbände,
  3. den Turnierleitern der einzelnen Wettbewerbe.

#### **§ 45 (Kommission für Frauenschach)**

- (1) Die Kommission für Frauenschach ist zuständig für die allgemeine Förderung des Frauenschachs, insbesondere durch
1. Erarbeitung eines Förderplans für das Frauenschach und dessen Fortschreibung, Entwicklung von Vorschlägen sowie Koordination von Maßnahmen und Veranstaltungen hierzu,
  2. Entwurf frauengerechter Spielbedingungen
  3. Organisation des Frauenspielbetriebs gemäß Abschnitt F der Bundesturnierordnung und Koordination mit dem Frauenspielbetrieb der Landesverbände.
- (2) Die Kommission für Frauenschach besteht aus:
1. dem Referenten für Frauenschach als Vorsitzendem,
  2. je einem Vertreter der Landesverbände,
  3. den Turnierleitern der einzelnen Wettbewerbe,
  4. einem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Frauenschachs,
  5. dem Referenten für Mädchenschach der DSJ.

#### **§ 46 (Kommission für Seniorenschach)**

- (1) Die Kommission Seniorenschach ist zuständig für die allgemeine Förderung des Seniorenschachs, insbesondere durch
1. Erarbeitung eines Förderplans für das Seniorenschach und dessen Fortschreibung, Entwicklung von Vorschlägen sowie Koordination von Maßnahmen und Veranstaltungen hierzu,
  2. Entwerfen seniorengerechter Spielbedingungen,
  3. Organisation des Seniorenspielbetriebs gemäß Abschnitt S der Bundesturnierordnung,
  4. Beschickung der Welt- und Europameisterschaften der Senioren.
- (2) Die Kommission für Seniorenschach besteht aus:
1. dem Referenten für Seniorenschach als Vorsitzendem,
  2. je einem Vertreter der Landesverbände,
  3. den Turnierleitern der einzelnen Wettbewerbe.
  4. einem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Seniorenschachs.

### **§ 47 (Schiedsrichter-Kommission)**

(1) Die Schiedsrichterkommission ist auf Bundesebene zuständig für:

1. Überwachung der einheitlichen Auslegung der Schachregeln,
2. Bekanntgabe und Kommentierung von Regeländerungen an die Schiedsrichter,
3. Erarbeitung von Richtlinien für die Schiedsrichteraus- und -fortbildung,
4. Durchführung von Schiedsrichteraus- und -fortbildungsmaßnahmen einschließlich der Abnahme von Abschlussprüfungen,
5. Überwachung der Schiedsrichteraus- und -fortbildungsmaßnahmen der Landesverbände,
6. Einsatz und Beobachtung der Schiedsrichter,
7. Vorschläge für die Ernennung zum Internationalen Schiedsrichter und zum FIDE-Schiedsrichter durch den Weltschachbund (FIDE),
8. Verhängung von Sanktionen gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4.

(2) Die Schiedsrichterkommission besteht aus:

1. dem Schiedsrichter-Obmann als Vorsitzendem,
2. dem Bundesturnierdirektor,
3. dem Anti-Cheating-Officer,
4. drei weiteren Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission müssen die höchste Schiedsrichterlizenz des Bundes besitzen.

### **§ 48 (Anti-Cheating-Kommission)**

(1) Aufgabe der Anti-Cheating-Kommission ist die Bekämpfung der Ergebnismanipulation (§ 3 Absatz 2); ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Beratung der mit der Organisation des Spielbetriebs des Bundes und der Mitgliedsverbände Betrauten über Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Ergebnismanipulation,
2. Ermittlung, Aufklärung und Sanktionierung von auf Anzeige oder von Amts wegen eingeleiteten Fällen des Verdachts der Manipulation von Wettkampfergebnissen und Ergebnisabsprachen (Absatz 2).

(2) <sup>1</sup>Die Anti-Cheating-Kommission ist sachlich zuständig in Fällen, in denen

1. es jemand unternimmt, während einer Partie ohne Zustimmung des Schiedsrichters ein elektronisches Gerät oder eine andere unzulässige Informationsquelle zu benutzen oder sich hieran beteiligt,
2. es jemand unternimmt, Ergebnisse von Schachpartien oder Schachturnieren mit unlauteren Mitteln zu verfälschen oder sich hieran beteiligt (Ergebnisabsprachen, Verfälschung von Ergebnissen oder Ratingzahlen, Täuschung über Personenidentität, Teilnahme an fiktiven Partien oder Turnieren oder Ähnliches).
3. jemand einen anderen vorsätzlich oder grob fahrlässig fälschlich beschuldigt, einen der Verstöße nach Buchstabe a) oder b) begangen zu haben.

<sup>2</sup>Partien mittels elektronischer Übertragung werden erfasst, wenn sie vom Bund organisiert werden. <sup>3</sup>Fernpartien werden nicht erfasst.

(3) Die Anti-Cheating-Kommission besteht aus

1. dem Anti-Cheating Officer als Vorsitzendem,
2. zwei Beisitzern,
3. einem technischen Beisitzer,
4. dem Bundesturnierdirektor,
5. dem Schiedsrichter-Obmann,



6. dem Referenten für Online-Schach,
7. einem Vertreter der DSJ.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums sein.

(5) <sup>1</sup>Für die Untersuchung und Sanktionierung von Cheating-Vorwürfen bildet die Anti-Cheating Kommission einen Untersuchungsausschuss, der aus dem Anti-Cheating Officer und den beiden Beisitzern besteht, bei Cheating-Vorwürfen im Zusammenhang mit Online-Schach aus dem Anti-Cheating Officer, einem der beiden Beisitzer in wechselnder alphabetischer Reihenfolge sowie dem technischen Beisitzer. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses arbeiten unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 49 (Kommission für Online-Schach)**

(1) Die Kommission für Online-Schach ist zuständig für die Organisation und Durchführung von Online-Turnieren des DSB.

(2) Die Kommission für Online-Schach besteht aus:

1. dem Referenten für Online-Schach als Vorsitzendem,
2. dem Bundesturnierdirektor,
3. dem Schiedsrichter-Obmann,
4. dem Anti-Cheating-Officer,
5. zwei weiteren Mitgliedern.

### **§ 50 (Kommission für Breiten- und Freizeitsport)**

(1) <sup>1</sup>Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport ist zuständig für

1. Beratung von Breiten- und Freizeitsportfragen,
2. Deutsche Schach-Amateur-Meisterschaft (DSAM),
3. Koordination der breiten- und freizeitsportlichen Aktivitäten des Bundes und der Landesverbände,
4. Erarbeitung von Plänen für Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung und der Fortschreibung,
5. Durchführung der Bundesvereinskonferenz und von Modellprojekten zur Mitgliedergewinnung durch den Bund und die Landesverbände.

(2) Die Kommission für Breiten- und Freizeitsport besteht aus:

1. dem Vizepräsidenten für Entwicklung, Frauenschach und Seniorenschach als Vorsitzendem,
2. einem Verantwortlichen für Maßnahmen auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports,
3. dem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Frauenschachs (§ 45 Absatz 2 Nummer 4),
4. dem Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Seniorenschachs (§ 46 Absatz 2 Nummer 4),
5. einem Verantwortlichen für die DSAM,
6. einem Vertreter der DSJ.

### **§ 51 (Kommission für Ausbildung)**

(1) <sup>1</sup>Die Kommission für Ausbildung ist zuständig für:

1. Beratung von Ausbildungsfragen,
2. Erarbeitung von Ausbildungsrichtlinien,
3. Durchführung von Ausbildungs-Maßnahmen,
4. Koordination der Ausbildungsaktivitäten des Bundes und der Landesverbände,
5. Durchführung der A-Trainer-Ausbildung,
6. Erarbeitung und Durchführung von Seminarangeboten für Funktionsträger auf Bundes- und Landesebene,

7. Ermittlung von Verstößen und Verhängung von Sanktionen gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 3.

<sup>2</sup>Für die Schiedsrichterausbildung ist die Schiedsrichterkommission zuständig.

(2) Die Kommission für Ausbildung besteht aus

1. dem Vizepräsidenten Ausbildung als Vorsitzendem,
2. einem Verantwortlichen für die A-Trainer-Ausbildung,
3. einem Verantwortlichen für das Trainerwesen,
4. einem Verantwortlichen für allgemeine Schulungsmaßnahmen,
5. einem Vertreter der DSJ.

## **§ 52 (Kommission für Wertungen)**

(1) Die Kommission für Wertungen ist zuständig für die Entwicklung und laufende Verbesserung eines einheitlichen deutschen Wertungszahlensystems, insbesondere für:

1. ein Verfahren zur ordnungsgemäßen Erfassung der Wertungszahlen,
2. eine Regelung zur zentralen Bereitstellung der aktuellen Wertungszahlen,
3. ein Überprüfungsverfahren bei Beanstandungen wegen unrichtiger Wertungszahl,
4. die Entwicklung von Umrechnungsformeln für ausländische nationale Wertungszahlen sowie für erforderlich werdende Anpassungen an die FIDE Rating.

(2) <sup>1</sup>Die Kommission für Wertungen besteht aus:

1. dem Referenten für Wertungen als Vorsitzendem,
2. dem Referenten für Datenverarbeitung,
3. dem Referenten für Systemkontrolle und Auslandskontakte,
4. dem FIDE-Rating-Officer,
5. drei weiteren Mitgliedern.
6. dem Wertungsreferenten der DSJ,

<sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder nach den Nrn. 2 bis 5 werden vom Präsidium berufen.

## **§ 53 (Gemeinsame Kommission Schach-Bundesliga)**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Kommission Schach-Bundesliga erörtert die schachsportliche Entwicklung der 1. und 2. Schach-Bundesliga und erstellt den Rahmenterminplan für das jeweils kommende Spieljahr. <sup>2</sup>Änderungen der Bundesturnierordnung, die den Spielbetrieb sowohl der 1. wie den der 2. Schach-Bundesliga gleichermaßen oder die Einführung weiterer Spielklassen oberhalb der 2. Schach-Bundesliga betreffen, bedürfen der Zustimmung der Kommission.

(2) Die gemeinsame Kommission besteht aus drei Vertretern des Bundes und drei Vertretern des Schachbundesliga e. V.

(3) Die Vertreter des Bundes in der gemeinsamen Kommission sind

1. der Bundesturnierdirektor,
2. ein weiteres von der Bundesspielkommission zu wählendes Mitglied aus dem Kreis der Turnierleiter der 2. Schach-Bundesliga,
3. ein weiteres, vom Präsidium zu bestimmendes Mitglied.

(4) Die Kosten der Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission trägt der Bund.

## § 54 (Gemeinsame Kommission DSB – DSJ)

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Kommission DSB – DSJ ist zuständig für

1. die einheitliche Verbandsentwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Rolle junger Menschen im Bund, insbesondere mit Blick auf ihren Übergang in das Erwachsenenalter,
2. Beratung über den Finanzbedarf der DSJ,
3. Initiierung gemeinsamer Projekte, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Kommissionen, in denen die DSJ ständig vertreten ist, gegeben ist,
4. Koordination in schachsportlichen Fragen, insbesondere zu den Themen
  - a) Integration und Inklusion,
  - b) Prävention von sexuellen Übergriffen und
  - c) Bekämpfung von Cheating,
5. Koordination in Anti-Doping-Angelegenheiten; die Zuständigkeit des Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung bleibt unberührt,
6. Koordination in Angelegenheiten der internationalen Zusammenarbeit,
7. sonstige Zweifels- und Streitfragen im Verhältnis des Bundes zur DSJ; die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bleibt unberührt.

<sup>2</sup>Sie kann gegenüber den Organen, Kommissionen und Ausschüssen des Bundes Empfehlungen abgeben oder von ihnen Stellungnahme verlangen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Kommission besteht aus drei Vertretern des Bundes und drei Vertretern der DSJ. <sup>2</sup>Die Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission sind

1. der Vizepräsident Finanzen,
2. zwei weiteren Mitglieder, von denen mindestens eines nicht dem Präsidium angehören darf.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Amtszeit sich nach den zur Zeit der Wahl geltenden Satzungsbestimmungen richtet. <sup>2</sup>Kann kein Mitglied die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wählen die Vertreter des Bundes und die Vertreter der DSJ je eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden; die beiden Vorsitzenden leiten die Kommission abwechselnd für je sechs Monate, wobei die Amtszeit des von den Vertretern der DSJ gewählten Vorsitzenden am 1. Januar eines Jahres beginnt.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinsame Kommission soll jährlich tagen. <sup>2</sup>Die Gemeinsame Kommission ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

(2) Die Kosten der Vertreter des Bundes in der Gemeinsamen Kommission trägt der Bund.

## § 55 (Ethik-Kommission)

(1) Aufgaben der Ethik-Kommission sind:

1. Beratung des Präsidiums in Fragen der guten Verbandsführung,
2. Einleitung einer Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße durch Amtsträger und hauptamtliche Mitarbeiter des Bundes gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, namentlich gegen den Ethik-Code oder die Good Governance-Regulativen,
3. Beteiligung an Verfahren wegen Verstößen gegen Grundsätze einer guten Verbandsführung im Rahmen des § 66 Absatz 1.
4. Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder des Präsidiums gemäß § 65 Absatz 2.

(2) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission besteht aus dem Referenten für Compliance-Angelegenheiten als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Ethik-Kommission dürfen nicht zugleich ein anderes Amt im Bund innehaben. <sup>3</sup>Sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig; ihnen können keine Weisungen erteilt werden.

(3) Der Vorsitzende der Kommission berichtet dem Bundeskongress schriftlich über die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1.

## **Abschnitt 11: Der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung**

### **§ 56**

(1) <sup>1</sup>Der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung wird bei Verdacht von Dopingverstößen von Amts wegen tätig. <sup>2</sup>Er ermittelt und dokumentiert den Sachverhalt und leitet den Vorgang unverzüglich an das Schiedsgericht des Bundes weiter.

(2) Seine weiteren Aufgaben sind:

1. Erstellung, Fortschreibung und Kontrolle einer Anti-Doping-Präventionskonzeption und der Anti-Doping-Ordnung des Bundes,
2. Überprüfung der Regelungen des Bundes auf Übereinstimmung mit den Regeln der World Anti Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), sowie der FIDE,
3. Information der zuständigen Organe des DSB und der zuständigen Referenten, sowie Veröffentlichung im Internet,
4. Beauftragung der NADA mit der Durchführung von Dopingkontrollen im Rahmen der mit der NADA getroffenen Vereinbarung,
5. Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung und deren Weiterleitung an die NADA,
6. Überprüfung und Mitwirkung an der Aktualisierung des Testpools,
7. Information der NADA über Stand und Ergebnis von Verfahren aus Anlass der Feststellung von Dopingverstößen,
8. Entgegennahme von Mitteilungen der NADA bei Feststellung eines Dopingverstoßes,
9. Gewährung rechtlichen Gehörs bei Feststellung eines Dopingverstoßes,
10. vorläufige Suspendierung einer Spielerin/eines Spielers von einem Wettkampf bei Feststellung eines Dopingverstoßes und deren Aufhebung, sofern das Verfahren nicht fortzuführen ist,
11. Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Durchführung der Analyse der B-Probe,
12. Zusammenarbeit mit den Beauftragten für die Doping-Bekämpfung der Mitgliedsorganisationen.

(3) <sup>1</sup>Der Beauftragte für die Doping-Bekämpfung ist bei der Ausübung seines Amtes unabhängig; ihm können bei der Bearbeitung von Doping-Verdachtsfällen keine Weisungen erteilt werden. <sup>2</sup>Er ist im Einzelfall nicht verpflichtet, dem Präsidium oder anderen Stellen zu berichten.

(4) Der Beauftragte für die Doping-Bekämpfung ist verpflichtet, über die ihm zur Kenntnis gelangten Gründe für eine medizinische Ausnahmegenehmigung Stillschweigen zu bewahren.

## Abschnitt 12: Der Datenschutzbeauftragte

### § 57

- (1) Das Präsidium bestellt einen Datenschutzbeauftragten.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen über den Datenschutz. <sup>2</sup>Er ist nicht an Weisungen gebunden und berichtet an den Präsidenten.

## Abschnitt 13: Finanzen

### § 58 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.

### § 59 (Beitragspflicht)

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Bundes haben an den Bund Beiträge zu entrichten. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind die Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder, die DSJ und der Schachbundesliga e. V.
- (2) <sup>1</sup>Alle die Festsetzung der Beiträge und deren Zahlung betreffenden Festlegungen regelt die vom Bundeskongress zu erlassende Beitragsordnung des Bundes. <sup>2</sup>Der Beschluss über die Inkraftsetzung und Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon ist der Beschluss über die Festlegung der Beitragshöhe.
- (3) <sup>1</sup>Den Beitrag für die sonstigen Schachorganisationen setzt das Präsidium nach einheitlichen Grundsätzen fest. <sup>2</sup>Dabei können insbesondere Finanzkraft, Mitgliederzahl und Intensität der Inanspruchnahme von Leistungen des Bundes berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die sonstigen Schachorganisationen können stattdessen erklären, Mitgliedsbeiträge nach den in der Beitragsordnung für die Beiträge der Landesverbände festgelegten Sätzen entrichten zu wollen. <sup>5</sup>Sie können in diesem Fall durch Erklärung den Status eines Landesverbands erhalten. <sup>6</sup>Diese Erklärung gilt für das gesamte Geschäftsjahr.
- (4) Die Folgen des Zahlungsverzugs regelt die Beitragsordnung.
- (5) Gerät eine Mitgliedsorganisation mit mehr als zwei Beitragsraten in Rückstand, so ruhen mit fruchtlosem Ablauf einer vom Vizepräsidenten Finanzen zu setzenden Nachfrist die Mitgliedschaftsrechte.
- (6) <sup>1</sup>Wenn ein Mitglied Zweifel an der Höhe der Beitragsrechnung hat, kann das Mitglied bis zu vier Wochen nach Fälligkeit des ersten Teils der Beitragsrechnung Widerspruch beim Präsidenten oder Vizepräsidenten Finanzen einlegen. <sup>2</sup>Dessen Entscheidung kann beim Schiedsgericht angefochten werden.

### § 60 (Anrechnung der DSJ-Beiträge)

- (1) <sup>1</sup>Zugleich mit der Festsetzung der von den Landesverbänden zu zahlenden Beiträge bestimmt der Bundeskongress, ob und in welcher Höhe der Beitrag, den die DSJ erhebt, auf den Beitrag der Landesverbände angerechnet wird. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, dass
1. die DSJ die gleichen Beitragsgruppen zugrunde legt, wie sie die Beitragsordnung für die Landesverbände vorsieht und
  2. die Beiträge auf die gleichen Einzelmitglieder entfallen.
- (2) Die Anrechnung für Einzelmitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Anrechnung findet auch dann statt, wenn die in einer Vereinigung verfasste Jugend eines Landesverbands (Landesschachjugend) an dessen Stelle Mitglied in der DSJ geworden ist.

### **§ 61 (Ehrenamtspauschale)**

Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz beschließen. Hierzu ist die Stellungnahme der Ethik-Kommission einzuholen.

### **§ 62 (Kassenprüfung)**

(1) <sup>1</sup>Der Bundeskongress wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Sie dürfen weder dem Präsidium noch dem Kreis der Referenten angehören. <sup>3</sup>Die Rechnungsprüfer dürfen höchstens einmal wiedergewählt werden.

(2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Bundeskongress die Kassen- und Buchführung des Bundes auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, auf Ordnungsmäßigkeit sowie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu prüfen und dem Bundeskongress darüber Bericht zu erstatten.

## **Abschnitt 14: Sanktionen**

### **§ 63 (Sanktionsgründe)**

(1) <sup>1</sup>Gegen Mitglieder können durch den Bund Sanktionen verhängt werden, wenn sie

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
2. sich eines Verstoßes gegen die in § 3 niedergelegten Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen,
4. Verstöße begehen, die in Ordnungswerken des Bundes mit Sanktionen bedroht sind.

<sup>2</sup>Verstöße gegen Gesetze bei der Ausübung des Schachsports gelten in der Regel als Schädigung des Ansehens des Bundes.

(2) Sanktionen können auch gegen Personen verhängt werden, die nicht Mitglieder des Bundes sind, wenn sie

1. Teilnehmer eines Schachturniers sind und in Entsprechung der Schachregeln der FIDE gegen sie Maßnahmen, für deren Verhängung ein Schiedsrichter nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) zuständig ist, anordnet, oder
2. sie in einer schriftlichen oder in Textform abgegebenen Erklärung die Satzung des DSB als für sich verbindlich anerkennen und sich Sanktionsregelungen nach diesem Abschnitt unterwerfen.

### **§ 64 (Liste der Sanktionen)**

(1) Die Sanktionen sind:

1. mündlicher oder schriftlicher Verweis,
2. bei laufenden Schachpartien Zeitstrafen in Form von Verkürzung der verbleibenden Bedenkzeit des verstoßenden Spielers oder Vergrößerung der Bedenkzeit des Gegners,
3. Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
4. Erkennung auf Verlust von Partien,
5. Ausschluss von der laufenden Runde oder von der laufenden Veranstaltung,
6. Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen,
7. Geldbußen bis zu 1.000,00 €,
8. Spielsperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang,
9. Entzug der vom Bund verliehenen Trainer-, Übungsleiter- oder Schiedsrichterlizenzen befristet oder auf Dauer,
10. Nicht-Verlängerung verliehener Trainer-, Übungsleiter- oder Schiedsrichterlizenzen,
11. Nichtzulassung zu Lizenzlehrgängen befristet oder auf Dauer,

12. Verbot für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang, für ein Amt im Präsidium oder in einer Kommission zu kandidieren oder ein solches Amt anzunehmen,

13. Ausschluss eines Mitglieds aus dem Bund.

(2) Mehrere Sanktionen können nebeneinander verhängt werden.

(3) Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, sind die Mitglieder des Bundes gehalten, die Sperre in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzusetzen, sofern die Sperre nicht ausdrücklich auf bestimmte Turniere beschränkt ist.

(4) <sup>1</sup>Lässt ein Turnierveranstalter einen gesperrten oder ausgeschlossenen Spieler an einem Turnier im räumlichen Geltungsbereich der Satzung in Kenntnis der Sperre oder des Ausschlusses teilnehmen, wird dieses Turnier nicht für Zwecke der Spielstärkeberechnung oder des Erwerbs von Titelnormen ausgewertet. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn der Turnierveranstalter während des Turniers von der Sperre oder dem Ausschluss des Spielers Kenntnis erlangt und den Spieler nicht unverzüglich aus dem Turnier ausschließt.

(5) <sup>1</sup>Der Bund beachtet in seinem Spielbetrieb Spielsperren, die von der FIDE, der ECU oder der Schiedsgerichtsbarkeit des Schachbundesliga e.V. ausgesprochen worden sind. <sup>2</sup>Er leistet diesen Organisationen auf deren Anforderung hin Amtshilfe. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Bundes sind gehalten, in ihrem Spielbetrieb entsprechend zu verfahren.

## § 65 (Zuständigkeit)

(1) Zuständig zur Verhängung von Sanktionen sind:

1. bei Verstößen gegen Bestimmungen der Bundesturnierordnung

a) die Schiedsrichter für Maßnahmen nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 bis 6,

b) der zuständige Turnierleiter darüber hinaus für Maßnahmen nach § 64 Absatz 1 Nummer 7 und die zeitige Sperre nach Nummer 8,

c) der Vizepräsident für den Spielbetrieb für eine lebenslange Sperre nach § 64 Absatz 1 Nummer 9,

2. bei Verstößen nach den Bestimmungen über die Bekämpfung der Ergebnismanipulation (§ 48 Absatz 2) der Untersuchungsausschuss der Anti-Cheating-Kommission,

3. bei Verstößen, die von Trainern im Rahmen ihrer Trainertätigkeit oder der Trainerausbildung begangen werden: die Kommission für Ausbildung,

4. bei Verstößen gegen Pflichten eines Schiedsrichters: die Schiedsrichter-Kommission,

5. Bei Verhängung von Sanktionen wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen: ausschließlich das Schiedsgericht,

6. im Übrigen das Präsidium.

(2) Die Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder des Präsidiums wegen Verstoßes gegen ihre Amtspflichten obliegt vorbehaltlich des Absatzes 3 der Ethik-Kommission.

(3) <sup>1</sup>Im Zuständigkeitsbereich der Anti-Cheating-Kommission besteht für andere Gremien oder Amtsträger keine Sanktionsgewalt. <sup>2</sup>Erachtet die Kommission jedoch nach Abschluss des Verfahrens den Ausschluss aus dem Bund für angebracht, gibt sie das Verfahren an das Präsidium ab.

(4) Ist wegen eines Manipulationsvorwurfs ein Verfahren vor den Gremien der FIDE anhängig, wird die Anti-Cheating-Kommission nicht tätig, sofern die FIDE nicht das Verfahren an den DSB verweist.

(5) Gerät ein Spieler in den Verdacht, in einem Wettbewerb des Landesverbands oder dessen Gliederungen Verstöße im Zuständigkeitsbereich der Anti-Cheating-Kommission (§ 48 Absatz 2) begangen zu haben, informiert der Landesverband zum Zweck der Einleitung eines Sanktionsverfahrens unter Vorlage aller dazu vorhandener Unterlagen unverzüglich in Textform den Anti-Cheating-Officer.

(6) Fehlt der Anti-Cheating-Kommission die Sanktionsbefugnis, weil der Betroffene nicht Mitglied des Bundes ist und er auch nicht aus anderen Gründen der Sanktionsgewalt des Bundes unterworfen ist, trifft der Untersuchungsausschuss der Anti-Cheating-Kommission die notwendigen Feststellungen und teilt diese mit einer Empfehlung zur Verhängung von Maßnahmen dem zuständigen Rechtsträger mit.

(7) Der Ausschluss aus dem Bund und die Verhängung einer Sanktion gegen eine Mitgliedsorganisation bleiben alleine dem Präsidium vorbehalten.

(8) Von der Ethik-Kommission verhängte Maßnahmen gegen Mitarbeiter des Bundes sind vom Präsidenten im Rahmen seiner Dienstaufsicht und unter Berücksichtigung der nach dem Arbeitsrecht zugelassenen Maßnahmen zu vollziehen.

## § 66 (Verfahrensgrundsätze)

- (1) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission muss von der Einleitung eines Verfahrens gegen Amtsträger oder Mitarbeiter des Bundes unterrichtet werden. <sup>2</sup>Vor Abschluss eines Sanktionsverfahrens muss der Kommission Gelegenheit gegeben werden, hierzu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls einen Sanktionierungsvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Vor der Verhängung einer Sanktion ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.
- (3) Bei der Bemessung von Art und Ausmaß der Sanktion ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion wird dem Betroffenen in Textform unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. <sup>3</sup>Textform, Begründung und Rechtsmittelbelehrung können bei Maßnahmen, die ein Schiedsrichter während laufender Runde eines Turniers verhängt, unterbleiben; akzeptiert der Betroffene die Maßnahme erkennbar nicht, ist ein kurzer Bericht im Spielbericht niederzulegen.
- (5) <sup>1</sup>Die zur Verhängung von Sanktionen befugten Gremien und Amtsträger sind zur Entgegennahme von Anzeigen und zur selbständigen Durchführung von Ermittlungen im Rahmen ihrer Aufgaben befugt und verpflichtet. <sup>2</sup>Sie sind an Weisungen nicht gebunden. <sup>3</sup>Die Mitgliedsorganisationen, deren Untergliederungen, Vereine und Einzelmitglieder sind verpflichtet, ihnen auf Aufforderung Amtshilfe zu leisten, insbesondere Kontaktdaten mitzuteilen und Schriftstücke zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (6) <sup>1</sup>Zur Feststellung von Verstößen können die Ordnungswerke und die Ausschreibungen den Teilnehmern Pflichten zur Mitwirkung an der Aufklärung auferlegen. <sup>2</sup>Die Verletzung dieser Pflichten kann der positiven Feststellung eines Verstoßes gleichstehen.
- (6) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Rechtsmittelinstanz trifft auf Antrag eine einstweilige anderweitige Anordnung.

## § 67 (Einstweilige Maßnahmen)

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium kann bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes oder nach der Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen. <sup>2</sup>Die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird gegenstandslos, wenn nicht drei Monate nach ihrem Erlass eine Entscheidung über den Ausschluss getroffen ist.
- (2) Liegen hinreichende Verdachtsgründe vor, die die Entziehung, oder Nichtverlängerung oder Verhinderung des Erwerbs einer Lizenz rechtfertigen, kann der zuständige Amtsträger oder der Vorsitzende des zuständigen Gremiums vorläufige Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Im Bereich der Zuständigkeit des Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung kann dieser oder das Schiedsgericht den vorübergehenden Ausschluss von einem Wettkampf anordnen.
- (4) Bei der Verhängung vorläufiger Maßnahmen gelten die Vorschriften über die Mitteilung der Entscheidung und die Rechtsmittel hiergegen entsprechend.

## § 68 (Rechtsmittel gegen Sanktionsentscheidungen)

- (1) Gegen die Verhängung einer Sanktion kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Schiedsgericht einlegen, sofern nicht nach § 36 Absatz 1 die Zuständigkeit des Bundesturniergerichts gegeben ist.
- (2) Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Maßnahmen wegen Verstößen gegen Bestimmungen der Bundesturnierordnung und gegen Maßnahmen oder Feststellungen des Unterausschusses der Anti-Cheating-Kommission ist das Bundesturniergericht zuständig.
- (3) <sup>1</sup>Verhängt das Präsidium eine Sanktion gegen eine Mitgliedsorganisation, kann diese innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Präsidenten einlegen. <sup>2</sup>Über den Einspruch entscheidet der Bundeskongress.
- (4) Die Regelwerke können festlegen, dass vor der Anrufung des Schiedsgerichts oder des Bundesturniergerichts ein Protestverfahren durchzuführen ist.



### **§ 69 (Aufhebung von Sanktionen)**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium kann Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben, sofern diese Maßnahmen nicht durch das Schiedsgericht oder Bundesturniergericht verhängt oder bestätigt worden sind. <sup>2</sup>Hat an einer Entscheidung der Bundeskongress mitgewirkt, ist die Aufhebung bis zur Zustimmung des Bundeskongresses nur vorläufig wirksam.

(2) Der Präsident übt das Begnadigungsrecht aus.

## **Abschnitt 15: Abschlussbestimmungen**

### **§ 70 (Übergangsregelungen)**

(1) Für die Mitglieder des Schiedsgerichts und des Bundesturniergerichts gilt § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass deren Wahl erstmals beim ordentlichen Bundeskongress 2025 erfolgt und die Amtszeit der hierbei gewählten Mitglieder der beiden Gerichte einmalig zwei Jahre beträgt.

(2) Das Präsidium wird ermächtigt, eine durchgängige Paragraphenreihenfolge und Absatznummerierung herzustellen und Verweise auf die geänderten Paragraphen und Absatzbezeichnungen anzupassen.

(3) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde notwendig sein, wird das Präsidium ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Präsidiumssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Satzung ins Vereinsregister erfolgen bzw. die Gemeinnützigkeit fortbestehen kann.

(4) Mit Eintrag der am 15. Oktober 2022 beschlossenen Satzung tritt die bis dahin geltende Satzung in der zuletzt am 12. Juni 2021 geänderten Fassung außer Kraft.

---

## Anlage II

### zum Antrag vom 05.08.2022 an den außerordentlichen Bundeskongress des DSB vom Oktober 2022 zur Neufassung der Satzung des DSB sowie der Verabschiedung einer Geschäftsordnung und einer Beitragsordnung

---

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis dient nur der Orientierung und ist nicht Bestandteil des Antrags.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Gemeinsame Vorschriften.....</b>	<b>2</b>
1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Änderungsbefugnis.....	2
3.	Einladung.....	2
4.	Beschlussfähigkeit.....	3
5.	Öffentlichkeit.....	3
6.	Verhandlungsleitung.....	3
7.	Eröffnung.....	3
8.	Redeordnung.....	3
9.	Anträge zur Geschäftsordnung.....	4
10.	Persönliche Erklärungen.....	4
11.	Ausschluss wegen persönlicher Betroffenheit.....	5
12.	Behandlung von Anträgen.....	5
13.	Beschlussfassung/Abstimmungen.....	5
14.	Wahlen.....	6
15.	Protokollversand .....	6
<b>II.</b>	<b>Besondere Vorschriften für den Bundeskongress.....</b>	<b>7</b>
1.	Delegierte / Mitglieder des Bundeskongresses .....	7
2.	Protokollführung.....	7
3.	Eröffnung.....	7
4.	Entlastung der Mitglieder des Präsidiums.....	7
5.	Wahlen.....	7
<b>III.</b>	<b>Besondere Vorschriften für das Präsidium.....</b>	<b>8</b>
1.	Einberufung/Einladung.....	8
2.	Protokollführung.....	8
3.	Anträge zum Bundeskongress.....	8
<b>IV.</b>	<b>Besondere Vorschriften für die Arbeitstagung .....</b>	<b>8</b>
1.	Mitglieder der Arbeitstagung .....	8
2.	Protokollführung.....	8
<b>V.</b>	<b>Besondere Vorschriften für Kommissionen und Ausschüsse</b>	<b>8</b>
1.	Einberufung/Einladung.....	8
2.	Anwesenheitsrechte.....	8
3.	Protokollführung.....	9
<b>VI.</b>	<b>Schlussvorschriften .....</b>	<b>9</b>

---

# **Geschäftsordnung für den Bundeskongress, das Präsidium, die Arbeitstagung sowie die Kommissionen und Ausschüsse**

## **I. Gemeinsame Vorschriften**

### **1. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden gemeinsamen Vorschriften des Abschnitts I gelten für den Bundeskongress, das Präsidium, die Arbeitstagung, sowie die Kommissionen und Ausschüsse, so weit nicht in den Abschnitten II bis V Abweichendes geregelt ist.

### **2 Änderungsbefugnis**

- 2.1. Die Befugnis zur Änderung der Geschäftsordnung steht dem Bundeskongress zu.
- 2.2. Die Bestimmungen der Abschnitte III, IV und V können durch die jeweiligen Gremien ergänzt werden, sofern der Wesensgehalt der Regelungen des Abschnitts I und der jeweiligen besonderen Regelungen nicht geändert wird oder die Rechtsstellung der Mitgliedsverbände nicht berührt wird.

### **3. Einladung**

- 3.1 Die Einladung erfolgt unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Formen und Fristen.
- 3.2 Die Tagesordnung enthält:
  1. Eröffnung
  2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigungen
  4. Bestimmung des Protokollführers,
  5. Beschlussfassung über die Tagesordnung.
- 3.3 Die weiteren Tagesordnungspunkte, soweit sie nach der Satzung erforderlich oder auf Grund eingegangener Anträge oder angemeldeter Themen zu behandeln sind, sollen in der Regel in folgender Reihenfolge aufgerufen werden:
  1. Bestätigung des Protokoll der vorhergehenden Sitzung, soweit nach den Vorschriften über das Protokollberichtigungsverfahren gemäß Ziffer 15.5 erforderlich,
  2. Berichte, einschl. des Kassenberichts und des Prüfberichts,
  3. Entscheidung über eine notwendige Entlastung (siehe Ziffer II.4),
  4. Satzungsändernde Anträge
  4. Wahlen, sofern es sich um einen Wahlkongress (§ 17 Absatz 2 Satz 1 der Satzung) handelt oder eine Nachwahl erforderlich ist,
  5. Beratungen über einen Haushalt oder Nachtragshaushalt einschließlich aller Anträge, die Einfluss auf einen zu beschließenden Haushalt oder Nachtragshaushalt Einfluss nehmen,
  6. satzungsändernde Anträge,
  7. sonstige, fristgerecht eingereichte Anträge,
  8. Anträge, die nach der Antragsfrist eingereicht worden sind.

- 3.4 Der Präsident, bei Kommissionen und Ausschüssen der Vorsitzende, bestimmt unter Berücksichtigung der nach Ziffer 3.3 vorgegebenen Gruppierung der Anträge die Reihenfolge, nach der Anträge aufgerufen und behandelt werden sollen.
- 3.5 Die Tagesordnung schließt stets mit einem Punkt „Verschiedenes“ ab.
- 3.6 Der Präsident, bei Kommissionen und Ausschüssen der Vorsitzende, können zur Sitzung oder zu einzelnen Beratungsgegenständen Gäste hinzuladen. Diese sind berechtigt, zu dem Thema, für das sie eingeladen sind, zu sprechen. Sie können unter den Voraussetzungen der Ziffer 5.3 von der Sitzung ausgeschlossen werden.

#### **4. Beschlussfähigkeit**

- 4.1. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitglieder des Gremiums ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung der Vorschriften über Formen und Fristen der Einladung geladen worden sind und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

#### **5. Öffentlichkeit**

- 5.1 Der Bundeskongress und die Arbeitstagung tagen öffentlich.
- 5.2 Die Vorbereitungen sind so zu treffen, dass Interessierte Zugang finden und eine deutliche räumliche Trennung zwischen den stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums und eingeladenen Gästen einerseits sowie der Öffentlichkeit andererseits besteht.
- 5.3 Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Gremiums ausgeschlossen werden. Sie ist auszuschließen, wenn persönliche Verhältnisse eines Teilnehmers oder einer einzelnen Mitglieds eines Schachvereins oder einer Schachabteilung im Bereich des DSB oder für den DSB tätiger Personen behandelt werden.

#### **6. Verhandlungsleitung**

- 6.1 Der Präsident, bei Kommissionen und Ausschüssen deren Vorsitzende, leiten die Sitzung. Sie sind berechtigt, die Sitzungsleitung ganz oder für einzelne Abschnitte der Sitzung auf einen anderen Teilnehmer zu übertragen.

#### **7. Eröffnung**

- 8.1 Der Verhandlungsleiter (Ziffer 6) eröffnet die Sitzung und ruft sodann jeden Tagesordnungspunkt auf.

#### **8. Redeordnung**

- 8.1 Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort.
- 8.2 Er erteilt zu Beginn eines Tagesordnungspunktes zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort. Sodann wird die Debatte eröffnet. Weitere Wortmeldungen zum Beratungsgegenstand werden durch Handzeichen angemeldet und vom Protokollführer in einer Rednerliste eingetragen.
- 8.3 Mehrere Wortmeldungen berücksichtigt der Versammlungsleiter grundsätzlich in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Meldung. Der Präsident, der Versammlungsleiter und der Berichterstatter können während der Aussprache außerhalb dieser Reihenfolge das Wort ergreifen.
- 8.4. Der Versammlungsleiter kann von der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn es im Hinblick auf eine sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung erforderlich ist. Insbesondere kann hierbei berücksichtigt werden, ob sich Rede und Gegenrede folgen, ob die Delegierten der Mitgliedsorganisationen angemessen zu Wort kommen oder ob ein Redner schon zuvor zum selben Beratungsgegenstand gesprochen hat. Nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf entsprechenden Geschäftsordnungsbeschluss schließt der Verhandlungsleiter die Aussprache.

- 8.5 Die Aussprache soll vorrangig zwischen den Mitgliedern des Gremiums geführt werden. Der Verhandlungsleiter kann auch Amtsträgern des DSB, die nicht Mitglieder des Gremiums sind, und eingeladenen Gästen das Wort erteilen. Andere im Rahmen der Öffentlichkeit Anwesende können das Wort nur erhalten, wenn das Gremium einverstanden ist.
- 8.6 Der Verhandlungsleiter kann die Redezeit zu einem Beratungspunkt mit Zustimmung des Bundeskongresses beschränken. Überschreitet ein Redner diese Redezeit, so kann ihm der Verhandlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Er muss danach seine Rede unverzüglich abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.
- 8.7 Der Verhandlungsleiter kann Redner, die vom Beratungspunkt abschweifen, zur Sache aufrufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, ruft ihn der Verhandlungsleiter zur Ordnung. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Verhandlungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Dieser muss damit seine Rede abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.
- 8.8 Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Verhandlungsleiter den Verursacher von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen; der Teilnehmer muss in diesem Falle den Tagungsraum verlassen. Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht nach, ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.

## **9. Anträge zur Geschäftsordnung**

- 9.1 Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf
- Schluss der Aussprache,
  - Schluss der Rednerliste,
  - Vertagung des Beratungsgegenstandes auf die nächste Gremiumssitzung,
  - Übergang zur Tagesordnung bzw. Nichtbefassung mit dem Beratungsgegenstand
  - Unterbrechung der Sitzung,
  - Ausschluss der Öffentlichkeit,
  - geheime Abstimmung,
  - namentliche Abstimmung.
- 9.2. Nach dem Antragsteller ist einem Versammlungsteilnehmer Gelegenheit zur Gegenrede zu geben; die Gegenrede muss nicht begründet werden. Danach wird über den Antrag abgestimmt. Erhebt kein Versammlungsteilnehmer Gegenrede, so ist der Antrag ohne weitere Abstimmung angenommen.
- 9.3. Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste kann nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. Nach Stellung eines solchen Antrags gibt der Versammlungsleiter zunächst vor dem Verfahren nach Ziffer 9.2 die Rednerliste bekannt.
- 9.4. Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung oder auf Nichtbefassung mit einem Verhandlungsgegenstand ist nicht mehr zulässig, sobald die Debatte zu dem fraglichen Verhandlungsgegenstand eröffnet worden ist.
- 9.5. Während eines laufenden Abstimmungsvorgangs sind Anträge zur Geschäftsordnung nicht zulässig.

## **10. Persönliche Erklärungen**

- 10.1 Wird das Wort zu einer persönlichen Erklärung gewünscht, stellt der Verhandlungsleiter die Wortmeldung bis zum Abschluss des Beratungspunktes zurück. Eine persönliche Erklärung ist auf längstens fünf Minuten beschränkt. Zu einer persönlichen Erklärung findet keine weitere Aussprache statt.

## **11. Ausschluss wegen persönlicher Betroffenheit**

- 11.1 Die Beratung und Entscheidung über persönliche Beschwerden, die über Handlungen oder Unterlassungen eines Mitglieds des Gremiums erhoben werden, erfolgen in Abwesenheit des Betroffenen; im Protokoll ist zu vermerken, wann der Betroffene die Sitzung verlassen und ab wann er wieder teilgenommen hat.

## **12. Behandlung von Anträgen**

- 12.1 Die Antragsteller sind berechtigt, ihre Anträge vor der Abstimmung abzuändern. Die anderen Mitglieder des Gremiums können Änderungsanträge zu den Anträgen stellen. Neue Anträge sind nicht zulässig.
- 12.2 Vor Beginn der Abstimmung ist es zulässig, Geschäftsordnungsanträge auf Teilung eines Antrages zustellen. Beschließt der Bundeskongress die Teilung, wird über jeden Teil getrennt abgestimmt.
- 12.3 Liegen mehrere Anträge über den gleichen Gegenstand vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt; die Reihenfolge bestimmt insoweit der Verhandlungsleiter. Es ist zulässig, einen Geschäftsordnungsantrag auf eine andere Reihenfolge zu stellen.
- 12.4 Enthält ein Antrag eine Vielzahl von Beratungspunkten, die nach Ziffer 12.2 getrennt verhandelt werden, so wird zu jedem Beratungspunkt abgestimmt und, sofern es sich um eine Ordnung o.Ä. handelt, nach der Behandlung aller Beratungspunkte eine Schlussabstimmung durchgeführt, der die in den einzelnen Beratungspunkten festgestellte Fassung zugrundegelegt wird.
- 12.5. Nach dem Aufruf eines Antrags, der nicht fristgerecht eingereicht worden ist (Dringlichkeitsantrag), hat der Antragsteller zunächst die Dringlichkeit zu begründen. Hierauf hat ein Sitzungsteilnehmer die Gelegenheit zur begründeten Gegenrede. Sodann wird über die Dringlichkeit abgestimmt (§ 20 Absatz 3 der Satzung).

## **13. Beschlussfassung/Abstimmungen**

- 13.1. Die Organe entscheiden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 13.2. Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- 13.3. Bei offenen Abstimmungen werden grundsätzlich zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt. Deutet sich ein hoher Konsens an kann der Verhandlungsleiter abweichend zuerst nach Gegenstimmen und Stimmenthaltungen fragen und danach ggf. das Abstimmungsergebnis feststellen, ohne auch noch die Ja-Stimmen abzufragen.
- 13.4. Auf Geschäftsordnungsantrag eines stimmberechtigten Teilnehmers und entsprechenden Beschluss des Gremiums ist geheim abzustimmen. Hierfür sind Stimmzettel vorzubereiten, die eine Offenbarung der Stimmgabe und sonstige Manipulationen verhindern.
- 13.5 Das Abstimmungsergebnis kann auch durch ein elektronisches System festgestellt werden, sofern gewährleistet ist, dass alle stimmberechtigten Personen mit der Zahl ihrer Stimmen zugangsberechtigt sind und ggf. eine geheime Abstimmung gewährleistet ist.
- 13.6. Auf Geschäftsordnungsantrag eines stimmberechtigten Teilnehmers und entsprechenden Beschluss des Gremiums ist namentlich abzustimmen. Hierbei verliert der Geschäftsführer die Namen der Stimmberechtigten mit der Stimmenzahl, die ihre Entscheidung mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu Protokoll geben. Wird festgestellt, dass nicht alle stimmberechtigten Mitglieder des Bundeskongresses anwesend sind, wird ein zweiter Aufruf der Abwesenden vorgenommen, sodann wird die Abstimmung vom Verhandlungsleiter geschlossen.
- 13.7. Unmittelbar nach der Auszählung der Abstimmung gibt der Verhandlungsleiter das Ergebnis bekannt.

## **14. Wahlen**

- 14.1. Die Vorschriften über Abstimmungen gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 14.2. Bei einer Einzelwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stand nur ein Kandidat zur Wahl und hat dieser nicht die Mehrheit der Stimmen erhalten, wird die Wahl neu eröffnet. Haben mehrere Personen kandidiert, von denen keiner die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei fehlender Eindeutigkeit (z.B. Stimmengleichheit zwischen Rang 2 und 3) sind ggf. weitere Kandidaten aus der Kandidatenliste in die Stichwahl einzubeziehen. Erhält bei der Stichwahl keiner der verbliebenen Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird die Stichwahl unter Anwendung von Satz 3 wiederholt. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 14.4 In allen Fällen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

## **15. Protokollführung**

- 15.1 Ergänzend zu § 15 der Satzung gelten für die Protokollführung sowie Versand und Berichtigung eines Protokolls die nachfolgenden Vorschriften.
- 15.2 Eine elektronisch Aufzeichnung des Verlaufs einer Sitzung wird gelöscht, sobald die Frist für die Erhebung eines Einwandes abgelaufen ist oder im Fall der Erhebung eines Einwandes die endgültige Fassung des Protokolls feststeht.
- 15.3 Eine Kopie des Protokolls ist den Amtsträgern und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der Sitzung zuzusenden; bei Protokollen des Präsidiums und der Kommissionssitzungen beträgt die Frist einen Monat. Bei Protokollen des Bundeskongresses ersetzt der Versand an die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen den Versand an die Delegierten. Die Zusendung an die Vorsitzenden der Kommissionen ersetzt den Versand an die Kommissionsmitglieder, soweit es sich nicht um ein Protokoll des Gremiums selbst handelt. Dies gilt auch für den ergänzenden Versand nach Durchführung eines Verfahrens zur Berichtigung des Protokoll gemäß Ziffer 15. 5, 15.6.
- 15.4 Innerhalb von zwei Wochen nach dem Versand eines Protokolls kann ein Mitglied des Gremiums einen Antrag auf Änderung des Protokolls stellen, wenn geltend gemacht wird, dass der nach § 15 Absatz 3 der Satzung zwingende Inhalt des Protokolls nicht richtig wiedergegeben worden sei. Wird innerhalb dieser Frist kein derartiger Einwand erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.
- 15.5 Kommt nach Erhebung eines Einwands nach Ziffer 15.4 eine Einigung zwischen dem Antragsteller, dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer über eine Berichtigung zustande, ist das berichtigte Protokoll erneut gemäß Ziffer 15.3 zuzusenden. Andernfalls muss der Einwand der nächsten Versammlung des Gremiums mit einer Stellungnahme des Sitzungsleiters und des Protokollführers vorgelegt werden, die über die Berechtigung des Einwands entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt.
- 15.6 Beantragt ein Mitglied des Gremiums eine Ergänzung des Protokolls oder eine Berichtigung nicht zwingender Protokollinhalte, wird der Einwand zusammen mit einer Stellungnahme des Sitzungsleiters und des Protokollführers als Anlage zum Protokoll genommen und diese Anlage gemäß Ziff. 15.3. versandt.
- 15.7 Beim Protokollversand ist § 3 Absatz 5 der Satzung zu beachten.

## **II. Besondere Vorschriften für den Bundeskongress**

### **1. Delegierte / Mitglieder des Bundeskongresses**

- 1.1 Zum Zweck der Vorbereitung der Abläufe der Sitzung und der Sicherstellung der Übernachtungsmöglichkeiten kann die Geschäftsstelle eine Frist festlegen, bis zu der
  - die Mitgliedsverbände ihre Vertreter und Delegierten melden,
  - die übrigen Mitglieder des Gremiums ihre Teilnahme bestätigen.
- 1.2 Die Geschäftsstelle registriert vor dem Beginn der Sitzung die Teilnehmer; sie erhalten bei der Registrierung Stimmkarten und Stimmzettel.
- 1.3 Die Stimmen sollen nach Möglichkeit so auf die Delegierten verteilt werden, dass bei einer evtl. geheimen Abstimmung eine Rückverfolgung der Stimmabgabe vermieden wird.

### **2. Protokollführung**

- 2.1 Das Protokoll des Bundeskongresses führt grundsätzlich der Geschäftsführer. Der Bundeskongress kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss eine andere Regelung treffen.

### **3. Eröffnung**

- 3.1 Während der Eröffnung trifft der Geschäftsführer die Vorbereitungen, damit unverzüglich danach die Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen vorgenommen werden kann.

### **4.. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums**

- 4.1 Vor der Wahl eines Präsidiumsmitglieds ist über die Entlastung des bisherigen Amtsinhabers zu entscheiden.
- 4.2 Die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt auf Antrag eines Rechnungsprüfers oder des Vertreters oder Delegierten einer Mitgliedsorganisation.
- 4.3 Die Entlastung erfolgt grundsätzlich für alle Mitglieder des Präsidiums einheitlich. Wird der Antrag gestellt, über die Entlastung einzelner Mitglieder gesondert abzustimmen und dies von der Mehrheit des Bundeskongresses beschlossen, wird zunächst über die Entlastung der durch den Antrag auf Einzelabstimmung bestimmten Mitglieder und dann über die Entlastung der übrigen Mitglieder des Präsidiums entschieden.
- 4.4 Ein Antrag auf Nicht-Entlastung ist schriftlich oder zu Protokoll zu begründen.

### **5. Wahlen**

- 5.1. Enthält die Tagesordnung Wahlen, wählt der Bundeskongress nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes eine Zählkommission; diese besteht aus mindestens drei Personen, die nicht selbst kandidieren. Entscheidet sich ein Mitglied der Zählkommission nach deren Einsetzung für eine Kandidatur, wird es durch einen anderen Teilnehmer ersetzt.



### **III. Besondere Vorschriften für das Präsidium**

#### **1. Einberufung/Einladung**

- 1.1 Der Präsident beruft die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 1.2 Die Einladung soll den Teilnehmern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. Bei regelmäßig abgehaltenen Sitzungen genügt die Mitteilung der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung.

#### **2. Protokollführung**

- 2.1. Das Protokoll des Präsidiumssitzungen führt grundsätzlich der Geschäftsführer. Das Gremium kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss eine andere Regelung treffen.

#### **3. Anträge zum Bundeskongress**

- 3.1 Das Präsidium soll zu allen Anträgen Stellung nehmen und hierbei insbesondere die finanziellen Auswirkungen darlegen.

### **IV. Besondere Vorschriften für die Arbeitstagung**

#### **1. Mitglieder der Arbeitstagung**

- 1.1 Die Bestimmungen über die Meldung der Teilnehmer des Bundeskongresses an die Geschäftsstelle und deren Registrierung vor Sitzungsbeginn gelten entsprechend.

#### **2. Protokollführung**

- 2.1 Die Regelungen des Bundeskongresses über die Protokollführung gelten entsprechend.

### **V. Besondere Vorschriften für Kommissionen und Ausschüsse**

#### **1. Einberufung/Einladung**

- 1.1 Der Vorsitzende der Kommission bzw. des Ausschusses beruft die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 1.2 Die Einladung soll den Teilnehmern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. Die Geschäftsstelle und der nach der Geschäftsverteilung zuständige Vizepräsident erhalten eine Kopie der Einladung.

#### **2. Anwesenheitsrechte**

- 2.1 Kommissionen und Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Dies berührt nicht die Befugnis des Vorsitzenden zur Einladung von Gästen zu bestimmten Beratungsgegenständen.
- 2.2 Die Mitglieder des Präsidium sind bei allen Sitzungen der Kommissionen, die nach der Geschäftsverteilung zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, teilnahme- und redeberechtigt.

### **3. Protokollführung**

- 3.1. Das Protokoll führt ein von den Sitzungsteilnehmern zu wählender Protokollführer.

## **VI. Schlussvorschriften**

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Eintragung der am 15.10.2022 beschlossenen Satzung in Kraft.
  2. Sie ersetzt
    - die Sitzungs- und Geschäftsordnung des Bundeskongresses vom 27.05.1995, zuletzt geändert am 10.09.2021,
    - die Sitzungs- und Geschäftsordnung für den Hauptausschuss vom 20.11.2004,
    - die Geschäftsordnung für das Präsidium, die Kommissionen und die Ausschüsse vom 31.07.2021.
-

## **Anlage III**

**zum Antrag vom 05.08.2022 an den außerordentlichen Bundeskongress des DSB vom Oktober 2022 zur Neufassung der Satzung des DSB sowie der Verabschiedung einer Geschäftsordnung und einer Beitragsordnung**

---

### **Beitragsordnung**

#### **I. Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung gilt für die von den Landesverbänden und sonstigen Mitgliedsorganisationen an den Bund gemäß § 59 der Satzung zu leistenden Beiträge.

#### **II. Beitragsgruppen und Beitragssätze**

(1) Der Jahresbeitrag wird den Landesverbänden berechnet sich nach der Anzahl der am Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres gemeldeten Einzelmitglieder in den Vereinen der Landesverbände.

(2) Beitragssätze werden nach Lebensalter der Einzelmitglieder unterschieden. Wer am 1. Januar des laufenden Jahres:

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt als Erwachsener;
2. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt als Jugendlicher;
3. das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt als Schüler;
4. das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet, hat gilt als Kind.

(3) Folgende Beiträge werden erhoben:

je Erwachsener:	10,00 €
je Jugendlicher:	5,00 €
je Schüler:	2,50 €

(4) Eine Änderung der Beitragssätze und der Beitragshöhe mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr ist nur zulässig, wenn der Beschluss durch einen Bundeskongress vor dem 1. Juni gefasst wird.

#### **III. Beitragseinzug**

(1) Der Jahresbeitrag ist in drei gleichen Raten zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktobrt eines jeden Jahres fällig.

(2) Erfolgt die Zahlung der Raten nicht zu den genannten Terminen, wird nach einer Frist von zehn Tagen ein Säumniszuschlag erhoben. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Beitrags. In Fällen besonderer Härte kann durch Beschluss des Präsidiums auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden.

#### **IV: Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Eintragung der am 15.10.2022 beschlossenen Satzung in Kraft.

---

## **Anlage IV**

### **zum Antrag vom 05.08.2022 an den außerordentlichen Bundeskongress des DSB vom Oktober 2022 zur Neufassung der Satzung des DSB sowie der Verabschiedung einer Geschäftsordnung und einer Beitragsordnung**

---

1. In die Satzung (Anlage I des Antrags) wird nach § 24 eingefügt

#### **Abschnitt 4a: Der Hauptausschuss**

##### **§ 24a (Aufgaben des Hauptausschusses)**

(1) Der Hauptausschuss tritt in kongressfreien Jahren an die Stelle des Bundeskongresses. Er hat die Aufgaben und Befugnisse des Bundeskongresses mit Ausnahme der folgenden Aufgaben, die dem Bundeskongress vorbehalten bleiben:

1. Satzungsänderungen,
2. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, der Referenten und der Vertreter des Bundes in den gemeinsamen Kommissionen,
3. Wahlen, außer der kommissarischen Besetzung von vakanten Positionen (Nachwahlen),
4. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
5. die Änderung der Beitragsordnung, die Festsetzung von Beiträgen und die Anrechnung des Beitrages der DSJ,
6. Aufstellung der Haushaltspläne für eines oder mehrere der nachfolgenden Geschäftsjahre,
7. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen,
8. Aufhebung von Sanktionen und Ausschlussentscheidungen, die der Bundeskongress getroffen hat,
9. Auflösung des Bundes.

(2) Der Hauptausschuss darf Beschlüsse des jeweils letzten Bundeskongresses weder aufheben noch in seinem Wesensgehalt ändern.

##### **§ 24b (Zusammensetzung des Hauptausschusses)**

(1) <sup>1</sup>Dem Hauptausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen durch deren mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Vertreter,
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums (§ 25 Absatz 1 Satz 1),
3. die Referenten (§ 38 Absatz 1)
4. die Ehrenpräsidenten,
5. der Aktivensprecher und die Aktivensprecherin.

<sup>2</sup>Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 19 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen die Stimmen nach § 19 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf sich vereinen.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Hauptausschuss an:

1. der Vorsitzende des Schiedsgerichts,
2. der Vorsitzende des Bundesturniergerichts.
3. der Geschäftsführer,
4. der Beauftragte des Bundes für die Dopingbekämpfung,
5. der Datenschutzbeauftragte,

7. die Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommissionen.

#### **§ 24c (Einberufung des Hauptausschusses)**

(1) Für die Einberufung des Hauptausschusses gelten die Vorschriften über die Einberufung des Bundeskongresses entsprechend.

(2) Der Präsident kann den Hauptausschuss zusätzlich im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres einberufen, wenn Beratungsgegenstände, über die der Hauptausschuss beschließen darf und die keinen Aufschub bis zum nächsten Bundeskongress oder Hauptausschuss dulden, vorliegen.

(3) In Halbjahren, in denen ein außerordentlicher Bundeskongress durchgeführt wird, tagt der Hauptausschuss nicht.

#### **§ 24d (Verfahren)**

(1) Hinsichtlich der Antragsberechtigung und der Antragsfrist gelten §§ 20 Absatz 2 und 3, 23 entsprechend.

(2) Die Regelung über die Durchführung des Bundeskongresses in elektronischer Form ohne körperliche Anwesenheit und die Ausübung von Rechten der Teilnehmer im Wege elektronischer Kommunikation (§ 22) gilt entsprechend.

(3) Sonstige Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung regelt die Geschäftsordnung.

2. Abschnitt 8 der Satzung über die Arbeitstagung entfällt.

3. In der Satzung werden eingefügt:

- a) in § 11 Abs. 1 nach Nr. 1: „1a. der Hauptausschuss,“
- b) in § 34 Abs. 2 nach „des Bundeskongresses“: „und des Hauptausschusses“,
- c) in § 62 Abs. 2 nach „vor dem Bundeskongress“: „und dem im ersten Halbjahr in kongressfreien Jahren stattfindenden Hauptausschuss“,  
und nach „und dem Bundeskongress“: „bzw. dem Hauptausschuss“.

6. In dem Antrag auf Erlass einer Geschäftsordnung

- a) wird unter Streichung des Abschnitts IV vor Abschnitt III folgender Abschnitt IVa eingefügt:

„IIa. Besondere Vorschriften für den Hauptausschuss

1. Delegierte / Mitglieder d. Gremiums

1.1 Die Bestimmungen über die Meldung der Teilnehmer des Bundeskongresses an die Geschäftsstelle und deren Registrierung vor Sitzungsbeginn gelten entsprechend.

2. Protokollführung

2.1 Die Regelungen des Bundeskongresses über die Protokollführung gelten entsprechend.“

- b) werden ersetzt:

in Ziffer I.1 „die Arbeitstagung“ durch „den Hauptausschuss“,

in Ziffer I.2.2 die Bezeichnung „IV“ durch „IIa“,

in Ziffer I. 5.1 „die Arbeitstagung“ durch „der Hauptausschuss“.

## Begründung

**zum Antrag vom 05.08.2022 an den außerordentlichen Bundeskongress des DSB vom Oktober 2022 zur Neufassung der Satzung des DSB sowie der Verabschiedung einer Geschäftsordnung und einer Beitragsordnung**

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	2
<b>Die wesentlichen Punkte</b> .....	2
<b>Zu Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	3
<b>Zu Abschnitt 2: Mitgliedschaft im Bund</b> .....	3
<b>Zu Abschnitt 3: Bestimmungen für Organe und andere Gremien</b> .....	4
1. Organe, § 11 .....	4
2. Amtsträger, § 12 .....	4
3. Beschlüsse, § 13 .....	4
4. Wahlen, § 14 .....	4
5. Protokollführung, § 15 .....	4
6. Ordnungen, § 16 .....	5
<b>Zu Abschnitt 4: Der Bundeskongress</b> .....	5
1. Tagungsturnus, § 20 Abs. 1 .....	5
2. Aufgaben, Zuständigkeit .....	5
3. „Wahlkongress“ und Amtsdauer der Amtsträger, § 17 Abs. 2 .....	5
4. Zusammensetzung und Stimmenverhältnisse, §§ 18, 19 .....	6
5. Einberufungsfrist, Tagesordnung und Antragsfrist .....	6
<b>Zu Abschnitt 5: Das Präsidium</b> .....	7
1. Zusammensetzung des Präsidiums, § 25 .....	7
2. Aufgaben des Präsidiums und seiner Mitglieder, §§ 26 – 29 .....	8
<b>Zu Abschnitten 6, 7: Schiedsgericht und Bundesturniergericht</b> .....	8
<b>Zu Abschnitt 8: Die Arbeitstagung</b> .....	8
<b>Zu Abschnitt 9: Referenten, Beauftragte</b> .....	9
<b>Zu Abschnitt 10: Die Kommissionen</b> .....	9
1. Allgemeines .....	9
2. Bundesspielkommission und Kommissionen für den Spielbetrieb, §§ 43 – 46 .....	10
3. Frauen-und Seniorenkommission, §§ 45, 46 .....	11
4. Anti-Cheating-Kommission, § 48 .....	11
5. Ethik-Kommission, § 55 .....	11
<b>Zu Abschnitt 13: Finanzen</b> .....	11
1. Beitragspflicht und Beitragszahlungen .....	11
2. Ehrenamtszuschale, § 61 .....	12
3. Kassenprüfung, § 62 .....	12

<b>Zu Abschnitt 14: Sanktionen.....</b>	<b>12</b>
1. Sanktionsgründe, § 63Abs. 1 .....	12
2. Sanktionsunterwerfung, § 63 Abs. 2 .....	12
3. Liste der Sanktionen, § 64 .....	12
4. Zuständigkeit, § 65 .....	13
5. Verfahrensregelungen, §§ 66 – 69 .....	13
<b>Zu Abschnitt 15: Abschlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
<b>Zum Entwurf der Geschäftsordnung .....</b>	<b>14</b>
1. Zum Aufbau der Geschäftsordnung .....	14
2. Änderungsbefugnis .....	14
3. Einzelne Regelungen der gemeinsamen Vorschriften .....	14
4. Besondere Regelungen einzelner Gremien .....	15
<b>Zum Entwurf der Beitragsordnung .....</b>	<b>15</b>

## Einführung

Ausgelöst durch den Antrag des Bayerischen Schachbundes, den Tagungsturnus des ordentlichen Bundeskongresses auf ein Jahr zu verkürzen, hat der außerordentliche Bundeskongress am 09.10.2021 beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, deren Aufgabe es zunächst war, Eckpunkte für eine Reform der DSB-Satzung zu formulieren und – nach Vorlage an Landesverbände, Präsidium, Kommissionen und Referenten sowie Diskussion in der Sitzung des Hauptausschusses am 07.05.2022 in St. Ingbert – einen oder mehrere Anträge zur Änderung der Satzung und ggf. zur begleitenden Einführung oder Änderung bestehender Ordnungswerke zu erarbeiten.

Zu den vorbereitenden Arbeiten der Gruppe siehe Ausführungen im Eckpunktepapier vom 28.03.2022.

Eine erste Arbeitsgruppensitzung sogleich nach der Sitzung des Hauptausschusses am 16.05.2022 diente der Festlegung der weiteren Arbeitsschritte und insbesondere der Verteilung der anstehenden Formulierungsarbeit, die bis 20.06.2022 abgeschlossen sein sollte und im Wesentlichen bis dahin auch geleistet worden ist. Hier bedanke ich mich besonders bei Sfr. *Klaus Deventer*, der die zum umfangreichsten Arbeitsbereich Struktur gehörenden Teile in Form gebracht hat. Eine abschließende Sitzung der Arbeitsgruppe am 14.07.2022 und eine aus *Klaus Deventer* und mir bestehende zweitägige „Redaktionskonferenz“ schlossen die Vorarbeiten ab. Zahlreiche Anregungen hat Präsident *Ullrich Krause* noch bis zum Antragsschluss eingebracht.

Für die Mitwirkung an einzelnen Abschnitten bedanke ich mich bei den Schachfreunden *Andreas Jagodzinsky, Michael S. Langer, Lutz Rott-Ebbinghaus, Norbert Sprotte* und *Thomas Strobl*. Wertvolle Diskussionsbeiträge lieferten auch *Dr. Dieter Braun, Gerald Hertneck, Gregor Johann, Johannes Pfadenhauer, Sarah Papp, Finn Petersen* und *Rasmus Svane*.

In der Begründung sind §§ ohne nähere Angabe solche der aktuellen Satzung. Die §§-Bezeichnungen des Entwurfs sind durch ein „E“ gekennzeichnet (z.B. „§ 99 Abs. 1 S. 1 E“).

## Die wesentlichen Punkte

Die Überschriften und die Bezeichnung der Paragraphen mögen den Eindruck erwecken, als handle es sich nur um eine umformulierte alte Satzung. Eine Revolution war auch weder in den Zwecken und Grundsätzen des DSB noch in dessen Struktur geplant. Manches in den Diskussionen als wünschenswert Angesehene ist auch gar nicht mehr im Entwurf zu finden, hatte doch schon die Diskussion im Hauptausschuss im Mai eine gewissen Filterfunktion ausgeübt. Von den „Eckpunkten“ sind jedoch die als wesentlich Betrachteten in den Satzungsentwurf eingegangen:

- Änderung des Tagungsturnus des Bundeskongresses auf ein Jahr nebst Ersetzung des Hauptausschusses durch ein neues Gremium, genannt „Arbeitstagung“,
- Erweiterung des Präsidium,

- Verlängerung der Amtsdauer aller gewählter Amtsträger auf vier Jahre,
- Aufnahme der Grundsätze einer guten Verbandsführung („*Good Governance*“) nebst begleitenden Regelungen (Einführung einer Ethik-Kommission mit Untersuchungs- und Sanktionsbefugnissen, Installierung eines Referenten für Compliance-Angelegenheiten),
- Neugestaltung der Struktur der für den Verbandsspielbetrieb zuständigen Kommissionen,
- Erweiterung der bisher nur der Bundesspielkommission zustehenden Befugnis zur Änderung der ihren Aufgabenbereich betreffenden Ordnungen auf alle Kommissionen mit einem Evokationsrecht der Mitgliedsverbände,
- Überführung zahlreicher Regelungen des Abschnitts über die Finanzen, namentlich der Beitragsstruktur und Beitragshöhe, in eine Beitragsordnung,
- Neuordnung des Abschnitts über die Verhängung von Sanktionen.

## Zu Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Neu ist die Einführung der Grundsätze einer guten Verbandsführung („*Good Governance*“). § 3 Abs. 4 und 5. Trotz ihrer nach Art von Generalklauseln (um nicht zu sagen „Leerformeln“) formulierten Fassung sollten sie mit Leben gefüllt werden, wozu die Aktivitäten der neuen Ethik-Kommission beitragen können. An die Grundsätze sind die Mitglieder des Präsidiums (§ 28 Abs. 2 E) wie auch die Referenten (§ 39 Abs. 2 E) gebunden.

Begleitet wird die Einführung solcher ethischer Grundsätze durch die Installierung einer Ethik-Kommission (§ 55 E), deren Vorsitzender ein Referent für Compliance-Angelegenheiten ist (§ 38 Abs. 1 Nr. 10 E), der im DSB nicht anderweitig tätig sein darf. Die Ethik-Kommission, der auch zwei weitere Mitglieder angehören, ist neben ihrer Beratungstätigkeit ein Untersuchungsgremium bei Verdacht von Verstößen gegen das „*Good Governance*“, und ist ggf. an Verfahren, die von anderen Gremien oder Amtsträgern im Rahmen von deren Sanktionierungszuständigkeit geführt werden, zu beteiligen; sie ist selbst Sanktionsgremium, wenn Mitglieder des Präsidiums gegen ihre Amtspflichten verstoßen.

Da Amtsträger des DSB – nicht anders als Schachspieler – *per se* nicht den Sanktionsregeln des DSB unterworfen sind, bedarf es auch hier, analog zu den Spielerverträgen, entsprechender vertraglicher Vereinbarungen, was § 3 Abs. 6 E dem DSB zur Pflicht macht, um gegenüber übergeordneten Institutionen die Ernsthaftigkeit der sich auferlegten Pflichten zu bekräftigen. Ich weise auch auf den im Rundschreiben des DOSB-Präsidenten *Thomas Weikert* vom 19.08.2022 an alle Mitgliedsorganisationen des DOSB erwähnten Beschluss des DOSB-Präsidiums hin, wonach alle Kandidaten für das DOSB-Präsidium aufgefordert werden, eine Selbsterklärung zu unterzeichnen, in der sie sich zur Einhaltung der in der Satzung des DOSB verankerten Werte und Ziele bekennen. Der DOSB will als dauerhaftes Verfahren für zukünftige Wahlen in seine Ordnungswerke einbauen.

Mit § 3 Abs. 7 E kommt der Satzungsentwurf einer Anregung des Württembergischen Schachverbandes nach.

Der bisher schon selbstverständliche § 4 E (Geschlechterneutralität) wurde neuerer Erkenntnis und Rechtslage angepasst, wobei auf Anregung das „nicht bestimmbare Geschlecht“ besser durch „divers“ zu ersetzt ist.

Die bisher in den allgemeinen Bestimmungen verankerte Regelung über das Geschäftsjahr ist nunmehr dem Sachbereich Finanzen (Abschnitt 13, § 58 E) zugeordnet.

## Zu Abschnitt 2: Mitgliedschaft im Bund

1. Hier gibt es keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung.

Diskussionen über eine erweiterte Mitgliedschaft natürlicher Personen sind angesichts der Schwierigkeiten, die Wahrung von deren Mitgliedschaftsrechte zu organisieren und ins rechte Verhältnis zu den Stimmrechten der Landesverbände zu setzen, frühzeitig aufgegeben worden. Andere Sportarten organisieren solche „Einzelmitgliedschaften“ in einem eigenen Verein, der die Stimmenverhältnisse der Landesverbände kaum nennenswert beschneidet. Solche Möglichkeiten können auch für den DSB weiter verfolgt werden, wozu es aber keiner Satzungsänderung bedarf. Auch die noch weiter verfolgte „DWZ-Lizenz“ soll keine Mitgliedschaft vermitteln und ist daher nicht Gegenstand einer Satzungsdiskussion.



2. Änderungen gibt es in einzelnen Detailpunkten:

- In 6 Abs. 3 wird das bisherige Verbot der Zugehörigkeit eines Schachvereins zu einem anderen – in der Regel benachbarten – Landesverband beseitigt. Dies wurde schon im Hauptausschuss befürwortet.
- In § 10 E sind der Vollständigkeit halber die Gründe für eine Beendigung der Mitgliedschaft aufgeführt. Bisher ist nur der Austritt geregelt.
- Entfallen soll der aktuelle § 5 Abs. 2, der „Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder“ zu „mittelbaren Mitgliedern“ des DSB erklärt und sie damit den Ordnungen des Bundes unterwerfen will. Siehe hierzu nunmehr die Ausführungen in Abschnitt 14 (Sanktionen) Punkt 2, Seite 12.

## **Zu Abschnitt 3: Bestimmungen für Organe und andere Gremien**

Dieser Abschnitt soll allgemein geltende Regeln wie bisher „vor die Klammer ziehen“.

### **1. Organe, § 11 E**

In § 11 E (Organe) entfällt der Hauptausschuss. Die neu eingeführte „Arbeitsstagung“ kann keine verbindlichen Beschlüsse fassen und zählt daher nicht zu den Organen.

### **2. Amtsträger, § 12 E**

Der Begriff des „Amtsträger“ (§ 12) kommt im Satzungstext häufig vor (§ 3 Abs. 5, 6, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 2 S. 2, § 19 Abs. 5, § 20 Abs. 3, § 27 Abs. 1 Nr. 12, 13, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 4, § 36 Abs. 3, § 38 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2, § 39 Abs. 3, § 55 Abs. 1 Nr. 2, § 65 Abs. 3, § 66 Abs. 1, 5, § 67 Abs. 2 E). Es erspart in diesen anderen Bestimmungen umfangreiche Aufzählungen.

Die Amtsdauer der Amtsträger regelt sich über den Begriff des „Wahlkongresses“ in § 17 Abs. 2 E.

### **3. Beschlüsse, § 13 E**

Einzelheiten der Beschlussfassung sind in die Geschäftsordnung verlegt worden. Lediglich das vom Beschlussverfahren des Bundeskongresses abweichende Umlaufverfahren muss wegen § 28 BGB in der Satzung geregelt werden.

Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, betreffen in erster Linie den Bundeskongress und sind daher in § 24 E geregelt. Weitere Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit besteht bei der Behandlung von Dringlichkeitsanträgen (§ 20 Abs. 3 E) und dem Beschluss zur Änderung der Beitragsordnung (§ 59 Abs. 2 S. 2, 3 E).

### **4. Wahlen, § 14 E**

Reglungen über die Wahlen müssen weitgehend nicht in der Satzung enthalten sein und werden daher in die Geschäftsordnung verlegt. Ausgenommen ist die Vorschrift über das Erfordernis einer geheimen Wahl.

Drei Landesverbände sind derzeit je für sich, mit der Gesamtheit ihrer Stimmen alleine in der Lage eine geheime Wahl zu erzwingen. Die Arbeitsgruppe erachtet daher die Anhebung des Quorums auf ein Fünftel der anwesenden Stimmen – unabhängig vom nach wie vor zulässigen Antrag *eines* Kandidaten – für angemessen und ausreichend, um die geheime Wahl zu erzwingen.

Dass ein Amtsträger abgewählt werden kann, ist an sich auch ohne ausdrückliche Regelung selbstverständlich, wird aber gleichwohl in § 14 Abs. 2 E zur Klarstellung aufgenommen. Der Abwahantrag und eine befürwortende Entscheidung sollen nicht an einen „wichtigen Grund“ gebunden sein. Dies hätte nämlich die Folge, dass der Abgewählte die Wahl wegen des nach seiner Meinung fehlenden wichtigen Grundes zunächst beim DSB-Schiedsgericht anfechten und ggf. auch durch das ordentliche Gericht prüfen lassen könnte; mit allen den Folgen, die das „Waschen schmutziger Wäsche“ in der Öffentlichkeit mit sich bringt.

### **5. Protokollführung, § 15 E**

Die Worte „und Protokollberichtigung“ können aus der Überschrift gestrichen werden. Dieses Verfahren ist in die Geschäftsordnung verlegt worden; ebenso der Umfang der Protokollveröffentlichung. Siehe Entwurf der Geschäftsordnung, Punkt I.15.

## 6. Ordnungen, § 16 E

Die aktuelle Regelung des § 13 Abs. 2 enthält eine umfangreiche, jedoch überflüssige Aufzählung aller möglicher Ordnungen, die teilweise nicht einmal existieren.

Die Satzung benötigt eine Ermächtigung zum Erlass von Ordnungen, soweit darin Rechte und Pflichten von Mitgliedern geregelt werden. Abgesehen von der namentlich genannten Finanzordnung und der Beitragsordnung werden sämtliche anderen Ordnungen – auch bisher nicht bekannte und erlassene – durch § 16 Abs. 2 E erfasst. Ich schlage vor, in § 16 Abs. 1 E wegen der Bedeutung, die übergeordnete Institutionen dem Kampf gegen Doping beimessen, auch noch die Anti-Doping-Ordnung aufzunehmen, auf die auch in den Bestimmungen über das Schiedsgericht Bezug genommen werden muss.

Ergänzt wird die Regelung durch die den Kommissionen eingeräumte Befugnis zur Änderung bestehender Ordnungen in § 41 Abs. 6 E. Die Änderung bedarf keiner nachträglichen Genehmigung durch den Bundeskongress. Jedoch hat jeder Mitgliedsverband das Recht, eine Überprüfung durch den Bundeskongress zu erzwingen. Dieser kann die Änderung ggf. verwerfen oder seinerseits eine Änderung vornehmen (§ 41 Abs. 6 Satz 4 – 7 E).

Nicht einig war sich die Arbeitsgruppe über die Zuständigkeit zur Änderung der Wertungsordnung. Letztzuständig ist nach geltender Regelung das Präsidium (§ 49 Abs. 3). Der Referent für Wertungen *Reiner Blanquet* weist darauf hin, dass wesentliche Teile der Ordnung aus mathematischen Formeln bestehen und auch wegen des Erfordernisses weitgehender Gleichheit mit den Wertungsregeln der FIDE Vorgaben bestehen, was eine spezifische, dem Bundeskongress fehlende Fachkenntnisse voraussetzt. Eine Notwendigkeit zur Änderung der bisher nicht beanstandeten Zuständigkeitsregelungen besteht m.E. nicht. Nach Abs. 1 ist daher ein Absatz über die Zuständigkeit des Präsidiums für die Genehmigung der Wertungsordnung einzufügen; siehe auch unten zu Abschnitt 10 Ziff. 6, Seite 11.

Das bisher für die Änderung der Bundesturnierordnung in § 18 Abs. 3 geregelte Verfahren der Behandlung der unmittelbar an den Bundeskongress gerichteter Anträge ist nunmehr in § 16 Abs. 3 E aufgenommen und gilt für alle Ordnungen, die von einer Kommission im Rahmen ihres Aufgabenbereichs geändert werden können. Die bisher bestehende Dreimonatsfrist für solche Anträge an den Bundeskongress wird fallengelassen. Hier muss der zuständige Kommissionvorsitzende eben vom elektronischen Umlaufverfahren Gebrauch machen.

Notwendige Fehlerkorrektur: Der Verweis muss „... gemäß § 41 Absatz 6 ...“ lauten.

## Zu Abschnitt 4: Der Bundeskongress

### 1. Tagungsturnus, § 20 Abs. 1 E

Bei den Regelungen über den Bundeskongress ändert sich im Wesentlichen nur der Tagungsturnus; ein Thema, das Auslöser der im Oktober 2021 ins Auge gefassten Satzungsreform war: Der Bundeskongress tritt nach § 20 Abs. 1 E jährlich zusammen, was grundsätzlich im ersten Halbjahr geschehen sollte. Dieser Zeitraum wird gewählt, um das Inkrafttreten der Änderungen von Regelwerken, die sich auf das Spieljahr beziehen, nicht unnötig hinauszuschieben. Ein weiteres Datum, das für den Zeitpunkt von Entscheidungen Bedeutung hat, ist der 1. Juni für eine Änderung der an den DSB abzuführenden Mitgliedsbeiträge mit Wirkung für das jeweils folgende Geschäftsjahr (siehe Punkt II Abs. 4 Beitragsordnung).

§ 22 E bietet die bisher vom Gesetzgeber aus Anlass der Corona-Beschränkungen nur zeitweise gebotene Möglichkeit der Online-Durchführung eines Bundeskongresses.

### 2. Aufgaben, Zuständigkeit

Der Bundeskongress ist die Mitgliederversammlung des DSB und damit auch nach dem Gesetz das „oberste Organ“ (§ 17 Abs. 1 E). Der Bundeskongress ist damit für alle Angelegenheiten zuständig, welche die Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen oder Amtsträgern zuweist. Ausdrücklicher Aufgabenzuweisungen bedarf es daher nicht und diese blieben auch nur Stückwerk.

### 3. „Wahlkongress“ und Amtsdauer der Amtsträger, § 17 Abs. 2 E

§ 17 Abs. 2 E bezeichnet den Bundeskongress, der turnusgemäß die Wahlen der Amtsträger durchzuführen hat, als „Wahlkongress“. Diese Bestimmung legt damit auch die Amtsdauer der Amtsträger fest.

#### 4. Zusammensetzung und Stimmenverhältnisse, §§ 18, 19 E

Im Wesentlichen ist nicht geändert worden. Dies ist das Ergebnis von Erörterungen bei der Sitzung des Hauptausschusses am 07.05.2022.

Sportdirektor *Kevin Hoegy* regt an, auch den Sportdirektor als beratendes Mitglied aufzunehmen. Dies müsste dann ergänzend auch für die Arbeitstagung, hilfsweise den Hauptausschuss geschehen.

#### 5. Einberufungsfrist, Tagesordnung und Antragsfrist

Die Regelungen über die Einberufungsfrist, die Tagesordnung und die Antragsfrist werden umgestellt und der besseren Klarheit wegen getrennt nach ordentlichem und außerordentlichem Bundeskongress behandelt; sachlich wird nichts geändert.

Diskussionspunkt werden die Fristen für die Stellung und den Weiterversand der Anträge nebst der an die gestellten Anträge angepassten Tagesordnung sein. Der Antrag des Berliner Schachverbandes will unter Hinweis auf die Möglichkeit elektronischer Kommunikation die Antragsfrist auf sechs Wochen und die Frist zur Weiterleitung auf vier Wochen verkürzen.

Für den Antrag spricht, dass eine Frist von vier Wochen für die Ergänzung der Tagesordnung und den Weiterversand der Anträge nur mit der Zeitdauer der Erstellung der „Kongressbroschüre“ zu erklären ist. Diese geht in ihrem (diskutierbaren) Umfang weit über die nach der Satzung notwendigen Aktionen hinaus und muss auch nicht zwingend sechs Wochen vor dem Kongress erstellt werden. Gegen den Antrag auf Verkürzung der Frist zwischen Antragsversand und Kongress spricht der Umstand, dass den Mitgliedsverbänden wie auch evtl. nach der Satzung zu befassenden Kommissionen ausreichend Zeit für die Prüfung der Anträge und Diskussion in zuständigen Gremien belassen werden muss. Zu bedenken ist, dass es Anträge von unterschiedlichem Umfang sowie unterschiedlicher Komplexität und Bedeutung gibt; Maßstab können dabei nicht kurze, überschaubare Anträge sein.

Aktion	Ordentlicher Bundeskongress	Außerordentlicher Bundeskongress
Einladung zum Kongress	3 Monate	2 Monate
Antragsfrist	10 Wochen BSV: 6 Wochen	4 Wochen
Ergänzung der Tagesordnung, Weiterversand	6 Wochen BSV: 4 Wochen	2 Wochen

Zu Anträgen auf Änderung von Ordnungswerken, zu deren Änderung Kommissionen befugt sind, siehe oben zu Abschnitt 3 Punkt 6.

Dringlichkeitsanträge: Siehe § 20 Abs. 3 E. Die Unzulässigkeit solcher Anträge wird auf Anträge zur Abwahl eines Amtsträgers erweitert.

## Zu Abschnitt 5: Das Präsidium

Wesentliche Änderung ist die bereits im Eckpunktepapier behandelte Erweiterung des Präsidiums von bisher vier auf sieben stimmberechtigte Mitglieder. Wer Mitglied einer Gruppe von Personen (z.B. einer Abteilung) ist, hat schon die Erfahrung gemacht, dass Ausfälle Einzelner umso eher ausgeglichen werden können, je mehr Personen für die Übernahme der Aufgaben des Fehlenden verfügbar sind. Der DSB hatte in der letzten Zeit Ausfälle zu bewältigen, die zu einer für ehrenamtlich Tätige kaum mehr tragbare Mehrbelastung führten.

### 1. Zusammensetzung des Präsidiums, § 25 E

Unverändert geblieben sind der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident für Verbandsentwicklung, nunmehr für „Entwicklung, Frauen- und Seniorenschach“.

Der noch im Eckpunktepapier aufgeführte „Superminister“ ist wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen, welche der Bereich Organisation einerseits, der Bereich Verbandsentwicklung andererseits erfordern, so nicht mehr im Entwurf enthalten. Es soll einen Vizepräsident für Organisation geben, der zugleich Stellvertreter des Präsidenten ist. Das letzte Jahr brachte typische und gerade den Bereich Organisation betreffende Aufgaben mit sich – Satzungsreform, Prüfgruppe Personalkostenzuschuss – die den Vizepräsidenten Sport zeitweise über Gebühr belastet haben.

Der *Schachbund Nordrhein-Westfalen* hält die Zuständigkeit eines solchen Vizepräsidenten für „schwammig“ und schlägt vor, den Stellvertreter des Präsidenten unabhängig von der spezifischen Aufgabenzuweisung durch den Kongress wählen zu lassen.

Die Haupt-Aufgabenbereiche des Vizepräsidenten Sport werden aufgeteilt auf einen Vizepräsidenten für den Spielbetrieb und den ins Präsidium beförderten Referenten für Leistungssport als Vizepräsident für den Leistungssport, was die Bedeutung dieses Bereichs unterstreichen soll. Der Verantwortungsbereich des Vizepräsidenten für den Spielbetrieb umfasst die in der Turnierordnung behandelten Turnierbereiche: allgemeiner Spielbetrieb, Frauen- Senioren- und – neu – Behinderten-Spielbetrieb.

Zu Bedenken des *Schachbundes Nordrhein-Westfalen* bezüglich der Zuständigkeitsabgrenzung Vizepräsident – Bundeturnierdirektor siehe unten zu Abschnitt 10 Punkt 2, Seite 10.

Auch der Bedeutung des Ausbildungsbereichs soll durch Beförderung des Referenten für Ausbildung zum Vizepräsidenten Rechnung getragen werden.

Der *Schachbund Nordrhein-Westfalen* hält einen Vizepräsidenten Ausbildung, der auf der DSB-Ebene letztlich nur die A-Trainerausbildung betreffe, für überflüssig; hier könne es beim Referenten bleiben.

Die Amtsbezeichnung des Vizepräsidenten für Entwicklung, Frauen- und Seniorenschach soll den in der Satzung der beiden Kommissionen für Frauenschach und Seniorenschach aufgeführten, über die bloße Turnierorganisation hinausgehenden Aufgabenbereiche der „Förderung“ des Frauen- bzw. Seniorenschachs eine Stimme im Präsidium verleihen.

Der Referent für Frauenschach *Dan-Peter Poetke* beantragt die Einführung einer Vizepräsidentin für Frauenschach. Abgesehen davon, dass die Beschränkung der Wahlmöglichkeit auf eine weibliche Amtsträgerin rechtlich bedenklich ist: Nach Sfr. *Poetkes* Begründung soll diese Vizepräsidentin Ansprechpartnerin „für alle Frauen sein, was aktuell nicht der Fall ist“. Der Antragsteller bleibt allerdings die Begründung schuldig, aus welchen Gründen der Referent für Frauenschach bisher kein Ansprechpartner war, ist er doch Vorsitzender der Kommission, deren Aufgabe eben darin besteht. Siehe zu diesem Thema auch die Ausführungen zu Abschnitt 10 Punkt 3 (Frauen- und Seniorenkommission).

Von den zwei möglichen Lösungen der Einbindung der Schachjugend in die Präsidiumsarbeit hat sich der Entwurf für eine beratende Beteiligung des DSJ-Vorsitzenden entschieden an Stelle eines vom Kongress zu wählenden Vertreters der Schachjugend.

In den Kreis beratender Mitglieder wird zusätzlich der Sportdirektor aufgenommen.

Der Satzungsvorschlag räumt den Aktivensprechern kein Stimmrecht im Präsidium ein. Die Interessen der Kaderspieler sollten durch den Vizepräsidenten Leistungssport in guten Händen liegen. Die Beteiligungsrechte der Aktivensprecher werden an anderer Stelle erweitert: § 40 Abs. 2 E räumt ihnen Informationsrechte bezüglich aller den Leistungssport und die Kaderspieler betreffender Themen sowie hierzu ein Anhörungsrecht in allen Gremien (namentlich im Präsidium, aber auch in den Spielbetrieb betreffenden Kommissionen) ein und gibt ihnen das Recht, ein Thema auf die Tagesordnung eines dieser Gremien zu setzen.

## 2. Aufgaben des Präsidiums und seiner Mitglieder, §§ 26 – 29 E

Der Aufgabenbereich des Präsidiums hat sich grundsätzlich nicht geändert. Die Einbeziehung des Sportdirektors in den Kreis der vom Präsidium zu bestellenden bzw. abzuberufenden Mitarbeiter entspricht bisheriger Regelung; sie hat historische Gründe, sollte aber nicht geändert werden.

Neu ist § 27 Abs. 1 Nr. 12 E über die Bestellung von Amtsträgern, soweit sie nicht vom Bundeskongress zu berufen sind, Es betrifft auch Mitglieder von Kommissionen, die nicht von anderen Organisationen geschickt werden (zB in die für den Spielbetrieb zuständigen Kommissionen) oder „weitere“ Kommissionsmitglieder (§ 41 Abs. 3 E).

Das Beanstandungsrecht des Präsidenten – bisher schon in § 30 Abs. 4 enthalten – wird ergänzt durch das Vetorecht der Vizepräsidenten gegenüber Amtsträgern, insbesondere Referenten und Beauftragten in § 39 Abs. 3 E (§ 40 Abs. 3 der aktuellen Fassung).

Abgeschafft wurden die Regelungen über die Präsidialausschüsse. Sie waren durch den Kongress 2009 eingerichtet, damit die Referenten, die nicht mehr Mitglied des Präsidiums sein sollten, Mitglied eines „Präsidialausschusses“ sein durften. Versuche, diese Ausschüsse mit Leben zu füllen, sind allenfalls beim Präsidialausschuss Sport unternommen worden.

## Zu Abschnitten 6 und 7: Schiedsgericht und Bundesturniergericht

Kleinere Änderungen betreffen:

- Bezugnahme auf die Definition eines Dopingverstoßes in der DSB-Anti-Doping-Ordnung, die ohnehin eine fast 1:1-Übernahme des NADA-Codes ist,
- Angleichung und Vereinfachung der Regelungen über die Besetzung bei Verhinderung eines Mitglieds des Spruchkörpers: § 33 Abs. 3, 36 Abs. 5 E,
- Fristenregelung für Anfechtung von Beschlüssen und Abstimmungen des Bundeskongresses: § 34 Abs. 2 E,
- Aufnahme des Vorbehalts von Regelungen der Anti-Doping-Ordnung bezüglich des Rechts, das Schiedsgericht anzurufen: § 34 Abs. 3 E,
- Aufnahme einer Regelung über die Unabhängigkeit der Mitglieder der beiden Verbandsgerichte: §§ 34 Abs. 5, 36 Abs. 6 E,
- Ermächtigung zur Aufnahme einer Regelung über die Zahlung einer Verfahrensgebühr, §§ 34 Abs. 6, 36 Abs. 6 E,
- Klarstellung des möglichen Rechtswegs nach einer Entscheidung eines der Verbandsgerichte, §§ 35 Abs. 2, 36 Abs. 6 E.

Eine nachzuholende Änderung betrifft die Aufnahme von Amtsträgern des Bundes in den Kreis antragsbefugter Personen, was bisher schon als selbstverständlich angesehen wurde, da diese in der Regel Mitglieder eines Schachvereins sind; dies ist aber nicht zwingend. Weiterhin muss auch die Anti-Doping-Ordnung in den Verfahrensbestimmungen des § 36 E erwähnt werden. Das Schiedsgericht hat in Doping-Angelegenheiten auch nach diesem Regelwerk zu verfahren.

## Zu Abschnitt 8: Die Arbeitstagung

§ 37 Abs. 1 E legt den Aufgabenbereich fest: Beratung mittel- und langfristig wirkender Vorhaben, jedoch ohne verbindliche Beschlüsse fassen zu können.

Die Zugehörigkeit zum Gremium richtet sich im wesentlichen nach derjenigen des Bundeskongresses, wobei Mitgliedsorganisationen nicht durch Delegierte, sondern grundsätzlich durch ihre Vorsitzenden mit Stimmrechten wie bisher im Hauptausschuss vertreten werden (§ 37 Abs. 2, 3 E).

Die Arbeitstagung soll im zweiten Halbjahr tagen (§ 37 Abs. 4 E).

Zusätzlich soll – in Anpassung an die Zusammensetzung des Bundeskongresses – der Sportdirektor als beratendes Mitglied aufgenommen werden (Antragskorrektur).

Aus den Regelungen des Bundeskongresses und teilweise des außerordentlichen Bundeskongresses werden übernommen:

- Einladung durch den Präsidenten in Textform bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung,
- Durchführung innerhalb von zwei Monaten nach der Einberufung (was eine Vorankündigung eines Tagungstermins zu einem früheren Zeitpunkt nicht ausschließt).

- Möglichkeit der Online-Durchführung,
- Festlegung der Antragsfrist auf bis zu vier Wochen, die Frist für den Versand von Anträgen auf bis zu zwei Wochen vor dem Tagungstermin (ein Punkt, der im Ursprungsantrag übersehen wurde und in § 37 Abs. 4 E zusätzlich einzufügen ist).

## Zu Abschnitt 9: Referenten, Beauftragte

Neu aufgenommen wird der Referent für Compliance-Angelegenheiten; siehe hierzu oben zu Abschnitt 1. Er ist Vorsitzender der Ethik-Kommission.

Es entfallen:

- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, dessen mögliche Aktivitäten inzwischen in professionelle Hände übertragen worden sind,
- der Referent für Leistungssport und der Referent für Ausbildung, die beide zu Vizepräsidenten hochgestuft werden.

Die Ämter des Referenten für Wertungen und des Referenten für Datenverarbeitung werden zum Referenten für Informationstechnik und Wertungen zusammengelegt, nachdem sie personell ohnehin schon in einer Hand liegen.

Der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung hat – wie bisher – einen eigenen Abschnitt und ist auch bei den Teilnahmerechten gesondert aufgeführt.

Zum Status der beiden Aktivensprecher (§ 40 Abs. 1 E) siehe oben zu Abschnitt 5 Nr. 1 (Zusammensetzung des Präsidiums).

Das Vetorecht des zuständigen Präsidiumsmitglieds entspricht dem aktuellen § 40 Abs. 3, allerdings nicht beschränkt auf den unbestimmten Begriff der „dringenden Verbandsinteressen“.

## Zu Abschnitt 10: Die Kommissionen

### 1. Allgemeines

Neu gebildet werden

- die Ethik-Kommission; siehe oben zu Abschnitt 1.
- die Anti-Cheating-Kommission, hervorgehend aus dem Anti-Cheating-Arbeitskreis,
- die Kommission für Online-Schach,
- die nunmehr „Bundesspielkommission“ genannte zentrale Kommission für den Verbandsspielbetrieb; die bisherige Bundesspielkommission erhält die Bezeichnung „Kommission für den allgemeinen Spielbetrieb“. (Diese muss noch hinter „3. die Bundesspielkommission,“ eingefügt werden.)

Zur Erweiterung der Befugnis der Kommissionen zur Änderung von Regelwerken siehe oben zu Abschnitt 3 Punkt 6, Seite 5.

Gestrichen wurden zwei bzw. drei Mitglieder „aus den Mitgliedsorganisationen“ in den Kommissionen für

- Leistungssport, § 42 Abs. 1 Nr. 8,
- Breiten- und Freizeitsport, § 47 Abs. 1 Nr. 2.

Der Kommission für Wertungen sind die weiteren Mitglieder erhalten geblieben (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5), allerdings ohne Bezug zu den Mitgliedsorganisationen. Auf meine Anfrage an die Vorsitzenden der betroffenen Kommission antwortete der Referent für Wertungen *Reiner Blanquet*, dass die weiteren Mitglieder der Wertungskommission aus dem Bereich der Wertungsreferenten der Landesverbände kommen; er selbst habe diese vor den jeweiligen Wahlen angesprochen und diese dem Kongress vorgeschlagen.

Der Referent für Leistungssport *Gerlad Hertneck* sieht keine Notwendigkeit zur Streichung der weiteren Mitglieder „Zumindest theoretisch“ seien sie „das Bindeglied zu den Kommissionen in den Landesverbänden“ und würden „Informationen in die Breite der Landesverbände“ tragen, was sich aber seiner Kenntnis entziehe. Praktisch könnten sie „Input zu Themen geben ..., die auf Bundesebene nicht vorliegen“.

Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder einer Kommission für Breiten- und Freizeitsport bin ich darauf hingewiesen worden, dass es für einzelne Amtsträger, die in ihrem Landesverband mit den entsprechenden Aufgaben betraut sind, durchaus von Interesse ist, die Verbindung zur DSB-Ebene herzustellen. Ich halte es also durchaus denkbar, die weiteren Mitglieder beizubehalten, jedoch entsprechende Bewerbungen über den zuständigen Vizepräsidenten oder Referenten dem Präsidium zuzuleiten.

## 2. Bundesspielkommission und Kommissionen für den Spielbetrieb, §§ 43 – 46 E

Eines der Ziele der Satzungsreform ist die Herstellung möglichst einheitlicher Spielbedingungen für Deutsche Schachmeisterschaften. Dem dient eine den Kommissionen für die Teil-Spielbetrieb übergeordnete Kommission, die Ähnlichkeit mit dem Präsidialausschuss Sport hat, allerdings mit erweiterten Befugnissen. Insbesondere ist sie die Kommission, deren Aufgabe die Änderung der Bundesturnierordnung im Rahmen des § 40 Abs. 6 ist.

Während nach dem Eckpunktepapier die Befugnis zur Änderung der Turnierordnung für grundlegende Änderungen (Eingriff in Rechte der Landesverbände, Strukturänderung bei Turnieren) beim Bundeskongress verbleiben, aber auch hierauf beschränkt sein sollte, begrenzt der Satzungsentwurf die jeweilige Änderungskompetenz nicht mehr durch materielle Kriterien. Vielmehr gilt für die Änderung der Turnierordnung das Gleiche wie für alle Ordnungen, die in den Zuständigkeitsbereich einer Kommission fallen: das Recht eines einzelnen Mitgliedsverbandes, die Entscheidung an den Bundeskongress zu ziehen (siehe § 41 Abs. 6; oben zu Abschnitt Nr. 6, Seite 5)

Der *Schachbund Nordrhein-Westfalen* sieht die Gefahr einer Zuständigkeitsüberschneidung im Verhältnis des Vizepräsidenten für den Spielbetrieb zum Bundesturnierdirektor. Er schlägt vor, den Bundesturnierdirektor zum Vizepräsidenten aufzuwerten oder (eher) den Vizespielbetrieb wegzulassen.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es seit 2009 einen Vizepräsidenten Sport (mit der Zuständigkeit des geplanten Vizepräsidenten für den Spielbetrieb) gibt und bisher keine Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen diesem und dem Bundesturnierdirektor bestanden. Die Referenten waren und sind in erster Linie für das operative Geschäft zuständig. Auch der Bundesturnierdirektor macht da – trotz seines wohlklingenden Titels – keine Ausnahme und er ist auch kein „Über-Referent“. Es gab auch nie das Bedürfnis oder Pläne, dem Vorsitzenden der für den allgemeinen Spielbetrieb zuständigen Kommission einen höheren Rang einzuräumen als den Vorsitzenden der beiden anderen für den Verbandsspielbetrieb zuständigen Kommissionen; einzige Ausnahme: seine Zugehörigkeit zur Schiedsrichter-Kommission.

Bundesturnierdirektor *Gregor Johann* befürchtet eine „schwerfällige Struktur“, Verlangsamung und Verkomplizierung von Entscheidungswegen. Er weist darauf hin, dass die „derzeitige Bundesspielkommission – in den vergangenen, für den Spielbetrieb sehr schwierigen, Jahren bewiesen (habe), dass sie schnell und zielgerichtet agieren und reagieren kann.“ Soweit Sfr. *Johann* hierbei die durch Corona-bedingte Beschränkungen entstandenen Schwierigkeiten meint, wird den Kommissionen für den Spielbetrieb nichts von ihrer Zuständigkeit genommen. Dies betrifft allerdings das operative Geschäft und würde auch nach der Satzungsreform in der Hand des für die Teil-Spielbetriebe zuständigen Kommissionen fallen. Die neue Bundesspielkommission müsste nur eingreifen, wenn – wie es der Pandemie-bedingte Quetschung von Terminen drohte –, zu Terminüberschneidungen und dadurch zu Misshelligkeiten kommen würde. Auch sind notwendige personelle Entscheidungen zu Schiedsrichtereinsätzen eher bei der zentralen Kommission aufgehoben als bei den Kommissionen für die jeweiligen Teil-Spielbetriebe.

Ein weiterer Einwand des *Schachbundes Nordrhein-Westfalen* betrifft einen aus seiner Sicht fehlenden Einfluss der Landesverbände. Dem ist entgegenzuhalten, dass – wie bisher – in jeder der drei für die Teilsportbetriebe zuständigen Kommissionen die jeweiligen Landesspielleiter und -referenten vertreten sind.

Zum Vorschlag des *Schachbundes Nordrhein-Westfalen*, bei wichtigen Fragen oder grundsätzlichen Änderungen sollen die Landesverbände im Kongress darüber abstimmen, ist auf die obigen Ausführungen hinzuweisen, wonach die den Landesverbänden eingeräumte Einflussmöglichkeit weiter geht als sich NRW dies wünscht. Bei vernünftiger Amtsführung dürfte die neue Bundesspielkommission wohl nicht Turnierordnungsänderungen in den Bereichen H, F oder S ohne Beteiligung der jeweiligen Kommissionen durchdrücken wollen. Das Problem stellt sich bei Änderungen im Abschnitt A der Turnierordnung. Hier hatten die Kommissionen und damit die Landesverbandsvertreter ohnehin keine Änderungskompetenz. Es war bisher bereits üblich, dass bei wichtigen oder grundsätzlichen Fragen nicht die Kommission die Turnierordnung geändert hat, um dann zu schauen, ob der Kongress oder der Hauptausschuss dies genehmigen würde. Vielmehr wurden bisher schon (und werden! Siehe aktuelle Anträge) solche wichtigen Änderungen sogleich dem Kongress vorgelegt (der durchaus schon das Votum der Spielleiter verworfen hat). Auch hieran wird sich bei vernünftiger Amtsausübung nichts ändern. Und jede Satzungsbestimmung erfordert letztlich immer eine von Vernunft getragene Amtsausübung.

### **3. Frauen- und Seniorenkommission, §§ 45, 46 E**

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die beiden Kommissionen sich vornehmlich mit der Organisation ihres Spielbetriebs beschäftigt haben und nicht so sehr mit den in der Satzung an vorderer Stelle stehenden Zielen der Erarbeitung eines Förderplans für das Frauen- bzw. Seniorenschach und dessen Fortschreibung, die Entwicklung von Vorschlägen sowie Koordination von Maßnahmen und Veranstaltungen hierzu sowie des Entwerfens frauen- bzw. senioren-gerechter Spielbedingungen. Der Satzungsentwurf sucht dieser „Turnierlastigkeit“ durch Neuaufnahme eines Verantwortlichen für Maßnahmen zur Förderung des Frauenschachs bzw. des Seniorenschachs zu begegnen.

### **4. Anti-Cheating-Kommission, § 48 E**

Die Kommission erhält die zusätzliche Aufgabe der „Beratung der mit der Organisation des Spielbetriebs des Bundes und der Mitgliedsverbände Betrauten über Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Ergebnismannipulation“ (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 E). Sie wird dementsprechend personell erweitert um die unter § 48 Abs. 3 Nr. 4 bis 7 E genannten Amtsträger. Als Untersuchungs- und Sanktionsgremium bleibt es bei der nunmehr als „Untersuchungsausschuss“ bezeichneten Besetzung.

Die grundsätzliche ausschließliche Zuständigkeit der Anti-Cheating-Kommission bleibt bestehen: § 65 Abs. 3 – 6 E.

### **5. Ethik-Kommission, § 55 E**

Sie ist sowohl Beratungsgremium (vgl. §§ 61, 66 Abs. 1 E) wie auch Untersuchungs- und bei Betroffenheit von Präsidiumsmitgliedern Sanktionierungsgremium (§ 65 Abs. 2 E). Vgl. im Übrigen die Ausführungen zu Abschnitt 1.

### **6. Wertungskommission, § 52 E**

Zur Zuständigkeit für die Änderung der Wertungsordnung siehe oben zu Abschnitt 3 Ziff. 6 (Ordnungen), Seite 5.

Der Amtstitel des Kommissionsvorsitzenden muss noch an die neue Bezeichnung in § 36 Abs. 1 Nr. 8 E angepasst werden.

Das Erfordernis einer 4/5-Mehrheit der Kommission – bei acht Mitgliedern ohnehin übertrieben – oder einer anderen qualifizierten Mehrheit halte ich wegen des Genehmigungserfordernisses für entbehrlich. Sollte eine Minderung die beschlossene Regelung für falsch halten, kann sie dies im Präsidium vortragen.

## **Zu Abschnitt 13: Finanzen**

### **1. Beitragspflicht und Beitragszahlungen**

Die Änderungen bestehen in der Verlagerung aller nicht zwingend in eine Satzung aufzunehmender Bestimmungen in eine Beitragsordnung. Die Satzung enthält noch

- die grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nebst Sonderregeln für bestimmte Mitglieder, § 59 Abs. 1, 3 E,
- die Bedingungen, unter denen die Beitragsordnung geändert werden kann, § 59 Abs. 2 E,
- die Folgen des Zahlungsverzugs, die Einfluss auf die Mitgliedschaftsrechte haben, § 59 Abs. 5 E,
- Rechtsmittel bei Streitigkeiten, § 59 Abs. 6 E,
- Anrechnung der DSJ-Beiträge, § 60 E.

Nicht weiter verfolgt wurde nach den Diskussionen im Hauptausschuss die Anknüpfung der Beitragspflicht an die „Köpfe“ anstatt an die Mitgliedschaft, so dass für einen Spieler auch nur einmal Beitrag anfallen sollte, unabhängig von der Anzahl seiner Mitgliedschaften.

Es wurde übersehen, dass § 59 Abs. 2 E nur für die von den Landesverbänden zu leistenden Beiträge gilt, über die der Bundeskongress entscheidet. Die von den sonstigen Schachorganisationen zu zahlenden Beiträge – soweit nicht nach der Satzung beitragsfrei – soll nach wie vor das Präsidium festsetzen (§ 59 Abs. 3 E). Dementsprechend muss § 59 Abs. 2 S. 1 E lauten: „Die Festsetzung der Beiträge für die Landesverbände und deren Zahlung betreffende Festlegungen ...“



## **2. Ehrenamtszuschale, § 61 E**

Die Bestimmung des § 61 enthält nur die von Gesetzes wegen erforderliche Satzungsbestimmung über die mögliche Einführung einer Ehrenamtszuschale. Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, würde die Einführung und Zahlung einer Ehrenamtszuschale gegen die Regelungen über die Gemeinnützigkeit verstoßen.

Die tatsächliche Einführung hängt von der Schaffung einer entsprechenden Haushaltsposition ab und liegt daher letztlich in der Hand des Bundeskongresses.

## **3. Kassenprüfung, § 62 E**

Die Bestimmung ist – sachlich unverändert – aus der aktuellen Satzung übernommen worden. § 62 Abs. 2 Satz 2 der aktuellen Satzung („Prüfungsgegenstand ist ... die gesamte Betätigung des DSB“) ist nach Ansicht der Arbeitsgruppe bereits mit der Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit abgedeckt.

## **Zu Abschnitt 14: Sanktionen**

Dieser Abschnitt ist in der aktuellen Satzung ein Flickwerk. Machte sich z.B. ein Trainer eines schweren Verstoßes schuldig, für dessen Ahndung die Kompetenz des Präsidiums gefragt war, so konnte dies nicht die Trainerlizenz entziehen; denn dies lag wiederum alleine in der Zuständigkeit der Ausbildungsreferenten. Handelte es sich um einen Schiedsrichter, so war – anders als im Trainerbereich – nur die ganze Schiedsrichter-Kommission zuständig. Die Geltung der „Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismäßigkeit“ war nur für den Spielbetrieb angeordnet (§ 61 Abs. 1 S. 3), gilt jedoch im gesamten Recht der Vereinsstrafen.

Die Neuregelung vereinheitlicht

- die Sanktionsgründe in § 63 E,
- den Sanktionskatalog in § 64 E,
- die Zuständigkeitsregeln in § 65 E,
- Verfahrensregeln in §§ 66 – 68 E.

### **1. Sanktionsgründe, § 63 Abs. 1 E**

Den Sanktionsgründen wird der für alle Bereiche des DSB gültige Grund der „Verstöße ..., die in Ordnungswerken des Bundes mit Sanktionen bedroht sind“, hinzugesellt. Dies umfasst Verstöße gegen Satzung, Turnierordnung, Anti-Cheating-Regularien, Anti-Doping-Ordnung usw. Auch der Verstoß gegen ein Strafgesetz wird nun grundsätzlich mit Abs. 1 S. 2 erfasst.

### **2. Sanktionsunterwerfung, § 63 Abs. 2**

Diese Bestimmung ersetzt den bisherigen § 5 Abs. 2 (siehe oben zu Abschnitt 2 – Mitgliedschaft im Bund).

Abs. 2 Nr. 1 erfasst Turnierteilnehmer, die sich nach dem sog. „Reiterurteil“ des Bundesgerichtshofs den jeweiligen unmittelbaren Turnierregeln, nicht jedoch ohne Weiteres weiter gehenden Verbandsregeln unterwerfen. Gemäß diesem Urteil kann der Schachspieler zwar vom Schiedsrichter im Rahmen der Regeln des Art. 12.9 der FIDE Schachregeln bestraft werden, z.B. seiner Partie für verlustig erklärt oder aus dem Turnier ausgeschlossen werden. Nicht zulässig ist jedoch eine weitergehende Sanktion, z.B. eine Sperre nach einem Cheating-Vergehen.

Abs. 2 Nr. 2 E erfasst Spieler, die sich nach gegenwärtiger Praxis durch Spielvereinbarungen oder durch entsprechende Klauseln in Anmeldeformularen den Sanktionsregelungen des DSB unterwerfen.

### **3. Liste der Sanktionen, § 64 E**

Abs. 1 versammelt alle bisher verstreuten Sanktionen; jedem Amtsträger oder Gremium, der bzw. das für die Verhängung der Sanktionen zuständig ist, steht grundsätzlich der gesamte Katalog offen. Einschränkungen im bisherigen Umfang für Schiedsrichter und Turnierleiter sind in § 65 Abs. 1 Nr. 1 E enthalten.

Bestimmungen über die Reichweite von Sperren, die der DSB oder andere, namentlich aufgeführte Schachorganisationen verhängen, sowie über die Folgen des Einsatzes eines gesperrten Spielers entsprechen den bisherigen Regelungen.

In § 64 Abs. 1 Nr. 9 E wird durch das „Ruhe“ als milderer Mittel des Entzugs hinzugefügt.

#### **4. Zuständigkeit, § 65 E**

Die Zuständigkeiten sind nicht geändert worden. Die Kompetenz des Präsidiums ist als Auffangzuständigkeit ausgestaltet, so dass keine Sanktionierungslücke entsteht.

Hinzugekommen ist die Zuständigkeit der neuen Ethik-Kommission bei Verstößen durch Mitglieder des Präsidiums gegen ihre Amtspflichten (Abs. 2 E); also nicht etwas Verstöße gegen Schachregeln als Turnierteilnehmer. Siehe auch § 66 Abs. 1 E zur Einbeziehung der Ethik-Kommission in Verfahren gegen Amtsträger oder Mitarbeiter des DSB.

Absätze 3 bis 6 betr. Anti-Cheating-Verfahren entsprechen den aktuellen Regeln des § 61a.

#### **5. Verfahrensregelungen, § 66 – 69 E**

In § 66 E werden bisher verstreute Verfahrensregeln für alle Untersuchungs- und Sanktionierungsverfahren zusammengefasst:

- Entgegennahme von Anzeigen und Einleitung von Ermittlungen, § 66 Abs. 5 S. 1, 2 E;
- Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe durch Amtsträger auf Bundes- und Landesverbandsebene, § 66 Abs. 5 S. 3 E, Folgen von Verstößen gegen Mitwirkungspflichten, § 66 Abs. 6 E,
- Anhörung des Betroffenen – wichtigster Verfahrensgrundsatz! –, § 66 Abs. 2 E,
- Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, § 66 Abs. 4 E, wogegen vor allem im Bereich der Verhängung von Geldbußen im Turnierbereich häufig verstoßen wird,
- Mitteilungspflicht mit Begründung (maßgeblicher Sachverhalt, Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit) und Rechtsmittelbelehrung, § 66 Abs. 4 S. 1, 2 E; auch hier häufige Verstöße;
- aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln, § 66 Abs. 6 E,
- Anordnung einstweiliger Maßnahmen, § 67 E,
- Zuständigkeit bei Einlegung von Rechtsmitteln, § 68 E,

Neu ist die Einbeziehung der Ethik-Kommission bei Verstößen durch Amtsträger oder Mitarbeiter des Bundes, Abs. 1 E.

Die Möglichkeit, Sanktionen ganz oder teilweise aufzuheben, ist gegenüber der aktuellen Regelung des § 60 E beschränkt auf solche, die nicht vom Schiedsgericht oder dem Bundesturniergericht verhängt worden sind. Das gebietet der Respekt vor der Unabhängigkeit der beiden Verbandsgerichte.

### **Zu Abschnitt 15: Abschlussbestimmungen**

Die Mitglieder des Schiedsgerichts und des Bundesturniergerichts sind bisher bereits für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt worden; die letzte Wahl war 2021. Mit der Übergangsregelung (§ 70 Abs. 1 E) werden ab 2025 alle regulären Wahlen beim selben Kongress stattfinden.

---

## Zum Entwurf der Geschäftsordnung

### 1. Zum Aufbau der Geschäftsordnung

Der Entwurf sieht vor, dass sämtliche Geschäftsordnungsregelungen aller Gremien in einem Ordnungswerk enthalten sind. Abschnitt I enthält gemeinsame Vorschriften, die grundsätzlich für alle Gremien gelten. Dies vermeidet wiederholende Regelungen und erspart es, die für ein Gremium als sinnvoll erachtete Regeländerung in jedem Ordnungswerk gesondert ändern und einbauen zu müssen.

Die Abschnitte II bis V enthalten besondere Vorschriften für die verschiedenen Gremien, die abweichend von den gemeinsamen Vorschriften nur für das im jeweiligen Abschnitt geregelte Gremium gelten.

### 2. Änderungsbefugnis

Der Bundeskongress beschließt den Erlass des Ordnungswerks (§ 16 Abs. 1 E). Er ist für die Änderung des Abschnitts I (Gemeinsame Vorschriften) und des Abschnitts II zuständig. Präsidium, Arbeitstagung, Kommissionen und Ausschüsse dürfen Regeln im Rahmen des Abschnitt I Nr. 2.2 abändern oder ergänzende Regelungen treffen.

### 3. Einzelne Regelungen der gemeinsamen Vorschriften

Die Regelungen sind weithin Übernahmen aus den bestehenden Geschäftsordnungen und aus der Satzung, soweit sie nicht zwingend in die Satzung aufzunehmen sind.

**Redeordnung (8.4):** Dies erlaubt dem Versammlungsleiter eine Strukturierung der Diskussion über einen komplexen Beratungsgegenstand.

**Wahlen (14.2):** Die Begriffe „Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“ und „wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt“ entsprechen den im Grundgesetz für Wahlen verwendeten Begriffen. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erringt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, hat mehr Stimmen als die Mitbewerber dieses Wahlgangs. Eine Notwendigkeit, den Begriff der „gültigen“ Stimmen abweichend als bisher zu definieren, sieht die Arbeitsgruppe nicht.

**Elektronische Speicherung des Protokolls (15.2):** Aus datenschutzrechtlichen Gründen sieht die Ordnung eine Löschung vor, sobald ein verbindliches Protokoll vorliegt.

**Protokollversand (15.3):** Der Versand erfolgt nicht – was die Formulierung dieser Bestimmung allerdings vereinfachen würde – an alle Amtsträger, denn sonst müssten sämtliche Protokolle auch an sämtliche Kommissionsmitglieder und sämtliche Mitglieder der Verbandsgerichte einschl. der Vertreter verschickt werden. Notwendig ist der Protokollversand an alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums sowie an Präsidiumsmitglieder, Vorsitzende der Mitgliedsverbände, Vorsitzende von Kommissionen und Referenten. Die Mitteilung des Kongressprotokolls an die Delegierten wird durch die Mitteilung an die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände ersetzt. Den Aktivensprechern steht das Informationsrecht nach § 40 Abs. 1 S- 1 zu.

Der Hinweis auf § 3 Abs. 5 E soll daran mahnen, dass Veröffentlichungen „unter Wahrung von Vertraulichkeit und datenschutzrechtlicher Vorgaben“ geschehen müssen und dies „insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen“ betrifft.

**Protokollberichtigung (15.4–15.6):** Das Protokoll hat in erster Linie die Aufgabe, festzuhalten, welche Beschlüsse (Wahlen, Inhalte von Ordnungswerken, Sonstige) gefasst worden sind und ob hierbei die notwendigen Formalien beachtet worden sind. Alles andere ist Beiwerk. Wichtig ist daher, dass das Protokoll bezüglich der in § 15 Abs. 3 E definierten wesentlichen Protokollinhalte richtig ist. Dem dient das in 15.4 und 15.6 festgelegte Verfahren. Die Regelung unterscheidet zwischen (fristgerecht nach Protokollversand zu stellenden) Anträgen, die wesentliche Protokollinhalte betreffen, und solchen bezüglich anderer Protokollinhalte. Über die richtige Niederschrift wesentlicher Protokollinhalte entscheidet im Streitfalle das betroffene Gremium selbst. Berichtigungsanträge, die darauf abzielen, Wortbeiträge zu berichtigen oder zu ergänzen oder sonstige, nicht zu den Formalien gehörende Umstände so oder anders zu protokollieren, sollen hingegen nicht mehr in der nächstfolgenden Gremiumssitzung behandelt werden. (15.6).

Wegen der Bedeutung der Regeln soll die Überschrift der Ziff. 15 um „und Protokollberichtigung“ ergänzt werden.

#### **4. Besondere Regelungen einzelner Gremien**

Hier sind Regelungen bestehender Geschäftsordnungen übernommen worden.

---

#### **Zum Entwurf der Beitragsordnung**

Siehe schon oben zu Abschnitt 13 Ziff. 1 des Satzungsentwurfs (Seite 11).

Der grammikalisch verunglückte Satz 1 der Ziff. I Abs. 1 muss richtig lauten: „Der Jahresbeitrag wird den Landesverbänden nach der Anzahl der am Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres gemeldeten Einzelmitglieder in den Vereinen der Landesverbände berechnet.“

Nach einem Hinweis auf den Widerspruch zwischen den in der Überschrift der Ziff. II verwendeten Begriffe zu den im Text verwendeten Begriffen hingewiesen worden. Ich schlage daher vor:

- Abs. 2 definiert „Beitragsgruppen“,
- Abs. 3 legt die 2 „Beitragssätze“ fest.

Dementsprechend soll Abs. 4 lauten: „Eine Änderung der Beitragsgruppen und der Beitragssätze mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr ...“.

---

# NIEDERSÄCHSISCHER SCHACHVERBAND e.V.



Michael S. Langer Holbeinstr. 4, 38300 Wolfenbüttel

VIZEPRÄSIDENT  
Michael S. Langer  
Holbeinstr. 4  
38300 Wolfenbüttel  
Tel.: 05331/61346

8. August 2022

Satzungsändernder (Hilfs-) Antrag zum außerordentlichen Kongress des Deutschen Schachbundes

Der Kongress möge beschließen,

folgende Passage zum § 39 der Satzung **ersatzlos zu streichen** und die darauf folgenden Passagen entsprechend numerisch neu zu ordnen.

## *10. Der Arbeitskreis der Landesverbände*

### *§ 39 Zweck und Zusammensetzung*

*(1) Der Arbeitskreis der Landesverbände ist ein Beratungsgremium im Bund.*

*(2) Zweck des Arbeitskreises der Landesverbände ist ein offener Meinungs austausch unter den Mitgliedsorganisationen zur Vorbereitung von Entscheidungen in Bundes-Gremien. Die Kosten des Arbeitskreises der Landesverbände tragen die Mitgliedsorganisationen selbst.*

*(3) Der Arbeitskreis der Landesverbände hat ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen.*

*(4) Der Arbeitskreis der Landesverbände besteht aus den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen. Diese können sich vertreten lassen.*

*(5) Der Arbeitskreis der Landesverbände gibt sich eine Geschäftsordnung.*

Begründung: Die Mitgliedsorganisationen waren sich in mehreren Beratungen mehrheitlich einig, dass ihre derzeitige Form der Zusammenarbeit uns insbesondere die Verankerung des AKLV in der Satzung nicht mehr zeitgemäß ist. Der Niedersächsische Schachverband übernahm den Auftrag, den hierfür zu stellenden satzungsändernden Antrag zu erarbeiten. Diesem Auftrag komme ich im Namen unseres Verbandes gern nach.

Der Antrag ist zur Ergebnissicherung hilfsweise gestellt. Er kommt u.E. nur zur Abstimmung, wenn die von der hierfür eingesetzten Kommission in großer Breite erarbeitete Satzungsänderung

# NIEDERSÄCHSISCHER SCHACHVERBAND e.V.



Michael S. Langer Holbeinstr. 4, 38300 Wolfenbüttel

VIZEPRÄSIDENT  
Michael S. Langer  
Holbeinstr. 4  
38300 Wolfenbüttel  
Tel.: 05331/61346

8. August 2022

(die neue Satzung oder eben diesen Themenkomplex betreffende Passagen der Änderung) keine notwendige Mehrheit finden.

Entsprechende Verweise, insbesondere zu Personalvorschlägen in begleitenden Unterlagen werden bei Notwendigkeit bitte redaktionell angepasst.

Ich freue mich im Bedarfsfall auf die Zustimmung des Kongresses.

Freundliche Grüße!

Michael S. Langer  
Präsident

# Antrag

## **Antrag des Frauenreferenten zur Änderung der Satzung**

Vorbemerkungen: Dieser Antrag gilt für eine mögliche Satzungsreform, die beschlossen wird, und auch wenn es zu keiner generellen Satzungsänderung kommt als Satzungsändernder Antrag!

**Antrag: Es wird eine Vizepräsidentin Frauen im Präsidium geschaffen.**

§25 Zusammensetzung

**Satzung alt:**

(1) Das Präsidium des Bundes wird gebildet aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten Sport,
3. dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung,
4. dem Vizepräsidenten Finanzen

**Satzung neu:**

(1) Das Präsidium des Bundes wird gebildet aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten Sport,
3. dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung,
4. dem Vizepräsidenten Finanzen

**5. dem Vizepräsidenten Frauen**

Weitere daraus resultierende Satzungsänderungen:

**Satzung alt**

§ 44 Kommission für Frauenschach

(1) Die Kommission für Frauenschach besteht aus:

1. dem Referenten für Frauenschach als Vorsitzendem,
2. je einem Vertreter der Landesverbände,
3. den Turnierleitern (1. Bundesliga, Staffelleiter 2. Bundesliga, Pokal)
4. dem Referenten für Mädchenschach der DSJ

**Satzung neu:**

#### § 44 Kommission für Frauenschach

(1) Die Kommission für Frauenschach besteht aus:

- 1. dem Vizepräsidenten Frauen als Vorsitzendem,**
2. je einem Vertreter der Landesverbände,
3. den Turnierleitern (1. Bundesliga, Staffelleiter 2. Bundesliga, Pokal)
4. dem Referenten für Mädchenschach der DSJ

#### **Satzung alt:**

4. Bundeskongress

#### § 14 Zusammensetzung

(1) Der Bundeskongress wird gebildet aus:

1. den Vorsitzenden und den Delegierten der Mitgliedsorganisationen,
2. den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des Bundes,
3. den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4,
4. dem Referenten für Leistungssport,
5. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
6. dem Bundesturnierdirektor,
7. dem Referenten für Frauenschach,
8. dem Schiedsrichter-Obmann,
9. dem Referenten für Seniorenschach,
10. dem Referenten für Breiten- und Freizeitschach,
11. dem Referenten für Ausbildung,
12. dem Referenten für Wertungen,
13. dem Referenten für Datenverarbeitung,
14. dem Referenten für Inklusion,
15. dem Referenten für Online-Schach
16. dem Beauftragten für die Dopingbekämpfung,
17. dem Anti-Cheating-Officer
18. dem Bundesrechtsberater, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss.

#### **Satzung neu:**



#### 4. Bundeskongress

##### § 14 Zusammensetzung

(1) Der Bundeskongress wird gebildet aus:

1. den Vorsitzenden und den Delegierten der Mitgliedsorganisationen,
2. den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des Bundes,
3. den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 – 4,
4. dem Referenten für Leistungssport,
5. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
6. dem Bundesturnierdirektor,
7. dem Schiedsrichter-Obmann,
8. dem Referenten für Seniorenschach,
9. dem Referenten für Breiten- und Freizeitschach,
10. dem Referenten für Ausbildung,
11. dem Referenten für Wertungen,
12. dem Referenten für Datenverarbeitung,
13. dem Referenten für Inklusion,
14. dem Referenten für Online-Schach
15. dem Beauftragten für die Dopingbekämpfung,
16. dem Anti-Cheating-Officer
17. dem Bundesrechtsberater, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss.

**Entfall 7. dem Referenten für Frauenschach,**

#### **Begründung:**

Auszug aus dem Verbandsprogramm:

#### 7. Frauen im Schach

Vision

Frauen haben den gleichen Zugang zum Schachsport wie Männer. Deshalb liegt ihr Anteil an der Gemeinschaft aller Schach spielenden Menschen bei etwa 50 %.

Entsprechend der Zielstellung die wir uns gegeben haben, erübrigen sich weitere Begründungen, einige Aspekte folgen trotzdem.

Aktuell ist im Entwurf der neuen Satzung geplant die Frauenthematik breit gefächert den von Männerinteressen geprägten Kommissionen zu überlassen.

Übrig bleibt ein Frauenreferent, der sich um Mitgliederentwicklung etc. kümmert.

Um den Frauenanteil zu erhöhen und den Fraueninteressen immer Gehör zu schaffen, braucht es einen Vizepräsidentin Frauen.

Nur wenn in jeder Präsidiumssitzung der Vizepräsident Frauen auf alle Entscheidungen mit Einfluss nehmen kann ist gewährleistet, dass die Rahmenbedingungen im DSB geschaffen werden, die die Möglichkeit der geplanten Mitgliederentwicklung gewährleisten.

Dieser ist dann im engsten Führungskreis des DSB und mitverantwortlich für die Arbeit des Präsidiums. Da er dann eng in die Arbeit des Präsidiums verbunden ist, kann er in allen Entscheidungen des Präsidiums auf die Fraueninteressen Einfluss nehmen. Auf Grund des Amtes wird er auch einen besseren Zugriff der Ressourcen der Geschäftsstelle haben und die Entwicklung des Frauenschachs beleben.

Der Vizepräsident muss auch strukturell in allen Bereichen auf die Frauenthematen Einfluss haben. Das muss sich in Bereiche aufteilen in der er die direkte Verantwortung hat(Entwicklung des Frauenanteils, Frauenspielbetrieb, ...) und Bereiche in denen sie koordinativ mitarbeitet(Leistungssport, Schiedsrichter, Ausbildung, Senioren, ...).

Es gibt dann einen Hauptansprechpartner für alle Frauen, was aktuell nicht der Fall ist.

Der Vorschlag wurde inhaltlich in der Frauenkommission einstimmig befürwortet.



**Berliner Schachverband e.V., Kieffholzstr. 248, 12437 Berlin**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Der Berliner Schachverband beantragt folgende Änderung der Satzung:

**Antragstext:**

§18 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Alt: Die Anträge müssen spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sitzung des Bundeskongresses bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Bundeskongresses spätestens sechs Wochen vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Neu: Die Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Sitzung des Bundeskongresses bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Bundeskongresses spätestens vier Wochen vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

**Begründung:**

Eine zehnwöchige Antragsfrist ist in Zeiten digitaler Kommunikation viel zu lang. Eine Vielzahl von größerer Organisation die ein deutlich höheres Antragsvolumen als der Bundeskongress haben kommen trotz einer ehrenamtlichen Mitgliederstruktur mit sechs- und teilweise vierwöchigen Antragsfristen aus. Eine Anpassung an das digitale Zeitalter scheint hier dringend überfällig. Außerdem haben die Delegierten so auch die Möglichkeit,

Themen für Anträge mit nicht so riesigem Vorlauf und einem deutlich näheren Zusammenhang zur Versammlung angehen zu können.

Für die verschiedenen Gremien, die sich eventuell mit Anträgen befassen wollen, ist ein vierwöchiger Vorlauf auch mehr als genug und zumutbar.

# Antrag 5



SCHACHBUND NRW e.V.

**Präsident**  
**Ralf Chadt-Rausch**

Oberdorfstraße 28  
44309 Dortmund

Telefon +49 (0)170 5211286  
r-chadt@t-online.de  
www.schach-in-nrw.de

26. Juli 2022

Ralf Chadt-Rausch • Oberdorfstraße 28 • 44309 Dortmund

Deutscher Schachbund  
Hanns-Braun-Straße, Friesenhaus 1  
14053 Berlin

## Antrag zum außerordentlichen Bundeskongress 2022

Liebe Schachfreundinnen und Schachfreunde,  
lieber Schachfreund Krause,

Im Namen des Schachbundes Nordrhein-Westfalen stelle ich folgenden Antrag zum nächsten außerordentlichen Bundeskongress 2022.

### Antrag

In der Satzung Punkt 4. Bundeskongress, § 14 Zusammensetzung (1) ist der FIDE Rating Officer unter Punkt 18 aufzunehmen.

Dieses ist bei einer Änderung der Satzung oder neugestaltenden Satzung entsprechend einzufügen.

### Begründung

Der heutige FIDE Rating Officer hat wichtige Aufgaben. Er ist zuständig für die Berechnung der ELO-Zahlen, Normen und Titelvergabe, vertritt den Schachbund bei der FIDE und ist dort an wichtigen Entscheidungen beteiligt.

Wir sind der Ansicht, dass diese Tätigkeiten dem Status als Referent angepasst werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

*Chadt T*



### **Vizepräsident Finanzen**

Lutz Rott-Ebbinghaus  
Mühlenstr. 5  
53347 Alfter  
Tel.: +49 15754663379  
E-Mail: vizepraesident.finanzen@schachbund.de

## **Antrag an den außerordentlichen DSB-Kongress am 15.10.2022 in Ulm**

### **Neu-Entwicklung DeWIS/MIVIS**

#### **Antrag:**

Der Bundeskongress möge beschließen:

Das Präsidium des DSB wird beauftragt mit der Fa. nu Datenautomaten GmbH, Rathausstr.2, A-6900 Bregenz folgende Verträge abzuschließen:

- Mitgliederverwaltung (MIVIS)  
Nutzung der Software nuSport (Cloudbetrieb)  
(jährlich wiederkehrende Lizenzgebühren)
- DWZ-Verwaltung (DeWIS)  
Entwicklung eines neuen Softwaremoduls  
(Einmalige Entwicklungsleistungen + jährliche Wartungskosten)

Grundlage für die Verträge ist das Angebot der Fa. nu vom 12.04.21 in Verbindung mit dem Nachtrag vom 22.03.2022.

Mit der Beauftragung der Fa. nu werden die für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 eingestellten Mittel

(2 x 60.000 € Entwicklungskosten sowie ab 2023 18.000 € Folgekosten) zur Verwendung frei gegeben.

Zusätzlich übernimmt der DSB die Kosten für die einmaligen Anpassungen, die eine wohldefinierte und -dokumentierte Schnittstelle erfordert, um die Datenversorgung separater Ergebnisdienste der Mitgliedsverbände zu ermöglichen.

Diese Schnittstelle steht den Mitgliedsverbänden und ihren organisatorischen Untergliederungen (wie z. B. Bezirke, Schachkreise und Schachjugend) und auf Dauer kostenfrei zu Verfügung.

Hierfür werden 10.000 € in den Nachtragshaushalt 2023 eingestellt.

Länderspezifische Besonderheiten unterliegen eigenständigen Verhandlungen der jeweiligen Landesverbände und der Fa. nu.

Vor Abschluss der Verträge werden diese einer juristischen (Vertrag, Datenschutz) und steuerlichen Prüfung unterzogen.

Im Falle eines positiven Votums wird das Präsidium eine erforderliche Projektorganisation festlegen und entsprechende Arbeitsgruppen berufen.

### **Begründung:**

Der außerordentliche Bundeskongress vom 09.10.2021 in Magdeburg fasste folgenden Beschluss:

„Der Kongress am 9. Oktober möge beschließen, dass im Haushalt für die Jahre 2022 + 2023 eine Position „Neu-Entwicklung DeWIS-MIVIS“ eingestellt wird, die mit jeweils 60.000 Euro pro Jahr budgetiert wird. Der Kongress möge außerdem beschließen, dass für die Folgejahre nach 2023 jeweils 18.000 Euro pro Jahr für die Wartung und Weiterentwicklung von DeWIS und MIVIS in den Haushalt eingestellt werden. Über den Erwerb wird der nächste Bundeskongress entscheiden. Die Vorbereitung zu dieser Entscheidung soll ein geeignetes Gremium (Präsidium, Referent für Datenverarbeitung und Wertungen, zwei Vertreter der Landesverbände, Datenschutzbeauftragter, Bundesrechtsberater) durchführen.“

Als Vertreter der Landesverbände wurden Michael S. Langer und Andreas Filmann benannt. Als Experte wurde zusätzlich Gerald Hertneck hinzugezogen.

Die Arbeitsgruppe kam bereits in ihrer ersten Sitzung zu der einmütigen Überzeugung, dass nur das Angebot der Fa. nu in Betracht kommt.

Die Fa. nu besitzt ein langjähriges Know-how im Bereich des Sports. Die Lösungen für Mitgliederverwaltung und Ergebnisdienste werden von diversen Sportverbänden unterschiedlicher Größenordnung genutzt. (Deutscher Tennisbund, Deutscher Tischtennisbund etc.)

Die Mitgliederverwaltung des DSB ist mit dem Softwaremodul nuSport (Cloudbetrieb) abbildbar und lediglich DeWIS ist eine vollständige Neuprogrammierung.

Der zweite Anbieter ist hingegen bisher ausschließlich im Bereich der kommunalen Dienstleistungen tätig und besitzt keinerlei Erfahrungen im Sportsektor. Hier wäre eine vollständige Neu-Programmierung der Bereiche notwendig gewesen.

Weiterhin enthielt das Angebot lediglich die reinen Entwicklungskosten. Kosten für den Betrieb, Support und eine permanente Weiterentwicklung wären zusätzlich vom DSB zu tragen gewesen.

Die Arbeitsgruppe beauftragte daher Ullrich Krause und Andreas Filmann alle auf der Basis des Angebotes aufgeworfenen Fragen mit der Fa. nu zu erörtern und zu klären. Hierzu liegt dem Hauptausschuss Version 2 des Protokolls (12.05.22) von Andreas Filmann vor.

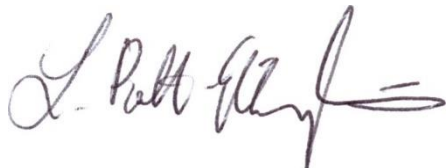
Dieses Protokoll und der darin enthaltene Fragen- und Antwortkatalog bieten eine seriöse Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Fa. nu nach der Auftragsvergabe.

Zusätzlich konnten die Landesverbände Fragen hinsichtlich ihrer eigenen Ergebnisdienste und deren An- bzw. Einbindung in die neue Anwendung im direkten Kontakt mit der Fa. nu klären.

Seit 2020 haben sich verschiedene Arbeitsgruppen intensiv um die notwendige Erneuerung der DeWIS/MIVIS Anwendung bemüht und sehr gute Vorbereitungsarbeit geleistet

In der Zwischenzeit haben wir die Probleme, die die bisherigen Individuallösungen in sich tragen, leidvoll erfahren müssen. Auch wenn die Probleme mit großem ehrenamtlichen Engagement gelöst werden konnten, ist es dringend notwendig, eine auf professioneller Basis gestützte Lösung zu realisieren.

Alfter, 31.07.22



Lutz Rott-Ebbinghaus



## Antrag 7



An den  
Präsidenten des Deutschen Schachbundes  
Herrn Ullrich Krause  
c/o Geschäftsstelle des Deutschen Schachbundes  
Herrn Dr. Marcus Fenner

**Breiten-und Freizeitsportreferentin und  
Beauftragte für die Deutschen Blitz- und  
Schnellschachmeisterschaften der Frauen**

Sandra Schmidt  
Bahnstraße 45  
19322 Wittenberge  
Mobil: +49 (0) 15224240350  
E-Mail: breitschach@schachbund.de

Wittenberge, 5. August 2022

### **Änderung der Turnierordnung**

Liebe Schachfreundinnen und Schachfreunde,

ich bitte den außerordentlichen Kongress des Deutschen Schachbundes um Zustimmung zu den vom Frauenausschuss bereits beschlossenen Änderungen der Turnierordnung:

#### **Antrag 1: Deutsche Meisterschaft der Frauen im Blitzschach**

##### F-5.1 lautet aktuell:

Die DBlitzEM-F wird in der Regel mit 24 Teilnehmerinnen möglichst als Rundenturnier ausgetragen.

##### F-5.2 lautet aktuell:

Teilnahmeberechtigt sind

- die Titelverteidigerin aus der letzten DBlitzEM-F,
- zwei Spielerinnen aus dem Leistungskader des DSB,
- je zwei Spielerinnen aus den beiden mitgliederstärksten Landesverbänden, je eine Spielerin aus den übrigen Landesverbänden,
- fünf Freiplätze auf Antrag,
- Freiplatz für Ausrichter.

#### Änderung F-5.1:

Die DBLitzEM-F wird in der Regel mit 30 Teilnehmerinnen möglichst als Rundenturnier ausgetragen.

#### Änderung F-5.2:

[...]

- sieben Freiplätze auf Antrag,

[...]

#### Begründung:

Die Teilnahmeberechtigten aus F-5.2 ergeben in Summe bereits 28. Um das Frauenschach weiter zu fördern, sollen die Freiplätze auf Antrag unter F-5.2 von 5 auf 7 erhöht werden.

### **Antrag 2: Deutsche Meisterschaft der Frauen im Schnellschach**

#### F-6.1 lautet aktuell:

Die DSEM-F wird in der Regel mit 24 Teilnehmerinnen ausgetragen. Es werden möglichst elf Runden nach Schweizer System gespielt.

#### F-6.2 lautet aktuell:

Teilnahmeberechtigt sind

- die Titelverteidigerin aus der letzten DSEM-F,
- zwei Spielerinnen aus dem Leistungskader des DSB,
- je zwei Spielerinnen aus den beiden mitgliederstärksten Landesverbänden, je eine Spielerin aus den übrigen 15 Landesverbänden,
- fünf Freiplätze auf Antrag,
- Freiplatz für Ausrichter.

#### Änderung F-6.1:

Die DSEM-F wird in der Regel mit 30 Teilnehmerinnen ausgetragen. Es werden möglichst elf Runden nach Schweizer System gespielt.

#### Änderung F-6.2:

[...]

- sieben Freiplätze auf Antrag,

[...]

#### Begründung:

Die Teilnahmeberechtigten aus F-6.2 ergeben in Summe bereits 28. Um das Frauenschach weiter zu fördern, sollen die Freiplätze auf Antrag unter F-6.2 von 5 auf 7 erhöht werden.

## Antrag 8



### Berliner Schachverband e.V., Kiefholzstr. 248, 12437 Berlin

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Der Berliner Schachverband beantragt, die Turnierordnung des Deutschen Schachbundes in den Punkten bzgl. der Deutschen Meisterschaft (DEM) wie folgt zu ändern:

#### **Antragstext:**

#### **H-1 Deutsche Meisterschaft (DEM)**

##### **H-1.1 Austragung**

Die DEM wird in zwei Klassen ausgetragen:

- a) Meisterklasse mit 10 Teilnehmern als Rundenturnier
- b) Kandidatenklasse nach Schweizer System mit 9 Runden.

##### **H-1.2 Teilnehmer**

H-1.2.1 Teilnahmeberechtigt für die Meisterklasse sind

- a) die drei erstplatzierten Spielerinnen und Spieler der DEM des Vorjahres
- b) die beiden Erstplatzierten der DEM-K des Vorjahres
- c) von der Kommission Leistungssport zu nominierende Spielerinnen und Spieler.

H-1.2.2 Teilnahmeberechtigt für die Kandidatenklasse sind

- a) der oder die Drittplatzierte der Kandidatenklasse des Vorjahres,
- b) je zwei Spieler oder Spielerinnen aus den vier mitgliederstärksten Landesverbänden,
- c) je ein Spieler oder eine Spielerin aus den übrigen dreizehn Landesverbänden,
- d) ein von der DSJ e.V. benannter Spieler oder Spielerin,
- e) ein vom DBSB benannter Spieler oder Spielerin,
- f) der Sieger oder die Siegerin aus der letzten DPEM,
- g) der Sieger der DBM
- h) Freiplätze im Benehmen mit dem Ausrichter, wobei eine gerade Teilnehmerzahl anzustreben ist.

H-1.2.3 Verzichtene Qualifizierte nach a) oder f) fällt der Platz den Viert- bzw. Fünflplazierten der letzten DEM-K zu.

H-1-2.4 Die Kommission Leistungssport kann zusätzlich Kaderspielerinnen und Kaderspieler für die Teilnahme an der DEM-K nominieren.

H-1.2.5 Tritt ein Spieler oder eine Spielerin nach Zusage der Teilnahme nicht an oder beendet er oder sie das Turnier nicht ordnungsgemäß, kann er oder sie gemäß Tz. A-13.1.3 bestraft werden.

### **H-1.3 Bedenkzeit**

Die Bedenkzeit wird vom zuständigen Turnierleiter in Rücksprache mit der Kommission Leistungssport festgelegt.

### **H-1.4 Entscheidung bei Punktgleichheit**

Das Verfahren bei Punktgleichheit wird vom zuständigen Turnierleiter in Rücksprache mit der Kommission Leistungssport festgelegt.

## **H-1.5 Titelgewinn**

Der oder die erstplatzierte Spieler/in der Meisterklasse erhält den Titel „Deutscher Meister 20...“

### **Begründung:**

Bereits jetzt kommen im German Masters i.d.R. die stärksten deutschen Spielerinnen und Spieler in einem attraktiven Rundenturnier zusammen. Der Deutsche Meister wird aber parallel in einem Schweizer System Turnier gekürt, das wenn überhaupt spielstärkemäßig den Anforderungen eines Kandidatenturniers entspricht. Sportlich ist das nicht zu erklären und es führt dazu, dass der Titel des Deutschen Meisters bzw. der Deutschen Meisterin kaum einen sportlichen und auch kaum einen Prestigewert hat.

Mit diesem Antrag möchte ich diesen Missstand beheben und gleichzeitig die traditionellen Wege zur Deutschen Meisterschaft über die Landesverbände bewahren.

Die Landesmeisterinnen und Landesmeister werden auch in Zukunft die Möglichkeit haben, an der Deutschen Meisterschaft teilzunehmen und theoretisch den Weg bis zur finalen Deutschen Meisterschaft zu gehen, es benötigt lediglich einen Schritt mehr. Und die Belohnung für die, die diesen Weg erfolgreich gehen, ist im Anschluss ungleich höher.

Auch der Blick ins Ausland zeigt, dass es an der Zeit ist, mit diesem deutschen Sonderweg aufzuräumen. Wenn wir uns die großen und stolzen Schachnationen anschauen, erlaubt sich niemand eine solch abgewertete nationale Meisterschaft. Russland, USA, die Niederlande seien nur einige genannte Nationen. Dort ist klar, dass die nationale Meisterschaft in ein Rundenturnier der Besten gehört.

Ein Bedenken der mir an einigen Stellen begegnet ist, sei, dass die Normenfähigkeit für die dann neue Kandidatenklasse verloren ginge. Das ist richtig. Nur für das nationale Finale gilt die Befreiung von der Nationenregel für Titelnormen. Aber was ist uns wichtiger? Dass der Titel Deutscher Meister etwas wert ist? Oder dass 1-2 IM Normen gemacht werden? Das kann doch kaum ein Grund sein, diesen Schritt zu unterlassen. Und im Frauenbereich ist der Wechsel der Normenfähigkeit hin zur Meisterklasse sogar eine Verbesserung, weil dort deutlich besser Normen erzielt werden können als in der aktuellen Deutschen Frauen Meisterschaft.

So oder so, dadurch, dass wir die Möglichkeiten Normen zu erziehen gerade erst auf dem letzten Kongress mit unserem Förderbeschluss für Normenturniere der Landesverbände massiv verbessert haben und auch immer mehr Landesverbände diese Möglichkeit nutzen, sollte es für junge Talente auch völlig unproblematisch sein, wenn sie in der Kandidatenklasse nicht, zusätzlich zum Kampf um das Meisterklassenticket, auch noch eine Norm machen können.

## Antrag 9

# Schachverband Württemberg e.V.

Der Präsident



Schachverband Württemberg e.V., Panoramastr. 4, 89604 Allmendingen

Deutscher Schachbund e.V.  
Geschäftsstelle  
Dr. Marcus Fenner  
Hanns-Braun-Straße / Friesenhaus I  
13349 Berlin

Dr.-Ing. Carsten Karthaus  
Meisenweg 25  
71083 Herrenberg  
Tel.: 0160 54 59 619  
carsten.karthaus@svw.info

**5. August 2022**

### **Betreff: Antrag zur Änderung der Turnierordnung**

Liebe Schachfreundinnen und Schachfreunde,

hiermit stellt der Schachverband Württemberg e.V. in Abstimmung mit dem Bundesturnierdirektor Gregor Johann folgenden Antrag auf Änderung der Turnierordnung.

-----  
**Antrag** (Streichungen sind ~~durchgestrichen~~ markiert, Neuerung sind **fett** markiert):

H Deutsche Meisterschaften

H-1 Deutsche Schachmeisterschaft (DEM)

**Dieses Turnier gilt als nationale Endrunde im Sinne der FIDE, sodass es von der Föderationsregelung für Titelturniere ausgenommen ist.**

H-1.1 Austragung

Die DEM wird generell nach dem Schweizer System ausgetragen. **Der Bundesturnierdirektor darf in Abstimmung mit der Leistungssportkommission mit der Ausschreibung ein beschleunigtes Auslosungssystem anwenden.**

H-1.2 Teilnehmer

H-1.2.1 Teilnahmeberechtigt sind:

- a) der Titelverteidiger aus der letzten DEM,
- b) je zwei Spieler aus den vier mitgliederstärksten Landesverbänden,
- c) je ein Spieler aus den übrigen dreizehn Landesverbänden,
- d) der Sieger aus der letzten DPEM,
- e) der Sieger des A-Turniers der DSAM,**
- f) Spieler die von der Kommission Leistungssport nominiert werden,**

Schachverband Württemberg e.V. -- [www.svw.info](http://www.svw.info)

eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart Vereinsregister VR 713 | Steuernummer: 99059/21757

Präsident: Carsten Karthaus, Meisenweg 25, 71083 Herrenberg, [praesident@svw.info](mailto:praesident@svw.info)

Geschäftsstelle: Gerd-Michael Scholz, Panoramastraße 4, 89604 Allmendingen, [geschaeftsstelle@svw.info](mailto:geschaeftsstelle@svw.info)

Bankverbindung: IBAN: DE80 6145 0050 0440 0636 83, BIC: OASPDE6AXXX, Kreissparkasse Ostalb



- g) zusätzlich drei Spieler aus den drei erfolgreichsten Landesverbänden (Medailenspiegel der Landesverbände (Punktesystem für TOP10-Plätze der letzten 5 Jahre aus den Qualifikanten der LVs))**
- h) Freiplätze im Benehmen mit dem Ausrichter, wobei eine gerade Teilnehmerzahl anzustreben ist,
- i) ein von der Deutschen Schachjugend benannter Spieler,
- j) ein Spieler des Blindenschachbundes,
- k) der Sieger der Deutschen Meisterschaft für Spieler mit Behinderung,**
- l) eine Person die der Bundesnachwuchstrainer nominiert.**

H-1.2.2 Verzichtet der Titelverteidiger oder der Pokalsieger, fällt der Platz dem Nächstplatzierten der letzten Meisterschaft zu.

~~H-1.2.3 Die Kommission Leistungssport kann zusätzlich Kadernspieler für die Teilnahme an der DEM nominieren. Für den Erhalt der Teilnahmeberechtigung müssen die Teilnehmer nach H-1.2.1 a) bis h) in der Regel eine ELO > 2200 nachweisen (Qualifikationshürde). In begründeten Ausnahmefällen darf der Bundesturnierdirektor auch andere Teilnehmende zulassen.~~

H-1.2.4 Tritt ein Spieler, der seine Teilnahme zugesagt hat, nicht an oder beendet er das Turnier nicht ordnungsgemäß, kann er gemäß Tz. A-13.1.3 bestraft werden.

#### H-1.3 Bedenkzeit

Der zuständige Turnierleiter legt die Bedenkzeit in der Ausschreibung in Anlehnung an die von der FIDE für den Erwerb von Titelnormen empfohlene Bedenkzeit fest.

#### H-1.4 Entscheidung bei Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit wird über die Reihenfolge nach einer Zusatzwertung entschieden, die den Teilnehmern mit der Ausschreibung bekannt zu geben ist.

#### H-1.6 Titelgewinn, Qualifikation

Der erstplatzierte Spieler des Turniers erhält den Titel „Deutscher Meister 20....“

-----  
Begründung: Dieser Antrag soll die Interessen des Leistungssports und von uns als Landesverband als Kompromiss verbinden, mit dem Ziel alle Teilnehmenden spielen gemeinsam in einem sportlichen Wettkampf um die Deutsche Meisterschaft.

Der Aktivensprecher Rasmus Svane hat beim vergangenen Hauptausschuss aus Sicht des Leistungssports zwei wesentliche Probleme für die Teilnahme der Kadernspieler an der bisherigen DEM benannt. Erstens, der Preisfond und die Konditionen für Kadernspieler sind zu gering. Zweitens, die deutsche Meisterschaft ist leistungssportlich nicht attraktiv.

Zur Verbesserung des Preisfonds und der Konditionen für Kadernspieler soll der DSB im Rahmen der Budgetplanung das Turnier mit entsprechendem Preisfond ausstatten und für die Kadernspieler äquivalente Konditionen wie aktuell beim Masters ermöglichen, sodass deren Teilnahme gesichert ist. Die dazu notwendige Finanzierung und ob diese durch den





bisherigen Sponsor weiterhin erfolgen würde muss bis zum Bundeskongress noch geklärt werden. Im Interesse des DSB und der Landesverbände soll dann der Hauptausschuss auch einen entsprechenden Haushalt verabschieden.

Zweitens soll der leistungssportliche Charakter durch ein beschleunigtes Auslosungsverfahren und die Einführung einer Qualifikationshürde verbessert werden. Die Qualifikationshürde von 2200 ergibt sich aus der notwendigen Wertungsuntergrenze für einen Spieler bei Normenturnieren der FIDE. Ausnahmen von der Qualifikationshürde darf der Bundesturnierdirektor z. B. bei Talenten vornehmen. Bei einem Spieler darf die Wertungszahl auf die Wertungsuntergrenze angehoben werden, daher sind auch Spieler mit niedrigerer ELO kein grundsätzlicher Hinderungsgrund für eine Norm und daher als Ausnahme zulässig.

Im Interesse unseres Landesverbandes liegt es, dass unsere Qualifikanten - die sich auf sportlichem Weg für eine deutsche Meisterschaft qualifiziert haben - gegen die Besten Schachsportler in Deutschland spielen dürfen. Unsere Spielerinnen und Spieler sollen weiterhin die Möglichkeit behalten sich bei der deutschen Meisterschaft Titelnormen zu erkämpfen. Es liegt in unserem Interesse, dass die Vertreter unserer Landesverbände die Chance erhalten direkt um den Titel „Deutscher Meister“ zu kämpfen. Durch den Medailenspiegel soll für die Landesverbände ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, möglichst erfolgreiche Spieler zur deutschen Meisterschaft zu schicken.

Damit dieses Konzept eines Turniers für alle Spieler funktioniert sind Terminüberschneidungen zwischen anderen Veranstaltungen und der DEM zu vermeiden.

Im Geiste des Wahlspruchs der FIDE „Gens Una Sumus“ (Wir sind eine Familie) soll auch in Zukunft dieses eine Turnier auf Bundesebene durchgeführt werden. Wenn die Finanzierung gelingt auch idealerweise wieder mit den stärksten Deutschen Spielerinnen und Spielern.

Mit schachlichem Gruß

Carsten Karthaus, im Namen des Schachverbandes Württemberg e.V.

# Berliner Schachverband e.V.

Kieffholzstr. 248, 12437 Berlin,  
030/ 705 66 06, info@berlinerschachverband.de



**Paul Meyer-Dunker**  
Präsident

**Berliner Schachverband e.V., Kieffholzstr. 248, 12437 Berlin**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Der Berliner Schachverband beantragt, die Turnierordnung des Deutschen Schachbundes in den Punkten bzgl. der Deutschen Meisterschaft der Frauen (DFEM) wie folgt zu ändern:

**Antragstext:**

## **F-1 Deutsche Meisterschaft der Frauen (DFEM)**

### **F-1.1 Austragung**

Die DFEM wird in zwei Klassen ausgetragen:

- a) Meisterklasse mit 10 Teilnehmerinnen als Rundenturnier
- b) Kandidatenklasse nach Schweizer System mit 9 Runden.

### **F-1.2 Teilnehmerinnen**

F-1.2.1 Teilnahmeberechtigt für die Meisterklasse sind

- a) die drei erstplatzierten Spielerinnen der DFEM des Vorjahres
- b) die beiden Erstplatzierten der DFEM-K des Vorjahres.
- c) von der Kommission Leistungssport zu nominierende Spielerinnen.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg – VR 1383 Nz  
Steuernummer 27/610/50949  
BSV- Konto IBAN DE28 8306 5408 0004 2760 78 BIC GENO DEF1 SLR

F-1.2.2 Teilnahmeberechtigt für die Kandidatenklasse sind

- a) die drittplatzierte der DFEM-K des Vorjahres
- b) die bestplatzierte deutsche Spielerin aus der letzten IODFEM, die nach Tz. A-5.1.1 spielberechtigt ist.
- c) je zwei Spielerinnen aus den vier mitgliederstärksten Landesverbänden
- d) je eine Spielerin aus den übrigen dreizehn Landesverbänden
- e) eine von der DSJ e.V. benannte Spielerin
- f) eine Spielerin des DBSB
- g) die beste Spielerin der letzten DBM
- h) Freiplätze im Benehmen mit dem Ausrichter, wobei eine gerade Teilnehmerzahl anzustreben ist.

H-1.2.3 Tritt eine Spielerin, die ihre Teilnahme zugesagt hat, nicht an oder beendet sie das Turnier nicht ordnungsgemäß, kann sie gemäß Tz. A-13.1.3 bestraft werden.

### **F-1.3 Bedenkzeit**

Die Bedenkzeit wird von der zuständigen Turnierleiterin in Rücksprache mit der Kommission Leistungssport festgelegt.

### **F-1.4 Entscheidung bei Punktgleichheit**

Das Verfahren bei Punktgleichheit wird von der zuständigen Turnierleiterin in Rücksprache mit der Kommission Leistungssport festgelegt.

### **F-1.5 Titelgewinn**

Die erstplatzierte Spielerin der Meisterklasse erhält den Titel „Deutsche Meisterin 20...“

### **Begründung:**

Bereits jetzt kommen im German Masters i.d.R. die stärksten deutschen Spielerinnen in einem attraktiven Rundenturnier zusammen. Die Deutsche Meisterin wird aber parallel in einem Schweizer System Turnier gekürt, dass wenn überhaupt spielstärkemäßig den

Anforderungen eines Kandidatenturniers entspricht. Sportlich ist das nicht zu erklären und es führt dazu, dass der Titel des Deutschen Meisters bzw. der Deutschen Meisterin kaum einen sportlichen und auch kaum einen Prestigewert hat.

Mit diesem Antrag möchte ich diesen Missstand beheben und gleichzeitig die traditionellen Wege zur Deutschen Meisterschaft über die Landesverbände bewahren.

Die Landesmeisterinnen und Landesmeister werden auch in Zukunft die Möglichkeit haben, an Deutschen Meisterschaften teilzunehmen und theoretisch den Weg bis zur Deutschen Meisterschaft zu gehen, es benötigt lediglich einen Schritt mehr. Und die Belohnung für die, die diesen Weg erfolgreich gehen, ist im Anschluss ungleich höher.

Auch der Blick ins Ausland zeigt, dass es an der Zeit ist, mit diesem deutschen Sonderweg aufzuräumen. Wenn wir uns die großen und stolzen Schachnationen anschauen, erlaubt sich niemand eine solch abgewertete nationale Meisterschaft. Russland, USA, die Niederlande seien nur einige genannte Nationen. Dort ist klar, dass die nationale Meisterschaft in ein Rundenturnier der Besten gehört.

Für den Frauenbereich verbessert sich zudem die Normenerzielungsmöglichkeit auch deutlich. Während es in der aktuellen Deutschen Meisterschaft der Frauen kaum möglich ist Normen zu erzielen, steigt die Normenchance bei der neuen Deutschen Meisterschaft der Frauen signifikant.

## Anträge 11 + 12



**Bundesturnierdirektor**

An den  
Präsidenten des Deutschen Schachbundes  
Herrn Ullrich Krause  
c/o Geschäftsstelle des Deutschen Schachbundes  
Herrn Dr. Marcus Fenner

Gregor Johann  
Bahnstraße 45  
19322 Wittenberge  
Mobil: (0160) 9062 9544  
E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de

Wittenberge, 2. August 2022

### Änderung der Turnierordnung

Liebe Schachfreundinnen, liebe Schachfreunde,

die Bundesspielkommission hat sich in mehreren Sitzungen mit der Reform der 2. Schach-Bundesliga beschäftigt. In meinen Rundschreiben und den Protokollen der Sitzungen konnten Sie den Fortgang der Diskussion verfolgen. Zum Bundeskongress 2022 stelle ich zwei Anträge, die als Alternativen zu verstehen sind. Sollte Antrag 1 keine Mehrheit finden, stelle ich Antrag 2, ansonsten ziehe ich Antrag 2 zurück. Hier eine grobe Übersicht über die Konzepte; die detaillierten Änderungen der Turnierordnung sind weiter unten bei den einzelnen Anträgen zu finden.

Um die 2. Schach-Bundesliga attraktiver zu gestalten, fand in der Bundesspielkommission die Idee, die 2. Schach-Bundesliga mit 2 Staffeln á 12 Mannschaften auszutragen, eine breite Mehrheit. Unterschiedliche Auffassungen gab es bei der Ausgestaltung des Unterbaus. Ziel ist es, die Anzahl erforderlicher Stichekämpfe gering zu halten und auch bei reduzierter Zahl an Aufsteigern in die neue 2. Schach-Bundesliga weiterhin die Anzahl der Aufsteiger aus den verschiedenen Regionen bestmöglich an die Mitgliederzahlen anzupassen. Die Diskussion ergab zwei unterschiedliche Konzepte – die Einführung einer 3. Schach-Bundesliga unter Beibehaltung der derzeitigen Oberligastruktur und die Anpassung der Oberligastruktur, um den Aufstieg in die 2. Schach-Bundesliga ohne Stichekämpfe zu ermöglichen. Diese beiden Konzepte stellen sich in den beiden Anträgen dar.

**Antrag 1:** 2. Schach-Bundesliga mit 2 Staffeln á 12 Mannschaften und 3. Schach-Bundesliga mit 6 Staffeln á 10 Mannschaften:



**Antrag 2:** 2. Schach-Bundesliga mit 2 Staffeln á 12 Mannschaften und neu gestaltete Oberliga mit 6 Staffeln



OL Nord: SLH, HAM, BRE, NDS, MVP  
OL Ost: BRA, BER, SAN, THÜ, SAC  
OL NRW  
OL Südwest: HES, RLP, SAA  
OL BAD / WÜR  
OL BAY



An die  
Mitglieder der Bundesspielkommission

**Bundesturnierdirektor**

Gregor Johann  
Bahnstraße 45  
19322 Wittenberge  
Tel.: 0160/9062 9544  
E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de

Wittenberge, 20.07.2022

## Antrag 1 zur Reform der 2. Schach-Bundesliga und Einführung einer 3. Schach-Bundesliga

### Reform der 2. Schach-Bundesliga

Die Bundesspielkommission hat die Konzepte zur Reform der 2. Schach-Bundesliga in mehreren Sitzungen diskutiert. Während eine Struktur der 2. Schach-Bundesliga mit 2 Staffeln á 12 Mannschaften breite Zustimmung findet, gibt es bzgl. des Unterbaus verschiedene Ansichten. Dem Bundeskongress des DSB sollen daher zwei Alternativen vorgeschlagen werden:

- Einführung einer 3. Schach-Bundesliga (Antrag 1)
- Neustrukturierung der Oberligen (Antrag 2)

Die folgenden Änderungsvorschläge gliedern sich in:

- 1 Kernregelungen: H-2.1 Austragung
- 2 Auf-/Abstieg: H-2.12, H-2.13, H-2.13a
  - 2.1 Aufstieg in die 1. Schach-Bundesliga
  - 2.2 Aufstieg in die und Abstieg aus der 2. Schach-Bundesliga
  - 2.3 Aufstieg in die und Abstieg aus der 3. Schach-Bundesliga
- 3 Übergangsregelung

- 4 Begleitregelungen
  - 4.1 A-1 Spielbetrieb nebst Überschrift von H-2
  - 4.2 A-6 Turnierleitung
  - 4.3 A-12 Reisekosten
  - 4.4 H-2.2 Zulassung zu den Bundesligen
  - 4.5 H-2.3 Mannschaftsmeldung, Spielberechtigung
  - 4.6 H-2.7 Nichtantreten
  - 4.7 H-2.8 Spielpläne
  - 4.8 H-2.10 Spieltermine
  - 4.9 H-2.11 Ersatzgestellung
  - 4.10 H-2.14 Ausrichtung

Um den Vergleich zwischen geltender Regelung und vorgeschlagener Neuregelung zu vereinfachen, wurden sämtliche Nummerierungen beibehalten; eingeschobene Textziffern erhalten dann ...a, ...b etc; Löschungen hinterlassen eine Lücke. Eine Anpassung der Nummerierungen muss der Schlussredaktion vorbehalten bleiben.



## 1 Kernregelungen

H-2.1 Austragung	
Geltende Regelung	Vorschlag
<p>Die 2. Schach-Bundesliga spielt in vier Gruppen. Jede Gruppe besteht aus 10 Mannschaften, die ein Rundenturnier spielen. Es darf nur jeweils eine Mannschaft pro Verein antreten.</p> <p>Teilnahmeberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mannschaften, die nach der Turnierordnung des Schachbundesliga e.V. im vorhergehenden Spieljahr aus der 1. Schach-Bundesliga abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,</li> <li>– Mannschaften, die im vorhergehenden Spieljahr in der 2. Schach-Bundesliga teilgenommen haben, nicht zur Teilnahme in der 1. Schach-Bundesliga berechtigt sind oder das Aufstiegsrecht dorthin nicht wahrnehmen und nicht nach Tz. H-2.13 abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,</li> <li>– Mannschaften, die nach Tz. H-2.13 in die 2. Schach-Bundesliga aufgestiegen sind.</li> </ul>	<p>H-2.1.1 Die Deutsche Schach-Mannschaftsmeisterschaft wird austragen als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 2. Schach-Bundesliga mit zwei Gruppen, die aus jeweils 12 Mannschaften bestehen,</li> <li>– 3. Schach-Bundesliga mit sechs Gruppen, die aus jeweils 10 Mannschaften bestehen.</li> </ul> <p>H-2.1.2 In jeder Gruppe wird ein Rundenturnier gespielt.</p> <p>H-2.1.3 Teilnahmeberechtigt in der 2. Schach-Bundesliga sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mannschaften, die nach der Turnierordnung des Schachbundesliga e.V. im vorhergehenden Spieljahr aus der 1. Schachbundesliga abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,</li> <li>– Mannschaften, die im vorhergehenden Spieljahr in der 2. Schach-Bundesliga teilgenommen haben, nicht zur Teilnahme in der 1. Schach-Bundesliga berechtigt sind <i>oder das Aufstiegsrecht dorthin nicht wahrnehmen</i> und nicht nach Tz. H-2.13 abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,</li> <li>– Mannschaften, die nach Tz. H-2.13 in die 2. Schach-Bundesliga aufgestiegen sind.</li> </ul>
	<p>H-2.1.4 Teilnahmeberechtigt in der 3. Schach-Bundesliga sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mannschaften, die im vorhergehenden Spieljahr aus der 2. Schach-Bundesliga abgestiegen sind oder als Absteiger gelten →H-2.13,</li> <li>– Mannschaften, die im vorhergehenden Spieljahr in der 3. Schach-Bundesliga teilgenommen haben, nicht zur Teilnahme in der 2. Schach-Bundesliga berechtigt sind oder das Aufstiegsrecht dorthin nicht wahrnehmen und nicht nach Tz. H-2.13a abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,</li> <li>– Mannschaften, die nach Tz. H-2.13a in die 3. Schach-Bundesliga aufgestiegen sind.</li> </ul> <p>H-2.1.5 In einer Liga darf nur eine Mannschaft je Verein antreten.</p> <p>H-2.1.6 Die Gruppen der 2. und 3. Schach-Bundesliga werden vom zuständigen Turnierleiter unter Berücksichtigung einer Minimierung der Entfernungen zwischen den Spielorten gebildet.</p>

## 2 Auf-/Abstieg

Gegenwärtig steigen vier Mannschaften aus der 1. Schach-Bundesliga ab und aus der 2. Schach-Bundesliga auf. Der Vorschlag sieht gemäß Beschluss der Bundesspielkommission drei Aufsteiger vor.

Der dritte Aufsteiger wird in einem Stichkampf der zweitplatzierten Mannschaften der beiden Gruppen ermittelt. Bei Verzicht oder fehlender Aufstiegsberechtigung auf den ersten beiden Plätzen der

Gruppen entfällt der StICKkampf. Ein StICKkampf bei Verzicht ist nicht praktikabel, da der Verzicht ggf. sehr spät erfolgen kann.

Sofern bei den Ausführungen vom „Verzicht auf das Aufstiegsrecht“ die Rede ist, fällt darunter auch die Unzulässigkeit des Aufstiegs.

## 2.1 Aufstieg in die 1. Schach-Bundesliga

<b>H-2.12 Aufstieg in die 1. Schach-Bundesliga</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>H-2.12.1 Die vier Gruppensieger erwerben das Recht auf Teilnahme an der 1. Schach-Bundesliga, Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme hieran und den Erwerb der Mitgliedschaft im Schachbundesliga e.V. regeln Satzung und Turnierordnung dieses Vereins.</p>	<p>H-2.12.1 Drei Mannschaften erwerben das Recht auf Teilnahme an der 1. Schach-Bundesliga. Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme hieran und den Erwerb der Mitgliedschaft im Schachbundesliga e.V. regeln Satzung und Turnierordnung dieses Vereins. Aus jeder Gruppe steigt die bestplatzierte Mannschaft auf, die zum Aufstieg berechtigt ist, diesen wahrnehmen will und in der Gruppe mindestens den 5. Platz belegt hat.</p> <p>Sind die vier Mannschaften auf den ersten beiden Plätzen der beiden Gruppen zum Aufstieg berechtigt und bereit, wird der dritte Aufsteiger durch einen StICKkampf der beiden Zweitplatzierten ermittelt. Ansonsten werden verbleibende Aufstiegsplätze wie folgt vergeben:</p> <p>H-2.12.1a Die auf den Plätzen 2-5 positionierten, noch nicht aufgestiegenen Mannschaften der beiden Gruppen werden nach den Resultaten der abgeschlossenen Saison in eine Tabelle eingesetzt, die wie folgt gereiht wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Platzierung in der Tabelle,</li> <li>2. Mannschaftspunkte,</li> <li>3. Brettunkte,</li> <li>4. Berliner Wertung an allen Brettern,</li> <li>5. Losentscheid.</li> </ol> <p>Nach dieser Tabelle werden die weiteren Aufstiegsplätze vergeben.</p>
<p>H-2.12.2 Verzichten in einer Gruppe der 2. Schach-Bundesliga sowohl der Zweitplatzierte als auch der Drittplatzierte, auf die nach den vorstehenden Regeln das Aufstiegsrecht übergegangen ist, oder darf eine solche Mannschaft nicht aufsteigen, verringert sich der Abstieg aus der 1. Schach-Bundesliga entsprechend.</p>	<p>H-2.12.2a Werden nach dem in H-2.12.1a beschriebenen Verfahren weniger als 3 Aufsteiger gefunden, verringert sich der Abstieg aus der 1. Schachbundesliga entsprechend.</p>
<p>H-2.12.3 Sind sodann noch weitere Plätze in der 1. Schach-Bundesliga zu besetzen, qualifizieren sich die nach Abzug der nach Abs. 1 und 2 als Aufsteiger feststehenden Vereine die weiteren Aufsteiger aus der 2. Schach-Bundesliga nach folgendem Verfahren: Es wird unter den Mannschaften eine Rangfolge gebildet nach den Resultaten der abgeschlossenen Saison:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Platzierung in der Tabelle,</li> <li>2. erzielte Mannschaftspunkte,</li> <li>3. erzielte Brettunkte,</li> <li>4. Berliner Wertung an allen Brettern,</li> <li>5. durch Los.</li> </ol>	<p>H-2.12.3 Sind sodann noch weitere Plätze in der 1. Schachbundesliga zu besetzen, so werden diese gem. dem in H-2.12.1a beschriebenen Verfahren vergeben. Sollte diese erschöpft sein, wird auch auf Mannschaften auf den Plätzen 6-9 zurückgegriffen.</p>

## Beispiele zur Erläuterung (V/n.b. = Verzicht oder nicht aufstiegsberechtigt)

Gruppe A	Gruppe B		Gruppe A	Gruppe B	
A.1	B.1	Das ist der Normalfall: A.1 und B.1 steigen auf. A.2 und B.2 bestreiten einen Stichekampf	A.1: V/n.b.	B.1	Das Aufstiegsrecht wird an A.2 weitergereicht; A.2 und B.1 steigen auf. Bei der (theoretisch) zu bildenden Tabelle aus den übrigen Mannschaften hat B.2 wegen der besseren Platzierung die Nase vorne und steigt auf.
A.2	B.2		A.2	B.2	
			A.3	B.3	

Gruppe A	Gruppe B		Gruppe A	Gruppe B	
A.1 V/n.b.	B.1	A.3, B.1 und B.2 steigen auf; siehe Beispiel mit einem Verzicht.	A.1 V/n.b.	B.1	A.2 und B.1 steigen auf. A.3 und B.3 werden nach den Kriterien der Tz. H-2.12.1a verglichen.
A.2 V/n.b.	B.2		A.2	B.2 V/n.b.	
A.3	B.3		A.3	B.3	
A.4	B.4		A.4	B.4	

## 2.2 Aufstieg in die und Abstieg aus der 2. Schach-Bundesliga

<b>H-2.13 Aufstieg in die und Abstieg aus der 2. Schach-Bundesliga</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
H-2.13.1 Aus jeder Gruppe steigen die drei letztplatzierten Mannschaften in die zugehörigen Oberligen ab. Falls eine 2. Mannschaft zwangsweise absteigen muss (siehe Tz. H-2.1), weil die 1. Mannschaft des Vereins aus der 1. Schach-Bundesliga absteigt, vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der Gruppe, der die betroffene 2. Mannschaft angehört.	H-2.13.1 Aus jeder Gruppe der 2. Schach-Bundesliga steigen die drei letztplatzierten Mannschaften in die 3. Schach-Bundesliga ab. Falls eine 2. Mannschaft zwangsweise absteigen muss (siehe Tz. H-2.1.4), weil die 1. Mannschaft des Vereins aus der 1. Schach-Bundesliga absteigt, vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der Gruppe, der die betroffene 2. Mannschaft angehört.
H-2.13.2 Scheidet eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der 1. Schach-Bundesliga aus und verzichtet auch auf Teilnahme in der 2. Schach-Bundesliga, vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der Gruppe, welcher die Mannschaft mit dem geografisch der zurückgezogenen Mannschaft am nächsten liegenden Vereinssitz angehört.	H-2.13.2 Scheiden Mannschaften aus dem Spielbetrieb der 1. Schach-Bundesliga aus und verzichten auch auf die Teilnahme in der 2. Schach-Bundesliga, vermindert sich die Zahl der Absteiger in der 2. Schach-Bundesliga nach folgendem Verfahren: Alle Absteiger werden in eine Tabelle analog H-2.12.1a gereiht und die bestplatzierte(n) Mannschaft(en) halten die Klasse. Dieses Verfahren wird auch angewandt, wenn nach Abschluss der Saison Mannschaften freiwillig aus der 2. Schach-Bundesliga zurückziehen.

<p>H-2.13.3 In die 2. Schach-Bundesliga steigen auf aus der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Oberliga Nord, gebildet aus den Vereinen der Landesverbände Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein: 3 Mannschaften,</li> <li>– Oberliga Nordrhein-Westfalen: 2 Mannschaften,</li> <li>– Oberliga Südwest, gebildet aus den Vereinen der Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland: 1 Mannschaft,</li> <li>– Oberliga Ost gebildet aus den Vereinen der Landesverbände Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: 2 Mannschaften,</li> <li>– Oberliga Baden: 1 Mannschaft,</li> <li>– Oberliga Württemberg: 1 Mannschaft,</li> <li>– Oberliga Bayern, 2 Mannschaften.</li> </ul>	<p>H-2.13.3 In die 2. Schach-Bundesliga steigen die erstplatzierten Mannschaften der Gruppen der 3. Schach-Bundesliga auf.</p> <p>H-2.13.4 Verzichtet ein Verein auf das Aufstiegsrecht seiner Mannschaft oder kann diese aus anderen Gründen nicht aufsteigen, geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft dieser Gruppe (maximal bis Platz 5) über.</p> <p>H-2.13.5 Sind weitere Plätze in der 2. Schach-Bundesliga zu besetzen, vermindert sich die Zahl der Absteiger gem. H-2.13.2.</p>
---	--

### 2.3 Aufstieg in die und Abstieg aus der 3. Schach-Bundesliga

<b>H-2.13a Aufstieg in die und Abstieg aus der 3. Schach-Bundesliga</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
	<p>H-2.13a.1 Aus jeder Gruppe steigen die zwei letztplatzierten Mannschaften in die zugehörigen Oberligen ab. Falls eine 2. oder 3. Mannschaft zwangsweise absteigen muss, weil die 1. oder 2. Mannschaft des Vereins aus der 1. oder 2. Schach-Bundesliga absteigt, vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der Gruppe, der die betroffene Mannschaft angehört.</p> <p>H-2.13a.2 Scheiden Mannschaften aus dem Spielbetrieb der 1. oder 2. Schach-Bundesliga aus und verzichten auch auf die Teilnahme in der 3. Schach-Bundesliga, vermindert sich die Zahl der Absteiger in der 3. Schach-Bundesliga nach folgendem Verfahren: Alle Absteiger werden in eine Tabelle analog H-2.12.1a gereiht und die bestplatzierte(n) Mannschaft(en) halten die Klasse. Dieses Verfahren wird auch angewandt, wenn nach Abschluss der Saison Mannschaften freiwillig aus der 3. Schach-Bundesliga zurückziehen.</p>
	<p>H-2.13a.3 In die 3. Schach-Bundesliga steigen aus den Oberligen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Oberliga Nord, gebildet aus den Vereinen der Landesverbände Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein: 3 Mannschaften,</li> <li>– Oberliga Nordrhein-Westfalen: 2 Mannschaften,</li> </ul>

- Oberliga Südwest, gebildet aus den Vereinen der Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland: 1 Mannschaft,
- Oberliga Ost gebildet aus den Vereinen der Landesverbände Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: 2 Mannschaften,
- Oberliga Baden: 1 Mannschaft,
- Oberliga Württemberg: 1 Mannschaft,
- Oberliga Bayern, 2 Mannschaften.

### 3 Übergangsregelung

Letzte Saison nach alter Regelung wäre die Saison 2022/2023. Die Übergangsregelung gilt für das Spieljahr 2023/2024, in der in der alten Struktur gespielt wird, aber Auf- und Abstieg so gestaltet werden, dass die Mannschaftsstärke in den einzelnen Gruppen erreicht wird. Erste Saison nach neuer Regelung wäre dann 2024/2025.

#### **H-2.15 Übergangsregelung**

##### H-2.15.1

Tz. H-2.1, H-2.12, H-2.13 und H-2.13.a in der vorstehend beschlossenen Fassung treten am 1. Mai 2024 in Kraft.

H-2.15.2 Für das Spieljahr 2023/2024 gelten folgende Aufstiegsregelungen in die und Abstiegsregelungen aus der 2. Schach-Bundesliga:

- Die letzten vier Mannschaften jeder Gruppe der 2. Schach-Bundesliga steigen in die 3. Schach-Bundesliga ab.
- Aus den zwölf Oberliga-Aufsteigern der Saison 2023/2024 und den vier sechstplatzierten der Gruppen der 2. Schachbundesliga-Saison 2023/2024 wird eine Relegation in vier Gruppen A-D jeweils nach dem KO-System (Paarungen und Heimrecht wird ausgelost, Sonderfälle in A und B) ausgetragen. Hierdurch werden vier Teilnehmer für die neue 2. Schach-Bundesliga ermittelt. Die Gruppen setzen sich wie folgt zusammen:
  - A) (1) Sechstplatzierte der 2. Schach-Bundesliga West  
(2) Erstplatzierte Oberliga NRW  
(3) Zweitplatzierte Oberliga NRW  
(4) Erstplatzierte Oberliga Südwest  
Das Halbfinale (2) gegen (3) wird nicht ausgetragen und (2) zieht ins Finale gegen den Sieger (1) gegen (4) ein.
  - B) (1) Sechstplatzierte der 2. Schach-Bundesliga Ost  
(2) Erstplatzierte Oberliga Bayern  
(3) Zweitplatzierte Oberliga Bayern  
(4) Erstplatzierte Oberliga Ost A  
Das Halbfinale (2) gegen (3) wird nicht ausgetragen und (2) zieht ins Finale gegen den Sieger (1) gegen (4) ein.
  - C) (1) Sechstplatzierte der 2. Schach-Bundesliga Süd  
(2) Erstplatzierte Oberliga Baden  
(3) Erstplatzierte Oberliga Württemberg  
(4) Erstplatzierte Oberliga Ost B
  - D) (1) Sechstplatzierte der 2. Schach-Bundesliga Nord  
(2) Erstplatzierte Oberliga Nord Nord  
(3) Erstplatzierte Oberliga Nord West  
(4) Erstplatzierte Oberliga Nord Ost
- Ziehen Mannschaften aus der 2. Schach-Bundesliga vor dem 1. Mai 2024 zurück, werden sie an die hinteren Plätze der Abschlusstabelle der Saison 2023/2024 gesetzt.
- Fehlende Mannschaften für die Saison 2024/2025 in der 2. Schach-Bundesliga werden aus den Finalverlierern der Gruppen A bis D per Los ermittelt.

H-2.15.3 Die 3. Schach-Bundesliga für die Saison 2024/2025 setzt sich wie folgt zusammen:

- 16 Absteiger aus der 2. Schach-Bundesliga (4 mal Plätze 7-10 der Saison 2023/2024)
- 12 Mannschaften, die sich in der Relegation gem. H-15.2. nicht für die 2. Schach-Bundesliga qualifizieren konnten.
- 32 zusätzliche Aufsteiger, die sich wie folgt auf die Oberligen verteilen  
 NRW 6  
 Bayern 5  
 Baden 3  
 Württemberg 3  
 Nord 8  
 Ost 5  
 Südwest 2
- Fehlende Mannschaften für die Saison 2024/2025 in der 3. Schach-Bundesliga werden in der Reihenfolge aus folgenden Regionen besetzt  
 Südwest  
 Nord  
 Bayern  
 Ost  
 weitere Plätze werden in der Reihenfolge der Mitgliederzahlen der an den jeweiligen Regionen beteiligten Landesverbände vergeben.

#### 4 Begleitregelungen

Die meisten der nachfolgenden Änderungen sind redaktionelle Anpassungen. Inhaltlich geändert ist nur Tz. A-6 (Turnierleitung).

##### 4.1 Spielbetrieb, Überschrift

<b>A-1 Spielbetrieb</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
A-1.1.2 2. Schach-Bundesliga (alljährlich)	A-1.1.2 Deutsche Schach-Mannschaftsmeisterschaften: 2. und 3. Schach-Bundesliga (alljährlich)
H-2 Deutsche Schach-Mannschaftsmeisterschaft (DMM) – 2. Schach-Bundesliga	H-2 Deutsche Schach-Mannschaftsmeisterschaft (DMM) – 2. und 3. Schach-Bundesliga

## 4.2 Turnierleitung

<b>A-6 Turnierleitung</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
A-6.2 Die Bundesspielkommission bestimmt jeweils für die nächsten zwei Spieljahre als „zuständigen Turnierleiter“ die Gruppenleiter der 2. Schach-Bundesliga und den Turnierleiter für die Deutschen Pokalmeisterschaften. Sie kann einen Leiter der Bundesliga bestimmen, dem zentrale, alle Gruppen der 2. Schach-Bundesliga gleichermaßen betreffende Aufgaben übertragen werden.	A-6.2 Die Bundesspielkommission bestimmt jeweils für die nächsten zwei Spieljahre als „zuständigen Turnierleiter“ die Gruppenleiter der 2. und 3. Schach-Bundesliga und den Turnierleiter für die Deutschen Pokalmeisterschaften. Sie kann einen oder mehrere Leiter der Schach-Bundesligen bestimmen, denen zentrale, alle Gruppen der Schach-Bundesligen gleichermaßen betreffende Aufgaben übertragen werden. Einem Gruppenleiter können auch mehrere Gruppen zugeteilt werden.

## 4.3 Reisekosten

<b>A-12 Reisekosten bei Mannschaftsmeisterschaften</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
A-12.2 Die von den Teilnehmern der 2. Schach-Bundesliga zu zahlenden Beträge ...	A-12.2 Die von den Teilnehmern der Schach-Bundesligen zu zahlenden Beträge ...

## 4.4 Zulassung zu den Bundesligen

<b>H-2.2 Zulassung</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
Die Zulassung zur 2. Bundesliga setzt voraus, dass der Verein oder eine Tochtergesellschaft, für welche die Teilnahmeberechtigung beantragt wird, ...	Die Zulassung zur 2. und 3. Schach-Bundesliga setzt voraus, dass der Verein oder eine Tochtergesellschaft, für welche die Teilnahmeberechtigung beantragt wird, ...

## 4.5 Mannschaftsmeldung, Spielberechtigung

<b>H-2.3 Mannschaftsmeldung , Spielberechtigung</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
Die Vereine melden zum festgesetzten Termin pro Mannschaft acht Stammspieler und bis zu acht Ersatzspieler in festgelegter Rangfolge. Die Kader der Mannschaften können durch zwei Jugendliche (bis einschließlich 20 Jahre bei Meldeschluss) um die Ranglisten Ziffern 17 und 18 erweitert werden. 3Die Jugendlichen müssen die Bestimmungen für die Kaderzugehörigkeit des DSB erfüllen. 4Stammspieler einer Mannschaft der 1. Schach-Bundesliga dürfen nicht benannt werden. 5Nach diesem Termin kann eine Mannschaftsmeldung nicht geändert oder ergänzt werden.	H-2.3.1 Die Vereine melden zum festgesetzten Termin pro Mannschaft acht Stammspieler und bis zu acht Ersatzspieler in festgelegter Rangfolge. Die Kader der Mannschaften können durch zwei Jugendliche (bis einschließlich 20 Jahre bei Meldeschluss) um die Ranglisten Ziffern 17 und 18 erweitert werden. Die Jugendlichen müssen die Bestimmungen für die Kaderzugehörigkeit des DSB erfüllen. H-2.3.2 Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft dürfen nicht benannt werden. H-2.3.3 Nach diesem Termin kann eine Mannschaftsmeldung nicht geändert oder ergänzt werden.



#### 4.6 Wiederholtes Nichtantreten

<b>H-2.7 Nichtantreten, Rücktritt vom Turnier</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
H-2.7.4 Tritt eine Mannschaft zum zweiten Mal nicht an, wird sie über die Folgen der Tz. H-2.7.1 hinaus unter Streichung sämtlicher Ergebnisse aus der 2. Schach-Bundesliga genommen.	H-2.7.4 Tritt eine Mannschaft zum zweiten Mal nicht an, wird sie über die Folgen der Tz. H-2.7.1 hinaus unter Streichung sämtlicher Ergebnisse aus ihrer Gruppe der 2. bzw. 3. Schach-Bundesliga genommen. Das Gleiche gilt bei Rückzug während der Saison.

#### 4.7 Spielpläne

Die 2. Schach-Bundesliga spielt generell mit Doppelspieltagen. Eine Wahlmöglichkeit mit Abstimmungen existiert nicht mehr; die entsprechenden Tz. (2.8.3ff) werden entfernt. Die 3. Schach-Bundesliga wird in Einzelrunden gespielt.

<b>H-2.8 Spielpläne</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
H-2.8.1 Die Bundesspielkommission legt die Spieltermine der vier Gruppen der 2. Schach-Bundesliga jährlich neu fest.  H-2.8.2 Der Bundesturnierdirektor oder ein von ihm beauftragter Turnierleiter legt unverzüglich nach Zulassung der Mannschaften (Tz. H-2.2) die Zusammensetzung der Gruppen unter Berücksichtigung der geografischen Lage des Sitzes der zugelassenen Vereine fest. Die zuständigen Turnierleiter legen die Spielpaarungen fest.	H-2.8.1 Die Bundesspielkommission legt die Spieltermine der Gruppen der 2. und 3. Schach-Bundesliga jährlich neu fest.  H-2.8.2 Der Bundesturnierdirektor oder ein von ihm beauftragter Turnierleiter legt unverzüglich nach Zulassung der Mannschaften (Tz. H-2.2) die Zusammensetzung der Gruppen der 2. und 3. Schach-Bundesliga unter Berücksichtigung der geografischen Lage des Sitzes der zugelassenen Vereine fest. Die zuständigen Turnierleiter legen die Spielpaarungen fest.  2.8.2a Die Runden der 2. Schach-Bundesliga werden in sechs Wochenendveranstaltungen in einer Einzelrunde und fünf Doppelrunden ausgetragen. Die Paare werden vom Turnierleiter nach geografischen Gesichtspunkten gebildet.
H-2.8.3 Zur Reduktion des mit den Auswärtskämpfen verbundenen finanziellen und zeitlichen Aufwandes können in den Gruppen einzelne Spielpaarungen zu Doppelrunden zusammengelegt werden, wobei zwei Paare, also vier Mannschaften an einem Ort zusammenkommen. Solche Doppelbegegnungen sind in möglichst frühen Runden abzuwickeln. Zur Vermeidung von Entfernungsextremen können einzelne Doppelbegegnungen auch an zentralen Orten angesetzt werden.  H-2.8.4 Der zuständige Turnierleiter kann im Benehmen mit dem Bundesturnierdirektor zur Reduktion des mit den Auswärtskämpfen verbundenen finanziellen und zeitlichen Aufwandes und nach Befragung der Vereine, wobei die Anzahl der Zustimmungen diejenige der Ablehnungen überwiegen muss, anordnen, dass die Wettkämpfe als Doppelbegegnungen an fünf Wochen-	H-2.8.3 Die Gruppen der 3. Schach-Bundesliga werden in 9 Einzelrunden gespielt.

endveranstaltungen ausgerichtet werden. Hierbei werden jeweils zwei Mannschaften zu Reisepartnern verbunden, die ihre Wettkämpfe gegen ein anderes Reisepartnerpaar an einem Wochenende durchführen; der Einzelwettkampf zwischen den Reisepartnern wird an einem Sonntag durchgeführt. Es steht den Reisepartnern frei, sich darauf zu einigen, dass dieser Einzelwettkampf an einem Freitag vor einem Doppelspiel-Wochenende durchgeführt wird.

#### H-2.8.5

Der zuständige Turnierleiter ordnet im Benehmen mit dem Bundesturnierdirektor die Durchführung der Wettkämpfe als Doppelbegegnungen gemäß Tz. H-2.8.4 an, wenn die Gruppe im ablaufenden Spieljahr den Wettkampf mit Einzelbegegnungen durchgeführt hat, die Gesamt-Entfernungskilometer innerhalb der Gruppe sich um mehr als zehn vom Hundert gegenüber der Anzahl der Gesamt-Entfernungskilometer der Gruppe des ablaufenden Spieljahres erhöht und nicht mehr als die Hälfte der Vereine dem widerspricht.

#### H-2.8.6

Der zuständige Turnierleiter ordnet im Benehmen mit dem Bundesturnierdirektor die Durchführung in neun Einzelrunden an, wenn ein Verein dies beantragt und die Mehrheit der Vereine dem zustimmt.

H-2.8.7 Der im ablaufenden Spieljahr durchgeführte Modus bleibt auch im Folgejahr für die Gruppe erhalten, sofern nicht einer der Fälle der Tz. H-2.8.4 bis H-2.8.6 vorliegt.

H-2.8.8 Zum Zweck zügiger Feststellung der Spielpaarungen und -termine sind die Fristen für die nach Tz. H-2.8.4 bis 2.8.6 durchzuführenden Befragungen kurz, jedoch nicht unterhalb einer Woche anzusetzen. Zustimmungen oder Ablehnungen müssen in Textform vorliegen.

## 4.8 Spieltermine

<b>H-2.10 Spieltermine</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
H-2.10.1 So weit möglich, spielt die 2. Schach-Bundesliga an den gleichen Wochenenden wie die 1. Schach-Bundesliga. Ein Wettkampf kann nur verlegt werden, ...	H-2.10.1 Soweit möglich, spielen die 2. und 3. Schach-Bundesliga an den gleichen Wochenenden wie die 1. Schach-Bundesliga. Ein Wettkampf kann nur verlegt werden, ...

#### 4.9 Ersatzstellung

<b>H-2.11 Ersatzstellung</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
H-2.11 Ist ein Verein oder eine Gesellschaft nach Punkt A-5.3.2 in der 1. und in der 2. Schach-Bundesliga mit je einer Mannschaft vertreten, so ist ein in der 1. Schach-Bundesliga nominiertes Ersatzspieler am gleichen Wochenende für die 2. Schach-Bundesliga nicht spielberechtigt. Nach einer Nominierung an mehr als einem Spielwochenende in der 1. Schach-Bundesliga ist ein Spieler für die 2. Schach-Bundesliga nicht mehr spielberechtigt. Spiele am Freitag werden zum Wochenende hinzugerechnet.	H-2.11 Ist ein Verein oder eine Gesellschaft nach Punkt A-5.3.2 mit mehr als einer Mannschaft in der 1., 2. und 3. Schach-Bundesliga vertreten, so ist ein in der höheren Liga nominiertes Ersatzspieler am gleichen Wochenende für eine untere Schach-Bundesliga nicht spielberechtigt. Nach einer Nominierung an mehr als einem Spielwochenende in höheren Schach-Bundesligen ist ein Spieler für untere Schach-Bundesligen nicht mehr spielberechtigt. Spiele am Freitag werden zum Wochenende hinzugerechnet.

#### 4.10 Ausrichtung

<b>H-2.14 Ausrichtung</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
H-2.14.2 Während der Kämpfe dürfen im Spielsaal offizielle Mannschaftskämpfe anderer Spielklassen stattfinden, wenn der Beginn nicht nach dem der Kämpfe der 2. Schach-Bundesliga und das mutmaßliche Ende nicht vor oder während der ersten Zeitnotphase der Kämpfe der 2. Schach-Bundesliga liegt.	H-2.14.2 Während der Kämpfe dürfen im Spielsaal offizielle Mannschaftskämpfe anderer Spielklassen stattfinden, wenn der Beginn nicht nach dem der Kämpfe der Schach-Bundesligen und das mutmaßliche Ende nicht vor oder während der ersten Zeitnotphase der Kämpfe der Schach-Bundesligen liegt.



An die  
Mitglieder der Bundesspielkommission

**Bundesturnierdirektor**

Gregor Johann  
Bahnstraße 45  
19322 Wittenberge  
Tel.: 0160/9062 9544  
E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de

Wittenberge, 29.06.2022

## Antrag 2 zur Reform der 2. Schach-Bundesliga ohne Einführung einer 3. Schach-Bundesliga

### Reform der 2. Schach-Bundesliga

Die Bundesspielkommission hat die Konzepte zur Reform der 2. Schach-Bundesliga in mehreren Sitzungen diskutiert. Während eine Struktur der 2. Schach-Bundesliga mit 2 Staffeln á 12 Mannschaften breite Zustimmung findet, gibt es bzgl. des Unterbaus verschiedene Ansichten. Dem Bundeskongress des DSB sollen daher zwei Alternativen vorgeschlagen werden:

- Einführung einer 3. Schach-Bundesliga (Antrag 1)
- Neustrukturierung der Oberligen (Antrag 2)

Die folgenden Änderungsvorschläge gliedern sich in:

- 1 Kernregelungen: H-2.1 Austragung
- 2 Auf-/Abstieg: H-2.12, 2-13, H-2.13a

- 2.1 Aufstieg in die 1. Schach-Bundesliga
- 2.2 Aufstieg in die und Abstieg aus der 2. Schach-Bundesliga
- 3 Übergangsregelung
- 4 Begleitregelungen

Um den Vergleich zwischen geltender Regelung und vorgeschlagener Neuregelung zu vereinfachen, wurden sämtliche Nummerierungen beibehalten; eingeschobene Textziffern erhalten dann ...a, ...b etc; Löschungen hinterlassen eine Lücke. Eine Anpassung der Nummerierungen muss der Schlussredaktion vorbehalten bleiben.

### 1 Kernregelungen

<b>H-2.1 Austragung</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
Die 2. Schach-Bundesliga spielt in vier Gruppen. Jede Gruppe besteht aus 10 Mannschaften, die ein Rundenturnier spielen. Es darf nur jeweils eine Mannschaft pro Verein antreten. Teilnahmeberechtigt sind	H-2.1.1 Die Deutsche Schach-Mannschaftsmeisterschaft wird austragen als 2. Schach-Bundesliga mit zwei Gruppen, die aus jeweils 12 Mannschaften bestehen. H-2.1.2 In jeder Gruppe wird ein Rundenturnier gespielt. H-2.1.3 Teilnahmeberechtigt in der 2. Schach-

<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mannschaften, die nach der Turnierordnung des Schachbundesliga e.V. im vorhergehenden Spieljahr aus der 1. Schach-Bundesliga abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,</li> <li>– Mannschaften, die im vorhergehenden Spieljahr in der 2. Schach-Bundesliga teilgenommen haben, nicht zur Teilnahme in der 1. Schach-Bundesliga berechtigt sind oder das Aufstiegsrecht dorthin nicht wahrnehmen und nicht nach Tz. H-2.13 abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,</li> <li>– Mannschaften, die nach Tz. H-2.13 in die 2. Schach-Bundesliga aufgestiegen sind.</li> </ul>	<p>Bundesliga sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mannschaften, die nach der Turnierordnung des Schachbundesliga e.V. im vorhergehenden Spieljahr aus der 1. Schach-Bundesliga abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,</li> <li>– Mannschaften, die im vorhergehenden Spieljahr in der 2. Schach-Bundesliga teilgenommen haben, nicht zur Teilnahme in der 1. Schach-Bundesliga berechtigt sind <i>oder das Aufstiegsrecht dorthin nicht wahrnehmen</i> und nicht nach Tz. H-2.13 abgestiegen sind oder als Absteiger gelten,</li> <li>– Mannschaften, die nach Tz. H-2.13 in die 2. Schach-Bundesliga aufgestiegen sind.</li> </ul>
	<p>H-2.1.4 In einer Liga darf nur eine Mannschaft je Verein antreten.</p> <p>H-2.1.5 Die Gruppen der 2. Schach-Bundesliga werden vom zuständigen Turnierleiter unter Berücksichtigung einer Minimierung der Entfernungen zwischen den Spielorten gebildet.</p>

## 2 Auf-/Abstieg

Gegenwärtig steigen vier Mannschaften aus der 1. Schach-Bundesliga ab und aus der 2. Schach-Bundesliga auf. Der Vorschlag sieht gemäß Beschluss der Bundesspielkommission drei Aufsteiger vor.

Der dritte Aufsteiger wird in einem Stichkampf der zweitplatzierten Mannschaften der beiden Gruppen ermittelt. Bei Verzicht oder fehlender

Aufstiegsberechtigung auf den ersten beiden Plätzen der Gruppen entfällt der Stichkampf. Ein Stichkampf bei Verzicht ist nicht praktikabel, da der Verzicht ggf. sehr spät erfolgen kann.

Sofern bei den Ausführungen vom „Verzicht auf das Aufstiegsrecht“ die Rede ist, fällt darunter auch die Unzulässigkeit des Aufstiegs.

### 2.1 Aufstieg in die 1. Schach-Bundesliga

<b>H-2.12 Aufstieg in die 1. Schach-Bundesliga</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>H-2.12.1 Die vier Gruppensieger erwerben das Recht auf Teilnahme an der 1. Schach-Bundesliga, Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme hieran und den Erwerb der Mitgliedschaft im Schachbundesliga e.V. regeln Satzung und Turnierordnung dieses Vereins.</p>	<p>H-2.12.1 Drei Mannschaften erwerben das Recht auf Teilnahme an der 1. Schach-Bundesliga. Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme hieran und den Erwerb der Mitgliedschaft im Schachbundesliga e.V. regeln Satzung und Turnierordnung dieses Vereins. Aus jeder Gruppe steigt die bestplatzierte Mannschaft auf, die zum Aufstieg berechtigt ist, diesen wahrnehmen will und in der Gruppe mindestens den 5. Platz belegt hat.</p> <p>Sind die vier Mannschaften auf den ersten beiden Plätzen der beiden Gruppen zum Aufstieg berechtigt und bereit, wird der dritte Aufsteiger durch einen Stichkampf der beiden Zweitplatzierten ermittelt. Ansonsten werden verbleibende Aufstiegsplätze wie folgt vergeben:</p> <p>H-2.12.1a Die auf den Plätzen 2-5 positionierten, noch nicht aufgestiegenen Mannschaften der beiden Gruppen werden nach den Resultaten der abgeschlossenen Saison in eine Tabelle eingesetzt, die wie folgt gereiht wird:</p>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Platzierung in der Tabelle,</li> <li>2. Mannschaftspunkte,</li> <li>3. Brettunkte,</li> <li>4. Berliner Wertung an allen Brettern,</li> <li>5. Losentscheid.</li> </ol> <p>Nach dieser Tabelle werden die weiteren Aufstiegsplätze vergeben.</p>
H-2.12.2 Verzicht in einer Gruppe der 2. Schach-Bundesliga sowohl der Zweitplatzierte als auch der Drittplatzierte, auf die nach den vorstehenden Regeln das Aufstiegsrecht übergegangen ist, oder darf eine solche Mannschaft nicht aufsteigen, verringert sich der Abstieg aus der 1. Schach-Bundesliga entsprechend.	H-2.12.2 Werden nach dem obigen Verfahren weniger als 3 Aufsteiger gefunden, verringert sich der Abstieg aus der 1. Schachbundesliga entsprechend.
H-2.12.3 Sind sodann noch weitere Plätze in der 1. Schach-Bundesliga zu besetzen, qualifizieren sich die nach Abzug der nach Abs. 1 und 2 als Aufsteiger feststehenden Vereine die weiteren Aufsteiger aus der 2. Schach-Bundesliga nach folgendem Verfahren: Es wird unter den Mannschaften eine Rangfolge gebildet nach den Resultaten der abgeschlossenen Saison: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Platzierung in der Tabelle,</li> <li>2. erzielte Mannschaftspunkte,</li> <li>3. erzielte Brettunkte,</li> <li>4. Berliner Wertung an allen Brettern,</li> <li>5. durch Los.</li> </ol>	H-2.12.3 Sind sodann noch weitere Plätze in der 1. Schachbundesliga zu besetzen, so werden diese gem. obiger Tabelle vergeben. Sollte diese erschöpft sein, wird auch auf Mannschaften auf den Plätzen 6-9 zurückgegriffen.

**Beispiele zur Erläuterung (V/n.b. = Verzicht oder nicht aufstiegsberechtigt)**

Gruppe A	Gruppe B		Gruppe A	Gruppe B	
A.1	B.1	Das ist der Normalfall: A.1 und B.1 steigen auf. A.2 und B.2 bestreiten einen Stichkampf	A.1: V/n.b.	B.1	Das Aufstiegsrecht wird an A.2 weitergereicht; A.2 und B.1 steigen auf. Bei der (theoretisch) zu bildenden Tabelle aus den übrigen Mannschaften hat B.2 wegen der besseren Platzierung die Nase vorne und steigt auf.
A.2	B.2		A.2	B.2	
			A.3	B.3	

Gruppe A	Gruppe B		Gruppe A	Gruppe B	
A.1 V/n.b.	B.1	A.3, B.1 und B.2 steigen auf; siehe Beispiel mit einem Verzicht.	A.1 V/n.b.	B.1	A.2 und B.1 steigen auf. A.3 und B.3 werden nach den Kriterien der Tz. H-2.12.1a verglichen.
A.2 V/n.b.	B.2		A.2	B.2 V/n.b.	
A.3	B.3		A.3	B.3	
A.4	B.4		A.4	B.4	

## 2.2 Aufstieg in die und Abstieg aus der 2. Schach-Bundesliga

<b>H-2.13 Aufstieg in die und Abstieg aus der 2. Schach-Bundesliga</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
H-2.13.1 Aus jeder Gruppe steigen die drei letztplatzierten Mannschaften in die zugehörigen Oberligen ab. Falls eine 2. Mannschaft zwangsweise absteigen muss (siehe Tz. H-2.1), weil die 1. Mannschaft des Vereins aus der 1. Schach-Bundesliga absteigt, vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der Gruppe, der die betroffene 2. Mannschaft angehört.	H-2.13.1 Aus jeder Gruppe der 2. Schach-Bundesliga steigen die drei letztplatzierten Mannschaften in die Oberligen ab. Falls eine 2. Mannschaft zwangsweise absteigen muss (siehe Tz. H-2.1.4), weil die 1. Mannschaft des Vereins aus der 1. Schach-Bundesliga absteigt, vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der Gruppe, der die betroffene 2. Mannschaft angehört.
H-2.13.2 Scheidet eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb der 1. Schach-Bundesliga aus und verzichtet auch auf Teilnahme in der 2. Schach-Bundesliga, vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der Gruppe, welcher die Mannschaft mit dem geografisch der zurückgezogenen Mannschaft am nächsten liegenden Vereinssitz angehört.	H-2.13.2 Scheiden Mannschaften aus dem Spielbetrieb der 1. Schach-Bundesliga aus und verzichten auch auf die Teilnahme in der 2. Schach-Bundesliga, vermindert sich die Zahl der Absteiger in der 2. Schach-Bundesliga nach folgendem Verfahren: Alle Absteiger werden in eine Tabelle analog H-2.12.1a gereiht und die bestplatzierte(n) Mannschaft(en) halten die Klasse. Dieses Verfahren wird auch angewandt, wenn nach Abschluss der Saison Mannschaften freiwillig aus der 2. Schach-Bundesliga zurückziehen.
H-2.13.3 In die 2. Schach-Bundesliga steigen auf aus der: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Oberliga Nord, gebildet aus den Vereinen der Landesverbände Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein: 3 Mannschaften,</li> <li>– Oberliga Nordrhein-Westfalen: 2 Mannschaften,</li> <li>– Oberliga Südwest, gebildet aus den Vereinen der Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland: 1 Mannschaft,</li> <li>– Oberliga Ost gebildet aus den Vereinen der Landesverbände Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: 2 Mannschaften,</li> <li>– Oberliga Baden: 1 Mannschaft,</li> <li>– Oberliga Württemberg: 1 Mannschaft,</li> <li>– Oberliga Bayern, 2 Mannschaften.</li> </ul>	H-2.13.3 In die 2. Schach-Bundesliga steigen auf aus der: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Oberliga Nord, gebildet aus den Vereinen der Landesverbände Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein: 1 Mannschaft</li> <li>– Oberliga Nordrhein-Westfalen: 1 Mannschaft,</li> <li>– Oberliga Südwest, gebildet aus den Vereinen der Landesverbände Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 1 Mannschaft,</li> <li>– Oberliga Ost gebildet aus den Vereinen der Landesverbände Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: 1 Mannschaft,</li> <li>– Oberligen Baden und Württemberg: zusammen 1 Mannschaft,</li> <li>– Oberliga Bayern: 1 Mannschaft.</li> </ul>

### 3 Übergangsregelung

Letzte Saison nach alter Regelung wäre die Saison 2022/2023. Die Übergangsregelung gilt für das Spieljahr 2023/2024, in der gemäß alter Struktur gespielt wird, aber Auf- und Abstieg so gestaltet werden, dass die Mannschaftsstärke in den einzelnen Gruppen erreicht wird. Erste Saison nach neuer Regelung wäre dann 2024/2025.

<b>H-2.15 Übergangsregelung</b>
H-2.15.1 Tz. H-2.1, H-2.12, H-2.13 und H-2.13.a in der vorstehend beschlossenen Fassung treten am 1. Mai 2024 in Kraft.
H-2.15.2 Für das Spieljahr 2023/2024 gelten folgende Aufstiegsregelungen in die und Abstiegsregelungen aus der 2. Schach-Bundesliga: <ul style="list-style-type: none"><li>- Die letzten vier Mannschaften jeder Gruppe der 2. Schach-Bundesliga steigen in die jeweilige Oberliga ab</li><li>- Aus den zwölf Oberliga-Aufsteigern der Saison 2023/2024 und den vier sechstplatzierten der Gruppen der 2. Schach-Bundesliga-Saison 2023/2024 wird eine Relegation in vier Gruppen A-D jeweils nach dem KO-System (Paarungen und Heimrecht wird ausgelost, Sonderfälle in A und B) ausgetragen. Hierdurch werden vier Teilnehmer für die neue 2. Schach-Bundesliga ermittelt. Die Gruppen setzen sich wie folgt zusammen:<ul style="list-style-type: none"><li>A) (1) Sechstplatzierte der 2. Schach-Bundesliga West (2) Erstplatzierte Oberliga NRW (3) Zweitplatzierte Oberliga NRW (4) Erstplatzierte Oberliga Südwest Das Halbfinale (2) gegen (3) wird nicht ausgetragen und (2) zieht ins Finale gegen den Sieger (1) gegen (4) ein.</li><li>B) (1) Sechstplatzierte der 2. Schach-Bundesliga Ost (2) Erstplatzierte Oberliga Bayern (3) Zweitplatzierte Oberliga Bayern (4) Erstplatzierte Oberliga Ost A Das Halbfinale (2) gegen (3) wird nicht ausgetragen und (2) zieht ins Finale gegen den Sieger (1) gegen (4) ein.</li><li>C) (1) Sechstplatzierte der 2. Schach-Bundesliga Süd (2) Erstplatzierte Oberliga Baden (3) Erstplatzierte Oberliga Württemberg (4) Erstplatzierte Oberliga Ost B</li><li>D) (1) Sechstplatzierte der 2. Schach-Bundesliga Nord (2) Erstplatzierte Oberliga Nord Nord (3) Erstplatzierte Oberliga Nord West (4) Erstplatzierte Oberliga Nord Ost</li></ul></li><li>- Ziehen Mannschaften aus der 2. Schach-Bundesliga vor dem 1. Mai 2024 zurück, werden sie an die hinteren Plätze der Abschlusstabelle der Saison 2023/2024 gesetzt.</li><li>- Fehlende Mannschaften für die Saison 2024/2025 in der 2. Schach-Bundesliga werden aus den Finalverlierern der Gruppen A bis D per Los ermittelt.</li></ul>



#### 4 Begleitregelungen

Die 2. Schach-Bundesliga spielt generell mit Doppelspieltagen. Eine Wahlmöglichkeit mit Abstimmungen existiert nicht mehr; die entsprechenden Tz. (2.8.3ff) werden entfernt.

<b>H-2.8 Spielpläne</b>	
<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>H-2.8.1 Die Bundesspielkommission legt die Spieltermine der vier Gruppen der 2. Schach-Bundesliga jährlich neu fest.</p> <p>H-2.8.2 Der Bundesturnierdirektor oder ein von ihm beauftragter Turnierleiter legt unverzüglich nach Zulassung der Mannschaften (Tz. H-2.2) die Zusammensetzung der Gruppen unter Berücksichtigung der geografischen Lage des Sitzes der zugelassenen Vereine fest. Die zuständigen Turnierleiter legen die Spielpaarungen fest.</p>	<p>H-2.8.1 Die Bundesspielkommission legt die Spieltermine der zwei Gruppen der 2. Schach-Bundesliga jährlich neu fest.</p> <p>H-2.8.2 Der Bundesturnierdirektor oder ein von ihm beauftragter Turnierleiter legt unverzüglich nach Zulassung der Mannschaften (Tz. H-2.2) die Zusammensetzung der Gruppen der 2. Schach-Bundesliga unter Berücksichtigung der geografischen Lage des Sitzes der zugelassenen Vereine fest. Die zuständigen Turnierleiter legen die Spielpaarungen fest.</p> <p>2.8.2a Die Runden der 2. Schach-Bundesliga werden in sechs Wochenendveranstaltungen in einer Einzelrunde und fünf Doppelrunden ausgetragen. Die Paare werden vom Turnierleiter nach geografischen Gesichtspunkten gebildet.</p>
<p>H-2.8.3</p> <p>Zur Reduktion des mit den Auswärtskämpfen verbundenen finanziellen und zeitlichen Aufwandes können in den Gruppen einzelne Spielpaarungen zu Doppelrunden zusammengelegt werden, wobei zwei Paare, also vier Mannschaften an einem Ort zusammenkommen. Solche Doppelbegegnungen sind in möglichst frühen Runden abzuwickeln. Zur Vermeidung von Entfernungsextremen können einzelne Doppelbegegnungen auch an zentralen Orten angesetzt werden.</p> <p>H-2.8.4</p> <p>Der zuständige Turnierleiter kann im Benehmen mit dem Bundesturnierdirektor zur Reduktion des mit den Auswärtskämpfen verbundenen finanziellen und zeitlichen Aufwandes und nach Befragung der Vereine, wobei die Anzahl der Zustimmungen diejenige der Ablehnungen überwiegen muss, anordnen, dass die Wettkämpfe als Doppelbegegnungen an fünf Wochenendveranstaltungen ausgerichtet werden. Hierbei werden jeweils zwei Mannschaften zu Reisepartnern verbunden, die ihre Wettkämpfe gegen ein anderes Reisepartnerpaar an einem Wochenende durchführen; der Einzelwettkampf zwischen den Reisepartnern wird an einem Sonntag durchgeführt. Es steht den Reisepartnern frei, sich darauf zu einigen, dass dieser Einzelwettkampf an einem Freitag vor einem Doppelspiel-Wochenende durchgeführt wird.</p> <p>H-2.8.5</p> <p>Der zuständige Turnierleiter ordnet im Benehmen mit</p>	

dem Bundesturnierdirektor die Durchführung der Wettkämpfe als Doppelbegegnungen gemäß Tz. H-2.8.4 an, wenn die Gruppe im ablaufenden Spieljahr den Wettkampf mit Einzelbegegnungen durchgeführt hat, die Gesamt-Entfernungskilometer innerhalb der Gruppe sich um mehr als zehn vom Hundert gegenüber der Anzahl der Gesamt-Entfernungskilometer der Gruppe des ablaufenden Spieljahres erhöht und nicht mehr als die Hälfte der Vereine dem widerspricht.

#### H-2.8.6

Der zuständige Turnierleiter ordnet im Benehmen mit dem Bundesturnierdirektor die Durchführung in neun Einzelrunden an, wenn ein Verein dies beantragt und die Mehrheit der Vereine dem zustimmt.

H-2.8.7 Der im ablaufenden Spieljahr durchgeführte Modus bleibt auch im Folgejahr für die Gruppe erhalten, sofern nicht einer der Fälle der Tz. H-2.8.4 bis H-2.8.6 vorliegt.

H-2.8.8 Zum Zweck zügiger Feststellung der Spielpaarungen und -termine sind die Fristen für die nach Tz. H-2.8.4 bis 2.8.6 durchzuführenden Befragungen kurz, jedoch nicht unterhalb einer Woche anzusetzen. Zustimmungen oder Ablehnungen müssen in Textform vorliegen.

# Verbandsprogramm des Deutschen Schachbundes

Stand vom 9.Oktober 2021

## Inhaltsverzeichnis

### Vorwort

1. Ausbildung
2. Blindenschachbund
3. Breitenschach
4. Bundesliga
5. Compliance
6. Deutsche Schachjugend
7. DOSB & Politik
8. Finanzen
9. Frauen im Schach
10. Fundraising
11. Inklusion
12. Integration
13. Internationale Zusammenarbeit
14. Leistungssport
15. Mitgliederentwicklung
16. Öffentlichkeitsarbeit
17. Professionalisierung
18. Schach im Internet
19. Schach im Verein
20. Schachgestalter außerhalb des DSB
21. Schulschach
22. Schwalbe
23. Senioren im Schach

Das Verbandsprogramm soll regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Die Reihenfolge der Themen ist alphabetisch und stellt keine Wertung dar. Dasselbe gilt für die Reihenfolge, in der die Verantwortlichen für ein Thema benannt werden.

Dieses Verbandsprogramm wurde am 16.November 2019 vom Hauptausschuss in Hamburg verabschiedet und anschließend regelmäßig vom DSB-Präsidium in Zusammenarbeit mit den DSB-Referenten und dem AKLV erweitert. Dieses Dokument gibt den Stand vom 9.OKtober 2021 wieder, also die Beschlusslage nach dem außerordentlichen Kongress in Magdeburg.

## Vorwort

Der Deutsche Schachbund versteht sich als Dienstleister für seine Mitgliedsverbände, für die Vereine und für alle Schachspieler und vertritt deren Interessen auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Deutsche Schachbund braucht und fördert das Ehrenamt und die hauptamtlichen Mitarbeiter gleichermaßen. Der Deutsche Schachbund entwickelt Schachangebote innerhalb und außerhalb der Vereine als zeitgemäße Freizeitbeschäftigung. Er organisiert einen modernen und abwechslungsreichen Spielbetrieb.

Der Deutsche Schachbund fühlt sich dem Frauenschach, dem Kinder- und Jugendschach und dem Seniorenschach besonders verpflichtet. Der Deutsche Schachbund bekennt sich zum Bildungswert des Schachspiels und unterstützt die Verbreitung des Schachspiels als Angebot des Schulsystems. Die Jugend des Deutschen Schachbundes ist in der Deutschen Schachjugend zusammengeschlossen. Zweck und Aufgabe der Deutschen Schachjugend ist es, die Aufgaben des Deutschen Schachbundes für die Jugendlichen wahrzunehmen und deren Interessen zu vertreten.

Der Deutsche Schachbund fördert den fairen Schachsport. Er bekämpft in Zusammenarbeit mit dem Weltschachbund (FIDE) und der Europäischen Schachunion (ECU) jede Form der Manipulation insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) bekämpft der Deutsche Schachbund Doping und setzt den NADA-Code in seiner jeweils gültigen Fassung unverzüglich um. Der Deutsche Schachbund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist, er verurteilt jedwedes Verhalten, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.

Soweit einige Auszüge aus der Satzung des Deutschen Schachbundes und aus dem Leitbild, das zum 125-jährigen Jubiläum im Jahr 2002 verabschiedet wurde und das immer noch Gültigkeit besitzt. Das 150-jährige Jubiläum im Jahr 2027 steht vor der Tür und aus diesem Anlass wurde dieses Verbandsprogramm entwickelt, damit der Deutsche Schachbund in den nächsten acht Jahren seine Ziele klar vor Augen hat. In diesem Programm werden für insgesamt 18 Bereiche die Ziele konkret beschrieben, mit einer zeitlichen Vorgabe versehen und den DSB-Angestellten bzw. Funktionären zugeordnet, die für das Erreichen der Ziele die Verantwortung haben. Diese Funktionäre sind nicht nur solche des Deutschen Schachbundes oder der Deutschen Schachjugend, auch die Präsidenten der Landesverbände (bzw. die zuständigen Referenten) sollen für ausgewählte Ziele die Verantwortung übernehmen. Die zeitlichen Vorgaben sind „taktisch“ (0 - 24 Monate), „strategisch“ (24 - 48 Monate) und „Agenda 150“ (bis zum Jahr 2027). Für jedes Thema wird eine Vision formuliert, deren Wesen darin besteht, dass sie praktisch nie erreicht werden kann, die aber dennoch die Triebfeder für unser gemeinsames Handeln darstellt.

Die einfache Frage „Was wollen wir eigentlich wann erreichen?“ wird in diesem Verbandsprogramm für alle Teilbereiche des Königlichen Spiels und des Schachsports beantwortet. Bei allen Zielen wird ein Mitglied des DSB-Präsidiums benannt, das über das Erreichen dieses Ziels wacht. Dieses Programm ist kein „Acht-Jahres-Plan“ und auch nicht in Stein gemeißelt – wir werden es regelmäßig auf den Prüfstand stellen und Anpassungen vornehmen. Genau aus demselben Grund sind die taktischen und strategischen Ziele nicht an einen festen Termin gebunden, sondern als Intervalle definiert. Nach insgesamt acht Jahren sollte das Programm dann allerdings seinen Zweck erfüllt haben und die Ziele sollten erreicht sein.

Die Frage, wie die Ziele erreicht werden, wird in diesem Verbandsprogramm bewusst nicht beantwortet. Die jeweils Verantwortlichen legen den Weg fest und haben dabei im Rahmen unserer Ordnungen und der Haushaltsplanung entsprechende Freiheiten.

# 1. Ausbildung

## *Vision*

Der Deutsche Schachbund ist weltweit führend im Ausbildungsbereich.

## *Taktische Ziele*

Alle Landesverbände versuchen jährlich mindestens einen C-Trainer Lehrgang (Neuausbildung) durchzuführen. Alle Landesverbände versuchen jährlich mindestens einen C - Trainerfortbildungslehrgang durchzuführen. Bei Bedarf wird die Ausbildungsmaßnahme in Kooperation mit anderen Landesverbänden durchgeführt.

In Kooperation mehrerer Landesverbände wird jährlich mindestens ein B-Trainerlehrgang durchgeführt. Alle Landesverbände versuchen jährlich mindestens einen B - Trainerfortbildungslehrgang durchzuführen.

Der DSB richtet jährlich Lehrgänge zum Erwerb der Lizenz eines „Nationalen Schiedsrichters“ und des Titels eines „FIDE-Schiedsrichters“ sowie zur Verlängerung der Lizenz eines „Nationalen Schiedsrichters“ aus. Er organisiert bei Bedarf (z.B. nach substanziellen Regeländerungen durch die FIDE) Fortbildungsveranstaltungen für Internationale Schiedsrichter. Jeder Landesverband versucht jährlich mindestens einen Lehrgang zum Erwerb einer Lizenz als „Regionaler Schiedsrichter“ und einen Lehrgang zur Verlängerung der Lizenz eines „Regionalen Schiedsrichters“ durchzuführen.

Jede Mannschaft hat für ihre Mannschaftskämpfe mindestens einen lizenzierten Schiedsrichter zu stellen. Jeder Verein soll mindestens einen lizenzierten Trainer haben; der regelmäßig Trainingseinheiten im Verein anbietet und die schachliche Entwicklung der Mitglieder unterstützt.

## *Strategische Ziele*

In Kooperation mehrerer Landesverbände wird jährlich einen B-Trainerfortbildungslehrgang durchgeführt. In Kooperation mehrerer Landesverbände wird jährlich ein B-Trainerlehrgang durchgeführt.

Jede Mannschaft eines Vereins soll mindestens einen lizenzierten Trainer haben; der regelmäßig Trainingseinheiten für die betreffende Mannschaft anbietet und die sportliche Weiterentwicklung der Spieler fördert.

Die bisherigen Lehrgangsinhalte werden auf die spezifischen Erfordernisse; insbesondere im „unteren Amateurbereich“ (DWZ 1800); sowie die Mitgliedergewinnung (Nachwuchsförderung; Schulschach; Seniorenschach) und Mitgliederbindung angepasst.

Passgenau Ausbildungsinhalte für die späteren Zielgruppen; wie z.B. Schulschach; Seniorenschach werden durch spezielle Themenkomplexe; wie z.B. Aktivierung und Motivation langjähriger Vereinsmitglieder für Zukunftsfragen im Verein; ergänzt und erweitert.

In allen Mannschaftswettkämpfen; insbesondere auch und vor allem auf Ebene der Landesverbände; wird immer ein neutraler (vereinsfremder) Schiedsrichter eingesetzt.

Die Rahmenrichtlinien des DSB (Stand: 07.2020) ermöglichen die Ausbildung in Trainer - Breitensport und in Trainer – Leistungssport.

Unterstützungsangebote; wie z.B. Vereinsberater; Hilfe bei steuerrechtlichen Fragen im Vereinsrecht; Gemeinnützigkeitsthemen; Öffentlichkeitsarbeit; etc. werden durch den DSB bereitgestellt.

Die Weiterqualifizierung der bisher eingesetzten Lehrgangsreferenten; sowie die Gewinnung weiterer Lehrgangsreferenten wird intensiviert; um sie für die erweiterten Aufgaben und zusätzlichen Erfordernisse der künftigen Lehrgänge noch besser zu befähigen.

## *Agenda 150*

In Einzelfällen werden die jeweiligen Ausbildungsgänge für interessierte Mitglieder gezielt bezuschusst. Die Landesverbände stellen die personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung; um landesweit genügend Ausbildungsangebote unterbreiten zu können.

### *Verantwortlich*

- Ausbildungsreferenten der Landesverbände
- DSB-Vizepräsident Verbandsentwicklung
- Referent für Ausbildung im Deutschen Schachbund
- Schiedsrichterkommission

## 2. Blindenschachbund

*Vision*

*Taktische Ziele*

*Strategische Ziele*

*Agenda 150*

*Verantwortlich*

### 3. Breitenschach

#### *Vision*

Alle Schachvereine in Deutschland verfügen über Schachangebote, die die Geselligkeit und Kommunikation fördern und Menschen bis ins hohe Alter fit halten können.

#### *Taktische Ziele*

Die DSAM als wichtigste Breitenschach-Veranstaltung des DSB bleibt erhalten und wird ständig weiterentwickelt. Die Breitenschachreferenten suchen in ihren Landesverbänden nach Beispielen für gutes und geselliges Vereinsleben. Die Breitenschachreferenten der Landesverbände organisieren einen gemeinsamen Vereinskongress, der den Austausch der Vereine aus allen Landesverbänden zum Ziel hat. Der Breitenschachreferent des DSB unterstützt die Referenten der Landesverbände bei diesem Vorhaben. Der Tag des Schachs wird wieder etabliert und bundesweit durchgeführt.

Der DSB stellt mindestens fünf Beispiele für gute Breitenschachaktionen für die Landesverbände / Vereine zusammen und bewirbt diese Konzepte insbesondere im Vorwege des Tages des Schachs aktiv.

#### *Strategische Ziele*

Auf dem Vereinskongress werden Beratungsangebote entwickelt für ein geselliges und kommunikatives Vereinsleben und es wird ein Leitfaden für die Landesverbände erstellt.

#### *Agenda 150*

Der DSB erstellt eine Broschüre mit 150 Best-Practice-Beispielen für Schach als gesellige und kommunikative Sportart. Die DSAM erreicht einen Teilnehmerrekord.

#### *Verantwortlich*

- Breitenschachreferent des DSB
- Breitenschachreferenten der Landesverbände
- DSB-Geschäftsführer
- DSB-Vizepräsident Verbandsentwicklung



## 4. Bundesliga

### *Vision*

### *Taktische Ziele*

Eine engere Kooperation mit der Schachbundesliga wird angestrebt, um Synergien zu nutzen. Die Anti-Cheating-Maßnahmen in allen ersten und zweiten Bundesligen werden vereinheitlicht.

### *Strategische Ziele*

### *Agenda 150*

### *Verantwortlich*

Bundesturnierdirektor  
DSB-Vizepräsident Sport  
Präsident Bundesliga eV

## 5. Compliance

### *Vision*

Der Deutsche Schachbund zeichnet sich durch eine vorbildliche Compliance-Kultur, professionelle und vollumfängliche Compliance-Prozesse sowie eine transparente und offene Verbandsführung aus.

### *Taktische Ziele*

Der DSB verabschiedet Richtlinien für alle Meisterschaften. Darüber hinaus werden Compliance-Vereinbarungen mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen abgeschlossen. Alle vorhandenen Ordnungen werden überarbeitet. Die Einhaltung der Richtlinien durch die Ausrichter der Meisterschaften wird regelmäßig überprüft. Die Einhaltung der Ordnungen durch alle Haupt- und Ehrenamtliche wird ebenso regelmäßig überwacht. Vollumfängliche Compliance-Prozesse werden implementiert und stetig verbessert und überprüft.

### *Strategische Ziele*

Zertifizierung eines Compliance-Management-Systems

### *Agenda 150*

Der Status Quo wird aufrechterhalten.

### *Verantwortlich*

- Bundesrechtsberater
- DSB-Geschäftsführer
- DSB-Präsident
- DSB-Vizepräsident Finanzen

## 6. Deutsche Schachjugend

### *Vision*

### *Taktische Ziele*

Die gemeinsame Kommission tagt regelmäßig. Es werden Themen identifiziert, an denen DSB und DSJ gemeinsam arbeiten.

### *Strategische Ziele*

### *Agenda 150*

### *Verantwortlich*

DSB-Präsident

DSJ-Vorsitzender

## 7. DOSB & Politik

### *Vision*

Der Deutsche Schachbund wird als aktiver und mitbestimmender Bestandteil und Partner des organisierten Sports wahrgenommen. Der vielfältige Nutzen des Schachs wird von der Politik auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene anerkannt.

### *Taktische Ziele*

Es werden offizielle Verantwortliche für die Kontakte in Richtung DOSB und Politik benannt. Der DSB verankert sich in verschiedenen Gremien des organisierten deutschen Sports. Ein paralleles Vorgehen in den untergeordneten Landesverbänden ist integraler Bestandteil des geplanten Vorgehens.

### *Strategische Ziele*

Ein Schachfunktionär ist Mitglied im Präsidium des DOSB oder in einem anderen hochrangigen Gremium des DOSB. Dasselbe gilt für die Sportbünde der Länder. Kontakte zu Entscheidungsträgern in der Politik, insbesondere zu Kultus- und Bildungspolitikern, werden ausgebaut und intensiviert. Haupt- und ehrenamtliche Lobbying-Strukturen werden aufgebaut.

### *Agenda 150*

Der DSB ist einflussreich im organisierten Sport und in der Politik. Haupt- und ehrenamtliche Lobbying-Strukturen sind etabliert und werden von professionellen, externen Lobbyisten unterstützt.

### *Verantwortlich*

- DSB-Präsident
- Präsidenten der Landesverbände
- Schulschachreferenten (Landesjugenden, DSJ)
- Verantwortliche für DOSB & Politik

## 8. Finanzen

### *Vision*

Der Deutsche Schachbund ist dauerhaft in der Lage, alle Verpflichtungen und Aktivitäten aus eigenen Mitteln, also unabhängig von der Förderung aus öffentlicher Hand, zu bestreiten.

### *Taktische Ziele*

Eine feste Mindestsicherung der Liquidität wird vereinbart und eingehalten. Dazu wird ein Kongressbeschluss herbeigeführt.

### *Strategische Ziele*

Es wird ein Investitionsplan vereinbart, an dem sich die mittel- und langfristige Haushaltsplanung ausrichtet.

### *Agenda 150*

Der Investitionsplan wird umgesetzt und ständig überprüft und erweitert.

### *Verantwortlich*

- DSB-Vizepräsident Finanzen
- Präsidenten der Landesverbände

## 9. Frauen im Schach

### *Vision*

Frauen haben den gleichen Zugang zum Schachsport wie Männer. Deshalb liegt ihr Anteil an der Gemeinschaft aller Schach spielenden Menschen bei etwa 50 %.

### *Taktische Ziele*

Die Anzahl der unter 20-jährigen weiblichen Mitglieder im DSB steigt auf 8.000, die Anzahl der weiblichen Mitglieder im DSB insgesamt auf 12.000. Die Mädchen- und Frauenschachkongresse werden weiterentwickelt. Die Teilnahme von Mädchen und Frauen an Ausbildungsangeboten wird verstärkt beworben. Ausbildungs- und Vernetzungsangebote nur für Frauen werden geschaffen. Für offizielle DSB-Veranstaltungen gehört das Angebot einer Kinderbetreuung dazu.

### *Strategische Ziele*

Die Anzahl der unter 20-jährigen weiblichen Mitglieder im DSB steigt auf 12.000, die Anzahl der weiblichen Mitglieder im DSB insgesamt auf 16.000. Erfahrene Trainer-/Schiedsrichterinnen werden als Mentorinnen gewonnen.

### *Agenda 150*

Die Anzahl der unter 20-jährigen weiblichen Mitglieder im DSB steigt auf 20.000, die Anzahl der weiblichen Mitglieder im DSB insgesamt auf 25.000. Es werden eigenständige Trainingslager für Mädchen organisiert, wobei ein Augenmerk auf ein gutes und ausgewogenes Rahmenprogramm gelegt wird.

### *Verantwortlich*

- DSB-Frauenreferent
- DSB-Vizepräsident Verbandsentwicklung
- Frauenreferenten der Landesverbände

## 10. Fundraising

### *Vision*

Der DSB verfügt über haupt- und ehrenamtliche Strukturen für die Umsetzung eines professionellen und vollumfänglichen Fundraising-Konzeptes, welches ausreichende Mittel für die Umsetzung sämtlicher Ziele des DSB und seiner Mitgliedsorganisationen bereitstellt.

### *Taktische Ziele*

Es wird ein ehrenamtlicher Lenkungsausschuss (steering committee) für Fundraising ins Leben gerufen, dessen Mitglieder sich für den DSB vollständig kostenfrei einsetzen. Die Mitglieder spenden selbst und sammeln in ihrem privaten und geschäftlichem Umfeld Spenden für die Arbeit des DSB im Allgemeinen und für ausgewählte Projekte, wie z. B. den Meisterschaftsgipfel oder die Förderung des Schulschachs. Dadurch werden 25.000 Euro pro Jahr generiert.

Es werden erste hauptamtliche Strukturen für Fundraising gebildet und erste Projekte und Kampagnen durchgeführt, zunächst hauptsächlich im Bereich des Online-Fundraisings. Dadurch werden 25.000 Euro pro Jahr generiert.

### *Strategische Ziele*

Der Lenkungsausschuss wird ausgebaut und steigert seine Aktivitäten. Dadurch werden 75.000 Euro pro Jahr generiert.

Die hauptamtlichen Strukturen und Aktivitäten werden ausgebaut, u.a. um Stiftungs-Fundraising und Erschließung neuer öffentlicher Gelder auf Bundes- und EU-Ebene. Dadurch werden 150.000 Euro pro Jahr generiert.

### *Agenda 150*

Der Lenkungsausschuss wird ausgebaut und steigert seine Aktivitäten. Dadurch werden 150.000 Euro pro Jahr generiert.

Die hauptamtlichen Strukturen und Aktivitäten werden erweitert, u.a. um Erbschaftsfundraising und Bußgeldfundraising. Dadurch werden 150.000 Euro pro Jahr generiert.

Ein Unterausschuss „150 Jahre Deutscher Schachbund“ ruft eine Capital Campaign mit diesem Titel ins Leben. Dadurch werden zusätzliche 250.000 Euro über drei Jahre generiert.

### *Verantwortlich*

- DSB-Geschäftsführer
- DSB-Präsident
- Steering Committee Fundraising

## 11. Inklusion

### *Vision*

Jeder Schachverein bietet Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zum Schach spielen und zur Teilhabe am Schachsport. Alle Schachvereine entwickeln eine Willkommenskultur in diesem Sinne und arbeiten mit Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zusammen. Alle Vereine haben barrierefreie Spiellokale.

### *Taktische Ziele*

Die Landesverbände nehmen Kontakt zu den Behindertensportverbänden in ihrem Bundesland auf. Die Landesverbände prüfen ihre Satzungen und erweitern sie bei Bedarf um einen entsprechenden Passus. 20% aller Vereine jedes Landesverbandes erfüllen die Vision. Der DSB und die Landesverbände fördern die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an entsprechenden Meisterschaften und Veranstaltungen.

### *Strategische Ziele*

Es werden Meisterschaften durchgeführt für Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen wird die uneingeschränkte Teilnahme an den offiziellen Meisterschaften und Veranstaltungen ermöglicht. 50% aller Vereine jedes Landesverbandes erfüllen die Vision.

### *Agenda 150*

80% aller Vereine jedes Landesverbandes erfüllen die Vision.

### *Verantwortlich*

- DSB-Vizepräsident Verbandsentwicklung
- Präsidenten der Landesverbände
- Referent für Inklusion



## 12. Integration

### *Vision*

Jeder Schachverein bietet allen Menschen sogenannter Randgruppen („sozial benachteiligt“, „Flüchtlinge“ usw.) die Möglichkeit zum Schach spielen und zur Teilhabe am Schachsport. Alle Vereine entwickeln eine Willkommenskultur in diesem Sinne.

### *Taktische Ziele*

Die Landesverbände erstellen eine Liste von lokalen Einrichtungen, die Hilfsangebote unterbreiten. Die Landesverbände prüfen ihre Satzungen und erweitern sie bei Bedarf um einen entsprechenden Passus. 35% aller Vereine jedes Landesverbandes erfüllen die Vision.

### *Strategische Ziele*

70% aller Vereine jedes Landesverbandes erfüllen die Vision.

### *Agenda 150*

95% aller Vereine jedes Landesverbandes erfüllen die Vision.

### *Verantwortlich*

- DSB-Vizepräsident Verbandsentwicklung
- Präsidenten der Landesverbände

## 13. Internationale Zusammenarbeit

### *Vision*

Der Deutsche Schachbund ist führend in der FIDE und in der ECU. Das bezieht sich zum einen auf die Führungspositionen bei beiden Organisationen und zum anderen auf die Rolle, die der DSB insgesamt spielt.

### *Taktische Ziele*

Der DSB baut intensive bilaterale Beziehungen zu mindestens vier europäischen Föderationen auf. Dazu gehört auch die Durchführung entsprechender Arbeitstreffen mit den Präsidien dieser Föderationen. Der DSB führt jeweils zwei Länderkämpfe der Herren und der Frauen gegen europäische Föderationen durch.

### *Strategische Ziele*

Es bestehen intensive bilaterale Beziehungen zu mindestens acht europäischen Föderationen und es werden insgesamt jeweils vier Länderkämpfe der Herren und der Frauen gegen europäische Föderationen durchgeführt. Der DSB trägt außerdem dafür Sorge, dass nach den nächsten Wahlen im Jahr 2022 mehrere deutsche Vertreter in den FIDE-Kommissionen und in den ECU-Kommissionen sitzen, idealerweise auch in der Funktion eines Kommissionsvorsitzenden.

### *Agenda 150*

Die bereits bestehenden intensiven bilateralen Beziehungen zu acht europäischen Föderationen werden ausgebaut. Darüber hinaus bestehen bilaterale Beziehungen zu fünf nicht-europäischen Föderationen, wiederum inklusive der entsprechenden Arbeitstreffen. Außerdem werden insgesamt jeweils acht Länderkämpfe der Herren und der Frauen ausgetragen, zwei davon außerhalb von Europa. Spätestens bei den Wahlen im Jahr 2026 werden ein deutscher Vizepräsident bei der FIDE und ein deutscher Vizepräsident bei der ECU gewählt.

### *Verantwortlich*

- DSB-Präsident
- DSB-Referent für Leistungssport
- DSB-Sportdirektor

## 14. Leistungssport

### *Vision*

Der Deutsche Schachbund gehört zu den führenden Nationen im Mannschaftsbereich und schafft die Voraussetzungen, dass Spieler sich in der Weltspitze (dauerhaft Top 20) etablieren können.

### *Taktische Ziele*

Ein Spieler erreicht 2700. Vier Nachwuchsspielerinnen werden WGM. Die Männermannschaft spielt bei Mannschaftswettbewerben um Top 10 Plätze. Die verjüngte Frauenmannschaft spielt oberhalb ihrer ELO-Erwartung.

### *Strategische Ziele*

Zwei weitere Spieler erreichen 2700. Eine Spielerin überschreitet 2400, hält diese Zahl und wird IM. Die Männermannschaft gehört zu den zehn besten Mannschaften der Welt und verbessert ihre Setzlistenposition bei Mannschaftswettbewerben. Die Frauenmannschaft erreicht bei der EM die Top 10.

### *Agenda 150*

Ein deutscher Spieler erreicht die Top 30 der Welt und etabliert sich dort. Bei der EM ist er Medaillenkandidat. Zwei weitere Spieler haben sich bei ELO 2700+ etabliert. Eine deutsche Frau erreicht 2500. Eine deutsche Nachwuchsspielerin wird bis zur U16 WGM und erreicht 2400. Die Männermannschaft spielt erfolgreich um Medaillen. Die Frauenmannschaft etabliert sich unter den Top 8 in Europa und den Top 15 der Welt.

### *Zuständig*

- DSB-Referent für Leistungssport
- DSB-Sportdirektor
- DSB-Vizepräsident Sport

## 15. Mitgliederentwicklung

### *Vision*

Jeder Einwohner Deutschlands, der die Schachregeln beherrscht, ist Mitglied im Deutschen Schachbund.

### *Taktische Ziele*

Der Deutsche Schachbund unterstützt seine Mitgliedsorganisationen und die Vereine dabei, möglichst die vorhandene Mitgliederzahl zu halten und frühere Mitglieder zurückzugewinnen. Außerdem wird durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ein positives Außenbild erzeugt, sodass sich neue Personenkreise für eine Mitgliedschaft im DSB entscheiden. Die Tendenz des Mitgliederzuwachses wird beibehalten.

### *Strategische Ziele*

Die Zahl der Mitglieder des Deutschen Schachbundes steigt auf 100.000.

### *Agenda 150*

Die Zahl der Mitglieder des Deutschen Schachbundes steigt auf 115.000.

### *Zuständig*

- DSB-Referent für Breitenschach
- DSB-Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- DSB-Vizepräsident Verbandsentwicklung
- Präsidenten der Landesverbände

## 16. Öffentlichkeitsarbeit

### *Vision*

Der Deutsche Schachbund tritt als professioneller Spitzenverband mit vielen Partnern, Sponsoren und Pressevertretern auf. Unter den Nicht-Olympischen Sportverbänden ist der Deutsche Schachbund einer der angesehensten Partner für Information und Transparenz.

### *Taktische Ziele*

Der Deutsche Schachbund erarbeitet ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit. Der Deutsche Schachbund gibt sich ein neues Corporate Design, zuerst ein neues Logo, das überall verwendet kann und das zeitgemäß veröffentlicht werden kann.

Der Deutsche Schachbund hat als Visitenkarte für die Öffentlichkeit eine Website. Diese wird im Auftrag des Schachbundes ebenfalls mit einem neuen Design versehen.

Der Deutsche Schachbund betreibt einen Twitch-Kanal und versorgt diesen gemeinsam mit den Landesverbänden regelmäßig mit Inhalt.

Die alltägliche Pressearbeit und öffentliche Diskurse werden im Deutschen Schachbund über die Geschäftsstelle gesteuert. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit hat dabei die Rolle, seine Themensammlung für das Referat Öffentlichkeitsarbeit zu bearbeiten.

Die Zugriffszahlen der Internetseite werden um 1500-2500% pro Jahr gesteigert.

Es werden neue Auflagen von Werbemitteln entworfen.

### *Strategische Ziele*

Die Zugriffszahlen der Internetseite werden um 100-150% pro Jahr gesteigert. Für eine strategische Partnerschaft in der Öffentlichkeitsarbeit werden mindestens fünf neue Partner oder Sponsoren akquiriert.

### *Agenda 150*

Die gesamte Öffentlichkeitsarbeit ist nach o.g. Kriterien verteilt, die Öffentlichkeit wird umfassend nach den Regeln der Compliance informiert und es ist positives Außenbild entstanden. Diese Maßnahmen werden fortgeführt in Richtung des Jubiläumsjahres, bei dem in besonderer Weise über den Deutschen Schachbund berichtet wird.

### *Verantwortlich*

- DSB-Geschäftsführer
- DSB-Pressesprecher
- DSB-Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- DSB-Vizepräsident Verbandsentwicklung

## 17. Professionalisierung

### *Vision*

Der gesamte Deutsche Schachbund sieht Professionalität in seinem gesamten Handeln als unbedingtes Ziel. Der notwendige Abgleich zum Status Quo wird mit der Bereitschaft vorgenommen, veraltete Strukturen kritisch zu betrachten und zu modernisieren.

### *Taktische Ziele*

Es wird ein gemeinsames Verständnis zwischen allen Beteiligten hergestellt. In der Geschäftsstelle werden zusätzliche Kapazitäten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Social-Media-Arbeit geschaffen. Alle Prozesse werden dahingehend überprüft, ob eine Verlagerung in die Geschäftsstelle möglich und sinnvoll ist. Hauptamtliche Mitarbeiter werden gezielt weitergebildet.

### *Strategische Ziele*

Die Corporate Identity des Deutschen Schachbundes wird weiterentwickelt und vervollständigt. Alle DSB-Funktionäre werden geschult, damit sie professionell auftreten können.

### *Agenda 150*

Der Professionalisierungsprozess ist weitgehend abgeschlossen.

### *Verantwortlich*

- DSB-Präsident
- DSB-Geschäftsführer

## 18. Schach im Internet

### *Vision*

Der Deutsche Schachbund fasst die Möglichkeiten, die das Internet für das Schach in Gänze bietet (Spielen, Übertragung und Kommunikation), als Chance für unseren Sport auf. Der Deutsche Schachbund ist eine feste Größe im Internetschach.

### *Taktische Ziele*

Es wird ein Referent für „Schach im Internet“ eingeführt. Der Deutsche Schachbund sucht sich einen festen Partner. Es erfolgt eine saubere Abgrenzung zum E-Sport. Die Deutsche Schachinternetmeisterschaft (DSIM) und die Deutsche Schach Online-Liga (DSOL) werden in der Turnierordnung verankert und regelmäßig ausgetragen.

### *Strategische Ziele*

Alle DSB-Meisterschaften werden auf dem Twitch-Kanal SchachDeutschland TV online übertragen. Bei der Pro Chess League geht eine DSB-Mannschaft an den Start.

### *Agenda 150*

Der Deutsche Schachbund ist weltweit führend im Internet-Schach.

### *Verantwortlich*

- Bundesturnierdirektor
- DSB-Beauftragter für Online-Schach
- DSB-Präsident

## 19. Schach im Verein

### *Vision*

Alle Schachvereine verfügen über ein lebendiges Vereinsleben mit attraktiven Angeboten, die offen sind für alle Schachspieler und Schachspielerinnen.

### *Taktische Ziele*

Es wird Informationsmaterial und Material zur Öffentlichkeitsarbeit für die Vereine erstellt. Es werden 20 neue Vereinsberater ausgebildet und zwölf Vereinsberatungen sowie vier regionale Vereinskongressen durchgeführt. Die Bundesvereinskongress wird jährlich durchgeführt. Es gibt regelmäßige digitale Beratungsangebote für die Vereine.

### *Strategische Ziele*

Im Bereich Ausbildung wird eine eigene Säule der Ausbildung für Vereinsvertreter aufgebaut. Pro Jahr werden zwei Seminare angeboten.

Es werden 20 neue Vereinsberater ausgebildet, und zwölf weitere Vereinsberatungen sowie vier weitere regionale Vereinskongressen durchgeführt. Die Bundesvereinskongress wird jährlich durchgeführt.

### *Agenda 150*

In jedem Landesverband gibt – je nach Größe - drei bis zehn ausgebildete Vereinsberater. Die Bundesvereinskongress wird jährlich durchgeführt. In allen Landesverbänden findet jährlich eine regionale Vereinskongress statt. Im Bereich Ausbildung werden jährlich zwei Vereinsseminare angeboten.

### *Verantwortlich*

- DSB-Referent für Ausbildung
- DSB-Referent für Breitenschach
- DSB-Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- DSB-Vizepräsident Verbandsentwicklung
- Präsidenten der Landesverbände



## 20. Schachgestalter außerhalb des DSB

### *Vision*

### *Taktische Ziele*

Der DSB gewinnt Gast-Streamer für Twitch-Kanal SchachDeutschlandTV. Die bekannten Schachgestalter außerhalb des DSB werden aktiv angesprochen. Es wird ein regelmäßiges Treffen mit den Schachgestaltern etabliert. Die Schachgestalter werden zu Veranstaltungen des Deutschen Schachbundes (zum Beispiel zum Gala-Abend des Meisterschaftsgipfels) eingeladen. Der Deutsche Schachpreis wird dahingehend angepasst, dass er in erster Linie an Schachgestalter außerhalb des DSB vergeben wird.

### *Strategische Ziele*

### *Agenda 150*

### *Verantwortlich*

DSB-Präsident

Präsidenten der Landesverbände

## 21. Schulschach

### *Vision*

An allen Schulen in Deutschland wird Schach unterrichtet.

### *Taktische Ziele*

### *Strategische Ziele*

### *Agenda 150*

### *Verantwortlich*

DSB-Vizepräsident Verbandsentwicklung

DSJ-Referent für Schulschach

## 22. Schwalbe

### *Vision*

Die Vielfalt von Schach als Kunst, Sport, Spiel und Wissenschaft wird allgemein anerkannt und verstanden. In Veranstaltungen des DSB ist es die Regel, dass mindestens zwei dieser Aspekte zum Tragen kommen. Alle vier Aspekte kommen regelmäßig vor.

### *Taktische Ziele*

Der DSB und die Schwalbe führen gemeinsame Veranstaltungen durch. Es findet eine Vernetzung zwischen der Schwalbe und den Landesverbänden statt.

### *Strategische Ziele*

### *Agenda 150*

### *Verantwortlich*

Delegierter der Schwalbe

DSB-Präsident

## 23. Senioren im Schach

### *Vision*

Alle Schachvereine bieten speziell älteren Menschen Möglichkeiten zu Erhalt und Pflege bestehender sowie Finden neuer sozialer Kontakte durch Einbindung der Senioren in ihr Vereinsleben im weitesten Sinne mit dem Ziel, ihre Mitglieder im Seniorenalter noch besser in ihr Vereinsleben zu integrieren und neue Mitglieder im Seniorenalter zu finden. Es gibt anerkannte medizinische Langzeitstudien zur Auswirkung von Schach als Spiel und Sport auf die geistige Entwicklung speziell im Seniorenalter.

### *Taktische Ziele*

Die Mitgliederzahl im Seniorenbereich steigt auf 41.000. Die Langzeitstudien wurden durch den DSB vorbereitet.

### *Strategische Ziele*

Die Mitgliederzahl im Seniorenbereich steigt auf 43.500. Die Machbarkeit der Langzeitstudien wurde durch den DSB geprüft.

### *Agenda 150*

Die Mitgliederzahl im Seniorenbereich steigt auf 48.000. Die Langzeitstudien wurden gestartet.

### *Verantwortlich*

- DSB-Seniorenreferent
- DSB-Vizepräsident Verbandsentwicklung
- Präsidenten der Landesverbände